

Historische Kriminalfälle in St. Gallen

Wissenschaftliche Analyse historischer Kriminalfälle auf der Grundlage eines
Doktorandenseminars an der Universität St. Gallen

PROF. DR. LUKAS GSCHWEND, HRSG.

Inhalt

A	Einleitung.....	1
B	Forschungsfeld Kriminalfallanalytik	2
1	Kriminalfallanalyse im Lichte von Strafrechtsgeschichte und historischer Kriminologie	4
	1.1 Erkenntnispotential.....	4
	1.2 Ausgewählte Gesichtspunkte der historischen Kriminalfalluntersuchung	8
	1.2.1 Eingrenzung kriminalitätsgeschichtlicher Perspektiven	8
	1.2.2 Quellenkritische Aspekte.....	12
2	Kriminalfallanalytik als moderne Forschungsdisziplin und strafrechtliche Hilfswissenschaft.....	17
	2.1 Forschungsbedarf	17
	2.2 Anregungen zur Erarbeitung einer prozessanalytischen Methode	20
	2.2.1 Parallelen zwischen historischem und gegenwärtiger Betrachtung	20
	2.2.2 Quellen	21
	2.2.3 Sachverhaltsanalysen	23
	2.2.4 Urteilskritik	24
	2.3 Folgerungen aus der Analyse	25
3	Schlussbemerkungen	27
C	Historische Kriminalfälle	28
1	Betrug, Erpressung und Urkundenfälschung des P. L. (1916).....	28
	1.1 Einleitung.....	28
	1.1.1 Ziel und Methodik	28
	1.1.2 Quelle	29
	1.1.3 Darstellung des Sachverhalts.....	30

1.2 (Sozial)historischer Hintergrund	31
1.2.1 Politische Aspekte	32
1.2.2 Wirtschaftliche Aspekte	33
1.2.3 Rechtsphilosophische Aspekte	34
1.2.4 Gesellschaftliche und mentalitätsgeschichtliche Aspekte	35
1.3 Rechtliche Grundlagen	38
1.3.1 Tatbestände	39
1.3.1.1 Betrug: Art. 56 und 68 StrG	39
1.3.1.2 Erpressung: Art. 67 StrG	42
1.3.1.3 Private Urkundenfälschung: Art. 72 Abs. 2 lit. b StrG	44
1.3.2 Strafprozessrecht	46
1.3.3 Strafmass: Art. 35 und 36 StrG	48
1.3.3.1 Strafmass im Allgemeinen	48
1.3.3.2 Strafmass für die in Frage stehenden Delikte	49
1.3.3.3 Mildernde Umstände gemäss Art. 40 StrG	50
1.3.3.4 Verschärfende Umstände	51
1.3.4 Fortgesetztes Verbrechen: Art. 37 und 38 StrG	51
1.4 Kriminologische Aspekte	52
1.4.1 Kriminologietheorie	52
1.4.1.1 Skizze einer zeitgenössischen Deutung	53
1.4.1.2 Moderne Deutung	56
1.4.2 Versuch einer Tätercharakterisierung	58
1.4.3 Fazit	61
1.5 Kritische Würdigung	63
1.5.1 Prozessförmigkeit	63
1.5.2 Rechtmässigkeit	65
1.5.2.1 Subsumtion	65
1.5.2.2 Strafmass	68
2 Betrug und Betrugsversuch durch E. P. und W. K. (1916)	70
2.1 Einleitung	70
2.1.1 Struktur und methodisches Vorgehen	70
2.1.2 Forschungsgegenstand	71
2.2 Ostschweiz zu Beginn des 20. Jahrhunderts	72
2.2.1 Sozio-ökonomischer und rechtlicher Hintergrund	72
2.2.2 Gesellschaft und Staat	73
2.2.3 Erster Weltkrieg	73
2.3 Falldarstellung	74
2.3.1 Quellenbeschrieb	74
2.3.1.1 Zustand der Akte	74
2.3.1.2 Qualität der Akte	75

2.3.1.3	Auffälliges	76
2.3.2	Darlegung des Falles	76
2.3.2.1	Sachverhalt	76
2.3.2.2	Prozessschritte	78
2.3.2.3	Einschlägige Gesetzesbestimmungen und Anträge vor Gericht	80
2.3.2.4	Urteil, Strafzumessung und Begründung des Entscheids ..	82
2.3.3	Kritik des Urteils	83
2.3.3.1	Beurteilung des materiellen Entscheids	83
2.3.3.2	Beurteilung der Strafzumessung	84
2.4	Auffällige Aspekte	85
2.4.1	Rechtliches Gehör	86
2.4.1.1	Recht auf einen Anwalt	86
2.4.1.2	Recht auf Akteneinsicht	87
2.4.1.3	Fazit: Begrenzung des rechtlichen Gehörs	88
2.4.2	Bedeutung des Leumunds einzelner Prozessakteure	88
2.4.2.1	Delinquenten	89
2.4.2.2	Untersuchungsrichter	89
2.4.2.3	Zeugen	90
2.4.2.4	Fazit: Zusammenhang zwischen Leumund und Glaubwürdigkeit	90
2.5	Zusammenfassung und Schlussfolgerungen	91
3	Betrugsfall des A. H. und V. S. (1924)	93
3.1	Einleitung	93
3.1.1	Verfügbares Quellenmaterial und massgebliche Rechtsnormen	93
3.1.2	Fragestellung	95
3.2	Wirtschaftlicher Hintergrund der Tat in den 20er-Jahren	95
3.2.1	Krise in der Ostschweizer Textilindustrie	95
3.2.2	„Starker“ Franken und seine Folgen	96
3.2.3	Wirtschaftliche und gesellschaftliche Folgen der Entwicklungen	97
3.3	Vorgeschichte der Tat	97
3.4	Strafuntersuchung	99
3.4.1	Strafanzeige und erste Untersuchungshandlungen	99
3.4.2	Einvernahme des Anzeigeerstatters vor dem Untersuchungsrichteramt	99
3.4.3	Einvernahme des A. H. durch das Bezirksamt Arbon	100
3.4.4	Konfrontation vor dem Untersuchungsrichteramt St. Gallen	101

3.4.5	Ermittlungshandlungen des Untersuchungsrichteramts St. Gallen.....	102
3.4.6	Anträge des Untersuchungsrichters	104
3.5	Strafverfahren vor den Bezirksgericht St. Gallen	105
3.5.1	Beginn der Hauptverhandlung und Anträge der Parteien	105
3.5.2	Gerichtliche Darstellung und Würdigung des Sachverhalts.....	106
3.5.3	Argumente der Verteidigung	107
3.5.4	Urteilsspruch und dessen Begründung.....	108
3.6	Appellation vor dem Kantonsgericht St. Gallen.....	109
3.6.1	Vorgängige Einvernahme des H. K. als Zeuge	109
3.6.2	Beginn des Prozesses und Anträge der Parteien	110
3.6.3	Rechtliche Würdigung des Gerichts.....	110
3.6.4	Appellationsurteil	111
3.7	Anwendbares materielles Strafrecht	111
3.7.1	Einschlägige Strafnormen gemäss StrG	112
3.7.2	Vergleich mit korrespondierende Betrugs-Strafnormen im aktuellen StGB	114
3.7.3	Kumulations- vs. Asperationsprinzip bei der Strafzumessung	115
3.8	Würdigung der Strafuntersuchung und der Gerichtsurteile.....	116
3.8.1	Strafuntersuchung durch das Untersuchungsrichteramt St. Gallen.....	116
3.8.2	Urteile des Bezirks- bzw. Kantonsgerichts St. Gallen.....	118
3.9	Motive im Lichte des sozialgeschichtlichen Hintergrunds	120
3.10	Schlussbetrachtung	121
4	Konkursdelikte des K. R. (1929).....	123
4.1	Einleitung.....	123
4.2	Quelle, Sachverhalt und wesentliche Strafnormen	124
4.2.1	Quellenbeschrieb und -kritik	124
4.2.2	Sachverhalt	125
4.2.2.1	Zur Person K.R.	125
4.2.2.2	Auslösende Handlungen für die späteren strafbaren Handlungen	126
4.2.2.3	Wesentliche Tathandlungen von K.R.	127
4.2.3	Wesentliche materielle Strafnormen	128
4.2.3.1	Betrug	128
4.2.3.2	Unterschlagung.....	128
4.2.3.3	Betrügerischer Konkurs	128

4.2.3.4	Leichtsinniger Konkurs	129
4.3	Strafrechtlich-normativer und sozialgeschichtlicher Hintergrund ...	129
4.3.1	Strafrechtlich-normativer Hintergrund	129
4.3.1.1	Unterschlagung und Betrug.....	129
4.3.1.2	Konkursrechtliche Bestimmungen.....	131
4.3.2	Sozialgeschichtlicher Hintergrund	132
4.4	Analyse der Strafuntersuchung	135
4.4.1	Funktionen der verschiedenen Behörden	135
4.4.1.1	Polizei	135
4.4.1.2	Bezirksamann als Untersuchungsbeamter	135
4.4.1.3	Staatsanwaltschaft	136
4.4.1.4	Anlagekammer.....	136
4.4.1.5	Öffentlicher Verteidiger.....	136
4.4.2	Untersuchungsverfahren.....	136
4.4.2.1	Strafanzeige	137
4.4.2.2	Erste Handlungen	137
4.4.2.3	Verhaftung.....	138
4.4.2.4	Verhöre.....	139
4.4.2.4.1	Einvernahme von K.R.....	140
4.4.2.4.2	Verhöre von Zeugen	141
4.4.3	Funktion, Tätigkeit und Rechte des Verteidigers.....	142
4.4.4	Untersuchungsabschluss	144
4.4.5	Konkurseröffnung.....	145
4.5	Das Verfahren vor Gericht - strafprozessuale Analyse	146
4.6	Das Urteil und dessen Analyse	147
4.6.1	Inhalt des Urteils	147
4.6.2	Aufbau des Urteils	147
4.6.3	Verjährung.....	147
4.6.4	Strafmass	148
4.6.5	Kritik	149
4.7	Zusammenfassung und Schlussfolgerungen.....	149
4.7.1	Zusammenfassung.....	149
4.7.2	Schlussfolgerungen.....	149
5	Betrugsfall des A. F. (1930).....	151
5.1	Einleitung.....	151
5.1.1	Sachverhalt.....	151
5.1.2	Methodik	153
5.1.3	Forschungsfrage	155
5.2	Fallanalyse	155
5.2.1	Begriff des Betrugs	155

5.2.1.1	Soziologische Definition.....	155
5.2.1.1.1	Wissentliche Täuschung.....	155
5.2.1.1.2	Schädigende Handlung veranlassender Irrtum.....	156
5.2.1.1.3	Enttäuschung einer normativen Erwartung...	156
5.2.1.1.4	Akteure und Rollenverteilung bei Betrug	157
5.2.1.2	Rechtliche Definition	157
5.2.1.2.1	Vorbemerkung	157
5.2.1.2.2	Tatbestandselemente nach Art. 68 StrG.....	158
5.2.1.2.3	Strafmass	161
5.2.1.2.4	Würdigung der i.c. vorgenommenen rechtlichen Beurteilung	164
5.2.1.3	Gegenüberstellung eines soziologischen und eines rechtlichen Betrugsbegriffs.....	165
5.2.2	Betrugsbegünstigende Aspekte	166
5.2.2.1	Methodische Vorbemerkung	166
5.2.2.2	Betrugsmotiv aus soziologischer Sicht.....	167
5.2.2.2.1	Betrug als utilitäre Handlungswahl.....	167
5.2.2.2.2	Ziele des Betrügens.....	167
5.2.2.3	Soziale Voraussetzungen des Betrugs	169
5.2.2.3.1	Wissen und Können	169
5.2.2.3.2	Informationsasymmetrien	170
5.2.2.3.3	Wahrnehmungsbarrieren	170
5.2.2.4	Diskrepanz zwischen sozialer und kultureller Struktur...	172
5.2.3	Betrugshemmende Aspekte	174
5.2.3.1	Soziale Kontrolle	174
5.2.3.1.1	Interne soziale Kontrolle.....	175
5.2.3.1.2	Externe soziale Kontrolle	175
5.2.3.2	Zerrüttetes Systemvertrauen	177
5.2.3.3	Soziale Wahrnehmung und Reaktionen	178
5.3	Miniexkurs: A. F. als Opfer des Antisemitismus?	179
5.4	Fazit	180

A Einleitung

Die vorliegenden Beiträge sind aus einem im Frühjahrssemester 2011 an der Universität St. Gallen durchgeführten Doktorandenseminar hervorgegangen. Die Analysen wurden nach ähnlichen Prinzipien, im Einzelnen jedoch fallspezifisch unterschiedlich vorgenommen. Die Untersuchungen machen deutlich, wie ergiebig und wissenschaftlich aussagekräftig qualitative historische Kriminalfallanalysen erfolgen können, wenn sie ausreichend breit im historischen Hintergrund verankert sind und das Aktenmaterial kritisch durchleuchten. Analysiert wurden kleinere Wirtschaftsdelikte aus dem Zeitraum zwischen 1912 und 1936.

Der Herausgeber hat einen Aufsatz beigesteuert, der die theoretischen Grundlagen der historischen Kriminalfall-Aktenanalyse behandelt und aufzeigt, dass auch aktuelle Kriminalfälle mit der hier aufgezeigten interdisziplinären Methode wissenschaftlich fruchtbar analysiert werden sollten, um neue qualitative Erkenntnisse für die gesamte Strafrechtswissenschaft (inkl. Hilfswissenschaften) zu gewinnen. Herr Nathanael Huwiler, M. A. HSG, hat in verdankenswerter Weise die Satz- und Layoutarbeiten übernommen, die Texte koordiniert und zusammengefügt sowie die Schlussredaktion durchgeführt

St. Gallen, im Herbst 2012,
Prof. Dr. Lukas Gschwend

B Forschungsfeld Kriminalfallanalytik

Lukas Gschwend*

Im Haus der Rechtswissenschaften, das sich durch Integration zahlreicher Hilfswissenschaften auch aus methodischer Sicht stattlich und verwinkelt präsentiert, findet die systematische Analyse von Straf- und Zivilprozessen als wissenschaftliche Forschungsdisziplin in den letzten hundert Jahren wenig bis gar keine Beachtung.¹ Freilich kennen wir seit längerem die Arbeiten Luhmanns, welche Gerichts- und Verwaltungsprozesse etwa auf Legitimationskriterien hin untersuchen. Die moderne Kriminologie befasst sich auf empirischer Ebene mit dem juristischen Prozessgang etwa bei der Untersuchung von Kriminalisierungsabläufen in der Gesellschaft, doch wird dabei keine systematische und eingehende Ausleuchtung einzelner, konkreter Strafverfahren betrieben. Wenig Beachtung schenkt auch die Rechtsgeschichte dem Verlauf einzelner konkreter Gerichtsverfahren. Zwar kennt jeder Jurist den Müller-Arnold-Prozess und das Verfahren gegen Jean Calas, die als Lehrbeispiel Eingang in den rechtshistorischen Unterricht gefunden haben, doch erfasst die moderne Rechtsgeschichte keine empirisch-analytisch orientierte Justizgeschichte mit entsprechendem Handwerkszeug. Zwar befasst sich die historische Kriminologie seit den 1970er Jahren wieder vermehrt mit Kriminalfällen aus vergangenen Zeiten, doch ist dieser äusserst ergiebige und interessante Forschungszweig in seiner heutigen Ausgestaltung aus wissenschaftstheoretischer Sicht vielmehr der Sozialgeschichte als der Rechtsgeschichte zuzuordnen.² Erfreu-

* Die einleitenden Bemerkungen sowie Kapitel 2 dieses Beitrags sind teilweise identisch mit dem Beitrag des Autors L. GSCHWEND, Transdisziplinäre Kriminalfallanalytik: Gedanken zu einer integrativen strafrechtlichen Wissenschaftsperspektive, in: A. Cavallo et al. (Hrsg.), *Liber Amicorum Prof. Dr. Andreas Donatsch*, Zürich/Basel/Genf 2012, 725 – 740. Ich danke meinem Assistenten, Nathanael Huwiler, für die tatkräftige Unterstützung bei der Erarbeitung des vorliegenden Beitrags.

¹ L. GSCHWEND, *Der Studentenmord von Zürich: Eine kriminalhistorische Untersuchung zur Tötung des Studenten Ludwig Lessing am 4. November 1835*, Zürich 2002, 12.

² Die über 400 Titel zählende Bibliographie von G. SCHWERHOF, themenrelevant insbesondere G. SCHWERHOF, *Aktenkundig und gerichtsneutorisch: Einführung in die historische Kriminalitätsforschung*, Frankfurt 1999, welche die neuere Li-

licherweise zeichnet sich jedoch eine Trendwende ab, indem sich in jüngster Zeit vermehrt auch namhafte Rechtshistoriker mit historisch-kriminologischen Fragen befassen.³

Die Analyse von Kriminalfällen bzw. Strafgerichtsprozessen soll indessen nicht den Historikern vorbehalten bleiben und sich nicht auf längst verflossene Verfahren aus früheren Jahrhunderten beschränken. Eine systematische wissenschaftliche Befassung mit aktuellen, von den Gerichten in jüngster Zeit verhandelten Gerichtsfällen, verspricht auch den sich mit dem geltenden Recht befassenden Juristen wertvolle Erkenntnisse und kann einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung des Prozessrechts und der praktischen Rechtspflege leisten. Überdies sollte die Justiztätigkeit auch von Juristen selbst eingehend reflektiert werden, wozu die konkrete Fallanalyse vertieft Gelegenheit gibt. Wird diese Aufgabe ausschliesslich Sozialwissenschaftlern überlassen, werden die Juristen auf die Protagonistenrolle reduziert. Die juristische Innensicht und die normative Analyse entfallen.

Die analytische Durchleuchtung und wissenschaftlich-kritische Darstellung von einzelnen Strafverfahren aus vergangener und gegenwärtiger Zeit bildet juristisches Forschungsdesiderat. Die Massenmedien greifen Rechtsfälle auf, drucken Darstellungen dieser Verfahren ab, stellen Kritik an und machen diese Verfahren zur veröffentlichten Meinung, zum Tagesgespräch, das sich in der Regel aber nicht auf wissenschaftlicher Ebene widerspiegelt. Für die Schweiz sind aus jüngster Zeit zu erwähnen etwa der Mordprozess "Zwahlen" und das Verfahren gegen Werner K. Rey sowie der Fall "Lucie", die auf breites Interesse gestossen sind und von der Öffentlichkeit intensiv verfolgt wurden. Die öffentliche Reflexion der Rechtsprechung mag der Kontrolle der Gerichte, der Normstärkung in der Bevölkerung und der normativen Selbstvergewisserung der Gesellschaft dienen, nicht aber der kritischen Analyse und weiterentwicklungsbereiten Orientierung der Rechtswissenschaft. Kritiker mögen der Idee einer systematisch betriebenen Analyse moderner Strafgerichtsfälle entgegenhalten, diese könnte zu einer unverhältnismässigen Beachtung eines Einzelfalles führen, etwa, wenn die Analyse eines solchen Falles Mängel im materiellen oder prozessualen Recht aufzeigte, was den Gesetzgeber zu vorschneller Aktivität verleiten könnte. Zweifellos sind Gesetze, die im Nachgang zu als juristisch unbefriedigend empfundenen Gerichtsfällen

teratur zum Thema breit erfasst, weist nur wenige Arbeiten von Juristen aus. An älteren Arbeiten sind die zahlreichen kriminalhistorischen Untersuchungen des Juristen und Kriminologen Hans v. Hentig zu erwähnen. Vgl. H. HENTIG, Studien zur Kriminalgeschichte, in: Ch. Helfer (Hrsg.), Bern 1962.

³ STOLLEIS u.a.; Ferner bilden die nach Inkrafttreten der CCC 1532 angelegten Gutachtensammlungen der juristischen Fakultäten reichhaltiges, weitgehend unerschlossenes, kriminalitätsgeschichtlich aufschlussreiches Material, das unter Berücksichtigung rechtshistorischer Kriterien ausgewertet werden sollte.

erlassen oder geändert werden, qualitativ oft mangelhaft und nicht zu langem Leben bestimmt. Die systematisch betriebene Einzelfallanalyse vermag indessen genau das Problem legislatorischer Schnellschüsse aus der Hüfte zu verhindern, da sie breit angelegtes Fallmaterial vorzulegen vermag und der vielleicht gar einmalige Einzelfall keine überrepräsentative Stellung erlangt.

1 Kriminalfallanalyse im Lichte von Strafrechtsgeschichte und historischer Kriminologie

1.1 Erkenntnispotential

Die Strafrechtsgeschichte hat als rechtshistorische Disziplin in den letzten Jahrzehnten an Stellenwert eingebüsst, wobei sich auch hier eine Trendwende abzeichnet.⁴ Allzu lange beschränkte sich die Forschung auf die Untersuchung von Rechtsnormen und Institutionen und erklärte historische Anwendungsfälle, insbesondere einzelne überlieferte Gerichtsfälle, als konkrete Interpretation des zeitgenössischen normativen Status. Dass zeitgenössische Kriminalfälle indessen nicht nur Anschauungsmaterial darstellen, sondern vielmehr den Blick für ein breites, sozialgeschichtlich geprägtes Verständnis der Strafrechtsgeschichte schärfen, wird erst allmählich entdeckt, nicht zuletzt dank den konkreten, wegweisenden Erkenntnissen der Kriminalitätsgeschichte seit den 1990-er Jahren. Die Kriminalitätsgeschichte des 19. und 20. Jh. ist bis heute wenig erschlossen.⁵

Dem Rechtshistoriker und dem historischen Kriminologen eröffnen solche Darstellungen ein reichhaltiges wissenschaftliches Tätigkeitsfeld. Es ist zu unterscheiden zwischen der Erstellung prozessanalytischer Darstellungen alter Kriminalfälle und der Beurteilung alter Kriminalfallsammlungen. Die qualitative Analyse historischer

⁴ Diese Tatsache lässt sich etwa auch daran ablesen, dass die letzte breitangelegte Gesamtdarstellung zum Thema aus den 60er Jahren stammt (E. SCHMIDT, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl., Göttingen 1995). Neueren Datums sind die Darstellungen von G. JEROUSCHEK/R. HINRICH, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, 5. Aufl., München 2007 und T. VORMBAUM, Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte, Berlin 2011.

⁵ SCHWERHOFF (Fn. 2), 4.

Strafgerichtsverfahren ermöglicht die Anwendung und Überprüfung, aber auch die Neugewinnung abstrakter Erkenntnisse im Bereich der strafrechtshistorischen und prozessgeschichtlichen Dogmatik und Rechtsverwirklichung, aber auch bezüglich des sozialen, religiösen und politischen Verständnisses der Kriminalität während der jeweiligen Epoche. Nur die Analyse des Einzelfalles als Momentaufnahme zeigt auf, inwiefern in concreto der in den Zivilisationsprozess (N. ELIAS) eingebettete strafrechtliche Entwicklungsgang sich als Verrechtlichung sozialer Konfliktbewältigung präsentiert. Nur die detaillierte Einzelfalluntersuchung entlarvt ein Gerichtsurteil als "Justizmord" und dadurch als Akt staatlicher "Verrechtlosung". Die Untersuchung historischer Prozesse liefert wertvolle Erkenntnisse für die dringend notwendige historische Rechtstatsachenforschung, die heute fast ausschliesslich im quantitativ bescheidenen Rahmen der historischen Kriminologie betrieben wird.⁶ Die erwähnte sozialgeschichtliche Ausrichtung der letzteren bringt den Vorteil mit sich, dass sie dem Juristen, der das historische Terrain der eigenen Wissenschaft erforschen möchte, zugleich eine interdisziplinäre Blickschärfung vermittelt.⁷ Ferner ermöglicht die Analyse historischer Strafprozesse Einblicke in weiträumige geschichtliche und politische Gemengelagen (z.B. Nürnberger Tribunal).

In Frankreich publizierte Pitaval erstmals eine Darstellung interessanter Kriminalfälle und Gerichtsverfahren. Im 19. Jh. erfreute sich die aktenmässige Darstellung insbesondere von Kriminalprozessen in verschiedenen europäischen Staaten grosser Beliebtheit. Mit Paul Johann Anselm von Feuerbachs "Aktenmässiger Darstellung merkwürdiger Verbrechen" von 1829 findet die Einzeldarstellung von Kriminalfällen Eingang in die deutsche Strafrechtswissenschaft.⁸ Das einschlägige Schrifttum kennt zahlreiche Sammlungen grosser Strafprozesse.⁹ Auch in der

⁶ Vgl. dazu auch R. HABERMAS, Rechts- und Kriminalitätsgeschichte revisited: Ein Plädoyer, in: R. Habermas/G. Schwerhoff (Hrsg.), Verbrechen im Blick: Perspektiven der neuzeitlichen Kriminalitätsgeschichte, Frankfurt/New York 2009, 19 – 41.

⁷ Die Interaktionsprozesse zwischen historischer Gesellschaft, dem sozialen Mikro- und Makroumfeld, den Institutionen und dem Delinquenten erschliessen sich sozialhistorisch und nicht juristisch.

⁸ Freilich werden bereits im 18. Jh. diverse "aktenmässige Darstellungen" von Kriminalfällen verfasst, vgl. U. DANKER (Hrsg.), Räuberbanden im Alten Reich um 1700: Ein Beitrag zur Geschichte von Herrschaft und Kriminalität in der Frühen Neuzeit, Frankfurt a.M. 1988. In Frankreich publiziert Gayot de Pitaval seine "Causes célèbres", die ersten mehr oder weniger aktenmässigen Darstellungen von Strafgerichtsfällen, bereits 1734 – 1743.

⁹ Zu erwähnen ist etwa das Monumentalwerk von J. E. WITZIG/W. HÄRING (Hrsg.), Der neue Pitaval, 1842ff. Leipzig, in dem unter Mitarbeit etlicher Straf-

Schweiz werden verschiedene bedeutsame Kriminalfälle aktenmässig aufgearbeitet und publiziert.¹⁰ So ist insbesondere für das 19. Jahrhundert ein "gesellschaftlicher Diskurs über Kriminalität" zu beobachten, der zu einer intensiven Thematisierung derselben auch in der Belletristik und Publizistik führt.¹¹ Zweifellos beruht die Verbreitung dieser Darstellungen nicht nur auf wissenschaftlichen Interessen, sondern auch auf der Nachfrage nach Kriminalgeschichten in der Bevölkerung.¹² Andererseits bieten solche Darstellungen eine geeignete Grundlage für die pädagogischen Strebungen der Strafrechtlergenerationen des 19. Jh. Gelegentlich nehmen sich aber auch Pfarrherren der Publikation von Gerichtsurteilen an. Oft werden auf moralischer Ebene Lehren erteilt. Mitunter verlassen die Schilderungen den wissenschaftlichen Boden und fördern vornehmlich Vorurteile beim Le-

rechtsfachvertreter und versierter Praktiker wichtige, eindruckliche Strafprozesse dargestellt und kommentiert werden.

¹⁰ Vgl. etwa J. SCHAUBERG, Aktenmässige Darstellung der über die Ermordung des Studenten Ludwig Lessing aus Freienwalde in Preussen bei dem Kriminalgerichte des Kantons Zürich geführten Untersuchung, Zürich 1837; H. ESCHER, Geschichtliche Darstellung und Prüfung der über die denunzierte Ermordung Herrn Schultheiss Kellers sel. von Luzern verführten Kriminalprozedur, Aarau 1826; G. J. BOSSARD, Leiden und Tod des Johann Bättig von Hergiswil in den Kriminalgefängnissen der Stadt Luzern: Ein aktenmässiger Beitrag zur luzernischen Kriminaljustizpflege in den 1830er Jahren, Luzern 1844; W. AMMANN, Die Kriminalprozedur gegen J. Müller von Stechenrain, Kanton Luzern, Mörder des sel. Herrn Grossrat Leu von Ebersol, Zürich 1846.

¹¹ Verschiedene grosse (psychologischen) Kriminalromane der Weltliteratur stammen aus dem 19. Jh. Zu erwähnen sind etwa Dostojewskis "Schuld und Sühne" sowie "Le Rouge et le Noir" von Stendhal. Vgl. auch E. SCHMIDHÄUSER, Verbrechen und Strafe: ein Streifzug durch die Weltliteratur von Sophokles bis Dürrenmatt, 2. Aufl., München 1996; J. SCHNÖNERT (Hrsg.), Literatur und Kriminalität: Die gesellschaftliche Erfahrung von Verbrechen und Strafverfolgung als Gegenstand des Erzählens: Deutschland, England und Frankreich 1850 – 1880, Tübingen 1983.

¹² Auch dem Fachmann dürften gewisse Kriminalfallkolportationen das Sensationsbedürfnis befriedigt haben. Da die Kriminalfalldarstellungen, soweit sie Sittlichkeits- und Tötungsdelikte zum Inhalt haben, auch pornographische Elemente enthalten, besteht diesbezüglich Rechtfertigungsbedarf. Beschreibungen besonders abartiger Vorgänge (Lustmorde u.ä.) erfolgen bisweilen in lateinischer Sprache. Der Beschreibung eines Falls von sexuellen Handlungen eines Stadtrats mit diversen jungen Männern von 1840 unter dem Titel "Raffinement und Bestialität unnatürlicher Wollustbefriedigung" folgen die einleitenden Worte: "Den Jurist wie den Arzt zwingt der Beruf, die menschliche Verworfenheit in scheusslicher Nähe, über den Rand der Cloake verwilderter Laster, widerwillig zu betrachten!" Vgl. W. L. DEMME, Annalen der deutschen und ausländischen Criminal-Rechtspflege, Bd. 3, 1840, 257.

ser. Neben diesen stark zeitgebundenen und für die zeitgenössische wissenschaftliche Ausbeute durchaus fragwürdigen Aspekten, lieferten diese Sammlungen aber auch wertvolles Anschauungsmaterial für die Juristen selbst, welche durch die Analysen vergangener Verfahren die fehlende eigene Erfahrung zu ergänzen vermögen. Zugleich ermöglichte die Reflexion verflossener Verfahren auf kritischer Grundlage auch Fortschritte der Justiz selbst, da aus Fehlern und Erfolgen gelernt werden kann. Auch die rechtspolitische Dimension der Kriminalfalldarstellung ist nicht zu unterschätzen, zumal oft gerade die Mängel eines Verfahrens Anlass zu dessen Publikation gaben.

Nach dem ersten Weltkrieg verschwinden die Kriminalfallsammlungen aus den Listen der Buchneuerscheinungen.¹³ Die strafrechtswissenschaftliche Fachliteratur beschränkt ihre Kasuistik auf die Darstellung und Wiedergabe von höchst richterlichen Urteilen, wobei die juristische Beurteilung besonderer Fragen interessiert, nicht aber der Verfahrensgang in seinen Einzelheiten. Wohl werden Rechtsfälle nicht selten als praxisbezogener "Auftakt" und "Aufhänger" zu wissenschaftlichen Abhandlungen herangezogen, doch hat dies mit der im Folgenden vorgeschlagenen methodischen Analysetechnik nichts gemein.¹⁴

Die Darstellung von Kriminalfällen wird von der um die Jahrhundertwende in Hochblüte stehenden Kriminalpsychologie aufgegriffen.¹⁵ Allerdings verschiebt sich der Schwerpunkt der Betrachtung damit auf die psychologische Beurteilung der Täterperspektive. Das gebildete Publikum, das sich im 19. Jh. für die Kriminalfallsammlungen interessierte, richtete seine Interessen in den nachfolgenden Krisenjahren weniger auf criminalia. Nach dem Zweiten Weltkrieg deckten vornehmlich die in wahrer Flut erscheinenden Kriminalromane und Detektivstories das Bedürfnis nach (fiktiven) Verbrechergeschichten ab.

¹³ Mit zunehmender Ausdifferenzierung zwischen rechtswissenschaftlich orientierter und literarischer Kriminalfalldarstellung, insbesondere mit der zunehmenden Verbreitung fiktionaler Detektivgeschichten gegen Ende des 19. Jh. nimmt die Nachfrage nach "aktenmässigen Kriminalfalldarstellungen" ab. Vgl. dazu J. SCHÖNERT, Kriminalgeschichten in der deutschen Literatur zwischen 1770 und 1890. Zur Entwicklung des Genres in sozialgeschichtlicher Perspektive, *Geschichte und Gesellschaft*, Bd. 9, 1983, 49 – 68.

¹⁴ Der fallbezogene Aufhänger kann vielmehr zu einer scheinempirischen "Abstützung" der Gedankengänge führen, was aus wissenschaftlicher Sicht wenig wünschbar ist.

¹⁵ Die Medizin nimmt bereits um 1870 und später mit stets zunehmender Tendenz als strafrechtliche Wissenschaft eine wichtige ergänzende Rolle in der strafrechtlichen Fachliteratur ein. So finden sich in den strafrechtswissenschaftlichen Zeitschriften und Publikationen dieser Zeit zahlreiche von Gerichtsmedizinern und Psychiatern verfasste Beiträge. Vgl. etwa die ersten Nummern der ZStrR.

So hat uns das auf dem Gebiet der strafgerichtlichen Einzelfalldarstellung höchst produktive 19. Jh. eine grosse Menge aktenmässiger Kriminalfalldarstellungen hinterlassen, welche dem modernen Strafrechtshistoriker nur noch als Einstiegs- und Orientierungshilfe dienen können. Auch hier besteht Forschungsbedarf, zumal die Ergebnisse solch systematischer Straffallanalysen der Strafrechtsgeschichte mit Sicherheit neue Erkenntnisse und Impulse vermitteln werden.¹⁶

1.2 Ausgewählte Gesichtspunkte der historischen Kriminalfalluntersuchung

1.2.1 Eingrenzung kriminalitätsgeschichtlicher Perspektiven

Wer sich wissenschaftlich mit historischen Phänomenen befasst, hat diese, egal ob er eine hermeneutische oder analytische Annäherungsstrategie verfolgt, im entsprechenden geschichtlichen Kontext zu erforschen.¹⁷ So hat die Analyse historischer Kriminalfälle das rechts- und sozialgeschichtliche Umfeld der tatsächlichen Ereignisse, aber auch die Verhaltensmotive und Sinnhintergründe der beteiligten Personen und Behörden zu beleuchten. Dieser Einrahmung kommt begrifflich-elementare Bedeutung zu, wenn es etwa darum geht den Kriminalfall in einer Zeit ohne gesetzlich korrelierbaren, vorgegebenen Kriminalitätsbegriff zu definieren.¹⁸ Kriminalität ist ein gesellschaftlich konstruierter und daher durchaus variabler Begriff.¹⁹ Die vornehmlich als Sozialgeschichte betriebene historische Kriminologie versucht durch die Wahl eines am Konzept der sozialen Kontrolle

¹⁶ Die sozialgeschichtlichen Arbeiten der letzten 25 Jahre wirkten auf die Strafrechtsgeschichte bereits sehr fruchtbar.

¹⁷ Was nicht heisst, dass historische Phänomene nicht aus moderner Sicht beurteilt werden dürfen.

¹⁸ Vor Inkrafttreten der Constitutio Criminalis Carolina 1532 besteht in den meisten Gebieten des deutschsprachigen Rechtsraumes keine schriftliche Ordnung, welche die strafrechtlich missbilligten Handlungen umfassend katalogisiert und damit die Verwendung eines zumindest epochetypischen Kriminalitätsbegriffs erlaubt. Zum Begriff der Kriminalität als durch das jeweilige Kontrollsystem definierten Summe sozial missbilligter Verhaltensweisen vgl. G. KAISER (Hrsg.), *Kleines Kriminologisches Wörterbuch*, 3. Aufl., Heidelberg 1993, Stichwort Kriminalität; SCHWERHOFF (Fn. 2), 10.

¹⁹ SCHWERHOFF (Fn. 2), 10.

orientierten Bezugsrahmens der juristischen "Engführung" auszuweichen.²⁰ Die juristische Begleitung erweist sich indessen als unentbehrlich, vermag sie doch das Augenmerk etwa auf die kasuistische Herausbildung und Bewährung eines konkreten Rechtsgüterschutzes zu schärfen, die praktische Herausbildung und Bedeutung der juristischen Argumentation nachzuzeichnen, aber auch durch dogmatisch differenzierte Betrachtung die zeitgenössische Rechtsprechung im Einzelfall kritisch zu erörtern. So lassen sich der bayrische Bauernaufstand von 1633/34 und der nachfolgende Strafprozess gegen dessen Urheber sozialhistorisch auf der Machterhaltungs-Unterdrückungs-Achse deuten. Doch die Analyse des Prozesses zeigt auf, dass die mit juristischen Argumenten (fehlender "animus delinquendi", naturrechtliches Selbstverteidigungsrecht) sich verteidigenden Bauern vor Gericht Unterstützung und Gehör finden.²¹

Während sich die historische Kriminologie mit gesellschaftlich bedingter Sozialdisziplinierung und sozialer Kontrolle und mit den Phänomenen von Devianz und Delinquenz auch unabhängig von institutionellen Justizprozessen befasst, beschränkt sich die Betrachtung von historischen Kriminalfällen auf die Analyse von Polizei- und Justizakten, Gerichtsurteilen und zeitgenössischen historischen Kriminalfalldarstellungen.²² Diese Betrachtung braucht sich freilich nicht mit der Ausleuchtung der juristischen Ebene zu begnügen, denn die gerichtlich-institutionell angelegten Quellen eröffnen einen vielfältigen weiteren Forschungsspielraum.²³ Die Analyse von Straferichtsfällen wird nicht von einem ausschliess-

²⁰ DERS., 12. Allein, die historische wie auch die gegenwartsbezogene Kriminologie dürfen - bei aller notwendigen sozialwissenschaftlichen Breite der Betrachtung - den juristischen Rahmen in seiner offenzulegenden Zeitgebundenheit nicht ignorieren, soll nicht die Kriminologie zu einer allgemeinen Sozialwissenschaft fehlbaren Verhaltens mit einem noch viel weniger stabilen, willkürlichen, gar durch die persönliche Werthaltung des jeweiligen Forschers geprägten Bezugsrahmen auswachsen.

²¹ Vgl. die Analyse von R. BLICKLE, Rebellion oder natürliche Defension: Der Aufstand der Bauern in Bayern 1633/34 im Horizont von gemeinem Recht und christlichem Naturrecht, in: R. v. Dülmen (Hrsg.), Verbrechen, Strafen und soziale Kontrolle, Göttingen 1990, 56 – 84.

²² Zur Problematik von auf historische Zustände angewandten modernen Devianzmodellen vgl. S. BURGHARTZ, Disziplinierung oder Konfliktregelung? Zur Funktion städtischer Gerichte im Spätmittelalter: Das Züricher Ratsgericht, in: ZHF, Bd. 16 (1989), 385 – 409, 405f. sowie SCHWERHOFF (Fn. 2), 89.

²³ So kann etwa der Interaktionsradius zwischen formell-rechtlichen und informell-gesellschaftlichen Kontrollsystemen durch solche Quellen gemessen werden, was Aufschlüsse über die Justiz als Teil der Gesellschaft ermöglicht. Gerichtsakten interessieren auch zur Beurteilung historischer Kommunikationsaspekte und diverser schicht- resp. geschlechtspezifischer und anderweitiger so-

lich auf die Wiederherstellung von Gerechtigkeit geprägten Vorverständnis des strafprozessualen Auftrages ausgehen dürfen, sondern sozialen Mechanismen staatlicher Machtsicherung durch Sozialdisziplinierung wie auch dem prozessualen Aspekt der Konfliktregulierung Beachtung schenken müssen.²⁴ Soweit es sich um die Beurteilung historischer Geschehnisse handelt, ist der damals geltende objektive Tatbestand, der mit dem in casu tatsächlich angewandten nicht identisch zu sein braucht, darzustellen. Der Rechtshistoriker wird die historische strafrechtliche Subsumtionstechnik kritisch beleuchten.²⁵

Die systematische rechtshistorische Kriminalfallanalyse will keine quantitativen Forschungsergebnisse erbringen, sondern ihr mikrohistorisches Forschungspotential auf die qualitative Beschreibung und Erklärung von geschichtlicher Kriminalität und justizieller Reaktion beschränken.²⁶ Die Stärken kriminalhistorischer und

zialer Phänomene. Nicht zuletzt können Kriminalakten Angaben über den historischen Alltag (Krankheiten, Kleidungssitten, Architektur etc.) vermitteln. Vgl. SCHWERHOFF (Fn. 2), 13 und 37 mit Hinweis auf CH. SCHMIDT, Sozialkontrolle in Moskau: Justiz, Kriminalität und Leibeigenschaft 1649 – 1785, Stuttgart 1996, 332. Vgl. als Beispiel etwa die Studie von A. BLAUERT, Diebes- und Räuberbanden in Schwaben und in der Schweiz, am Bodensee und Rhein im 18. Jahrhundert, in: H. Siebenmorgen (Hrsg.) Schurke oder Held? Historische Räuber und Räuberbanden: Katalog zur Ausstellung des Badischen Landesmuseums Karlsruhe vom 27. September 1995 bis zum 7. Januar 1996, Sigmaringen 1995, 57 – 64; W. SEIDENSPINNER, Mythos Gegengesellschaft: Erkundungen in der Subkultur der Jauner, Münster 1998, 151ff.

²⁴ Zur Gegenüberstellung disziplinarischer und regulativer Justizfunktionen im sozialhistorischen, kriminalitätsgeschichtlichen Kontext vgl. BURGHARTZ (Fn. 22), 385ff.

²⁵ Dabei sind die dogmatischen Unterschiede zwischen den einzelnen Tatbeständen entwicklungsperspektivisch zu berücksichtigen. Für die Beurteilung darf unter entsprechender Deklaration als heuristisches Mittel auf das moderne dogmatische Begriffsinstrumentarium zurückgegriffen werden, wenn es etwa darum geht, Unterschiede in der Anwendung verschiedener Formen von Tötungsdelikten oder Raubvarianten voneinander abzugrenzen. Eine enge begriffliche Anbindung an moderne Rechtsrealitäten ist aber abzulehnen. Historisierende Prozessanalysen entsprechen keinem modernen Erkenntnisbedarf. Zwischen historischem und modernem Tatbestand kann sich jedoch ein unauflösbares Spannungsfeld ergeben, das nur durch kritische-differenzierte Darstellung zumindest entschärfen lässt, so etwa bei der Beurteilung eines Hexenprozesses, dem ein Verhalten zugrunde liegt, das nach modernem Verständnis nicht tatbestandsmäßig ist. Dagegen kann die historische Rechtsvergleichung ebenfalls zu einem vertieften Verständnis der historischen, normativen Gegebenheiten verhelfen.

²⁶ Der sich zwischen einer an sich strafbaren Handlung und der tatsächlichen Vollstreckung eines Strafurteils trichterförmig präsentierende Selektionsprozess

justizgeschichtlicher kasuistischer Forschung liegen, je weiter zurück der untersuchte Zeitraum liegt, desto stärker im Bereich qualitativer Aufarbeitung.²⁷ Neben einer möglichst detaillierten, facettenreichen Darstellung des Sachverhalts, welche Licht auf den *modus vivendi* der Akteure zu werfen vermag, richtet die rechtshistorische Straffallanalyse ihr Augenmerk vornehmlich auf die straf- und prozessrechtlich relevanten Aspekte. Dazu gehört auch eine Untersuchung der Strafzumessung in Relation zur zeitgenössischen pönometrischen Gepflogenheit. Aufschlussreich für die Erklärung von Ungleichheiten in der Strafzumessung kann die Berücksichtigung obrigkeitlicher Segregationstendenzen bei der Beurteilung von Straftaten einheimischer und fremder Täter sein.²⁸ Ferner leistet die Theorie vom unterschiedlichen individuellen "sozialen Kapital" wertvolle Dienste.²⁹

erschwert die Auswertung von Justizakten mit Hinblick auf deren Aussagekraft bezüglich der Häufigkeit von Straftaten. Dieses Problem gilt für die gesamte quantitative Kriminologie. Die historische Disziplin verfügt überdies für die Zeit vor 1820 über keine Polizeistatistiken. Mithin bewegen sich quantitative Analysen im Bereich von Schätzung und Vermutung. Zur Problematik fehlender Kriminalstatistiken als methodischer Begrenzungsfaktor der historischen Kriminologie vgl. K. BADER, Aufgaben, Methoden und Grenzen einer historischen Kriminologie, in: ZStrR 71 (1956), 17 – 31. Zur "Geburt" der Kriminalstatistik in Frankreich (1827) und Deutschland (1829); SCHWERHOFF (Fn. 2), 38f.

²⁷ So erweisen sich auch umfassende statistische Auswertungen alter Strafgerichtsdokumente oft wenig aussagekräftig. Die qualitative Darstellung signifikanter Einzelfälle erweist sich etwa bei der Untersuchung von B. ROECK, Eine Stadt in Krieg und Frieden: Studien zur Geschichte der Reichsstadt Augsburg zwischen Kalenderstreit und Parität, Göttingen 1990, erheblich aussagekräftiger als die umfassende quantitative Analyse der Augsburger Strafbücher. So auch SCHWERHOFF (Fn. 2), 21. Freilich kann für die kriminalitätsgeschichtliche Verwendung unbrauchbares statistisches Material durchaus für weiterführende Aussagen zur Justizgeschichte herangezogen werden. So sagen steigende Hinrichtungszahlen für einen Zeitabschnitt grundsätzlich nichts über die Kriminalitätshäufigkeit aus, wohl aber über das Befinden der Justiz. Allerdings sind Kassationsverluste zu berücksichtigen. Im Übrigen ist zugunsten quantitativer Bemühungen hervorzuheben, dass Quantifizieren der Erschliessung von Relationen dient und so die mit der isolierten, qualitativ-hermeneutischen Einzelfalldarstellung verbundene Gefahr verfehlter Verallgemeinerung des untersuchten Einzelfalls verhindert. Vgl. auch den Hinweis bei SCHWERHOFF (Fn. 2), 36 und 50ff.

²⁸ Vgl. dazu die Arbeit von G. GUNTER, Geldstrafrecht und peinliches Strafrecht im späten Mittelalter, in: H.J. Becker et al. (Hrsg.), Rechtsgeschichte als Kulturgeschichte: Festschrift für Adalbert Erler, Aalen 1976, 273 – 288.

²⁹ SCHWERHOFF (Fn. 2), 93 und P. BOURDIEU, Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital, in: Reinhard Kreckel (Hrsg.), »Soziale Ungleichheiten« (Soziale Welt Sonderband 2), Göttingen 1983, 183 – 198.

1.2.2 Quellenkritische Aspekte

Besondere Bedeutung kommt der Art der Quelle zu. Kriminalakten beschränken sich im Mittelalter und in der frühen Neuzeit zumeist auf das (kaum begründete) Urteil, Wundbuch- und Schadenregistereinträge sowie Urfehdeprotokolle. Erst nach Einführung des Inquisitionsprozesses kommen die Geständnisprotokolle hinzu. Eine polizeiliche Tatbestandsaufnahme, ausführliche Befragungen von Zeugen und Angeschuldigten werden erst im 18. Jh. erhoben. Oft erweisen sich Akten als unvollständig. Im 19. Jh. fehlen zufolge Einführung des Unmittelbarkeitsprinzips und Abschaffung des Inquisitionsprozesses im Gefolge der Einführung von Schwurgerichten vielerorts reichhaltige Akten. Oft ist nur das i.d.R. ausführlich begründete Urteil vorhanden.

Zahlreiche historische "Kriminalakten" eignen sich nur sehr beschränkt für eine umfassende Analyse. So sind Eintragungen betreffend die niedere Gerichtsbarkeit in den Ratsprotokollen oft sehr pauschal. Der Sachverhalt lässt sich öfters vom zugeordneten Delikt nicht ablösen. Ebenso stösst man häufig auf Urfehdeprotokolle,³⁰ welche die begangenen Straftaten nur knapp wiedergeben, sodass eine weiterführende Analyse nicht möglich ist.

Bei der Untersuchung historischer Kriminalakten oder historischen zeitgenössischen Darstellungen von Kriminalfällen ist stets nach Wahrnehmungshintergrund und Darstellungsstrategie der jeweiligen Quellenurheber zu unterscheiden. Die Aktenstücke sind einer quellenkritischen, die Schriftlichkeitsproblematik und den dahinterstehenden kommunikationstheoretische heuristische und epistemologische Bedeutung umfassend berücksichtigenden Betrachtung zu unterwerfen.³¹

Jede Fallanalyse bedarf einer spezifischen Methodenreflexion, welche neben dem Zeitumfeld insbesondere die deliktspezifischen und individuellen, sowie die quellspezifischen Aspekte zu integrieren hat.³² Insbesondere ist dem mit der Verschriftlichung im Rahmen der Aktenerstellung einhergehenden Selektionsprozess

³⁰ Urfehdeprotokolle, welche das Versprechen des Verurteilten enthalten, sich an den Behörden für Strafe und Verbannung nicht zu rächen und bis auf Widerruf nicht mehr in den Hoheitsbereich des Gemeinwesens zurückzukehren, sind aufgrund ihres häufigen Vorkommens im gesamten deutschen Sprachraum dennoch sehr wertvolle Dokumente zur Erfassung historischer Kriminalität, insbesondere für das Spätmittelalter und die frühe Neuzeit.

³¹ Vgl. dazu T. HILDBRAND, Quellenkritik in der Zeitdimension – Vom Umgang mit Schriftgut: Anmerkungen zur theoretischen Grundlegung einer Analyse von prozesshaft bedeutungsvollem Schriftgut mit zwei Beispielen aus der mittelalterlichen Ostschweiz, in: Frühmittelalterlichen Studien, Bd. 29 (1995), 349 – 389.

³² SCHWERHOFF (Fn. 2), 61ff.

besondere Beachtung zu schenken. Historische wie auch gegenwärtige Gerichtsakten geben bei allen Bemühungen um sogenannte Objektivität stets nur ausgewählte und gefilterte Informationen wieder. Während das protokollierte Geständnis im Zeitalter des Inquisitionsprozesses zufolge möglichen Foltereinsatzes von vornherein suspekt erscheint,³³ sind die in Strafuntersuchungsakten des 19. Jh. wirksamen bewussten und unbewussten Selektionsmechanismen Verfälschungsparameter weniger offensichtlich. So führt etwa Befangenheit des Untersuchungsrichters bis weit ins 20. Jh. keineswegs zur Abgabe des Falles. Auch werden Befangenheitsgründe oder Zusatzinformationen desselben nicht offengelegt. Mitunter lassen nur marginale Protokollvermerke auf zusätzliche, nicht festgehaltene, anderweitig gerichtsnotorische Informationen des Untersuchungsrichters bzw. auf dessen Vorbefassung schliessen.³⁴ Ebenso wirkt Verkürzung und Verunklarung von Aussagen, erkenntlich etwa durch explizite Distanzierung des Schreibers von der Aussage des Einvernommenen ("salva venia"-Klausel), inhaltverändernd, semiotisch problematisch.³⁵ Problematisch für ihren Aussage Gehalt wirkt auch die Vor-Semiotisierung von Beweisstücken (Schriftstücken), deren tatsächliche Aussagekraft i.d.R. nicht mehr überprüft werden kann. Dagegen bereitet die

³³ Das Geständnisprotokoll ist zwar bezüglich des Einsatzes von Foltermethoden i.d.R. transparent, doch lässt sich aus der Urteilsbegründung bei erfolgter "zwangsfreier" Ratifizierung des Geständnisses durch den Geständigen, die Freiwilligkeit des Geständnisses nicht mehr rekonstruieren. Auch Untersuchungshaft unter katastrophalen Bedingungen kann folterähnlich wirken, ohne dass darüber die Akten Aufschluss geben. Zur Folter im Inquisitionsprozess und die Problematik der Wahrheitsverfälschung vgl. H. v. ERLACH, *Der Folterprozess im alten Staate Bern*, Bern 1948; H. v. GREBEL, *Die Aufhebung des Geständniszwanges in der Schweiz*, Diss. iur. Zürich 1899; L. GSCHWEND/ M. WINIGER, *Die Abschaffung der Folter in der Schweiz*, in: L. Gschwend/R. Pahud de Mortanges (Hrsg.), *Europäische Rechts- und Menschengeschichte*, Bd. 4, Zürich/St. Gallen 2008; F. HELBING, *Die Tortur: Geschichte der Folter im Kriminalverfahren aller Völker und Zeiten*, 2. Aufl., Berlin o. J.; E. PETERS, *Torture*, 2. Aufl., Philadelphia 1996; DERS., *Geschichte der peinlichen Befragung*, Hamburg 1991 (dt. Übersetzung der 1. Aufl.); R. QUANTER, *Die Folter in der deutschen Rechtspflege sonst und jetzt: Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Strafrechts*, Dresden 1900 (Neudruck Aalen 1970); M. RAESS, *Der Schutz vor Folter im Völkerrecht*, Diss. iur. Zürich 1989.

³⁴ Vgl. grundlegend zur Kunst des Protokollierens P. BECKER, *Recht schreiben: Disziplin, Sprachbeherrschung und Vernunft: Zur Kunst des Protokollierens im 18. und 19. Jahrhundert*, in: M. Niehaus/H.-W. Schmidt-Hannisa (Hrsg.), *Das Protokoll: Kulturelle Funktionen einer Textsorte*, Frankfurt 2005, 50 – 76.

³⁵ Zur "salva venia"-Klausel vgl. D. SABEAN, *Soziale Distanzierungen: Ritualisierte Gestik in deutscher bürokratischer Prosa der Frühen Neuzeit*, in: *Historische Anthropologie*, Bd. 4 (1996), 216 – 233.

Beurteilung der strafprozessualen Kommunikationstechnik, soweit Befragungen ausführlich protokolliert wurden keine grösseren Schwierigkeiten. Oft stösst man auf mehr oder weniger raffinierte Suggestivfragen des (Verhör)Richters. Zu unterscheiden ist indessen zwischen der meist auf ein Geständnis oder einer Überführung hindrängenden Befragungsabsicht und der Finalität der Wiedergabe im Protokoll.

Gerichtsakten sind wie andere historische Quellen einer umfassenden quellenkritischen Beurteilung zu unterziehen.³⁶ Wenig Sinn macht angesichts der gelegentlich wenig verlässlichen Gerichtsakten eine "revisorische" Neubeurteilung des historischen Straffalles. Es ist nicht, auch wenn der Jurist der Verlockung nur schwer widerstehen mag, nach der ohnehin nicht mehr ermittelbaren Wahrheit zu suchen und gestützt darauf Rehabilitierungen und Verurteilungen auszusprechen.³⁷ Dagegen ergibt sich der wissenschaftliche Wert der Untersuchung durch die Herausarbeitung zeittypischer Prozessmerkmale und sozialer Realitäten, auch wenn diese nach heutiger Erkenntnis fehlerhaft und unvollständig sind.³⁸ Selbst wenn im Geiste der postmodernen linguistischen Wende (Derrida: Jenseits des Textes existiert keine Wirklichkeit) dem Text jegliche Vermittlungsfunktion zur "objektiven, historischen Realität" abgesprochen wird, eröffnen Gerichtsakten ein weites Feld zur Interpretation historischer Wahrnehmung und Verschriftlichung

³⁶ Für die i.a. recht hohe Aussagekraft im Sinne einer hohen authentischen Wiedergabe des durch den Schreibenden Wahrgenommenen spricht die (zwar beschränkte) Überprüfbarkeit von Gerichtsakten durch andere Beteiligte oder die Rechtsmittelinstanz. Im Übrigen enthalten Gerichtsprotokolle öfters auch Zeugenbefragungen, die weitere Perspektiven ausleuchten, wodurch die bei Ego-Dokumenten bestehende Gefahr massiver subjektiver Verzerrung von "Tatsachen" bei Gerichtsakten geringer erscheint. Vgl. die Überlegungen bei V. ERLACH (Fn. 33); V. GREBEL (Fn. 33); HELBING (Fn. 33); PETERS (Fn. 33); QUANTER (Fn. 33); RAESS (Fn. 33); W. BEHRINGER, Gegenreformation als Generationskonflikt, oder: Verhörprotokolle und andere administrative Quellen zur Mentalitätsgeschichte, in: W. Schulze (Hrsg.), Ego-Dokumente: Annäherungen an den Menschen in der Geschichte, Berlin 1996, 275 – 293.

³⁷ Letzteres macht Sinn, wenn neues Entscheidmaterial gesichtet werden kann, das den historischen Prozessverlauf möglicherweise verändert hätte, jedenfalls Beachtung hätte finden müssen.

³⁸ Die strafrechtshistorische darf im Gegensatz zur sozialgeschichtlich motivierten Aktenanalyse sich nicht auf das Herausfiltern von "gesellschaftlichen Werthaltungen" und "soziales Alltagswissen" beschränken. Sozialhistorisch reduziert äussern sich dazu SCHWERHOFF (Fn. 2), 66 und R.-P. FUCHS, Gott lässt sich nicht verspotten: Zeugen im Parteienkampf vor frühneuzeitlichen Gerichten, in: A. Blauert/G. Schwerhoff (Hrsg.), Kriminalitätsgeschichte: Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne, Konstanz 2000, 315 – 336.

von Kriminalität, Strafverfahren, Urteil und Vollstreckung.³⁹ Jedenfalls sind linguistische Aspekte in die Aktenanalyse einzubeziehen, was je nach Zeitraum der untersuchten Akte unterschiedliche Methodenwahl erfordert. Von besonderer Bedeutung ist die semiotischen Erschließung von historischen Rechtsbegriffen und deren Verwendung im jeweiligen Kontext.⁴⁰

Die Definition des theoretischen Bezugsrahmens als blickschärfendes Navigationsinstrument innerhalb der den Akten zu entnehmenden Informationsmenge fällt je nach Anspruch unterschiedlich aus. So mögen Fragen nach Modernisierungsaspekten, gender-Konzepten, zeitgenössischen Diskursperspektiven der Kriminalität etc. den Sozialhistoriker zu qualitativen Fallanalysen motivieren.⁴¹ Auch die soziale Ortung krimineller bzw. kriminalisierter Typen und Gruppen anhand kasuistischer Betrachtung gibt reiches sozialgeschichtliches Anschauungsmaterial ab.⁴² Der Jurist wird sich besonders für die Verwirklichung des zeitgenössischen normativen Anspruchs in der Rechtspraxis interessieren und strafrechtshistorische Phänomene am Einzelfall studieren. Dazu gehören auch die Geschehnisse, welche eine Strafuntersuchung nach sich ziehen.⁴³ Die Analyse eines frühneuzeitlichen

³⁹ Zur linguistischen Wende und ihrem Einfluss auf die Geschichtswissenschaft vgl. E. HANISCH, Die linguistische Wende: Geschichtswissenschaft und Literatur, in: W. Hardtwig/ H.-U. Wehler (Hrsg.), Kulturgeschichte heute, Göttingen 1996, 212 – 230; P. SCHÖTTLER, Wer hat Angst vor dem "linguistic turn"?, in: Geschichte und Gesellschaft, Nr. 23 (1997), 134 – 151; SCHWERHOFF (Fn. 2), 66f.

⁴⁰ Semiotische Prozess am Beispiel der Begriffe "Wahrheit" und Recht" unter Berücksichtigung der Quellengattung (Zeugen- und Urkundenbeweis) werden für das 15. Jh. exemplarisch aufgezeigt bei T. HILDBRAND, Aktualisierung von Recht im Spannungsfeld von Eid und Schriftbeweis: Überlegungen zum rechtspraktischen Handeln im 15. Jahrhundert, in: S. Esders/T. Scharff (Hrsg.), Eid und Wahrheitssuche: Studien zu rechtlichen Befragungspraktiken in Mittelalter und früher Neuzeit, Bern/Paris/New York 1999, 163 – 190, insbesondere 167ff.

⁴¹ SCHWERHOFF (Fn. 2), 70.

⁴² Zum sozialhistorischen und kriminologischen Hintergrund von Räuberbanden und deren Einschätzung durch Bevölkerung und Justiz im 18. und 19. Jh. existieren verschiedene Studien. Vgl. etwa N. FINZSCH, Obrigkeit und Unterschichten: Zur Geschichte der rheinischen Unterschichten gegen Ende des 18. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, Stuttgart 1990; U. DANKER, Räuberbanden im Alten Reich um 1700: Ein Beitrag zur Geschichte von Herrschaft und Kriminalität in der Frühen Neuzeit, Frankfurt 1988; H. SIEBENMORGEN (Hrsg.), Schurke oder Held? Historische Räuber und Räuberbanden: Katalog zur Ausstellung des Badischen Landesmuseums Karlsruhe vom 27. September 1995 bis zum 7. Januar 1996, Sigmaringen 1995.

⁴³ So gehört der Bereich der Denunziation nicht zum Strafprozessrecht, doch führt die staatlich gesteuerte, gezielte Kooperation der Sanktionsbehörden mit ausgewählten Bevölkerungsteilen zu einer Veränderung des Kriminalitätsbildes.

Straffalles wegen "Messerzückens" kann etwa nach sozialgeschichtlichen Anliegen bezüglich staatlicher Behandlung einer gewaltorientierten Konfliktkultur beleuchtet werden. Den Juristen wird die dogmatische Konstruktion eines erfolgsstrafrechtlich motivierten Gefährdungsdelikts und deren Bewährung und Berechtigung interessieren. Bestimmt wird er auch den beweisrechtlichen Seiten eines solchen Delikts Beachtung schenken. Keinesfalls darf die juristische Betrachtung die sozialgeschichtlichen Aspekte ausser Acht lassen. Nur eine Zusammenführung verspricht rechtshistorisch wertvollen Erkenntnisgewinn. So lässt sich etwa der Fall eines Kindsmordes im 18. Jh. nur durch Einbezug der einschlägigen sozialgeschichtlichen Literatur zur Geschlechterforschung wissenschaftlich-kritisch ausreichend einbetten.⁴⁴

Den grössten Erkenntnisgewinn aus der historischen Fallanalyse verspricht ein interdisziplinärer Ansatz, der historische und gegenwartsbezogene sozial- und rechtswissenschaftliche, aber auch ethnologische, psychologische, anthropologische, medizinische u.a. Kriterien einbezieht.⁴⁵ Idealerweise wird auf dem Hintergrund der Mikroebene der reflexive Horizont auf die Makroebene ausgedehnt, was zur Einordnung des in casu singulär Imponierenden ins gesamtwissenschaftliche Umfeld verhilft.

Es sei erinnert an Hexenprozesse oder an die politische Justiz in Preussen oder in der DDR (Stasi). Vgl. dazu G. JEROUSCHEK et al. (Hrsg.), *Denunziation: Historische, juristische und psychologische Aspekte*, Tübingen 1997; H. SCHNABEL-SCHÜLE, *Überwachen und Strafen im Territorialstaat: Bedingungen und Auswirkungen strafrechtlicher Sanktionen im frühneuzeitlichen Württemberg*, Köln 1997; SCHWERHOFF (Fn. 2), 109f.

⁴⁴ Von spezifisch juristischer Tragweite wird die Frage nach der Annahme ausserordentlicher Strafmilderungsumstände (Wöchnerinnenpsychose) sein.

⁴⁵ Insbesondere die moderne Kriminologie bietet ein reichhaltiges theoretisches Instrumentarium zur Erklärung von Kriminalitätsphänomenen. Allerdings hat die Anwendung moderner Theorien auf historische Zustände mit der den gesellschaftlichen Wandel berücksichtigenden Vorsicht und Zurückhaltung zu erfolgen.

2 Kriminalfallanalytik als moderne Forschungsdisziplin und strafrechtliche Hilfswissenschaft

2.1 Forschungsbedarf

Die moderne Rechtswissenschaft hat bisher zur Einzelfallanalyse von Rechtsfällen, insbesondere von Kriminalfällen bis auf Ausnahmen nicht zurückgefunden.⁴⁶ Mit besonderem Augenmerk auf die Analyse strafrechtlicher Verfahren sollen die Gründe dieser Vernachlässigung und die Motive für eine erneute Anhandnahme solcher Fälle dargestellt werden. Die historische Kriminologie hat sich, insbesondere betrieben und gefördert durch Sozialhistoriker mittlerweile intensiv mit der Kriminalitätsgeschichte des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit befasst. Dagegen ist die Kriminalitäts- und Justizgeschichte als historisch-kriminologischer Forschungsgegenstand des 20. Jh. "bislang weitgehend terra incognita" geblieben.⁴⁷ Die sich geschichtlicher Betrachtung verpflichteten Wissenschaftler beliesen dieses Gebiet wohl den gegenwartsbezogenen Fachvertretern aus den Rechts- und Sozialwissenschaften. Letztere haben sich mit der jüngsten Geschichte kriminellen Verhaltens und entsprechenden staatlichen (Re)Agierens aber nicht befasst, sodass nun eine entsprechende Forschungslücke klafft. Die aktenmässige Darstellung und wissenschaftlich-kritische Kommentierung abgeschlossener Strafgerichtsfälle könnte einen wertvollen Beitrag zur Schliessung dieser Lücke leisten. Allerdings haben sich die Bearbeiter darüber im Klaren zu sein, dass auch die Beschreibung und Kommentierung zeitgenössischer Straffälle eine historische Arbeit darstellt und eine entsprechende Methodenanpassung und Einbettung erfordert. Wer möchte daran zweifeln, dass die Analyse eines Strafprozesses im Gefolge von durch RAF-Mitgliedern begangenen Straftaten oder eines Gerichtsverfahrens im Rahmen der 80er Jugendunruhen zeitgeschichtliche Komponenten aufweist. Vorliegende Studie möchte für eine reflektiert-selektive Nutzbarmachung historischer Methoden und Forschungsinstrumenten plädieren. In Anbetracht der aufgeworfenen Zuständigkeitsfrage ist zu klären, wer sich einem möglichen gerichtsfallanalytischen Forschungszweig anzunehmen hätte. Die Kriminologie, welche sich mit den Ursachen und Bedingungsgefügen der Krimina-

⁴⁶ Als Beispiel für eine solche Einzelfallanalyse vgl. GSCHWEND (Fn. 1).

⁴⁷ SCHWERHOFF (Fn. 2), 22.

lität als soziale Erscheinung und mit Interaktionsmomenten zwischen Gesellschaft, Justiz und Delinquenten befasst, wird sich für die qualitativ-hermeneutische Untersuchung von Strafgerichtsfällen zweifellos interessieren. Doch stellt die Strafakte, das Gerichtsurteil und der ganze dadurch verbrieftete Prozess primär ein Anwendungsfall strafjustizieller Funktionsausübung dar und wird daher auch den Strafrechtswissenschaftler, soweit dieser sich mit der Rechtsprechung befassen mag, interessieren müssen. Damit nicht genug. Auch Verfassungsrechtler, Strafvollzugsjuristen, Psychiater und Psychologen und eine ganze Reihe weiterer Fachvertreter finden in der aktenmässigen, wissenschaftlich-kritischen Darstellung von vor Strafgerichten verhandelten Kriminalfällen ein interessantes, fruchtbares Material, das ihnen ihr jeweiliges Forschungsgebiet und dessen Horizont erweitert. Wo sich aber eine breite, interdisziplinäre Zuständigkeit denken lässt, fühlt sich mitunter niemand zu tieferem Engagement berufen.

Zweifellos gibt es aber auch weitere Gründe dafür, dass die aktenmässige Darstellung von Kriminalprozessen heute keine Verbreitung mehr findet. Die moderne Datenschutzgesetzgebung erlaubt die Publikation aktenmässiger Darstellung von Strafprozessen kurz nach deren Verhandlung nicht mehr oder schränkt deren Realisierung jedenfalls ein. Die Tagesmedien decken den öffentlichen Bedarf an Information über die Aktivitäten der Justiz ab. In den USA wird sogar Court-TV angeboten, das sich auf die Berichterstattung von grossen Gerichtsverfahren spezialisiert hat. Die Nachfrage der breiten Öffentlichkeit nach Berichten über Kriminalfälle konzentriert sich oft auf deren sensationellen und kuriosen Aspekte.⁴⁸ Dies führt zu einer vermehrt verzerrten Wahrnehmung der Kriminalitätsrealität in der Bevölkerung.⁴⁹

Aktenmässig erstellte, wissenschaftliche Prozessanalysen können und dürfen diesem Bedürfnis nicht entsprechen. Die sorgfältige justizkundige Analyse strafgerichtlicher Verfahren stösst daher wohl auf kein allgemeines Publikumsinteresse. Sie hätte sich vielmehr an ein mehrheitlich juristisches, aber auch sozialwissenschaftliches und medizinisches Fachpublikum zu richten. Es steht ausser Zweifel, dass sich die meisten regelmässig an Strafprozessen beteiligenden Juristen, sei es

⁴⁸ Wie J. WILTENBURG, Formen des Sensationalismus in frühzeitlichen Kriminalberichten, in: R. Habermas/G. Schwerhoff (Hrsg.), Verbrechen im Blick: Perspektiven der neuzeitlichen Kriminalitätsgeschichte, Frankfurt/New York 2009, 323 – 338, beweist, handelt es sich dabei allerdings um ein altes Phänomen.

⁴⁹ M. WINDZIO et al., Kriminalitätswahrnehmung und Punitivität in der Bevölkerung: Welche Rolle spielen die Massenmedien? Ergebnisse der Befragung zur Kriminalitätswahrnehmungen und Strafeinstellungen 2004 und 2006 (Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, Forschungsbericht Nr. 103), Hannover 2007, 5f.

als Richter, Verteidiger oder Ankläger für solche Analysen interessierten, zumal sich daraus wertvolles aufschlussreiches und weiterführendes Anschauungsmaterial beziehen liesse, das anderweitig nur schwer und zeitlich überaus aufwendig gewonnen werden könnte. So bilden diese Sammlungen wertvolles Anschauungsmaterial für die Juristen selbst, welche durch die Analysen vergangener Verfahren die fehlende eigene Erfahrung zu ergänzen vermögen.⁵⁰

Die systematische Analyse von Strafverfahren schafft überdies Raum für notwendige Reflexion und ist eine geeignete und beachtete Plattform für einen fruchtbaren Austausch von Wissenschaft und Praxis. Die Strafrechtswissenschaft kann sich auf konkreter Ebene mit der praktischen Arbeit der Strafrechtspflege befassen. Sich regelmässig stellende Probleme werden deutlich und können empirisch untersucht und gestützt auf diese Erkenntnis gelöst werden. Überdies ermöglicht die Analyse des Einzelfalls die kritische Hinterfragung einzelner Prozessabschnitte mit Hinblick etwa auf Justizförmigkeit, prozessrechtlich korrekter und EMRK-konformer Abläufe, aber auch Fragen nach der Legitimation von Verfahren können am konkreten Beispiel strafrechtspolitisch hinterfragt werden.⁵¹

In der Schweiz und in mehreren EU-Staaten wurden die Strafgesetzbücher wie auch die Prozessgesetze insbesondere als Antwort auf die modernen Formen der organisierten Kriminalität und der Wirtschaftskriminalität in den letzten Jahren zahlreichen Revisionen unterzogen, was zu einer gewissen Unsicherheit in der Anwendung der neuen Bestimmungen führen musste und nicht immer befriedigende Verfahrensabläufe bewirkte. Eine kritisch-wissenschaftliche Darstellung würde den Boden für eine vertiefte Diskussion der am Einzelfall präparierten Probleme bereiten. Prozessanalytische Falldarstellungen können der Strafrechtswissenschaft überdies als Grundlage empirischer Forschung dienen.

⁵⁰ Eine erfolgreiche, effiziente Strafverfolgung im Bereich der Wirtschaftskriminalität und des organisierten Verbrechens setzt neben einem hohen theoretischen Wissensstand auf Seiten der Rechtspflegeorgane auch einen breiten Erfahrungshorizont voraus. Angesichts der langen Dauer solcher Verfahren erweist es sich als kaum möglich, innerhalb kurzer Zeit die nötigen Erfahrungen zu sammeln. Die theoretische Erlernung solchen Erfahrungsgutes vermittelt der Lektüre wissenschaftlich-kritischer Einzelfallanalysen könnte hier wertvolle Hilfe leisten. Wer den Fall des Wirtschaftskriminellen Werner K. Rey detailliert kennt, lässt sich von "konzerninternen Finanzierungsmodellen" nicht so leicht Sand in die Augen streuen.

⁵¹ Zur Legitimationsfrage rechtsförmiger Prozesse nach wie vor massgeblich N. LUHMANN, Legitimation durch Verfahren, 3. Aufl., Frankfurt 1983, insbesondere 143 – 150.

2.2 Anregungen zur Erarbeitung einer prozessanalytischen Methode

2.2.1 Parallelen zwischen historischem und gegenwärtiger Betrachtung

Wer ein Strafverfahren wissenschaftlich analysieren und darstellen will, hat gewisse methodologische Grundsätze zu berücksichtigen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der Beurteilung historischer und zeitgenössischer Prozesse. Freilich spielen zahlreiche Parameter, die Rechts- und Sozialhistoriker zu beachten haben, auch bei der Analyse aktueller Verfahren eine Rolle, zumal streng genommen jedes Gerichtsverfahren mit der Urteilsfällung, theoretisch schon während seiner Entwicklung, zum rechts- und justizgeschichtlichen Fall wird. Zwischen moderner prozessualer Strafrechtswissenschaft, stellt man deren dogmatisch-normative Seite zurück, und den historischen Disziplinen lässt sich ein heute praktisch brach liegendes Synergiepotential orten. Was dem Historiker die Archäologie sind dem Strafrechtler die kriminalistischen Hilfswissenschaften. Beide Disziplinen benützen ähnliche natur- und sozialwissenschaftliche Forschungsinstrumente unter interdisziplinärem Einbezug zahlreicher Hilfswissenschaften (Psychologie, Linguistik, Ethnologie etc.). Im Strafprozess wie auch in der Geschichtswissenschaft wird intensiv nach der Erforschung historischer "Wirklichkeit" geforscht, wobei der Strafrechtswissenschaftler vom Historiker manches über die Fiktivität objektiver Wahrheiten und intersubjektive Wahrnehmung lernen kann. Der moderne Strafprozess kennt ein systematisches Instrumentarium zur Ermittlung von Fakten – zu denken ist etwa an die technischen und linguistischen Untersuchungsmethoden für Urkundenfälschungen und Falschaussagen –, das auch der Geschichtswissenschaft wertvolle Dienste zu leisten vermöchte.⁵² Überdies sieht sich der in der Strafrechtspflege tätige Untersuchungsrichter während der Einvernahme einer Auskunftsperson oft ähnlichen Problemen gegenüber wie der Historiker, der im Rahmen einer oral-history-Erhebung Zeitzeugen befragt. Memotheoretische Fragen, die Erkennung selektiver Wahrnehmung und darstellungsstrategischer Mo-

⁵² Die Verbreitung und Relevanz von "Urkundenfälschungen" insbesondere im Mittelalter als Technik zur Legitimation von Stellung und Ansprüchen kann gar nicht unterschätzt werden. Vgl. etwa Fälschungen im Mittelalter: Internationaler Kongress der Monumenta Germaniae Historica vom 16. – 19. September 1986 in München, in: SCHRIFTEN DER MONUMENTA GERMANIAE HISTORICA (Hrsg.), Bd. 33, Hannover 1988/90.

mente müssen von Historikern und Kriminalisten berücksichtigt werden. Auch die Schriftlichkeitsproblematik, die protokollierte Aussagen bergen, stellt sich in der Strafrechtspflege zwar in bescheidenerem Mass, doch grundsätzlich ähnlich wie in der Geschichtswissenschaft. Ein interdisziplinärer Austausch auf methodischer Ebene könnte einen Erkenntnisgewinn versprechen.

Allerdings bestehen auch beträchtliche wissenschaftstheoretische Differenzen zwischen dem normativ-orientierten Strafrecht und der historischen Sozialwissenschaft. Stellenwert und Umfang des Beurteilungsauftrages in den beiden Disziplinen sind grundverschieden. Die sich daraus ergebenden Differenzen sind stets im Auge zu behalten. Die Darstellung zeitgenössischer Strafgerichtsfälle wird daher trotz diverser Verwandtschaften mit der Aufarbeitung historischen Fallmaterials andere Schwerpunkte und vermehrt straf- und strafprozessrechtliche Detailfragen materiell zu behandeln haben. Sinnvollerweise sind in die Untersuchung des historischen Fallmaterials daher einzubeziehen: Quellen, Sachverhaltsanalyse und Kritik des Urteils.

2.2.2 Quellen

Um einen Strafgerichtsfall umfassend zu analysieren, ist im Minimum die gesamte Strafakte beizuziehen. Der Zugang zu derselben sollte unter Anwendung von Art. 321 StGB Juristen für Forschungszwecke uneingeschränkt ermöglicht werden. Restriktionen durch die Archivgesetzgebung sind abzulehnen. Wird ausschliesslich das Gerichtsurteil untersucht, bleiben zwangsläufig verschiedene Aspekte der Strafuntersuchung, also des eigentlichen Strafprozesses, im Dunkeln. Im Übrigen wird sich der Bearbeiter notgedrungen in die Optik des erkennenden Gerichts versetzen und dadurch zu manchen Aspekten keinen Zugang finden bzw. eine einseitige Darstellung verfassen. Die Aktenführung, insbesondere Aktenaufbau und -vollständigkeit, kann bereits ausschliessliche Hinweise auf die Qualität der Strafuntersuchung geben.⁵³ Engere und systematische Betrachtung verdienen die Polizeiakten, allen voran erkennungsdienstliche Dokumentationen, ferner sind die untersuchungsrichterlichen (staatsanwaltlichen) Einvernahmen und Abklärungen von besonderem Interesse für die Darlegung des erhobenen Beweismaterials. Sodann interessieren die Gerichtsakten, namentlich die Anklageschrift, das Plädoyer der Verteidigung und das Urteil. Je nach Beschaffenheit des Falles können auch andere Aspekte auf besonderes Interesse stossen (Vorakten, Beilagen etc.).

⁵³ Vgl. grundlegend zur Kunst des Protokollierens P. BECKER (Fn. 34).

Die formale Analyse der Quellendokumente konzentriert sich dabei zuerst auf den Zustand der Akten. Es ist auf die archivaische Einordnung⁵⁴, den Umfang der Quelle und den Erhaltungszustand der Akten zu achten. Zweitens ist die Qualität der Quellen von Bedeutung. Die Vollständigkeit der Unterlagen ist ein zentraler Punkt. Dabei bergen speziell Verweise auf nicht mehr vorhandene Quellunterlagen wichtige Hinweise, die Rückschlüsse auf den tatsächlichen Sachverhalt, die Führung der Befragungen, der Untersuchung, des Prozesses etc. sowie auf den gesellschaftlichen, ökonomischen und juristischen zeitlichen und teilweise regionalen Kontext zulassen. Daneben kann aus dem qualitativen Untersuchen ersehen werden, mit welcher Professionalität die Untersuchung geführt wurde; Schulungsgrad und Fähigkeiten des Personals, Protokollierungsmethode, Widerspruchslöslichkeit der Aussagen etc. Der Stil der Aktenführung widerspiegelt nicht nur den Grad der tatsächlichen Bindung an die strafprozessualen Vorschriften, sondern liefert auch Hinweise auf das Selbstverständnis der Aktenproduzenten. Die Art der Aktenführung insgesamt ist als drittes zu untersuchen. Der Stil der Aktenführung kann herrschafts- und bürokratiekritisch sein, dekonstruktivistisch ausfallen etc., was für die kritische Analyse der Quellen, zur Erhellung des (tatsächlichen) Sachverhalts und zur Urteilskritik hilfreich sein kann. Wenn die dem Fall zugrunde liegenden und hätten zugrunde liegend müssenden Quellen (falls noch verfügbar) im forensischen Diskurs⁵⁵ analysiert und bewertet sind, kann auf den Sachverhalt eingegangen werden. Soll der Kriminalfall in den zeitgenössischen Kontext eingebettet werden, ist schliesslich die Berücksichtigung der Berichterstattung in den Medien mit zu berücksichtigen. Da online-Medien ihre Berichterstattung oft nur vorübergehend publizieren, kann die Erfassung derselben mitunter Schwierigkeiten bereiten. Neben der Tagespresse sind auch Fachzeitschriften zu berücksichtigen. Erhebliche Bedeutung kommt sodann Fernsehberichten sowie Diskussionen in Internetplattformen zu.⁵⁶

⁵⁴ Die Aktenverwaltung und Archivierung können dabei durchaus Probleme aufwerfen, welchen fachmännisch begegnet werden muss. Vgl. dazu J. DERRIDA, *Dem Archiv verschrieben: Eine Freudsche Impression*, Berlin 1997.

⁵⁵ J. EIBACH, *Recht – Kultur – Diskurs: Nullum Crimen sine Scientia*, in: *Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte*, Nr. 23 (2001), 117ff.

⁵⁶ Vgl. dazu zum Tötungsdelikt Lucie Trezzini L. GSCHWEND/CH. GOOD, *Wenn Volkes Zorn wächst: strafrechtsgeschichtliche und rechtssoziologische Überlegungen zum Fall Lucie*, in: *Wochenzeitung (WOZ)* vom 2. April 2009, 5 und 7.

2.2.3 Sachverhaltsanalysen

Was ist geschehen? Was lässt sich anhand der Akten klar als nachgewiesener und unbestrittener Sachverhalt isolieren? Welche Kausalzusammenhänge sind für das Geschehen relevant, welche sind in Frage zu stellen? Könnte sich der Sachverhalt auch ganz anders abgespielt haben? Die Feststellung des Tatsächlichen im Sinne einer allgemeinen prozessualen Erkenntnistheorie verhilft unter Berücksichtigung bestehender Erkenntnislücken zu einer ersten Einordnung und Orientierung. Dabei darf sich der Bearbeiter keinesfalls auf die Wiedergabe des Sachverhalts analog der Tatsachendarstellung des Urteils beschränken, da letztere die Geschehnisse bereits aus der Perspektive des erkennenden Gerichts wiedergibt. Umstrittene Tatsachenbehauptungen sind gestützt auf die jeweiligen Aussagen nebeneinander darzustellen und kritisch zu beleuchten. Sämtliche Würdigungen der Beweise durch das Gericht sind derselben Kritik zu unterziehen. Dadurch entsteht des Öfteren eine fragmentarische, nicht vollständig kohärente Darstellung des Tatsächlichen. Soweit notwendig können sinnstörende, das Verständnis beeinträchtigende Bruchstellen durch urteilkorrelierende Platzhalter im Sinne deklarierter Hypothesen ergänzt werden. Eventuell ist aufgrund isolierter, unauflösbarer Ungereimtheiten mit Fallvarianten zu arbeiten. Soweit Hypothesen vertreten werden, müssen diese offen deklariert und begründet werden. Der unverbindliche Charakter dieser Ergänzungen muss aus der Darstellung ersichtlich bleiben. Soweit Varianten des Tatgeschehens vom Gericht geprüft wurden, ist dies ersichtlich zu machen. Im Übrigen aber muss immer erkennbar bleiben, von welcher Sachverhaltsdarstellung das Gericht für seine Urteilsfällung ausgeht. Von dieser Version ist auszugehen, Varianten bilden Ansatzpunkte erkenntnistheoretischer bzw. beweisrechtlicher und würdigungsbezogener Kritik. Die Darstellung des Deliktgeschehens hat sich primär auf die tatbestandsrelevanten Aspekte zu konzentrieren.⁵⁷ Vorgeschichte und Kontext sind für die überstrafrechtliche Einordnung und Erklärung des Geschehens im zeitgeschichtlichen Gefüge von Bedeutung.

In einem zweiten Schritt ist die Feststellung des Sachverhalts nach beweisrechtlichen Kriterien zu überprüfen. Entspricht die vom Gericht geschaffene Wahrheit der Wirklichkeit? Dabei stellen sich Fragen nach den zur Anwendung gelangenden Beweismitteln und deren Würdigung durch das Gericht. Die Auswahl der angewandten Beweismittel ist darzustellen und im historischen oder fremdrechtlichen

⁵⁷ Bemerkenswerte nicht prozessrelevante Einzelheiten können freilich aus Gründen anderweitiger Interessen mitteilungswürdig sein. So etwa sozialwissenschaftlich verwertbare Angaben zur Lebensgeschichte eines Angeklagten, soweit diese nicht ohnehin zum Verständnis des Urteils notwendig ist.

straßprozessualen Kontext zu erörtern. Diese Darstellung hat neben den zur Anwendung kommenden auch die im konkreten Fall theoretisch möglichen Beweismittel zu erfassen. Sodann ist die Würdigung derselben durch das erkennende Gericht zu beurteilen. Wiederum sind die Besonderheiten des zeitlich und örtlich geltenden Rechts zu beachten. Daneben ist ein Vergleich mit dem Anspruch des modernen im Wirkungsbereich des Verfassers geltenden Rechts wünschbar und sinnvoll. Unstimmigkeiten, Unvollständigkeiten, Fehler und Aspekte willkürlicher Würdigung sind im Sinne eines Vergleichs der Praxis mit der in casu anwendbaren Norm aufzuzeigen. Soweit historische Verfahren zu beurteilen sind, empfiehlt sich ein Hinweis auf die moderne Regelung. Die Feststellung des Tatsächlichen darf dabei nicht bei einer blossen Untersuchung des Sachverhalts stehen bleiben sondern hat vielmehr auch die Vorgeschichte zu erfassen.

Das Aufzeigen des sozioökonomischen Kontexts – falls angezeigt unter Bezugnahme auf regionale Gegebenheiten – unter Berücksichtigung von Politik, religiösen und philosophischen Strömungen, Mentalität etc. kann als Drittes wertvolle Anhaltspunkte der inhaltlichen Analyse beisteuern. Es ist jedoch darauf zu achten, nur fallbezogen Relevantes in die Untersuchung einzubeziehen. Weitere fallspezifische wichtige Aspekte müssen in einer Einzelfallabwägung hinzugezogen werden und in die Analyse einfließen.

Es empfiehlt sich, den Sachverhalt nach den Strafverfolgungshandlungen zu gliedern, um einerseits eine gewisse chronologische Struktur der Analyse und andererseits retropektives "Nachvollziehen" der Handlungen und Äußerungen der Straftäter, des Untersuchungsrichters, des Staatsanwaltes, des Richters etc. zu ermöglichen. Es ist dabei insbesondere auf die damaligen strafprozessrechtlichen und gerichtsorganisatorischen Grundlagen vergleichend zurückzugreifen, wobei diese durchaus auch einer generellen, abstrakten Kritik zugänglich sein müssen. Die Beurteilung der kriminalistischen Seite der Untersuchung hat aber immer gemessen am zeitgenössischen Stand zu erfolgen. Die chronologische-vergleichende Analyse der einzelnen Untersuchungsschritte erlaubt es, das Delikt aus kriminologischer Sicht zu erklären und auch die Rolle und Beweggründe des Täters besser nachvollziehen zu können. Den soweit als möglich rekonstruierten tatsächlichen Sachverhalt sowie die Erkenntnisse aus der kritischen Analyse der einzelnen strafprozessualen Schritten erlaubt es, in konsequenter Manier schließlich das Urteil einzuordnen und zu analysieren.

2.2.4 Urteilkritik

Die Untersuchung des Urteils wird dabei regelmässig kürzer ausfallen, als die Analyse der Quellen und des Sachverhalts. Im Zentrum stehen eine materiell-

rechtliche Analyse des Urteils sowie eine kritische Beleuchtung der juristischen Argumentation. Dabei wird die Begründung von Schuldspruch und Strafe sowie der Strafzumessung in die wissenschaftliche Aufarbeitung einbezogen. Die materielle Korrektheit des Urteils dürfte in den meisten Fällen relativ leicht zu bewerkstelligen sein. Höchstens Kriminalfälle älterer Natur sind u.U. schwierig zu beurteilen, insbesondere vor dem Hintergrund der oftmals nicht vorhandenen oder nicht mehr erhaltenen rechtlichen, schriftlichen Strafbestimmungen. Dagegen bereiten die abschliessende Beweiswürdigung sowie die Überprüfung der Angemessenheit der Strafe öfters Schwierigkeiten. Soweit ausserstrafrechtliche Einflüsse das Urteil mitprägen, wird dies im Rechtsstaat i.d.R. weniger bei der materiellen, dogmatischen Rechtsanwendung geschehen, sondern dort, wo Spielraum für richterliches Ermessen (Beweiswürdigung, Strafzumessung, Anordnung und Auswahl von Massnahmen etc.) besteht. Soweit solche Einflüsse auf die materielle Urteilsstruktur wirken, ist dies von einiger Brisanz, weil die Frage der Rechtsbeugung aufgeworfen werden muss. Von Entscheidungen des Richters in Ermessensfragen, insbesondere der Wahl des Strafmittels und -ausmasses, kann aber nur mit einer guten Begründung abgewichen werden. Abgesehen von diesen zwei Elementen dürfte eine syllogistisch vorgenommene Beurteilung des Sachverhalts wenig Probleme bereiten.

Mittels Kriminalfallanalyse lassen sich rechtsstaatlich problematische oder gar rechtswidrige Strafurteile dokumentieren und im jeweiligen Bedingungsgefüge erklären. Aus der schweizerischen Zeitgeschichte können als rechtlich brisante Beispiele die im Fall des *Mordes von Kehrsatz* gegen *Bruno Zwahlen* in den 1980er Jahren ergangenen Urteile (beweisrechtliche Würdigung) oder die Verurteilung des Brigadiers der Schweizer Armee *Jean Louis Jeanmaire* 1977 aufgeführt werden.

2.3 Folgerungen aus der Analyse

Die Folgerungen, welche aus einer wissenschaftlichen, qualitativen Kriminalfallanalyse gezogen werden, hängen von verschiedenen Faktoren ab. Die integrative Kriminalfallanalyse weist nicht nur eine vielstöckige Architektur auf, vielmehr beleuchtet sie den Kriminalfall in seinen vielfältigen Dimensionen als kausales und finales, als individuelles und soziales, als faktisches und normatives Ereignis, das in der Vergangenheit liegt, aber in die Gegenwart und Zukunft hinein wirkt. Der gerichtlich beurteilte Kriminalfall ist vielmehr als nur ein Anwendungsfall des Rechts. Er wird auch zum sozialen Störfall, zum politischen Konflikt, zur bürokratischen Konstruktion, zum Produkt der Herrschaftspraxis, zum Ausdruck sozioökonomischer Missstände, zur Stolperfalle für Strafrechtler, zur menschlichen Tragö-

die, zur internationalen Affäre, zum medizinischen Krankheitsfall, zur moralischen Schandtat, zum Bewährungsfall nicht nur des Rechts sondern auch von Staat, Gesellschaft und Menschlichkeit. Die Analyse kann den untersuchten Strafprozess resp. den gesamten Kriminalfall also verschiedentlich typisieren. Naheliegender Weise wird ein Kriminalfall primär als Anwendungsfall des Rechts gesehen, daneben ist er aber durchaus als bürokratische Konstruktion resp. aktenmässig-konzipierte Wiedergabe des durch die Strafverfolgungsbehörden verarbeiteten "Stück (Kriminal-)Realität" zu klassifizieren. Weiter ist die Perspektive aus der Sicht der Prozessakteure eine mögliche Betrachtungsweise, welche spezifische Aussagen aus der Sicht der Protagonisten zu Tage fördert. Und auch das Gegenstück, der Kriminalfall als herrschaftlich-politische Disziplinierungsform des Ungehorsams eines Individuums ist denkbar (Produkt der Justiz). Ein Kriminalfall kann dergestalt vielschichtig analysiert werden und hat entsprechend verschiedene Erkenntnisrealitäten.

Erkenntnisgewinn lässt sich etwa in Bezug auf die Anwendung und die Interpretation von Straf- und Strafprozessrecht orten. Weiter sind diverse sozialhistorische Aufschlüsse über einzelne Lebensumstände und Mentalitäten der Akteure möglich, insbesondere auch, wie Kriminalität im Einzelfall entsteht, wie mit ihr zeitgeschichtlich umgegangen und wie sie erklärt wird. Dabei spielt eine bewusste Variabilität des Kontextes eine wertvolle Rolle. Schliesslich ist auf das Rollenverständnis der Prozessakteure im Strafverfahren zu achten und Fehlverhalten der Beteiligten festzustellen (Vorverurteilung, Vereitelung der Strafuntersuchung, Justizirrtum etc.). Es ist somit ein reicher Erkenntnisgewinn in verschiedener Hinsicht möglich. Dieser lässt sich freilich nicht auf historisches Erkennen und Verstehen begrenzen, ist ein Erkennen (und Eindämmen) zeit- und kulturunabhängiger Probleme und Defizite, etwa im Verfahren oder menschlichen Verhalten, doch nicht von der Hand zu weisen.⁵⁸ Eine wissenschaftliche Analyse kann in diesem Sinne den objektivierten Gehalt aus Kriminalfällen resp. des Strafrechts als Teil der herrschaftlichen Gewaltordnung destillieren. Fortschritt und Ausmerzung resp. Minimierung solcher system- und humanimmanenter Unregelmässigkeiten tragen zur

⁵⁸ Die Auflösung resp. Interkonexität von "Diskursen und Praktiken" lässt sich dergestalt zumindest in die Richtung bejaen, dass der Diskurs sich aus der Analyse der Praxis nährt und die gewonnenen Erkenntnisse wiederum auf die Entwicklung dieser Praxis zurückfließen sollen, vgl. A. LANDWEHR, *Jenseits von Diskursen und Praktiken: Perspektiven kriminalitätshistorischer Forschung*, in: R. Habermas/G. Schwerhoff (Hrsg.), *Verbrechen im Blick: Perspektiven der neuzeitlichen Kriminalitätsgeschichte*, Frankfurt/New York 2009, 42 – 70. Vgl. zu den fließenden Grenzen zwischen Diskurs und Praxis exemplarisch fürs 19. Jh. auch P. BECKER, *Verderbnis und Entartung: Eine Geschichte der Kriminologie des 19. Jahrhunderts als Diskurs und Praxis*, Göttingen 2002.

Entwicklung und Verbesserung der aktuellen und zukünftigen Strafrechtspflege bei. Gerade vor dem Hintergrund eines immer wirkungsvolleren Rechtsstaates ist dies von einiger Bedeutung.⁵⁹

3 Schlussbemerkungen

Die wissenschaftliche Analyse historischer Kriminalfälle wurde über lange Zeit erkenntnistheoretisch ignoriert und wurde erst in der zweiten Hälfte des 20. Jh. als Forschungsfeld entdeckt. Sie ist in weiten Teilen der Forschung allerdings gleichsam peripher geblieben und fristete als Querschnittswissenschaft von Rechtswissenschaften, Geschichte und Soziologie ein Mauerblümchendasein, weil sich niemand für sie zuständig fühlte. Übersehen wird zudem der enorme Erkenntnisgehalt dieses Forschungsgebietes für das heutige und zukünftige Strafrecht, Strafverfahrensrecht und die Strafrechtspflege, aber auch weitere wissenschaftliche Gebiete. Dass die Aussagen und Folgerungen aus der Analyse von Kriminalfällen stichhaltig und zielführend sind, ist allerdings eine hochgesteckte methodologische Arbeitsweise gefordert.⁶⁰ Wenngleich die Forschungsarbeit vom zu untersuchenden Kriminalfall insbesondere auch vom originären Kontext abhängt, so lassen sich doch Eckpunkte einer wissenschaftlichen Analyse aufstellen. Vorderhand können grundlegende Hinweise zu den Untersuchungsgegenständen (Quellen, Sachverhalt, Urteil) wertvoll sein, wovon sich mögliche Erkenntnisgewinne abgrenzen müssen. Auch wenn das Auffinden des Steins der Strafrechtsweisen ausserhalb des Möglichen liegt, verspricht die Forschung im Bereich der qualitativ-wissenschaftlichen Analyse historischer Kriminalfälle neben historisch interessantem Material wertvolle zeit- und zukunftsrelevante Erkenntnisse für die Strafrechtswissenschaft, insbesondere die Kriminologie und das Strafverfahrensrecht. Es wäre daher wünschenswert, wenn sich neben Historikern und Soziologen in Zukunft vor allem auch Strafrechtler dieser Herausforderung stellen würden.

⁵⁹ Vgl. M. FOUCAULT, *Die Wahrheit und die juristischen Formen*, Frankfurt 2003, 100f., der – trotz Kritik am modernen Rechtsstaat bezüglich (vermeintlicher) Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit – den neuen Rechtsstaat als äusserst wirkmächtige Organisationsform der Gesellschaft und der Rechtsdurchsetzung erkennt.

⁶⁰ GSCHWEND (Fn. 1), 13.

C Historische Kriminalfälle

1 Betrug, Erpressung und Urkundenfälschung des P. L. (1916)

Judith Kaspar

1.1 Einleitung

1.1.1 Ziel und Methodik

Die vorliegende Arbeit ist im Rahmen des Doktorandenseminars „Wissenschaftliche Analyse historischer Kriminalfälle“ bei Prof. Dr. Lukas Gschwend entstanden. Sie hat zum Ziel, einen historischen Kriminalfall – hier aus der Zeit des Ersten Weltkriegs – aus dem Bereich der Vermögens- und Konkursdelikte einer qualitativen¹ wissenschaftlichen Analyse zu unterziehen. Weil es sich um eine qualitative Einzelfalluntersuchung handelt, sind die erarbeiteten Ergebnisse in Bezug auf ihre Verallgemeinerungsfähigkeit von beschränkter Aussagekraft. Dafür kann der Fokus auf das „Innere“ des Täters gerichtet werden, um „feinere psychologische Vorgänge sichtbar zu machen“². Bei der Arbeit mit Kriminalakten im Allgemeinen, aber insbesondere historischen Quellen gilt ohnehin der Grundsatz, dass es sich um „spezifische Wahrnehmungen durch die interpretierende Brille ihrer damali-

¹ Vgl. zum Begriff der qualitativen Untersuchung in Abgrenzung zur quantitativen Untersuchung, M. REHBINDER, Rechtssoziologie, 7. Aufl., München 2009, Rn. 53.

² DERS., Rn. 53.

gen Produzenten“³ handelt. Hinsichtlich ihres Aussagewerts ist daher ein relativierend-kritischer Blick angebracht, weil das ausgewiesene Interesse des/der Protokollierenden, Aufzeichnenden (i.c. der Strafverfolgungsbehörden) an der Wahrheitsfindung oder -erkenntnis möglicherweise die Art und Weise der Protokollierung beeinflusst hat.⁴ Im Wesentlichen soll der hier in Frage stehende Kriminalfall hierzu zunächst in der Zeit verortet werden, um das historische Umfeld des Täters und der in Frage stehenden Delikte nachzuzeichnen. Hierzu gehört auch die Darstellung der damals geltenden Rechtsgrundlagen, v.a. des St.Gallischen Strafgesetzbuches (StrG) und des St.Gallischen Strafprozessrechts (StrP). Kriminologische Aspekte stehen im Zentrum des zweiten Teils, um einerseits den Charakter des Täters und seine Darstellung in der Akte zu beleuchten und andererseits einen Überblick über zeitgenössische Erklärung und Wahrnehmung von Verbrechen darzustellen. Diese unterschiedlichen Blickwinkel erlauben eine punktuelle Bewertung des Urteils, insb. hinsichtlich Rechtmässigkeit und Prozessförmigkeit.

1.1.2 Quelle

Die Untersuchung des Kriminalfalls stützt sich in erster Linie auf die Prozessakte GA 2/377 aus dem Jahr 1916,⁵ die sich im Staatsarchiv St. Gallen befindet. Aufschlussreich ist auch die sog. Stammkontrolle für Sträflinge des Arbeitshauses St.Jakob (KA R.86 B 7), ebenfalls im Staatsarchiv St. Gallen verfügbar.

Die Prozess- oder Strafakte selbst besteht zum einen aus schriftlichen Dokumenten (insb. Briefe), welche durch St.Gallische Landjäger bei Hausdurchsuchungen usw. beschafft wurden, sowie Aussageprotokollen; vervollständigt wird die Akte durch Aktenmappen des Kantons Thurgau und des Kantons Luzern, die ebenfalls Untersuchungshandlungen gegen P. L. vorgenommen haben, die ihre Strafunter-

³ L. GSCHWEND, Der Studentenmord von Zürich: Eine kriminalhistorische Untersuchung zur Tötung des Studenten Ludwig Lessing am 4. November 1835, Zürich 2002, 15.

⁴ Vgl. DERS., 18f. Dabei ist, so GSCHWEND, nicht nur die einseitige Interessenlage zu berücksichtigen: So können z.B. mögliche Verstösse gegen geltendes (Aussage- bzw. Strafprozessrecht) nicht ausgemacht, mögliche Nicht-Übereinstimmung zwischen tatsächlicher und protokollierter Kommunikation (z.B. durch Vergleich von Verhörzeit und -inhalt) nicht überprüft werden.

⁵ Einzelne Dokumente der Akte werden nicht zitiert.

suchung und -verfolgung im Fall P. L. aber an den Kanton St. Gallen abgetreten haben.

1.1.3 Darstellung des Sachverhalts

Seit Anfang des Jahres 1915 kann P. L. das Dienstmädchen J. M., welches er flüchtig kennt, dermassen über seine wahren Vermögens- und Einkommensverhältnisse täuschen, dass dieses dem angeblich reichen, nur kurzfristig verlegenen P. L. seine Ersparnisse und diejenigen seiner Geschwister im Umfang von etwa CHF 15'000.- als Darlehen gibt. Das Dienstmädchen, das P. L. in dieser Zeit (bis November 1915) fast blind vertraut, lässt sich insb. durch die Aussicht, „in nächster Zeit“ selbstständige Haushälterin im vornehmen Haushalt von P. L. zu sein, durch Vorweisen verschiedene Belege, die die Behauptungen belegen (fingierte Mietverträge, Briefe einer „verwandten Millionärin“), und durch die Überlassung wertloser Wechsel in seinem Irrtum bestärken.

Im März 1915 tritt P. L. in Kontakt mit dem Apotheker Friedrich A. Er erzählt A., er sei am 1. März 1915 zu viel Geld gekommen; er ist teuer gekleidet. P. L. besichtigt das Haus von A. und deutet an, dieses kaufen zu wollen. Die Ehefrau des A. berichtet A., sie habe P. L. gesehen, wie er eine Autofahrt in Gossau gemacht und das Schloss Wartensee besichtigt habe.

Im Mai 1915 schreibt P. L. an seinen Handelslehrer Walter S., mit dem er o.e. Autofahrt nach Schloss Wartensee unternommen hat, dass ein guter Freund in Verlegenheit sei. In der Folge lässt sich S. zur Vergabe eines Darlehens in der Höhe von CHF 500.- überreden. Die Ehefrau des S. schöpft Verdacht und sorgt, nachdem sie Erkundigungen über P. L. eingezogen hat, für die Rückgabe des Darlehens noch am gleichen Tag; P. L. trägt aber nur noch CHF 150.- auf sich.

Zwischen Mai und Juli 1915 steht P. L. mit Friedrich A. in Verhandlungen bezüglich Erwerb dessen Liegenschaft. Am 26. Mai 1915 schreibt er an A., er habe sich zum Kauf von A.'s Liegenschaft entschieden; ersucht den A. gleichzeitig um ein Darlehen von CHF 8'000 – 10'000.-. A. verweigert dieses und erhebt in der Folge am 20. August 1915 Strafklage wegen Betrugs.

Beim Herrenmodenverkäufer Emil H., bei dem P. L. bereits vor Kriegsausbruch ein guter Kunde ist (allein im Jahr 1915 kauft er für CHF 1'500.- ein), erwähnt P. L. im Herbst 1915, er sei kurzfristig in Verlegenheit. Dem H. gegenüber behauptet P. L. eine Rente von CHF 1'500.- monatlich zu beziehen. H. gibt P. L. drei Darlehen von insgesamt CHF 1'800.-, erhält die Summe jedoch zurück, nachdem er mit Strafklage droht.

Am 22. März 1916 schickt P. L. einen Brief an die Gräfin von K. von Frauenfeld mit der Aufforderung, CHF 5'000.- an den Sekretär des „Clubs der Schwarzen Hand“ im Hotel Waldhaus Dolder zu senden, unter Androhung von verschiedenen Nachteilen bei Nichtbefolgung der Aufforderung. Gleiche bzw. ähnliche Briefe schickt P. L. an die Gräfinnen R. in Luzern und P. aus Sursee sowie an die Baronin P. aus Luzern. Ende März 1916 erhebt das Bezirksamt Frauenfeld Untersuchungen bezüglich Erpressung der Gräfin von K.

1.2 (Sozial)historischer Hintergrund

P. L. begeht die vorgängig umschriebenen Delikte in den Jahren 1915 bis 1916. Diese Jahre sind in politischer, sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht zweifellos vom Ersten Weltkrieg geprägt, obwohl die Schweiz bis zuletzt eine Politik der Neutralität verfolgt.

Anhand der Beschreibung verschiedener Teilbereiche (Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Philosophie) soll ein sozialhistorischer Hintergrund des Verbrechens gezeichnet werden. Wesentlich für die Untersuchung des sozialhistorischen Hintergrunds ist mentalitätsgeschichtliche⁶ Forschung, die sich bemüht, ein umfassenderes Bild von historischen Gegebenheiten i.S. einer *histoire totale* zu entwerfen, ähnlich der Alltags- oder Sozialgeschichte⁷. Ein solch umfassender Anspruch ist im vorliegenden Rahmen nicht zu befriedigen, allerdings sollen mentalitätsgeschichtliche Aspekte durchaus zur Sprache kommen: Neben den politischen und wirtschaftlichen Teilbereichen, die umfassende wissenschaftliche Beachtung gefunden haben, vermögen sie den Sachverhalt evtl. zusätzlich zu erhellen. Sie tragen insoweit der Tatsache Rechnung, dass ein handelndes Individuum stets im Kontext seines sozialen Umfelds zu betrachten ist. Laut ALTERMATT handelt es sich bei Sozialgeschichte um die „Geschichte von Teilbereichen“ oder „Sektorengeschichte“. In einer weiteren Perspektive behandle die Sozialgeschichte auch „Ge-

⁶ Laut P. DINZELBACHER (Hrsg.), Europäische Mentalitätsgeschichte, 2. Aufl., Stuttgart 2008, handelt es sich dabei um eine „weiche“ Wissenschaft, die in Deutschland noch vernachlässigt werde. Symptomatisch sei denn auch das Fehlen eines umfassenden, die Mentalität einer grösseren Zeitepoche umschreibenden und analysierenden grösseren Werks. Es scheint jedoch schwierig, die Mentalitätsgeschichte v.a. von weiteren „Teilgeschichten“ wie der Alltags-, Kultur-, Sitten- und Geistesgeschichte abzugrenzen, XIX.

⁷ DERS., XXI.

sellschaftsgeschichte“ und nicht zuletzt „Alltagsgeschichte“, d.h. die „Geschichte des Alltags und der kleinen Leute“⁸.

Inwieweit die sozialhistorischen Befunde zur Analyse des Straffalls und des Täters, z.B. hinsichtlich seines Motivs o.ä., selbst beitragen, wird an anderer Stelle erörtert.⁹

1.2.1 Politische Aspekte

Nicht nur ihre geografische – und damit kriegsstrategisch interessante – Lage inmitten von vier Grossmächten begründet das Interesse des übrigen Europa an der Schweiz: Das politische System unterscheidet sich zusätzlich signifikant von denjenigen der Nachbarn. Gotthardbahn (1882), Simplon- und Lötschbergbahn (1906 bzw. 1913) eröffnen die Nord-Süd-Achse durch Europa. Dem steht eine durch die Ablösung der Agrar- mit der Industrielwirtschaft zunehmende wirtschaftliche Abhängigkeit – insbesondere bei der Einfuhr von Nahrungsmitteln und Rohstoffen¹⁰ – vom restlichen Europa gegenüber.¹¹

Die schweizerischen Sympathien liegen vor und während des Kriegs mehrheitlich auf der deutschen Seite;¹² ausgenommen sind einige Französisch sprechende Kantone, die traditionellerweise kulturelle Nähe zu Frankreich aufweisen. Der nördliche Nachbar ist der Hauptabnehmer exportierter schweizerischer Produkte, während das Verhältnis zu Frankreich politisch und historisch bedingt – u.a. wegen der Annexion des Savoyens – ein kühleres ist.

Das neutrale Territorium der Schweiz wird von den Kriegsführenden als Nachrichtenumschlagsplatz geschätzt und genützt. Auch Schwerverletztentransporte, als Bestandteil der ‚Guten Dienste‘, führen durch die Schweiz. Allerdings beurteilt

⁸ U. ALTERMATT, Katholizismus und Moderne, Zur Sozial- und Mentalitätsgeschichte der Schweizer Katholiken im 19. und 20. Jahrhundert, Zürich 1989, 42.

⁹ Vgl. Kapitel Versuch einer Tätercharakterisierung, 58.

¹⁰ T. MAISSEN, Geschichte der Schweiz, 3. Aufl., Baden 2011, 242.

¹¹ Vgl. H. RAPOLD, Der Schweizerische Generalstab: Zeit der Bewährung? Die Epoche um den Ersten Weltkrieg 1907 – 1924, Bd. 5, Basel/Frankfurt a. M. 1988, 19. Die Abhängigkeit vom Ausland illustriert die Kornselbstversorgung, die um 1850 noch bei 300 Tagen liegt und zum Ende des Jahrhunderts auf weniger als 70 Tage sinkt (DERS., 27).

¹² So ausdrücklich für den Kanton St. Gallen, vgl. G. THÜRER, St.Galler Geschichte, Kultur, Staatsleben und Wirtschaft in Kanton und Stadt St. Gallen von der Urzeit bis zur Gegenwart in zwei Bänden, St. Gallen 1972, 472.

Europa die schweizerische Politik als unberechenbar – nicht zuletzt bedingt durch die Heterogenität zwischen Deutschschweizern und Romands.

Die Schweiz konzentriert sich in militärischer Hinsicht auf die Befestigung der Grenzen und die Verteidigung vor feindlichen Übergriffen und verfolgt in diesem Sinne die Strategie einer ‚bewaffneten Neutralität‘.¹³

Innenpolitisch ist die Zeit vom Ringen um die Proporzwahl geprägt, die insbesondere die sozialistischen und demokratischen Kräfte fordern, um Wahlgerechtigkeit zu erreichen.¹⁴ Die Verfassung des Kantons St. Gallen von 1890 sieht diese in Art. 51 vor, überlässt die Umsetzung jedoch dem Gesetzgeber. Ausgeblendet werden in politischer Hinsicht nach wie vor heikle soziale Fragen¹⁵: Das Statistische Jahrbuch des Jahres 1916 erfasst z.B. weder Lebenskosten oder Mietkosten noch konkrete Löhne, sondern lediglich die pauschalen Lebenskosten einer durchschnittlichen Familie.

Gleichzeitig sind die Kriegsschauplätze in Europa geprägt von den Gräueln in Verdun und an der Somme. Die unsäglich hohen Verluste unter den Soldaten stehen in keinem Verhältnis zu der beinahe unveränderten Frontlinie und lassen die ohnehin abflauende Kriegsmoral weiter sinken.¹⁶

1.2.2 Wirtschaftliche Aspekte

Die Zeit vor dem Ersten Weltkrieg ist aus schweizerischer Sicht insb. von der Umstellung von Ackerbau auf Viehzucht geprägt, mit der eine erhöhte wirtschaftliche Abhängigkeit der kleinen schweizerischen Volkswirtschaft entsteht.¹⁷ Die Wirtschaft des Kantons St. Gallen hängt in höchstem Mass von der Stickereiindustrie

¹³ RAPOLD (Fn. 11), 170.

¹⁴ M. LEMMENMEIER, Stickereiblüte und Kampf um einen sozialen Staat, in: Wissenschaftliche Kommission der St.Galler Kantongeschichte (Hrsg.), St.Galler Geschichte 2003, Bd. 6, Rorschach 2003, 9 – 103, 71f. Vgl. auch RAPOLD (Fn. 11), 180.

¹⁵ RAPOLD (Fn. 11), 29. Die zögerliche Behandlung sozialer Fragen führt z.B. in Zürich 1912 zum Streik der Arbeiterschaft. In St. Gallen zeigt sich anlässlich des Ringens um die neue Verfassung von 1890 das „Defizit der liberal-radikalen Regierung“: Die der (Stickerei)Industrie nahe stehenden Liberalen lehnen ein Eingreifen des Staates zur Milderung der sozialen Not ab und konzentrieren sich auf „Schul- und Kirchenfragen“ (LEMMENMEIER (Fn. 14), 65).

¹⁶ RAPOLD (Fn. 11), 168. Vgl. allgemein H. W. VON DER DUNK, Kulturgeschichte des 20. Jahrhunderts, München 2004, 276ff.

¹⁷ Vgl. Fn. 11.

ab, die zwischen 1865 und 1888 bzw. 1898 und 1913 zwei lange und ergiebige Wachstumsphasen durchläuft. Auf die Blüte des Industriezweigs folgt ein dramatischer kriegsbedingter Einbruch der Nachfrage nach den feinen Textilien¹⁸: „Der bis zur Erschöpfung geführte Krieg (...) stürzt[e] den Kanton St. Gallen in eine schwere Strukturkrise, die bis 1950 andauert[e]“¹⁹. In der Folge wandern viele in der Stickereiindustrie Beschäftigte aus dem Kanton St. Gallen, insb. der Stadt St. Gallen, ab. Überhaupt leidet der schweizerische Aussenhandel, der vor dem Ausbruch des Kriegs wertmässig zwei Drittel zum Bruttoinlandprodukt beiträgt.²⁰ Die soziale Not, die durch den Rückgang der Stickereiindustrie entsteht, wird durch den Umstand verschärft, dass die St.Galler Regierung relativ lange mit einer staatlich verordneten Erhöhung der Produktionsmengen (z.B. durch die Gründung der Produktionsgenossenschaft Ceres in Buchs 1917) zuwartet. Die im Laufe des Krieges entstehende bedenkliche Verknappung der Lebensmittel, und die Schwierigkeiten, die Bevölkerung trotz Vorhersehbarkeit des Krieges und der Knappheit von Lebensmitteln zu versorgen, erhöhen die Preise.²¹ Versorgungsengpässe sind auch bei Brennstoffen und Kleidern zu verzeichnen.²²

Gleichzeitig müssen Handwerker, Gewerbetreibende, Detailhandeltreibende, mittlere und untere Angestellte, kleine Beamte und Lehrer Lohnkürzungen in Kauf nehmen, obschon die Inflation zeitgleich ihre Ersparnisse wertlos werden lässt. Dienstleistende Soldaten werden für den Verdienstausschlag nicht entschädigt; sie erhalten einen Tagessold von nicht einmal CHF 1.-. Verschärft wird die soziale Not, insb. der Arbeiterschaft, durch das Steigen der Mietpreise.²³

1.2.3 Rechtsphilosophische Aspekte

Im Zuge der Entwicklung zahlreicher wissenschaftlicher Errungenschaften, die den Übergang vom 19. ins 20. Jahrhundert prägen, lässt sich laut VORMBAUM eine zunehmende „Wissenschaftsgläubigkeit“ diagnostizieren. Die Weiterentwicklung von Technik und Naturwissenschaften habe dazu geführt, dass das „Transzenden-

¹⁸ M. LEMMENMEIER, Krise, Klassenkampf und Krieg, in: Wissenschaftliche Kommission der St.Galler Kantonsgeschichte (Hrsg.), St.Galler Geschichte 2003, Bd. 7, Rorschach 2003, 9 – 118, 31.

¹⁹ DERS., 9.

²⁰ MAISSEN (Fn. 10), 222.

²¹ LEMMENMEIER (Fn. 18), 23. Vgl. auch THÜRER (Fn. 12), 477f.

²² MAISSEN (Fn. 10), 242.

te“ auch in philosophischer Hinsicht im Wert sinke und durch Positivismus ersetzt werde.²⁴ Metaphysische und übernatürliche Erscheinungsbilder verlieren an Bedeutung und werden durch empirische und induktive Erkenntnisversuche ersetzt.²⁵ Als rechtsphilosophische Tendenz ist in diesem Zeitraum eine zunehmende Ausbreitung des Sozialdarwinismus festzustellen: „Der Sozialdarwinismus [überführt] die Lehre vom ‚survival of the fittest‘ (unter gleichzeitiger Trivialisierung) in den gesellschaftlichen Bereich“²⁶. Diese ersten Ansätze von rassehygienischem Gedankengut, so VORMBAUM, verankerten sich in latenter Weise in der Gesellschaft und wandelten sich zu Potential, „das sich unter erneut sich verschärfenden Randbedingungen wie dem Ersten Weltkrieg und seinen Folgen aktualisieren konnte“²⁷.

Solche positivistischen Strömungen schlugen sich auch in strafrechtlicher Hinsicht nieder. Das Tatstrafrecht des 19. Jahrhunderts geht mit der „Entdeckung“ des freien Willens (m.a.W. der Autonomie) tendenziell in ein Täterstrafrecht über.²⁸

1.2.4 Gesellschaftliche und mentalitätsgeschichtliche Aspekte

Die fortschreitende Industrialisierung verändert die Gesellschaft und insb. die Struktur der Arbeiterschaft nachhaltig: Ein Drittel der Erwerbstätigen (Lohnabhängigen) ist in der Fabrik beschäftigt. Die Durchsetzung der im Fabrikgesetz des Bundes von 1877 festgelegten Verbesserungen in Bezug auf Räumlichkeiten, Lichtverhältnisse und Hygiene bleibt zunächst mangelhaft, bis die Fabrikpolizei um 1890 ausgebaut wird.²⁹

²³ DERS., 243.

²⁴ T. VORMBAUM, Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte, Berlin 2011, 121.

²⁵ DERS., 121.

²⁶ DERS., 120f.

²⁷ DERS., 121. Einschränkend weist VORMBAUM darauf hin, dass nicht abschließend geklärt werden könne, ob die sozialen und gesellschaftlichen Entwicklungen einen direkten Einfluss auf die Entstehung und Umsetzung von strafrechtlichen Theorien hatten oder ob jene sich autonom gegen politischen Widerstand argumentativ durchsetzen konnten (123).

²⁸ Diese Entwicklung wird im Kapitel Kriminologietheorie, 52 weiter vertieft und insb. mit der aufstrebenden ‚empirischen‘ Kriminologie in Verbindung gebracht.

²⁹ LEMMENMEIER (Fn. 14), 49.

Die Wohnsituation dagegen ist erbärmlich: Noch um 1910 leben durchschnittlich zehn Personen in einer Wohnung und zwei bis drei Personen in einem Zimmer.³⁰

Bis 1910 steigen die Löhne in einer Masse, dass bei Beschäftigung über das gesamte Jahr ein Arbeiter den Grundbedarf für sich und seine Familie decken kann. Dagegen bleiben soziale Risiken: Alter, Krankheit und Unfall, aber auch Erwerbslosigkeit – und einen Kündigungsschutz gibt es nicht. Das Risiko, zu verarmen, ist gross. Erst 1911 tritt das eidgenössische Kranken- und Unfallversicherungsgesetz in Kraft, das eine obligatorische Versicherung für alle Erwerbstätigen mit tiefem Einkommen einführt.³¹

In religiöser Hinsicht führt die durch die aufstrebende Industrie bedingte Wanderschaft der Arbeiter dazu, dass sich die Angehörigen der verschiedenen Konfessionen vermischen. Die Bewohner der traditionell katholischen, ländlich geprägten Regionen wandern in die wachsenden industrialisierten Städte ab. Mit dieser Entwicklung, so ALTERMATT, „gerieten (...) traditionelle religiöse Wertmuster und Verhaltensweisen in breiten Bevölkerungsschichten ins Wanken.“ Den sinkenden Einfluss der Kirche führen Seelsorger auf den schlechten Einfluss des Fabrikwesens, der Protestanten oder der Kindererziehung in den (konfessionslosen) Schulen zurück. Sie sprechen von einer „Krise der traditionellen Kirchenpraxis“³².

Die Mentalitätsgeschichte versucht, wie oben bereits angedeutet, die Mentalität, d.h. Vorstellungswelt und Empfindungsweise³³ von Zeitgenossen zu beschreiben: Charakteristisch für die hier im Zentrum der Betrachtung stehende Zeit ist das Vorherrschen der Krise, zum einen in politischer, zum anderen in wirtschaftlicher Hinsicht. In Krisenzeiten kann man im Allgemeinen ein verstärktes Gefühl der Solidarität und des Zusammenhalts innerhalb der Nation, aber auch spezifischer Gruppen, z.B. während des Frontdienstes bei Soldaten,³⁴ beobachten.³⁵ Man erklärt dieses Zusammenrücken mit einer patriotischen Einstellung gegenüber der

³⁰ DERS., 49.

³¹ DERS., 49f.

³² ALTERMATT (Fn. 8), 240ff.

³³ DINZELBACHER (Fn. 6), XXI.

³⁴ VON DER DUNK (Fn. 16), 289.

³⁵ H. J. SCHNEIDER, *Kriminologie*, Berlin/New York, 1987, 242. Dieser Befund gelte insbesondere in den ersten Kriegsjahren und unmittelbar nach Mobilmachung, weil vor diesem Hintergrund die Bedeutung der Strafverfolgung zurücktrete. Für die Weltkriege konstatiert SCHNEIDER eine „schockartige Umwandlung der gesamten Lebensverhältnisse durch die Mobilmachung (...)“, die die „Vergeltungsgefühle der Verletzten zurücktreten“ lässt (243).

eigenen Nation, die zu einer „Werteübereinstimmung“ führt, die z.B. die Strafverfolgung aus dem Fokus der Gesellschaft rücken lässt. Dieser Befund lässt die Frage entstehen, ob während Krisen- bzw. Kriegsjahren weniger Kriminalität zu beobachten ist.³⁶ SCHNEIDER hat diesen Zusammenhang untersucht: Krieg verursacht nämlich in erster Linie Bevölkerungsbewegungen, einschneidende Wandlungen im familiären Zusammenleben und grundlegende Eingriffe ins Berufs- und Wirtschaftsleben und zeitige gewöhnlich zwei typische wirtschaftliche Konsequenzen³⁷: zum einen Warenknappheit und zum anderen Geldverfall.³⁸ Diese Begleitumstände begünstigten ein Ansteigen insb. von Wirtschaftsdelikten. Beispielsweise hatte das wirtschaftliche Elend in Deutschland in den Jahren nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs eine signifikante Häufung von Vermögensdelikten, insb. von Diebstahl und Einbruch zur Folge.³⁹ Weiter stellt SCHNEIDER – wiederum insb. in der Mitte und gegen Ende der Weltkriege – eine Zunahme von Jugendkriminalität fest, die in engen Zusammenhang mit mangelnder sozialer Kontrolle (kriegsbedingte Abwesenheit von Vätern, älteren Brüdern etc.), aber auch Schulausfall und Kriegspropaganda gebracht wird. Wenig überraschend steigen auch die Gewalt- und Tötungsdelikte im Allgemeinen an. Krieg, so der Befund, habe in allgemeiner Weise eine „Verrohung der Menschen“ zur Folge, die sich auf die „Rechtfertigung des Tötens während der Kriege“⁴⁰ zurückführen lasse.

³⁶ Erschwert wird die Forschung in diesem Bereich, dass die Kriminalität- und Delinquenzentwicklung kriegsbedingt nicht in gleichem Mass beobachtet und aufgezeichnet wird, u.a. weil die Strafverfolgungsbehörden durch die Einziehung von wehrfähigen Männern geschwächt werden (DERS., 242). Zudem seien die sog. Kriegswirtschaftsgesetze ohnehin kaum durchsetzbar gewesen und hätten nicht über die nötige Akzeptanz in der Bevölkerung verfügt (243).

³⁷ Vgl. Kapitel Wirtschaftliche Aspekte, 33.

³⁸ SCHNEIDER (Fn. 35), 241.

³⁹ DERS., 243.

⁴⁰ DERS., 245. Den Befund, dass während der Kriegsjahre die Sexualdelikte statistisch zurückgehen, schliesst SCHNEIDER aus der Abwesenheit der jungen Männer, die als Haupttäter in Erscheinung träten, und dass der körperliche Zustand der Bevölkerung im Allgemeinen sehr schlecht war. Ausserdem führt er eine um sich greifende Sittenlosigkeit ins Feld, die für eine lediglich statistische Abnahme der Sexualdelikte spricht, aber von einem erhöhten Dunkelfeld ausgeht (245). Die politische und gesellschaftliche Instabilität, die Krieg mit sich bringt, ist anerkanntermassen geeignet, Sexualverbrechen wie Vergewaltigungen etc. zu ermöglichen oder zu fördern. Traurige Beispiele bilden etwa die Massenvergewaltigungen in Nanking oder im Balkankrieg. Ebenso ist das Entstehen von „Wehrmachtsbordellen“ und den sog. „Trostfrauen“ ein kriegsspezifisches

1.3 Rechtliche Grundlagen

Im Folgenden sollen die unterschiedlichen Tatbestände, die zur Verurteilung des P. L. geführt haben, erläutert und vertieft werden. Das Strafrecht ist im Jahr 1916 noch kantonal geregelt und wird erst mit Inkrafttreten des StGB⁴¹ 1942 gesamtschweizerisch in einem Bundesgesetz verankert.

Besonderes Augenmerk ist zunächst auf den Begriff der (rechtswidrigen) Handlung in „rechts- bzw. strafrechtstypischer Betrachtungsweise“⁴² zu richten: „Der Mensch [hat] grundsätzlich die Fähigkeit, sich in relativer Freiheit Ziele zu setzen, Verhaltensweisen, welche zu deren Erreichung führen können, zu erkennen, unter diesen für geeignet erkannte auszuwählen und diese schliesslich zu realisieren“⁴³. Die Strafrechtswissenschaft hängt bis ca. 1930⁴⁴ der sog. kausalen Handlungslehre an, welche „als Handlung jeden in der Aussenwelt durch eine beliebige Tätigkeit ausgelösten Kausalvorgang begreift. Nur die Tätigkeit als solche muss vom Willen getragen werden (‚Willensakt‘); was der Täter dabei wollte, bleibt in diesem Zusammenhang bedeutungslos“⁴⁵.

Vor diesem Hintergrund wird im Folgenden bei der Darstellung der Rechtsgrundlagen und der Umschreibung der Tathandlung darauf verzichtet, die heute vorherrschende Aufteilung zwischen objektivem und subjektivem Tatbestand vorzu-

Problem (R. SEIFERT, War and Rape, in: Stiglmayer (Ed.), Mass rape: the war against women in Bosnia-Herzegovina, Nebraska 1994, 54 – 72, 55ff.).

⁴¹ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0).

⁴² A. DONATSCH/B. TAG, Strafrecht I: Verbrechenslehre, 8. Aufl., Zürich 2006, 89.

⁴³ DERS., 89.

⁴⁴ So zumindest für Deutschland, Z. U. TJONG, Beziehungen zwischen dem deutschen und koreanischen Strafrecht, in: G. Stratenwerth et al. (Hrsg.), Festschrift für Hans Welzel zum 70. Geburtstag, Berlin 1974, 277 – 288, 286.

⁴⁵ Hierin sind gemäss DONATSCH/TAG (Fn. 42), 89f. die dogmatischen Mängel der kausalen Handlungslehre bereits enthalten: Zum einen erschöpfe sich menschliches Verhalten nicht im Verursachen eines Kausalgeschehens, sondern könne vom Willen gesteuert werden. Zum anderen erfasse die finale Handlungslehre nicht das Unterlassungsdelikt, weil ein Nicht-Tätigwerden eine Rechtsgüterbeeinträchtigung in dieser Lesart lediglich hypothetisch-kausal verursachen könne.

nehmen, weil sich „nach dem kausalen Handlungsbegriff [bereits] aus dem äusseren Kausalgeschehen das Unwerturteil über die Tat [ergibt]“⁴⁶.

1.3.1 Tatbestände

1.3.1.1 Betrug: Art. 56 und 68 StrG

Das St.Gallische Strafgesetzbuch von 1886⁴⁷ (StrG) behandelt den Betrug in Art. 68 StrG; dieser lautet, in äusserst enger Anlehnung an das deutsche Strafrecht,⁴⁸ wie STOOSS darlegt:⁴⁹

„Wer, in der Absicht auf einen *rechtswidrigen Vermögensvorteil* für sich oder für Andere, Jemanden an seinem Vermögen dadurch beschädigt, dass er durch Vorbringung falscher, oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen *Irrthum* erzeugt oder unterhält und benützt, unterliegt wegen Betruges den Strafbestimmungen des Art. 56, Ziff. 1 – 4.“

Der Betrug ist nach St.Gallischem Recht demnach als Vermögensschädigung durch Täuschung zum Zwecke der Erlangung eines rechtswidrigen Vorteils („Gewinn-

⁴⁶ DONATSCH/TAG (Fn. 42), 92. Vgl. auch TJONG (Fn. 44), 286: „Alles in der Aussenwelt verursachte, alles ‚Äussere‘, ‚Kausale‘, wird der Rechtswidrigkeit zugewiesen, alles ‚Innere‘, ‚Seelische‘ gehör(t) [aber] zur Schuld“.

⁴⁷ Strafgesetz über Verbrechen und Vergehen für den Kanton St. Gallen vom 4. Januar 1886 (StrG).

⁴⁸ Vgl. für die hilfreiche Zusammenstellung und den Vergleich mit anderen kantonalen Strafgesetzbüchern, C. STOOSS, Die schweizerischen Gesetzbücher, Basel/Genf 1890, 1ff. Die entsprechende Bestimmung des deutschen Reichsstrafrechts (§ 263) lautet: „Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt oder unterhält, wird wegen Betruges mit Gefängnis bestraft (...)“. Vgl. z.B. J. OLSHAUSEN, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 10. Aufl., Berlin 1916, 1070ff.

⁴⁹ C. STOOSS, Die Grundzüge des schweizerischen Strafrechts, Basel/Genf 1892, 122.

sucht') zu verstehen.⁵⁰ ZÜRCHER formuliert: „Betrug ist Willensbestimmung durch Täuschung“⁵¹. Tatbestandsmerkmale sind damit die Täuschung, der Irrtum, die Vermögensverfügung oder -disposition, die Vermögensschädigung sowie ein Kausalzusammenhang zwischen der Täuschung und der Vermögensschädigung. Die Täuschung (Vorbringen falscher, Entstellen oder Unterdrücken wahrer Tatsachen) ist nach heutiger Auffassung „jedes Verhalten, das darauf gerichtet ist, bei einem andern eine von der Wirklichkeit abweichende Vorstellung hervorzurufen, sei es durch die Mittel der (mündlichen oder schriftlichen) Sprache, durch Gesten oder konkludentes Verhalten“⁵². Als täuschendes Verhalten gilt auch, wenn der Täter jemanden „in einem Irrtum (arglistig) bestärkt“⁵³. Die Täuschung muss sich auf Tatsachen („wahrer Thatsachen') beziehen. Als Tatsachen gelten „alle nur denkbaren Zustände und Ereignisse, gleichgültig, ob sie der Innen- oder Aussenwelt angehören. Tatsachen sind mithin auch die Gedanken, die ein Mensch hat, die Beweggründe, die ihn leiten“⁵⁴.

Das Tatbestandsmerkmal der Arglistigkeit, wie es im neueren Strafrecht verlangt wird, ist der Vermittlung zwischen einer deutschen und einer französischen (Rechts)auffassung geschuldet, die jeweils die Strafgesetzbücher der deutschsprachigen bzw. französischsprachigen Kantone prägte⁵⁵: Französisches Recht verlangt zur Annahme eines Betrugs sog. „manœuvres frauduleuses“, also besondere Kniffe, die der Täter anwendet, „mise en scène“. Dagegen lässt das deutsche Recht – vgl. hierzu das Reichsstrafrecht⁵⁶ – „jede Lüge, auf welche die Gegenpartei hereinfällt, genügen“⁵⁷. GERLAND formuliert: „Nicht, dass jemand schwer oder leicht zu täuschen ist, sondern lediglich, dass jemand getäuscht ist, ist das Entscheidende“⁵⁸. In den Erläuterungen zum Vorentwurf des schweizerischen Strafgesetzbuches von 1908⁵⁹ erläutert ZÜRCHER, dass der Wortlaut „Vorbringung

⁵⁰ DERS., 121.

⁵¹ E. ZÜRCHER, Schweizerisches Strafgesetzbuch: Erläuterungen zum Vorentwurf vom April 1908, Bern 1914, 155.

⁵² S. TRECHSEL, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Zürich/St. Gallen 2008, 539.

⁵³ DERS., 541.

⁵⁴ H. B. GERLAND, Deutsches Reichsstrafrecht, Berlin/Leipzig 1922, 502.

⁵⁵ Vgl. auch G. F. VON CLERIC, Betrug verübt durch Schweigen, Zürich 1918, 11ff.

⁵⁶ Vgl. Fn. 48.

⁵⁷ BGE 72 IV 13.

⁵⁸ GERLAND (Fn. 54), 504.

⁵⁹ ZÜRCHER (Fn. 51), 155.

falscher“ und „Unterdrückung wahrer Tatsachen“ eine qualifizierte Lüge verlange, die „erst dann zur betrügerischen Handlung werde, wenn etwas geschehen sei, um die Nachprüfung zu verunmöglichen oder wenigstens zu erschweren“⁶⁰. Nach deutscher Lehre liegt die Täuschung „in einem die Wahrheit der tatsächlichen Verhältnisse negierenden, Unwahres behauptenden Verhalten des Täters“⁶¹. Im Ergebnis ergibt sich, dass Art. 68 StrG weniger strenge Voraussetzungen an die Täuschung stellt, weil kein qualifizierendes Element kumulativ hinzutritt.

Die Täuschung muss in der Folge einen *Irrtum* beim Getäuschten hervorrufen („Irrthum erzeugt, unterhält, benutzt“). Ein Irrtum ist die Differenz zwischen dem „erweckten Anschein und der Wirklichkeit“⁶².

Der entstandene Irrtum allein schädigt aber das Vermögen noch nicht: „(...) da aber durch die Erregung des Irrtums bestimmender Einfluss auf die Motivation des Getäuschten gewonnen werden soll, so ergibt sich, dass die Vermögensschädigung unmittelbar durch eine Handlung des Getäuschten herbeigeführt wird, die in einer Disposition über das geschädigte Vermögen besteht, und zu der der Handelnde gerade durch den Irrtum veranlasst ist“⁶³. VON HENTIG umschreibt die Tathandlung der Schädigung folgendermassen: „Der Betrüger bestimmt das Opfer zu Vermögensdispositionen nachteiliger Art“⁶⁴.

Aus dem durch Täuschung erweckten oder benützten Irrtum ergibt sich die Vermögensverfügung (Disposition), aus welcher ein *Vermögensschaden* („... an seinem Vermögen dadurch beschädigt ...“) folgt. Der Geschädigte muss (durch sich selbst) an seinem Vermögen geschädigt worden sein und dem Schädiger (oder einer anderen Person) einen rechtswidrigen Vermögensvorteil verschafft haben. Dagegen muss der Getäuschte (derjenige, der dem Irrtum unterliegt) nicht der Geschädigte in gleicher Person sein.

Zwischen der Täuschung, dem Irrtum, der Vermögensdisposition und dem Vermögensschaden muss jeweils ein Kausalzusammenhang vorliegen. Dies folgt aus der Umschreibung: „Wer (...) dadurch beschädigt, dass er (...) einen Irrtum erzeugt (...)“.

⁶⁰ BGE 72 IV 13; ZÜRCHER (Fn. 51), 155.

⁶¹ GERLAND (Fn. 54), 501.

⁶² A. DONATSCH, Strafrecht III: Delikte gegen den Einzelnen: Betrug, 9. Aufl., Zürich 2008, 191.

⁶³ GERLAND (Fn. 54), 501.

⁶⁴ VON HENTIG, Studien zur Kriminalgeschichte, in: Ch. Helfer (Hrsg.), Bern 1962, 43.

Der Betrug selbst richtet sich aber gegen das Vermögen eines Geschädigten. Das Vermögen ist der „Inbegriff derjenigen Gegenstände und Rechte, die der rechtlichen Verfügungsgewalt des Einzelnen unterstehen, ohne dass es auf den Geldwert der einzelnen Vermögensbestände ankommt“⁶⁵. Unter Vermögensvorteil ist demnach nicht nur ein materieller Vorteil zu verstehen;⁶⁶ er muss lediglich von vermögensrechtlicher Bedeutung sein. Darunter fällt nicht ein „Vorteil jeder Art“⁶⁷. Rechtswidrig ist „jeder Vermögensvorteil, dessen Erlangung mit der Rechtsordnung in Widerspruch steht“⁶⁸. Stooss nimmt Rechtswidrigkeit an, „wenn der Täter darauf kein Recht hat“⁶⁹ und verlangt zusätzlich, dass die Erlangung des Vorteils für den Genötigten (hier: Geschädigten) einen Nachteil begründet.⁷⁰

Beim Betrug handelt es sich um ein Vorsatzdelikt; der Wortlaut „wer, in der Absicht (...)“, weist hierauf deutlich hin. Allerdings wird der Vorsatz nicht als subjektives Tatbestandsmerkmal verstanden, wie oben gezeigt wurde. Der Vorsatz muss sich laut GERLAND auf die Tatsache der Irrtumserregung und der hierdurch bewirkten Vermögensbeschädigung des Geschädigten beziehen.⁷¹

Der Betrug wird nach den Regeln von Art. 56 StrG bestraft. Abstufungen bestehen je nach Deliktobetrag; die Qualifikation der Gewerbsmässigkeit gem. Art. 146 Abs. 2 StGB kennt das St.Gallische Strafrecht dagegen noch nicht, Art. 69 StrG sieht eine Qualifikation des Tatbestands vor, wenn besondere Pflicht- oder Vertrauensverhältnisse ausgenutzt, fromme oder wohltätige Zwecke vorgetäuscht oder amtliche Eigenschaften oder Aufträge vorgespiegelt werden.

1.3.1.2 Erpressung: Art. 67 StrG

⁶⁵ GERLAND (Fn. 54), 505.

⁶⁶ So GERLAND (Fn. 54), der unter dem Vorteil die „in Geld abschätzbare Vermögensvermehrung“ versteht, 508.

⁶⁷ OLSHAUSEN (Fn. 48), 1094.

⁶⁸ GERLAND (Fn. 54), 508.

⁶⁹ STOOSS (Fn. 49), 105.

⁷⁰ DERS., 105.

⁷¹ GERLAND (Fn. 54), 508.

Art. 67 StrG⁷² stellt die Erpressung unter Strafe. Wie beim Betrug handelt es sich bei der Erpressung um ein Bereicherungsdelikt. Die meisten Strafgesetzbücher stellen die Erpressung dem Raub hinten an.⁷³

„Wer in Absicht auf einen rechtswidrigen Vermögensvorteil für sich oder für Andere gegen Jemanden Gewalt oder Drohung anwendet, um ihn zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nöthigen, ist wegen Erpressung zu bestrafen:

1) wenn für den Angegriffenen daraus ein vermögensrechtlicher Nachtheil gar nicht oder nicht über CHF 50.- und auch kein erheblicher Nachtheil an Leib und Gesundheit entstanden ist, mit Geldstrafe bis auf CHF 2000.- allein oder in Verbindung mit Gefängnis oder Arbeitshaus. (...)

2) (...)

3) (...)

Die Erpressungshandlung besteht darin, dass durch Nötigung zu einem Handeln, Dulden oder Unterlassen veranlasst wird.⁷⁴

Die aufgeführten Mittel, Gewalt oder Drohung, sind abschliessend. Die Drohung muss „geeignet sein, den Angegriffenen in ernstliche Besorgnis zu versetzen“⁷⁵.

Es kommt jedoch nicht darauf an, ob der Täter die Drohung wahr machen kann oder will oder nicht. StOOSS präzisiert: „Von dem Raube unterscheidet sich die Erpressung dadurch, dass der Zwang ein psychologischer ist (...). Während der Räuber die Wegnahme einer Sache erzwingt, (...) beugt sich der durch Erpressung Angegriffene unter dem Druck des verbrecherischen Willens und entschliesst sich zu einem Verhalten, das er als seinen Interessen zuwidergehend erkennt“⁷⁶.

Dagegen muss zur Vollendung des Delikts nur die Nötigung vorliegen: Das folgt aus der Strafbarkeit der Erpressung, die auch dann vorliegt, wenn „ein vermögensrechtlicher Nachtheil gar nicht oder nicht über CHF 50.- und auch kein erheblicher Nachtheil an Leib und Gesundheit entstanden ist“. Die Handlung muss in der Absicht begangen worden sein, „einen rechtswidrigen Vermögensvorteil für

⁷² Für den Vergleich mit anderen kantonalen Strafgesetzbüchern, StOOSS (Fn. 49), 102ff.

⁷³ StOOSS (Fn. 49), 102. Trechsel (Fn. 52) stellt fest, dass erst mit der Revision von 1994 die „Disharmonien zum Raub bereinigt“ worden sind, 578.

⁷⁴ StOOSS (Fn. 49), 102.

⁷⁵ DERS., 105.

⁷⁶ DERS., 105.

sich oder für Andere“ zu verschaffen. Der Begriff des rechtswidrigen Vermögensvorteils ist derselbe wie beim Betrug.⁷⁷

1.3.1.3 Private Urkundenfälschung: Art. 72 Abs. 2 lit. b StrG

Das Delikt der Urkundenfälschung ist als „Verletzung der ‚publica fides‘, d.h. des Kredits (der Beweiskraft) gewisser Beglaubigungsformen oder -zeichen für rechtlich bedeutsame Thatsachen aufzufassen“⁷⁸. Die tiefere Bedeutung des Unterstrafestellen des Delikts liegt darin, dass Urkunden im alltäglichen Leben eine Beweisfunktion inne haben; sie sind „Beweisträger; es ist von Wichtigkeit, dass man sich auf sie verlassen könne; davon hängt der sichere rechtliche Verkehr unter den in Raum und Zeit Getrennten ab“⁷⁹. Nicht umsonst finden sich die Bestimmungen zur Urkundenfälschung im Kanton St. Gallen unter der Rubrik „Verbrechen gegen öffentliche Treue und Glauben“.⁸⁰

Die entsprechenden Bestimmungen im StrG lauten:

72.

„Wer

1) eine falsche Privaturkunde anfertigt oder eine ächte verfälscht und von derselben zum Zwecke einer rechtswidrigen Täuschung Gebrauch macht; – oder

2) von der durch einen Andern fälschlich angefertigten oder verfälschten Privaturkunde, mit Wissen, dass sie falsch oder verfälscht ist, zum Zwecke einer rechtswidrigen Täuschung Gebrauch macht,

verwirkt – sofern es sich nicht um eine der in Art. 71 Ziffer 4 den dort aufgeführten öffentlichen Urkunden gleichgestellten Privaturkunden handelt – wegen Gebrauchs falscher Privaturkunden, auch wenn eine Schädigung nicht eingetreten ist,

⁷⁷ Vgl. Kapitel Betrug: Art. 56 und 68 StrG, 39.

⁷⁸ A. TEICHMANN, Die Urkundenfälschung nach den Strafgesetzen des Auslandes und der Schweiz, ZSR, Bd. 29, Bd. N.F. 7., Basel 1888, 347 – 380, 356. Die neuere Lehre kommt zum Schluss, dass das geschützte Rechtsgut der Urkundenfälschung nicht nur die publica fides sei; vielmehr seien auch Privatinteressen geschützt. Insoweit schütze Art. 251 StGB den Einzelnen im Rechtsverkehr. Somit sei das Delikt der Urkundenfälschung als Gefährdungsdelikt aufzufassen, vgl. TRECHSEL (Fn. 52), 828.

⁷⁹ TEICHMANN (Fn. 78), 360.

⁸⁰ STOOSS (Fn. 49), 324.

a. (...)

b. bei Beträgen über CHF 1000.-:

Zuchthaus bis auf zehn Jahre oder Arbeitshaus. Mit diesen Freiheitsstrafen kann eine Geldstrafe bis auf CHF 5000.- verbunden werden.

71.

Wer zum Zwecke rechtswidriger Täuschung

1) ...

2) ...

3) ...

4) in- oder ausländische Post- und Telegraphen-Werthzeichen (...) Banknoten oder andere auf den Inhaber lautende Werth- oder Kreditpapiere, wie Aktien, Obligationen, (...) von in- oder ausländischen, öffentlichen oder Privatinstituten fälschlich anfertigt oder ächte verfälscht, (...)

Dabei stellt man fest, dass das StrG den Begriff Privaturkunde selbst nicht definiert und die öffentliche Urkunde lediglich anhand von Beispielen umreisst. Im Gegensatz zu anderen Kantonen (z.B. Obwalden, Aargau oder Glarus) behandelt das St.Gallische StrG die Urkundenfälschung als eigenständiges Delikt – und nicht als ausgezeichnete Form des Betrugs. Wie beim Betrug und der Erpressung passt das StrG das Strafmass an den Deliktbetrag an.⁸¹

Unterschieden wird zwischen öffentlicher und privater Urkundenfälschung. Ersterer macht sich schuldig, wer „zum Zwecke rechtswidriger Täuschung (...)“ öffentliche Urkunden wie z.B. Inhaberpapiere „fälschlich anfertigt oder ächte verfälscht“. Der Fälscher muss die (öffentliche) Urkunde nicht in Gebrauch nehmen, um sich strafbar zu machen. Der Unterschied zur privaten Urkundenfälschung besteht in erster Linie darin, dass diese keinen Gebrauch der gefälschten Urkunde voraussetzt. Unter Gebrauch versteht man heute das Zugänglichmachen der Urkunde.⁸²

Das Fälschen einer Urkunde betrifft die Herstellung einer Urkunde, „deren wirklicher Aussteller mit dem erkennbaren nicht übereinstimmt“⁸³. Verfälschen ist „Abändern einer echten oder unechten, wahren oder unwahren Urkunde, so dass sie nicht mehr der ursprünglichen Erklärung des Ausstellers entspricht“⁸⁴.

⁸¹ Vgl. Kapitel Strafmass: Art. 35 und 36 StrG, 48.

⁸² TRECHSEL (Fn. 52), 831.

⁸³ DERS., 828.

⁸⁴ DERS., 829.

STOOS ist der Meinung, die rechtswidrige Absicht zur Fälschung schliesse die Absicht, von der gefälschten oder verfälschten Urkunde Gebrauch zu machen, mit ein. Aus diesem Grunde dürfte es genügen, in subjektiver Hinsicht rechtswidrige Absicht zu fordern, wenn man nicht annehmen dürfe, dass Fälschen überhaupt dolus voraussetze.⁸⁵

1.3.2 Strafprozessrecht

Einschlägiger Erlass ist das St.Gallische Gesetz über die Strafrechtspflege bei Verbrechen und Vergehen vom 27. Februar 1912 (StrP). Dieses regelt das Untersuchungsverfahren und den Strafprozess.

Gem. Art. 3 StrP leitet grundsätzlich der Bezirksammann die Untersuchung über die durch Gesetz oder Verordnung bestimmten leichten Vergehen. Er führt auch die Untersuchungen über Verbrechen, welche nicht in die Untersuchungsbefugnis des Gemeindamanns fallen (Art. 4 StrP). Für grössere Bezirke sieht das StrP in Art. 4 Abs. 5 die Möglichkeit vor, diese Befugnisse ganz oder teilweise einem Untersuchungsrichter zu übertragen. In örtlicher Hinsicht sind für die Untersuchung und Beurteilung strafbarer Handlungen die Behörden am Ort der Begehung zuständig (Art. 18 Abs. 1 StrP). Der Ort der Begehung ist in der Regel der Ort, an dem die strafbare Handlung zur Vollendung gelangt ist (Art. 18 Abs. 2 StrP). Im Grundsatz sind mehrere vom gleichen Täter begangene oder sonst im Zusammenhang stehende Verbrechen, Vergehen und Übertretungen gemeinsam zu untersuchen und zu beurteilen (Art. 19 StrP).

Die Durchsuchung einer eines Verbrechens oder schweren Vergehens verdächtigen Person kann, wenn sie zu Untersuchungszwecken nötig erscheint, jederzeit angeordnet werden (Art. 46 Abs. 1 StrG). Hausdurchsuchungen können auch gegen den Willen des Inhabers durchgeführt werden, wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass darin Spuren oder Gegenstände, die zum Beweise der Tat oder zur Entdeckung des Täters dienen können, anzutreffen sind (Art. 46 Abs. 2 StrP). Die Durchsuchung muss nur in wichtigen Fällen durch den Untersuchungsbeamten durchgeführt werden; sie kann auch einem Polizeibeamten übertragen werden (Art. 47 StrP). Über die Hausdurchsuchung muss ein Protokoll

⁸⁵ STOOS (Fn. 49), 335.

erstellt bzw. Bericht erstattet werden (Art. 48 StrP). Zur Sicherung von Beweisen sieht Art. 49 StrP den Beschlag von Gegenständen vor, die als Beweismittel dienen können. Sie werden in Verwahrung genommen und sichergestellt.

Auch Verhöre unterliegen gem. StrP bereits formalen Kriterien. Zu Verhören ist regelmässig ein Schreiber des Untersuchungsamts oder ein anderer beeidigter Beamter oder Angestellter als Protokollführer zuzuziehen (Art. 75 StrP). Zu dem Verhörprotokoll gehören die Feststellung der Zeit und des Ortes des Verhörs, die Namen der anwesenden Beamten und, wo es zweckmässig erscheint, eine Notiz zur Veranlassung des Verhörs (Art. 76 StrP). Dann wird der zu Verhörende über Vor- und Geschlechtsname, Heimat, Wohnort, Alter, Beruf und Konfession befragt (Art. 77 Abs. 1 StrP). Alsdann wird er mit dem Gegenstand des Verhörs bekannt gemacht und veranlasst, die darauf bezüglichen Tatsachen im Zusammenhange mitzuteilen. Um allfällige Unklarheit, Unvollständigkeit und Widersprüche zu beseitigen, werden die geeigneten Fragen gestellt (Art. 77 Abs. 2 StrP). Beim Verhör des Angeschuldigten selbst gelten besondere Regeln: Art. 90 verlangt, dass der Angeschuldigte zu Beginn des Verhörs zur Wahrheit ermahnt wird; durch Befragung können z.B. der bisherige Lebenslauf und die Vermögens- und Militärdienstverhältnisse ermittelt werden (Art. 90 StrP). Die an den Angeschuldigten zu richtenden Fragen dürfen nicht unbestimmt, dunkel, mehrdeutig oder auf verschiedene Umstände zugleich gerichtet sein (Art. 94 StrP). Zum Schluss ist das Protokoll jeweils dem Verhörten vorzulegen und vom ihm und den anwesenden Beamten zu unterzeichnen.

Wenn der Angeschuldigte keinen privaten Verteidiger stellt, so führt der öffentliche Verteidiger die Verteidigung in allen kriminellen sowie in den direkt an das Kantonsgericht korrekionell geleiteten Fällen. Der Angeschuldigte ist laut Art. 97 StrP darüber zu befragen, ob er einen Verteidiger bestellen wolle und welchen, und, sofern unentgeltliche Verteidigung zulässig ist, ob er diese wünsche. Vor Kantonsgericht muss immer ein öffentlicher Verteidiger die Verteidigung in kriminellen und direkt an das Kantonsgericht geleiteten korrekionell geleiteten Fällen übernehmen, wenn kein privater Verteidiger bestellt ist (Art. 7 StrP). Dem Verteidiger soll während der Untersuchung Gelegenheit gegeben werden, unter Aufsicht des Untersuchungsamts schriftlich oder mündlich mit dem verhafteten Angeschuldigten zu verkehren. Ihm kann auch Akteneinsicht gewährt werden, sofern dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks möglich ist und die berechtigten Interessen des Angeklagten es erfordern (Art. 36 StrP).

Wenn die Untersuchungen abgeschlossen sind, überweist der Untersuchungsbeamte die Akten dem Staatsanwalt mit einem Bericht, der unter jeweiliger Angabe

der Aktenstücke im Text eine übersichtliche Zusammenstellung der wesentlichen Ergebnisse und einen gutachtlichen Antrag unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzes enthält (Art. 99 StrP). Der Staatsanwalt kann laut Art. 100 StrP nötigenfalls Ergänzungen der Untersuchungen anordnen, diese aber aus besonderen Gründen auch selbst vornehmen.

Gemäss Art. 102 StrP übermittelt der Staatsanwalt die Akten dem Präsidenten der Anklagekammer, sobald er diese für spruchreif hält. Angeschlossen an die Übermittlung ist ein begründeter Antrag: (1) Die Strafverfolgung sei aufzuheben; (2) der Fall sei zur kriminellen Beurteilung an das Kantonsgericht zu leiten; (3) der Fall sei zur korrekturellen Beurteilung dem Kantonsgericht oder einer untern Instanz zu überweisen; (4) es sei eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen (Art. 102 StrP).

Der Präsident der Anklagekammer hat gem. Art. 103 StrP dann die Vollständigkeit der Akten zu prüfen und den Antrag des Staatsanwalts, wenn er auf Strafeinleitung an das Kantonsgericht lautet, mit den Akten dem Verteidiger zu übermitteln und eine angemessene Frist zur materiellen Vernehmlassung zu bestimmen. Wenn er die Untersuchung als vollständig erachtet und mit den Anträgen des Staatsanwalts einverstanden ist, verfügt er die korrekturelle oder kriminelle Strafeinleitung gem. Art. 102 StrP. Laut Art. 12 StrP hat das Kantonsgericht diejenigen Fälle in erster Instanz zu beurteilen, die ihm durch die Anklagekammer oder deren Präsidenten zur Beurteilung zugewiesen werden. Das Gesamtkantonsgericht hat in denjenigen Fällen zu urteilen, in welchen die Todesstrafe oder eine Zuchthausstrafe über zehn Jahren droht, alle übrigen Fälle unterliegen der Befugnis einer Strafkammer, bestehend aus fünf Mitgliedern des Kantonsgerichts.

1.3.3 Strafmass: Art. 35 und 36 StrG

1.3.3.1 Strafmass im Allgemeinen

Die Androhung von Strafe steht im Dienste der Generalprävention; um ihr Ziel der Abschreckung zu erreichen und den Anreiz zur Normbefolgung zu schaffen, muss sie in einem „gesunden“ Verhältnis zum verletzten oder gefährdeten Rechtsgut stehen.⁸⁶ Die Abstufungen der Strafe, die Richter oder das Gericht vornehmen können, tragen sodann dem Gedanken der Spezialprävention Rechnung, indem

⁸⁶ ZÜRCHER (Fn. 51), 98.

die Strafe so beschaffen ist, dass „am ehesten eine günstige Wirkung auf den Täter erwartet werden kann“⁸⁷.

Im Allgemeinen zum Strafmass äussert sich das StrG in den Art. 35 und 36. Die Strafe ist „stets innert dem für die strafbare Handlung festgesetzten Strafmasse der vorgesehenen Strafart auszufallen“ (Art. 35 Abs. 1 StrG). Art. 35 Abs. 1 Ziff. a – d StrG zeigen dem Richter an, welche Umstände sich – ausgehend vom festgesetzten Strafmass für das jeweilige Delikt – strafmildernd oder -verschärfend auswirken können. Hierzu fallen z.B. die Gefährlichkeit der Tat und ihre Folgen, der Grad des Vorsatzes, das Verschulden des Täters hinsichtlich seiner persönlichen Stellung und seinen Verhältnissen sowie das bisherige Verhalten des Täters und sein Benehmen in der Untersuchung in Betracht.

Die in Art. 35 festgehaltenen Regeln gelten vorbehältlich der in Art. 38 bis 40 StrG enthaltenen Ausnahmen.

1.3.3.2 Strafmass für die in Frage stehenden Delikte

Gem. Art. 68 i.V.m. Art. 56 Ziff. 1 – 4 StrG wird der *Betrug* je nach Deliktbetrag bestraft: Wer sich des Betrugs gem. Art. 68 StrG schuldig gemacht hat, „wird (...) bestraft bei Beträgen: Bis CHF 50.- mit Geldstrafe bis CHF 300.- oder mit Gefängnis bis zu einem Monat (Ziff. 1); über CHF 50.- bis CHF 300.- mit Geldstrafe bis auf CHF 2'000.- oder mit Gefängnis oder Arbeitshaus (Ziff. 2); über CHF 300.- bis CHF 600.- mit Arbeitshaus oder mit Zuchthaus bis zu 4 Jahren (Ziff. 3); und schliesslich bei einem Deliktbetrag von über CHF 600.- mit Arbeitshaus oder mit Zuchthaus bis zu 8 Jahren.

Der *Erpresser* wird, wenn für den Angegriffenen kein oder kein nennenswerter (bis CHF 50.-) vermögensrechtlicher Nachteil entstanden ist, mit Geldstrafe bis zu CHF 200.- allein oder in Verbindung mit Gefängnis oder Arbeitshaus bestraft.

Die *Fälschung von Privaturkunden* gem. Art. 72 I lit b. StrG wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Arbeitshaus bestraft. Mit diesen Freiheitsstrafen kann eine Geldstrafe bis zu CHF 5'000.- verbunden sein. Die Geld- und Zuchthausstrafe kann sich um die Hälfte erhöhen, wenn tatsächlicher Schaden eingetreten ist.

Die *Fälschung von öffentlichen Urkunden* gem. Art. 71 I Ziff. 4 StrG „verwirkt wegen der Handlung an und für sich, auch wenn eine Schädigung nicht eingetreten, oder ein Gebrauch von der gefälschten Sache noch nicht gemacht worden ist, (...) bei Beträgen über CHF 1'000.-: Zuchthaus bis auf zehn Jahre oder Arbeitshaus.

⁸⁷ DERS., 99.

Mit der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis auf CHF 5'000.- verbunden werden“. Wenn „jedoch mit der gefälschten Sache durch den Fälscher selbst (...), wirklicher Schaden gestiftet, oder von derselben zum Zwecke rechtswidriger Täuschung auch nur Gebrauch gemacht worden, so trifft den Fälscher (...) in den Fällen der lit. b [d.h. bei Beträgen über CHF 2'000.-]: Arbeitshaus oder Zuchthaus, letzteres bis auf fünfzehn Jahre allein oder in Verbindung mit einer Geldstrafe bis auf CHF 7'000.-“.

1.3.3.3 Mildernde Umstände gemäss Art. 40 StrG

Unter das für die strafbare Handlung angedrohte Strafmass oder auf eine leichtere Strafe kann laut Art. 40 StrG erkannt werden, wenn Unzurechnungsfähigkeit nicht vollständig (dies hätte den Ausschluss der Strafbarkeit gem. Art. 23 StrG zur Folge)⁸⁸ aber in bedeutendem Mass vorliegt (lit. a); wenn der Täter den Vorsatz zur strafbaren Handlung in plötzlicher Gemütsaufregung gefasst hat (lit. b) oder wenn er nach der Vollendung der strafbaren Tat tätige Reue zeigt, z.B. durch Selbstanzeige (lit. c).

Um die ausgefallte Strafe innerhalb der für das Delikt vorgesehen Grenzen (Strafmass) zu beeinflussen, steht es dem Richter frei, die Strafe gem. Art. 35 StrG angemessen anzupassen, je nach: Gefährlichkeit der Tat und nach der Grösse oder dem Umfang ihrer rechtswidrigen Folgen (Ziff. a); je nach dem Grade des *Vorsatzes*, dem Grad der *Böswilligkeit*, aus welcher der Vorsatz entstanden ist, der Reife und Beharrlichkeit des *Entschlusses* sowie „der mehrern oder mindern *Bethätigung* zur Ausführung“ (Ziff. b); je nachdem das *Verschulden des Täters* vermöge seiner persönlichen Stellung und Verhältnisse, sowie gegenüber dem Verletzten oder nach dem Benehmen des Letzteren gegen ihn als schwereres oder geringeres erscheint (Ziff. c); je nachdem, ob der Schuldige durch sein *bisheriges Verhal-*

⁸⁸ Genauer sieht das Gesetz in Art. 23 StrG die Strafflosigkeit für denjenigen vor, dessen „Geistesthätigkeit“ zur Zeit der Tatbegehung „in dem Masse gestört war, dass er die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der That erforderliche Urtheilskraft nicht besass“. Ausgenommen sind die Fälle der sog. *actio libera in causa* sowie selbstverschuldete Trunkenheit. Art. 25 StrG erklärt schliesslich für straffrei, wenn dem Täter wegen Zwangs oder Not keine Freiheit der Wahl belassen oder wenn er selbst von einem „mindestens so schweren Uebel bedroht war, als dasjenige ist, zu welchem er sich gegen Andere bestimmen liess“.

ten oder sein Benehmen in der Untersuchung mehr oder weniger verdorben oder gefährlich erscheint und die Strafe für ihn mehr oder weniger *fühlbar oder wirksam* erscheint, und abhängig davon, ob der Täter auch nach erfolgtem strafrechtlichem Einschreiten bemüht gewesen ist, den gestifteten Schaden *gutzumachen* (Ziff. d).

1.3.3.4 Verschärfende Umstände

Art. 38 StrG umschreibt als erste Ausnahme von Art. 35 StrG in Abs. 1 die Möglichkeit, u.a. über das für die strafbare Handlung angedrohte Strafmass hinaus zu erkennen, wenn der Täter mehrere strafbare Handlungen verschiedener Art (Ziff. 1) oder wenn der Täter durch eine und dieselbe Handlung mehrere Verbrechen oder Vergehen verübt hat (Ziff. 2). Für diesen Fall hat der Richter auf die Strafe des schwersten Verbrechens zu erkennen und diese Strafe angemessen zu verschärfen (Art. 38 Abs. 2 StrG).

Um die Strafe innerhalb des vorgesehenen Strafmasses zu verschärfen, steht wiederum Art. 35 StrG zur Verfügung.

1.3.4 Fortgesetztes Verbrechen: Art. 37 und 38 StrG

Art. 37 StrG legt fest, dass mehrere nacheinander verübte strafbare Handlungen der gleichen Art zusammenzurechnen sind und miteinander als ein fortgesetztes Verbrechen bzw. Vergehen zu bestrafen sind. Hat sich der Täter mehrere strafbare Handlungen verschiedener Art zu Schulden kommen lassen oder hat er durch eine und dieselbe Handlung mehrere Verbrechen oder Vergehen verübt, kann über das für die einzelne strafbare Handlung angedrohte Strafmass hinaus erkannt werden (Art. 38 StrG). In diesen Fällen, so Abs. 2 des Art. 38 StrG, ist auf die Strafe des schwersten Verbrechens oder Vergehens zu erkennen und diese, bei Erheblichkeit der übrigen strafbaren Handlungen, angemessen zu verschärfen. In welchem Umfang die Strafe erhöht wird, überlässt das Gesetz dem Strafrichter. Grundsätzlich stehen dem Gesetzgeber das Kumulations- und das Asperationsprinzip zur Bemessung der Strafe zur Verfügung.

Das Kumulationsprinzip verlangt, dass der Täter für jeden verwirklichten Straftatbestand schuldig gesprochen wird und dann für jedes einzelne Delikt eine Strafe verhängt wird. Diese werden dann zusammengezählt.⁸⁹ Der Wortlaut „zusam-

⁸⁹ DONATSCH/TAG (Fn. 42), 394.

menzählen“ in Art. 37 StrG scheint auf den ersten Blick ein Bekenntnis zum Kumulationsprinzip zu sein: Dagegen spricht jedoch, dass diese mehreren Straftaten als „ein fortgesetztes Verbrechen zu bestrafen“⁹⁰ sind. Das Asperationsprinzip, welchem z.B. das StGB gem. Art. 49 Abs. 1 folgt, sieht dagegen vor, von demjenigen Tatbestand auszugehen, der die schwerste Strafe vorsieht, und die Strafe den übrigen Delikten entsprechend zu verschärfen. Im Ergebnis wird in beiden Fällen eine einzige Strafe ausgesprochen.⁹¹

1.4 Kriminologische Aspekte

Im Folgenden soll aufgezeigt werden, wie sich die zeitgenössische Kriminologietheorie Delinquenz erklärt. Eine moderne Kriminologietheorie wird in einem zweiten Schritt vorgestellt, während der Versuch einer Tätercharakterisierung das Kapitel abrundet.

1.4.1 Kriminologietheorie

In der Deliktsystematik ist der Betrug – wie auch die Erpressung – als „Interaktions- oder Beziehungsdelikt“, „als vom Täter induziertes Selbstschädigungsdelikt“⁹² geführt: „Im Gegensatz zu klassischen Verletzungsdelikten, wo der Täter dem Opfer die Schädigung zufügt, bringt der Betrüger das Opfer durch Täuschung dazu, sich selbst zu schädigen“⁹³.

Das Phänomen des Betrugs, so OTTERMANN, ist in sämtlichen Bereichen des sozialen Lebens zu beobachten: Er ist überall und jederzeit möglich.⁹⁴ Die Soziologie des Betrugs fragt nach einer soziologischen Definition des Betrugs. „Betrug“ meint – verkürzt – wissentliche Täuschung: Dem Täuschenden ist bewusst, dass seine Darstellung nicht der ‚Wahrheit‘ entspricht und welche Wirkung seine Täuschung auf den Getäuschten hat; er handelt bewusst und absichtlich.⁹⁵

⁹⁰ Hervorhebung nicht im Gesetz.

⁹¹ DONATSCH/TAG (Fn. 42), 394f.

⁹² M. THOMMEN, Opfermitverantwortung beim Betrug, SZK, Bd. 1, 2008, 19.

⁹³ DERS., 17.

⁹⁴ R. OTTERMANN, Soziologie des Betrugs, Hamburg 2000, 13. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der soziologische Betrugsbegriff regelmässig weiter ist als der juristische (vgl. DERS., 21f.).

⁹⁵ DERS., 19f.

Der Begriff des Betrugs im soziologischen Sinne ist weiter gefasst als derjenige des tatbestandsmässigen Betrugs im juristischen Sinne.⁹⁶ Aus diesem Grund könnte z.B. auch eine Urkundenfälschung unter einen „Betrug“ im soziologischen Sinne subsumiert werden: Mit der Fälschungshandlung wird das Opfer wissentlich getäuscht; ihm werden Tatsachen vorgegaukelt, die nicht der Wahrheit entsprechen.

Vor diesem Hintergrund erhält der Täter, der Betrüger, einen besonderen Stellenwert; er hebt sich hinsichtlich seiner sozialen ‚Intelligenz‘, die er manipulativ einsetzen kann, von ‚gewöhnlichen‘ Tätern ab: „Das Arbeitsfeld des Betrügers sind also fremde Gefühlslagen oder Denkfehler, die der Täter herbeiführt oder ausbeutet und die er, wie der Puppenspieler, an den Drähten seiner Suggestion lenkt“⁹⁷.

Verbrechen als soziales Phänomen, das jeweils der Bewertung durch den Zeitgeist ständiger Veränderung unterworfen ist, wird auch von Zeitgenossen hinterfragt: Die zu Beginn des 19. Jh. aufkommenden Kriminologietheorien versuchen erstmals, Ursachen kriminellen Verhaltens systematisch zu erfassen und zu erklären. Die vorliegende Akte soll dahingehend untersucht werden, ob zeitgenössisch vorherrschende kriminologische Theorien und Ansätze Niederschlag z.B. in der Gewichtung einzelner Tatsachen gefunden haben, m.a.W. steht die Frage im Vordergrund, ob die Akte Hinweise darauf geben, wie man sich Verbrechen erklärt hat.⁹⁸

1.4.1.1 Skizze einer zeitgenössischen Deutung

Nach Beccarias aufklärerischem Werk „Dei Delitti e delle Pene“ („Über Verbrechen und Strafen“) prägt insbesondere Cesare Lombrosos „L'uomo delinquente“ („Der Verbrecher“) von 1876 die noch in den Kinderschuhen steckende Wissenschaft der Kriminologie. Im Grundsatz geht Lombroso als Vertreter einer positivistischen Theorie davon aus, dass man einen Verbrecher an körperlichen Merkmalen, z.B. an gewissen Anomalien des Schädels,⁹⁹ der Extremitäten und der Sinnes-

⁹⁶ Vgl. Kapitel Betrug: Art. 56 und 68 StrG, 39.

⁹⁷ VON HENTIG (Fn. 64), 43.

⁹⁸ Zur Bedeutung für das Urteil vgl. Kapitel Fazit, 60.

⁹⁹ SCHNEIDER (Fn. 35), 101, weist darauf hin, dass die Entwicklung der Phrenologie (Schädellehre) eigentlich dem Arzt Franz Joseph Gall (1758 – 1828) zuzuschreiben ist; Lombroso konnte sich bei seinen Vermessungen auf die Befunde

organe erkennen könne,¹⁰⁰ die er selbst anhand verschiedener körperlicher Untersuchungen festgestellt haben will. Einen kriminellen Menschen erkenne man an physischen und psychischen Ausprägungen.¹⁰¹ Mit der Annahme, es handle sich bei delinquenten Menschen um die Überreste eines „Urmenschenschlags“ – SCHNEIDER nennt ihn „Spielart der menschlichen Gattung, (...) eine Entartungserscheinung“ –, nimmt er engen Bezug auf die Evolutionstheorie Darwins. Lombrosos Schüler Enrico Ferri schliesslich nimmt dessen Thesen auf und formuliert die Idee des „Geborenen Verbrechers“ („il nato delinquente“)¹⁰². In späteren Jahren rückt er jedoch von dieser These wieder ab (nicht zuletzt aufgrund massiver Kritik, die sich nicht grundsätzlich gegen seine These vom geborenen Verbrecher, aber gegen die These der Erkennbarkeit an blossen körperlichen Merkmalen richtet)¹⁰³ und meint, „dass das Verbrechen eine Erscheinung zugleich biologischen, physischen und sozialen Ursprungs ist“¹⁰⁴. Die Gegenlehre zu Lombrosos positivistischen, körperbezogenen Thesen bildet die sog. Französische Schule, die die Milieu-Theorie entwickelt, „die davon ausgeht, dass die Eigenart des Menschen allein auf seine äusseren Umstände zurückgeführt werden muss“¹⁰⁵. Als wichtiger Vertreter dieser Theorie gilt z.B. Alexander Lacassagne („Jede Gesellschaft hat die Verbrecher, die sie verdient“).¹⁰⁶ Insgesamt legt Lombroso den Kern einer Ursachensuche für Verbrechen in der Veranlagung. Auf diesen „Befund“ stützt sich später z.B. der Psychiater Emil Kraepelin (1856 – 1926), der das Verbrechen auf eine mangelhafte Veranlagung zurückführt: „Bei den Rechtsbrechern, die mit Entartungszeichen behaftet sind, handelt es sich um Menschen, die aus inneren Gründen, eben wegen ihrer geistigen und sittlichen Minderwertigkeit, dauernd und grundsätzlich gesellschaftsfeindlich sind“¹⁰⁷. Für ihn ist der Verbrecher ein

von Gall stützen, der als „Kriminologe der ersten Stunde“ betrachtet werden kann.

¹⁰⁰ H.-D. SCHWIND, *Kriminologie: Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen*, 19. Aufl., Heidelberg 2009, 94.

¹⁰¹ SCHNEIDER (Fn. 35), 105.

¹⁰² SCHWIND (Fn. 100), 95.

¹⁰³ VORMBAUM (Fn. 24), 136.

¹⁰⁴ Zit. in: SCHWIND (Fn. 100), 100.

¹⁰⁵ SCHWIND (Fn. 100), 101.

¹⁰⁶ DERS., 101.

¹⁰⁷ SCHNEIDER (Fn. 35), 111.

Kranker, der durch psychiatrische Behandlung gebessert werden soll.¹⁰⁸ Eine ähnliche Meinung vertritt der Schweizer Bleuler,¹⁰⁹ den man mit Auguste Forel als Vertreter der Abstinenzbewegung bezeichnen kann und insbesondere an den schädlichen Auswirkungen des Alkoholismus forschte.

In Nordamerika, wo der Einfluss Lombrosos ein eher geringer bleibt, kommt Richard Dugdale, der 1877 die Geschichte einer kriminellen Familie untersucht, zum Schluss, dass „Erbfaktoren von Umweltfaktoren begleitet werden, dass sie parallel laufen und miteinander in Wechselwirkung stehen“¹¹⁰. Alfred Goddard nimmt die Familienforschung weiter auf. Er findet heraus, dass „nicht Kriminalität, sondern Schwachsinn sich vererbt und dass Schwachsinnige durch Umwelteinflüsse kriminell werden, weil sie unfähig sind, zwischen Recht und Unrecht zu unterscheiden, weil sie ihre Handlungen nicht steuern können und weil sie wegen ihres Schwachsinnns dem Lebenskampf und dem Umweltdruck nicht gewachsen sind“¹¹¹. Obwohl seine Theorien später widerlegt werden – unter anderem führt sein Intelligenztest zu ungenauen Ergebnissen, ausserdem kann er seine Befunde nicht mit einer Kontrollgruppe¹¹² belegen – kann er die Idee einer „Vererbung“ von Verbrechen mit der Idee einer den Verbrecher prägenden „Umwelt“ verbinden.

Den Ausgleich im sog. „Anlage-Umwelt-Streit“ sucht Franz von Liszt in der Begründung der Synthese der beiden Theorien – ohne indes an den „Verbrechertypus“ Lombrosos zu glauben. Im Zentrum seiner Theorie stehen die Spezialprävention, die enge Verbindung zwischen Sozialpolitik und Kriminalpolitik und die Wandlung vom Tat- zum Täterstrafrecht.¹¹³ VORMBAUM bezeichnet indes von Liszt's Haltung als eine nicht-liberale, da im Vordergrund des Marburger Programms der Schutz der Gesellschaft vor dem Verbrecher steht: Dieses schliesst

¹⁰⁸ VORMBAUM (Fn. 24), 125.

¹⁰⁹ LEMMENMEIER (Fn. 18), 15.

¹¹⁰ SCHNEIDER (Fn. 35), 117.

¹¹¹ DERS., 117.

¹¹² DERS., 118.

¹¹³ SCHWIND (Fn. 100), 102. Schopenhauer postuliert in seinem Werk „Über die Freiheit des Willens“ (1839), dass es wohl Handlungs-, jedoch keine Willensfreiheit gebe. Der Mensch könne handeln, wie er wolle; aber er sei nicht frei, etwas anderes zu wollen, als er wolle. Ein Verbrechen könne somit „nur als Zeugnis von dem Charakter des Täters in Betracht“ (zit. in VORMBAUM (Fn. 24), 124). In diesem Sinne, so VORMBAUM (Fn. 24), 124, wurde der Täter „entdeckt“.

auch „Unschädlichmachung; (...) Ausstossung aus der Gesellschaft oder Internierung in derselben“¹¹⁴ nicht aus.

Ein weiteres im Umbruch begriffenes Element der Kriminologie betrifft die Kriminalpsychologie. Bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts sind diesbezüglich kaum Fortschritte zu verzeichnen, bis von den Vordenkern der Tiefenpsychologie, als deren herausragender Vertreter Sigmund Freud zu nennen ist, vertiefte Kenntnisse erarbeitet werden. Die Kernfrage der Kriminalpsychologie, warum der einzelne Mensch delinquent wird, wird verknüpft durch „die Aufzählung von negativen Persönlichkeitseigenschaften und Merkmalen [des] sozialen Nahraums [des Täters]. Einfache Begriffe wie Faulheit, Leichtsinn, Eitelkeit, Rachsucht, Verschlagenheit, Hinterlist etc. dienen als pauschale Grundbegriffe einer „Verbrecherpsychologie“¹¹⁵. In der Folge versuchen Kriminalpsychologen gemeinsame „Eigenschaften“ des typischen Verbrechers herauszuarbeiten. Sie kommen zum Schluss, dass Verbrecher kein Mitgefühl empfinden, über herabgesetztes Schmerzgefühl verfügen sowie eitel sind und zu Spiel, Trunk und sexuellem Verkehr neigen. Krauss hat zuvor die Genusssucht, die Arbeitsscheu, den Eigennutz, die Lügenhaftigkeit und die Selbstsucht als massgebende Persönlichkeitsmerkmale eines Verbrechers identifiziert. Der Tätertyp wandelt sich vom „atavistischen“ (nach Lombroso) zum „minderwertigen“.¹¹⁶

1.4.1.2 Moderne Deutung

Der Versuch einer weiteren Deutung des hier untersuchten Falles erfolgt auf Grundlage von Robert K. Merton's Anomietheorie, die wiederum auf die Thesen Emile Durkheims (1893, 1895 und 1987) zurückzuführen sind: zum einen, weil das „Täterziel“, welches Merton ins Zentrum seiner These stellt, der wirtschaftliche Erfolg ist, zum anderen, weil seine Thesen versuchen, insbesondere die Kriminalität der Unterschicht zu erklären.

Anomie bedeutet wörtlich Normlosigkeit, oder, soziologisch gesprochen, fehlende oder schwache soziale Regeln (Normen). Merton geht davon aus, so REHBINDER, „dass in jeder Gesellschaft bestimmte normative Vorstellungen über die Werte oder Lebensziele bestehen, nach deren Verwirklichung ein Individuum zu streben hat, wobei die Mittel, deren man sich dabei bedienen darf, ebenfalls normativ

¹¹⁴ VORMBAUM (Fn. 24), 127.

¹¹⁵ SCHNEIDER (Fn. 35), 95.

¹¹⁶ VORMBAUM (Fn. 24), 136.

festgelegt sind“¹¹⁷. Die entsprechenden Wünsche sind also nicht individuell, sondern gesellschaftlich festgelegt – gleichzeitig ist aber die Möglichkeit, diese Wünsche zu erfüllen oder diese Ziele zu erreichen durch die Sozialstruktur bestimmt (determiniert, begrenzt).¹¹⁸ Merton identifiziert für die westliche Zivilisation jenes Ziel als wirtschaftlichen Erfolg, den Wohlstand, der mit verschiedenen (legitimen oder illegitimen) Mitteln erreicht werden will. Gleichzeitig proklamiere die Gesellschaft aber auch eine „egalitäre, gleichmacherische Ideologie [die dazu führe, zu] glauben, jeder Mensch besitze die gleiche Chance, Wohlstand zu erwerben“¹¹⁹. Hinsichtlich dieses Ziels, so Merton, sei die Unterschicht am meisten von Einschränkungen betroffen: „In dieser Schicht ist die Fähigkeit, Wohlstand zu erreichen, nicht durch mangelnde Talente und Fähigkeiten des Individuums, sondern durch die Sozialstruktur selbst begrenzt. (...) Anomie bedeutet – nach Merton – demnach den Zusammenbruch der Regulierung individueller Wünsche, so dass [eine] Person mehr will, als sie innerhalb der Gesellschaftsstruktur erreichen kann“¹²⁰.

Um dieses Ziel zu erreichen, stehen den Individuen verschiedene Verhaltensmuster zur Verfügung. Merton identifiziert fünf verschiedene Handelsmuster individueller Anpassung: Wer sich „konform“ verhält, verfolgt ein (sozial definiertes) legitimes Ziel mit legitimen Mitteln. Wer sich „innovativ“ verhält, verfolgt ebenfalls ein legitimes, zivilisatorisch anerkanntes Ziel, kann dieses aber mit den zur Verfügung stehenden legitimen Mitteln nicht erreichen und weicht auf illegitime Mittel aus (z.B. durch Kriminalität).¹²¹ Beim „Ritualismus“ werden die Ziele hingenommen und angepasst, damit sie erreicht werden können; dabei bleiben die angewandten Mittel legitim (z.B. durch Mehrarbeit). Mit „Rückzug“ (Apathie) reagieren diejenigen, die das angestrebte Ziel wiederholt verpassen. Sie lehnen in der Folge sowohl das Ziel als auch die legitimen Mittel ab. Rückzugsmöglichkeiten bieten Flucht, Rauschgift oder Alkohol. Schliesslich lässt die „Rebellion“ neue Ziele entstehen, die mit neuen Mitteln (Substitution) erreicht werden soll (z.B. Terror-

¹¹⁷ REHBINDER (Fn. 1), 108.

¹¹⁸ SCHNEIDER (Fn. 35), 431.

¹¹⁹ DERS., 431.

¹²⁰ DERS., 431.

¹²¹ DERS., 431f.

rismus).¹²²

Anpassungsform	Sozial definierte (Lebens-)Ziele	Normgemäße (= legitime) Mittel zur Verwirklichung der Ziele
Konformität	+	+
Innovation	+	-
Ritualismus	-	+
Apathie	-	-
Rebellion	(±)	(±)

Abb.: Anomietheorie¹²³

Kritisch betrachtet kann die Anomietheorie allerdings z.B. die Mittelschicht- oder white-collar-Kriminalität nicht erklären. Ebenso wenig könne, so die Kritik Kaisers, davon ausgegangen werden, dass in der pluralistischen heutigen Gesellschaft noch „gleiche kulturelle Ziele“ verankert seien. Es bleibt ausserdem ungeklärt, warum sich ein Individuum für die eine oder die andere „Handlungsform“ entscheidet, m.a.W. warum der eine ein illegitimes Mittel verwendet und der andere ein legitimes. Zu guter Letzt kann die Theorie nicht erklären, warum die meisten Mitglieder der Unterschicht sich „normal“ verhalten – laut Merton lastet die Anomie auf der gesamten Unterschicht. Heute ist ausserdem anerkannt, dass Delinquenz kein ausschliessliches oder vorwiegendes Problem der Unterschicht ist.¹²⁴

Schlussendlich ist festzuhalten, dass die soziale Definition von „Strafrechtsnorm“ laut SCHNEIDER eine „Verhaltensnorm“ ist. Er präzisiert die soziale Definition des Verbrechens dahingehend, dass „Verbrechen nicht [allein] Verstoss gegen Verhaltens- und Strafrechtsnormen“ bedeutet, und Sozialabweichung neben, vor und nach der Kriminalität entstehe, die in Sozialprozessen durch Strafgesetzgebung entstehe und vergehe. Sozialabweichung und Kriminalität, die in mannigfaltigen Verbindungen zueinanderständen, dürften deshalb nicht miteinander vermengt werden.¹²⁵

1.4.2 Versuch einer Tätercharakterisierung

¹²² SCHWIND (Fn. 100), 138.

¹²³ REHBINDER (Fn. 1), 109.

¹²⁴ SCHNEIDER (Fn. 35), 434.

¹²⁵ DERS., 71.

Abgesehen von den – wenig ergiebigen und unpräzisen – beschriebenen Äusserlichkeiten, sind der Akte P. L. einige angedeutete Hinweise auf den Charakter des Täters zu entnehmen.

Insbesondere die Anamnese der Familiengeschichte scheint für die Untersuchungsbeamten von Interesse zu sein: Der leibliche Vater von P. L. wurde wegen Betrugs an seiner Arbeitsstelle zu drei Monaten Arbeitshaus verurteilt. Die Mutter hatte sich zuvor von G. L. scheiden lassen und M. K. geheiratet, der bereits wegen Diebstahls verurteilt worden war. P. L. selbst wurde nach der Scheidung der Mutter zugesprochen. Auch der Bruder von P. L. ist schon straffällig geworden.

Von P. L.s „Charakter“ ist an mehreren Stellen der Akte zu lesen. Sein ehemaliger Vormund, der als Auskunftsperson herangezogen wird, bezeichnet ihn als „Produkt schlechter Erziehung einerseits“ und als „erblich belastet andererseits“. Der Untersuchungsrichter I St. Gallen überlegt in der Folge, ob ein Gutachten wegen Grössenwahnsinns angebracht wäre, kommt aber zum Schluss, dass die festgestellten Auffälligkeiten nicht ein derartiges Ausmass erreichen, dass sich ein Gutachten aufdrängen würde.

Bei der Hausdurchsuchung wird ein ausgewiesenes Interesse des Täters für manipulative und, wie sich die Untersuchungsbehörden ausdrücken, ‚spiritistische Fragen‘ festgestellt. In den beschlagnahmten Büchern „Gesetz des Mentalismus“ und „Psychische Gewalten“ geht es um verschiedene Methoden der Manipulation, von „sittlich hochstehenden Menschen geschrieben“, die ausdrücklich vor Missbrauch der beschriebenen Methoden warnen. P. L. erklärt, die Bücher dienten lediglich der Fortbildung und stünden mit den ihm zur Last gelegten Verbrechen in keinerlei Zusammenhang. In einer Notiz, die man anlässlich einer Hausdurchsuchung findet, hat, wie das Untersuchungsrichteramt feststellt, P. L. wohl selbst vermerkt: „[...] durch diese Lektüre, dem Horoskop gesammelte Kenntnisse glaube ich, den Schlüssel zur Pforte des Reichtums und der Macht gefunden und in Händen zu haben“.

Negativ fällt den Untersuchungsbehörden zusätzlich auf, dass P. L. offenbar leidenschaftlich Lotto spielt, sich „begründete Hoffnung auf einen grossen Gewinn“ gemacht hat und in der Folge grosse Summen verspielt hat (ca. CHF 5'000.-, bei Einnahmen von ca. CHF 2'000.-).

Die Akte gibt einige widersprüchliche Hinweise darauf, ob es sich bei P. L. um einen Vertreter der Unterschicht handelt. Zum einen besucht er, wenn auch ohne Erfolg und Abschluss, Handelsschulen in Basel und St. Gallen und er kann, was keine Selbstverständlichkeit darstellt, die Sekundarschule in Basel besuchen. Ausserdem verbringt er einen mehrwöchigen Kuraufenthalt mit seiner Tante. Mögli-

che Einnahmequellen sind nicht genannt: Wohl wird er von einer Tante unterstützt, die ihm Logis in St. Gallen gewährt. Weitere nahe Verwandte werden ebenfalls als Unterstützer genannt, allerdings distanzieren sich die meisten von P. L., indem sie darauf hinweisen, dass sie ihre Unterstützungsleistungen bis auf weiteres, z.T. seit geraumer Zeit, eingestellt haben. Nachweislich hat eine Grosstante von P. L. diesen grosszügig unterstützt. Sie hat ihm auch die nötigen Mittel angeboten, einen bürgerlichen Beruf zu erlernen, allerdings nicht die Mittel, um ein Studium aufzunehmen. Zum Zeitpunkt der Verhaftung scheint P. L. mittellos zu sein und keine Unterstützung von Verwandten – ausgenommen seine Tante – zu erhalten. Der Untersuchungsrichter stellt fest: „Die Durchsicht der Papiere ergab ein schlimmes Bild von den Verhältnissen des P. bzw. der Familie L.“. Emil H., der P. L. privat aufgesucht hat, um ihn zur Rückzahlung des Darlehens aufzufordern, gibt zu Protokoll, er sei angesichts der „ärmlichen Verhältnisse“ überrascht gewesen (wobei dies auch mit den überstiegenen Erwartungen des Getäuschten zusammenhängen kann). Es wird angedeutet, dass insbesondere die Mutter von P. L. einen unangemessenen Lebensstil pflege/gepflegt habe, zu „Höherem gestrebt habe“ und „zu grossartig erzogen“ worden sei.

P. L. spielt in mindestens einem Fall mit dem Zeitgeist: Einen als „Stilübung“ bezeichneten Brief schreibt er aus Sicht eines dienstleistenden Soldaten, der inständig um Stundung seiner drückenden Schulden bittet, und unter anderem die schlechte Versorgungssituation der Soldaten beklagt. Weiter hat P. L. seine vier Erpressungsbriefe ohne Ausnahme mit dem Signum „Club der Schwarzen Hand“ versehen und das Pseudonym Kurt von Bergen angenommen. Auch hier bedient er sich einer zeitgenössischen Aktualität: Dieser wohl in der Öffentlichkeit bekannte Name wird in aller Regel mit der Ermordung des Kronprinzenpaares in Sarajevo im Sommer 1914 in Verbindung gebracht. Ungeklärt bleibt, aus welchem Grund keine der angeschriebenen Damen auf den Brief reagiert, obwohl bei ihnen laut Akte „ernstliche Furcht erregt“ worden ist. Lediglich eine von ihnen erstattet Anzeige.

Im Schlussbericht des Untersuchungsrichters an die Staatsanwaltschaft ist zusammenfassend zu lesen, dass P. L. als faul und grössenwahnsinnig angesehen werden müsse; befragte Hausgenossen hätten ihn als Gauner und Hochstapler betrachtet. Des Weiteren fürchte P. L. Kriegsdienst leisten zu müssen. Die Beschäftigung mit okkulten und spiritistischen Wissenschaften sei bedenklich; zu seinem Charakter sei zu sagen, dass er ohne Zweifel einen Hang zum Grosstun habe und seine ganze Konzentration sich auf den äusseren Schein richte.

1.4.3 Fazit

Die oben umschriebenen Gegebenheiten zeichnen zunächst ein interessantes Täterbild. Feststellbar ist in erster Linie eine hohe kriminelle Energie bei P. L., das schon fast Züge einer Professionalisierung erreicht. Es verwundert daher nicht, dass der Verteidiger des P. L. in seiner Verteidigungsschrift einwirft, P. L. sei Opfer einer krankhaften Sucht, den vornehmen Herrn zu spielen.

Das Vorgehen des Täters weist dabei jeweils bei jedem Betrugsfall auffällige Parallelen auf: Er spielt den reichen jungen Mann und unterstreicht diese Rolle subtil mittels eleganter Kleidung und scheinbar zufällig gewählter Accessoires (z.B. Auto). Der getäuschte Apotheker A. meint dazu: „Dagegen hat er mich dadurch getäuscht, dass er wie ein nobler Herr auftrat, in feinsten Kleidern und Handschuhen und Lackschuhen, mit seiner goldenen Uhr ostentativ spielend.“ P. L. gibt auch selbst zu, dass verschiedene erfundene Verwandtschaftsverhältnisse „auf Kreditwirkung berechnete Vorgabe von mir“ gewesen sind.

Diese für Betrugstäter typische Vorgehensweise beschreibt z.B. auch VON HENTIG in seiner Betrugsuntersuchung.¹²⁶ Meist täuscht P. L. kurzzeitige Verlegenheit um kleinere Beträge vor, nachdem er – mehr oder weniger erfolgreich – sein Opfer von seinen „gut situierten“ Lebensumständen überzeugt hat. Die Tatsache, dass der Herrensneider Emil H. den P. L. als guten Kunden bezeichnet, passt daher ins Bild und führt wohl auch zur Bemerkung der Untersuchungsbehörde, der Täter sei v.a. am äusseren Schein interessiert.

Dagegen ist auffällig, dass für die Untersuchungsbehörden die moralischen und sittlichen Hintergründe des Täters von besonderem Interesse sind: Die Tatsache, dass der Täter in den städtischen Trinkhäusern nicht verkehrt, ist eine Aktennotiz wert, ebenso die Tatsache, dass er erfolglos Lotto spielt und nicht vorbestraft ist. Auch die Aussage seiner Tante, „P. sei im übrigen noch ein unschuldiger Bube, er sei ein häuslicher Charakter, besuche keine Wirtshäuser, rauche nicht und habe nichts mit Mädchen“, wird mehrfach rezipiert.

Ein Satz im Urteil scheint diese Vermutung zu bestätigen: „Dass [P. L.] das Dienstmädchen ohne Bedenken um all ihre [sic] Ersparnisse gebracht hat, um selbst im Überfluss leben zu können, wirft ein sehr bedenkliches Licht auf die sittliche Widerstandskraft des Angeklagten“. Ebenso fallen die Adjektive „faul“, „eitel“ und „grössenwahnsinnig“, die wohl geeignet sind, zumindest die Moral des Täters in ein schlechtes Licht zu rücken, ohne einen engeren Bezug zum Untersu-

¹²⁶ Z.B. VON HENTIG (Fn. 64), 74.

chungsgegenstand aufzuweisen. Sie sind lediglich geeignet, die Verwerflichkeit gewisser Verhaltensmuster seitens des Täters nachzuzeichnen.

Es ergibt sich in toto, dass zahlreiche Hinweise in der Akte existieren, dass der moralische Hintergrund des Täters durchleuchtet wird, was einen klar nachvollziehbaren Befund im Hinblick auf zeitgenössische Kriminologietheorie darstellt. Die Untersuchung zum Kneipenbesuch und allgemeinen Liederlichkeit sollen wohl gewisse ‚Minderwertigkeiten‘ im Lebenswandel zu Tage führen. Der Untersuchungsrichter stellt hierzu fest: „Er möchte gerne den Herrn spielen, noblen Passionen frönen und scheut die tägliche konzentrierte Arbeit“.

Die Anomietheorie vermag dagegen zunächst ein naheliegendes „Täterziel“ zu präsentieren. Das Streben nach wirtschaftlichem Erfolg ist als soziales Ziel in einer Zeit der Knappheit durchaus nachvollziehbar. Die ersten Anzeichen von körperlicher Schwäche und Krankheit,¹²⁷ die bei P. L. anlässlich des Eintritts ins Arbeitshaus festgestellt und die auch Niederschlag in den Untersuchungsakten des Staatsanwalts finden („[...] aber seine schwächliche Konstitution lässt ihn eher jünger erscheinen“), könnten als Indiz gewertet werden, dass dem jungen Mann der Erwerb von Lebensunterhalt durch ‚ehrliche‘ Mittel verwehrt bleibt. Obwohl P. L. wohl nicht zur (untersten) Unterschicht gezählt werden kann, würde eine körperliche Schwäche erklären, warum er bei den Mitteln zur Verwirklichung seiner Ziele sich für ein Verhalten entscheidet, das gerade nicht normgemäss erscheint. Dabei muss auch festgehalten werden, dass P. L. durchaus auch Bemühungen zeigt, seine Ziele auf normgemässe, ‚legitime‘ Art und Weise zu erreichen, z.B. durch Skizzieren von Entwürfen für Erfindungen. Aufgrund der hohen kriminellen Energie, die P. L. allerdings an den Tag gelegt hat, kann aber von einer gewissen sozialen Verfremdung ausgegangen werden, die ein Erreichen der sozialen Ziele auf legitime Art und Weise zumindest unwahrscheinlich erscheinen lässt. OTTERMANN sieht den Grund für betrügerisches Verhalten in einer utilitären Hand-

¹²⁷ Unter anderem stellt man „Dispos[ition] zu Tuber[kulose], Herzleiden, Anämie und Schwächlich[keit]“ fest. Oft als „Proletarierkrankheit“ (F. CONDRAU, Lungenheilstätte und Patientenschicksal: Sozialgeschichte der Tuberkulose in Deutschland und England im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert, Göttingen 2000, 47) bezeichnet, ist Tuberkulose die wichtigste Todesursache des jüngeren Erwachsenenalters um das Jahr 1890 (DERS., 42). Dabei konnte die neuere Forschung einen Zusammenhang zwischen Verschlechterung des Lebensstandards sowie damit einhergehender körperlicher Schwäche und Tuberkulose feststellen. Ob P. L., der nach einem knappen halben Jahr nach Antritt seiner Arbeitshausstrafe verstirbt, der Krankheit oder anderen Umständen zum Opfer gefallen ist, ist nicht mehr feststellbar.

lungswahl: Eine Handlungswahl ist die Folge des erwarteten relativen Nutzens. M.a.W. muss der erwartete Mehrwert in besserem Verhältnis zu den antizipierten Risiken stehen als alle anderen Handlungsalternativen.¹²⁸

1.5 Kritische Würdigung

Im Folgenden soll das Urteil im Fall P. L. kritisch gewürdigt werden hinsichtlich der oben dargestellten Rechtsgrundlagen einerseits, um u.a. die Rechtmässigkeit oder Rechtskonformität des Urteils zu analysieren. Insbesondere das Strafmass und die Begründung des Urteils verdienen eine vertiefte Auseinandersetzung. Andererseits stellt sich die Frage, ob der Prozess, insb. die Untersuchung bis zum Urteil, rechtmässig abgelaufen ist (Frage der Prozessförmigkeit).

1.5.1 Prozessförmigkeit

Die erste Untersuchungshandlung im Fall P. L. wird in St. Gallen (Betrug/Betrugsversuch im Fall des Apothekers F. A.) durch das Untersuchungsrichteramt St. Gallen durchgeführt. Es scheint, dass die vom Gesetz in Art. 4 Abs. 6 StrP angesprochene „grosse Geschäftslast“ im Ballungsraum St. Gallen für die Einführung eines oder mehrerer Untersuchungsrichterämter gesprochen hat, was zu einer „Professionalisierung“ der Strafverfolgung geführt und die Bezirks- und Gemeindeammänner entlastet. Im Gegensatz hierzu wird der Apotheker F. A. an seinem Wohnsitz in Rorschach zum Fall z.B. vom Bezirksammann befragt (wobei das Protokoll zur Übergabe an das Untersuchungsrichteramt St. Gallen I aufgenommen wird). Die Untersuchung im Kanton Thurgau führt bspw. das Statthalteramt (Bezirksamt) Frauenfeld, im Kanton Luzern das Statthalteramt Luzern. Diese Behörden, die jeweils die Erpressungsfälle untersuchen, überweisen ihre Akten an den Kanton St. Gallen und überlassen ihm die Strafuntersuchung, weil P. L. Bürger von Schänis (SG) ist, Wohnsitz in der Stadt St. Gallen hat und erste Untersuchungen im Fall P. L. bereits anhängig sind. Für diese Überweisung haben die Behörden in Art. 19 StrP eine gesetzliche Grundlage. Am 10. Juli 1916 nimmt P. L. protokollgemäss Kenntnis davon, dass sein Straffall nunmehr allein von den St.Gallischen Behörden behandelt wird.

¹²⁸ OTTERMANN (Fn. 94), 170f.

Nach Anhebung der Untersuchung, ausgelöst durch Strafklage des A., führt die Kantonspolizei St. Gallen zwei Hausdurchsuchungen in den Wohnräumen des P. L. bzw. dessen Tante durch. In den Akten sind die Polizeibeamten z.T. als Landjäger bezeichnet (z.B. Landjägerposten Kirchberg), während das Gesetz bereits von „Polizeibeamten“ spricht. Die Vermutung, dass das erst seit 1913 in Kraft stehende Gesetz zumindest in Bezug auf die neuen Begriffe noch nicht überall Durchschlag gefunden hat, liegt nahe, kann aber nicht bestätigt werden. In jedem Falle sieht Art. 4 Abs. 6 StrP die grundsätzliche Möglichkeit der Untersuchungsbeamten vor, geeignete „Gehülfen“ zur Strafrechtspflege beizuziehen. Die Landjäger/Polizisten beschlagnahmen Bücher, Briefe und weitere Beweismittel. Es liegt, wie das Gesetz fordert, jeweils ein Protokoll vor, in welchem vermerkt ist, dass eine „Zimmer- und Effektdurchsuchung“ vorgenommen ist und welche Effekten gefunden worden sind.

In Bezug auf die Verhöre sind viele vom Gesetz vorgesehene Erfordernisse aus der Retrospektive nicht mehr nachvollziehbar und überprüfbar. Das gilt z.B. für die Überprüfung der Anwesenheit (aller Beteiligten o.ä.), ob alle Anwesenden tatsächlich unterschrieben haben, inwieweit man P. L. über diese prozessualen Regeln in Kenntnis gesetzt hat, ob er von ihnen Kenntnis hatte usw. Auch kann nicht nachvollzogen werden, ob Suggestivfragen oder unklare oder missverständliche Fragen gestellt wurden, weil zumeist nicht die Fragen, sondern lediglich die Antworten protokolliert werden.

Einzelne Verhörprotokolle sind z.B. nur vom Untersuchungsrichter I und P. L. unterschrieben, ohne dass klar wird, wer das Protokoll zum Verhör geführt hat. Dafür scheint jedes Protokoll nach Abschluss des Verhörs verlesen worden zu sein; die den Inhalt des Verhörs bestätigende Unterschrift des P. L. ist immer vorhanden. Durchweg sorgfältig sind aber jeweils Ort und Zeit des Verhörs festgehalten, bedauerlicherweise ist meist nur das Datum des Verhörs, nicht aber die genaue Uhrzeit festgehalten.

Ebenso wird aus dem Studium der Akte nicht klar, welcher Kontakt zwischen Angeschuldigtem und Verteidiger stattgefunden hat. Lediglich ist in einem Protokoll vermerkt, der Angeschuldigte wünsche private Verteidigung, falls die Grosstante die Mittel zur Verfügung stellt. Vor Kantonsgericht wird P. L. von einem öffentlichen Verteidiger verteidigt. Ob der Verteidiger den Kontakt zu P. L. gesucht hat und ob und wann ein solcher stattgefunden hat, ist nicht nachzuvollziehen. Vorgesehen ist wohl ein Zeitfenster für das Aktenstudium von Seiten des Pflichtverteidigers vor dem Urteil des Kantonsgerichts, hieraus kann aber bezüglich Arbeitsweise des Verteidigers nichts abgeleitet werden.

Am 6. Oktober 1916, nach Abschluss der Untersuchungen, überweist der Untersuchungsrichter die Akten dem Staatsanwalt mit einem 26 Seiten starken Bericht, der den Voraussetzungen von Art. 99 StrP offenbar genügt. Allerdings strengt der Staatsanwalt I noch weitere Untersuchungen an, obwohl zusätzliche Untersuchungen, die der Staatsanwalt selbst durchführt (und nicht etwa an die Untersuchungsbehörde zurückweist) laut Gesetz Ausnahmen darstellen. P. L. und Johanna M. sowie deren Schwester werden noch einmal vernommen und die Akten werden um weitere Beweisstücke, u.a. ausländische Wechsel, ergänzt.

Diesen vervollständigten Bericht übermittelt der Staatsanwalt am 18. Oktober 1916 an das Präsidium der Anklagekammer mit dem Antrag, den Fall an das Kantonsgericht weiterzuleiten. Der Staatsanwalt setzt sich mit der Frage, ob er korrektionelle oder kriminelle Beurteilung/Behandlung vor Kantonsgericht beantragen soll, intensiv auseinander: „Beklagter ist nicht vorbestraft; aber die Verbrechen sind so zahlreich und der Deliktschaden ist ein so hoher, dass man gleichwohl kriminelle Leitung be[a]ntragen müsste, wenn nicht die Jugend ihn noch davor schützen könnte. Allerdings ist Beklagter schon seit 11. Februar [1916] 21 Jahre alt, aber seine schwächliche Konstitution lässt ihn eher jünger erscheinen. [...] Wir glauben, trotz der Grösse der letzteren, doch noch korrektionelle Leitung beantragen zu sollen, wozu wir aber immerhin an das Kantonsgericht als an die evtl. zur kriminellen Bestrafung kompetente Instanz, empfehlen.“

Der Präsident der Anklagekammer folgt den Empfehlungen des Staatsanwalts hinsichtlich korrektioneller Beurteilung des Straffalls und überweist die Akten am 9. November 1916 an die Strafkammer des Kantonsgerichts. Am 9. Dezember 1916 ergeht dann das Urteil gegen P. L., welches auf 2 Jahre und 6 Monate Arbeitshaus lautet.

Zusammenfassend können der Akte keine bis kaum relevante Verstösse in strafprozessualer Hinsicht entnommen werden, der Blickwinkel wird aber auch verkürzt durch die grosse zeitliche Distanz.

1.5.2 Rechtmässigkeit

1.5.2.1 Subsumtion

In ihrem Urteil kommt die Strafkammer zum Schluss, dass der Betrug an J. M. und ihren Geschwistern den Tatbestand des Betrugs erfülle. Der fingierte Mietvertrag, die angeblichen Briefe der verwandten Millionärin usw. hätten die M. getäuscht

und dazu geführt, dass diese ihr Sparguthaben und dasjenige ihrer Geschwister dem P. L. anvertraut und für wertlose Schuldscheine und Wechsel überlassen habe.

Im Falle des Handelslehrers *E. S.* entscheidet die Strafkammer, es liege vollendeter Betrug vor. Die von P. L. bezahlte Autofahrt und das offenkundig bekundete Interesse am Erwerb des Schlosses Wartensee hätten den S. insofern getäuscht, als dass der Eindruck entstand, dass P. L. reich sei und eine grosszügige Rente beziehe. Die Tatsache, dass S. sein Geld zumindest teilweise zurückerhalten habe, ändere nichts an dem erfüllten Tatbestand des vollendeten Betrugs und führe nicht zur Strafmilderung gem. Art. 40 lit. c StrG.

Ebenso liege im Fall *E. H.* vollendeter Betrug vor. Auch hier erhält er aufgrund seines Lügegebäudes ein Darlehen von CHF 1'800.-. Auf Drohung mit einer Strafanzeige erfolgt die Rückzahlung. Im Falle des *Apothekers A.* aus Rorschach liege, so die Strafkammer, lediglich versuchter Betrug vor. Die Täuschungshandlung, die hinsichtlich der Qualifikation und Beurteilung des Betrugs als wesentlich bezeichnet werden kann, besteht hier offensichtlich regelmässig darin, dass P. L. über seine wahren Vermögensverhältnisse täuscht. Seine Opfer sollten in Bezug auf seine dermassen fingierte ‚Kreditwürdigkeit‘ überzeugt sein, gegebene Darlehen sicher zurückzuerhalten.

Das Urteil äussert sich nicht zur Natur der Täuschung, die dem jeweiligen Betrug und Betrugsversuch zu Grunde liegt. Dasselbe gilt für den durch die Täuschung hervorgerufenen Irrtum, der „erzeugt, unterhält [oder] benutzt“ wird, und die Vermögensdispositionen bzw. Schäden der jeweiligen Opfer. Zumindest in den Fällen H. und S. hat eine Diskussion stattgefunden, da eine Rückzahlung des ‚erschwindelten‘ Darlehens erfolgt ist.

Laut Strafkammer liegt in Idealkonkurrenz mit fortgesetztem Betrug auch der Tatbestand des Gebrauchs falscher Privaturkunden gem. Art. 72 Ziff. 1 StrG vor.

Zu den privaten Urkunden gehören Schriftstücke, die rechtlich relevante Umstände oder Tatsachen beweisen.¹²⁹ Hierzu sind sicherlich der gefälschte Mietvertrag, die gefälschten Briefe der reichen Tante, die ausgestellten Wechsel usw. zu zählen. Die Berufung der Strafkammer auf die Norm von Art. 72 Ziff. 1 StrG ist nicht zu beanstanden; Fragen werden höchstens aufgeworfen, wenn es um die rechtliche Qualifikation der ver- oder gefälschten Aktie der Dietrich AG Zürich und die verschiedenen Wechsel geht. Insofern die Aktie jemandem nicht in Täuschungsabsicht zugänglich gemacht worden ist; bzw. die Aktie nicht zu Täuschungszwe-

¹²⁹ Vgl. Kapitel Private Urkundenfälschung; Art. 72 Abs. 2 lit. b StrG, 43.

cken gebraucht worden ist, ist an der ‚Auslassung‘ im Urteil nichts auszusetzen. Falls dem nicht so ist, stellt sich die Frage, warum nicht zumindest im Urteil diskutiert wird, ob es sich nicht um eine „den in Art. 71 Ziff. 4 aufgeführten öffentlichen Urkunden gleichgestellten Privaturkunden handelt“, da in diesem Art. Aktien oder Inhaberpapiere eindeutig als solche bezeichnet werden. Dasselbe gilt für die Wechsel: Handelt es sich um „auf den Inhaber lautende Werth- oder Kreditpapiere“? Zumindest hätte erwartet werden können, dass die Qualifikation der Urkunden von der Strafkammer vorgenommen wird.

Als erfüllt sieht die Strafkammer den Tatbestand der Erpressung gem. Art. 67 StrG. An insgesamt wohl vier adlige Frauen (Gräfinnen von P.; K. und R.; Baronin von P.) hat P. L. Erpresserbriefe geschrieben.

Die Subsumtion der Strafkammer in Bezug auf objektiven Tatbestand (Nötigung/Drohung) hält der rechtlichen Beurteilung stand. Dagegen kommt dem Einwand von P. L., er „hätte die die Drohung nicht ausgeführt“ richtigerweise keine rechtliche Bedeutung zu, wie oben gezeigt ist der Umstand, ob der Täter die Drohung wahr machen kann oder will oder nicht, irrelevant.¹³⁰ Eingehendere Würdigung hätte der Umstand verdient, dass P. L. die Erpressungsabsicht mehrmals vehement verneint. Indessen kann die Glaubwürdigkeit dieser Aussage ex post nicht mehr beurteilt werden. Allerdings spricht der Umstand, dass offensichtlich keine der vier Damen auf den Brief reagiert, zumindest keine Anstalten gemacht hat, die Erpressersumme dem Täter zugänglich zu machen, möglicherweise für sich selbst. Die Strafkammer diskutiert, ob eventuell versuchte Erpressung im Fall von R. vorliege, da deren Brief sie nicht erreicht hat. In jedem Falle kommt der privilegierte Tatbestand zum Tragen, da kein vermögensrechtlicher Schaden aus der Erpressung entstanden ist.

Im Gesamtergebnis ist an den rechtlichen Qualifikationen wenig auszusetzen. Bemerkenswert ist eine gewisse „Sachverhaltslastigkeit“ des Urteils, d.h. es sind wenig rechtliche Qualifikationen vorgenommen worden, dagegen wird auf sorgfältige Erfassung des Sachverhalts erhöhten Wert gelegt. Dies kann damit zusammenhängen, dass es sich beim Urteil vor Kantonsgericht um ein erstinstanzliches Urteil handelt. Weiter fällt auf, dass das Urteil der Strafkammer den Bericht der Staatsanwaltschaft mehr oder weniger wörtlich wiederholt und kaum eigene Formulierungen verwendet bzw. von den Anträgen der Staatsanwaltschaft nicht in erhöhtem Masse abweicht.

¹³⁰ Vgl. Kapitel Erpressung: Art. 67 StrG, 42.

1.5.2.2 Strafmass

Als Grundregel sieht Art. 35 StrG vor, die Strafe „innert dem für die strafbare Handlung festgesetzten Strafmasse der vorgesehenen Strafart auszufallen“.¹³¹

Die Strafkammer verurteilt P. L. zu zwei Jahren und sechs Monaten Arbeitshaus. Das Arbeits- oder auch Korrektionshaus ist eine mildere Strafart als Zuchthaus, aber schwerwiegender als Gefängnis.¹³² Die Arbeitshausstrafe dauert auch meist weniger lang als die Zuchthausstrafe. Die Gefangenen werden zur Arbeit angehalten,¹³³ der korrektonelle Aspekt des Strafvollzugs steht im Vordergrund.

Liegen mehrere gleichartige oder verschiedene strafbaren Handlungen vor, wird im Grundsatz dem Strafmass, wie oben beschrieben, die Strafe für das schwerste Delikt zu Grunde gelegt und entsprechend verschärft. Das Urteil äussert sich nicht konkret dazu, welches Delikt der Strafbemessung in diesem Sinne zu Grunde liegt. Die schärfste Strafandrohung sieht wohl die Urkundenfälschung gem. 72 Ziff. 1 StrG mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren vor, wenn der Deliktbetrag mind. CHF 1'000.- beträgt, was vorliegend der Fall ist. Die Strafkammer begnügt sich damit, pauschal „die fortgesetzte Betätigung“ und die mehrfachen strafbaren Handlungen als straferschwerenden Faktor in das Strafmass einfließen zu lassen.

Das Urteil erklärt ausserdem den hohen Delikts- und Schadensbetrag zur strafer-schwerenden Tatsache. Der festgestellte gestiftete Schaden erreicht sowohl beim Betrug („über CHF 600.-“) als auch bei der Urkundenfälschung („über CHF 1'000.-“) jeweils die höchste ‚Stufe‘ des je nach Deliktbetrag abgestuften Strafmasses des jeweiligen Delikts.

Die Lebenskosten einer Normalfamilie¹³⁴ betragen laut Statistischem Jahrbuch im Jahr 1915 zwischen CHF 1'189.- (1. März 1915) und CHF 1'315.- (1. Dezember 1915) pro Jahr.¹³⁵ Die ca. CHF 15'000.-, die P. L. von Johanna M. und ihren Ge-

¹³¹ Vgl. Kapitel Strafmass: Art. 35 und 36 StrG, 48.

¹³² STOOS (Fn. 49), 305.

¹³³ DERS., 312. In der Realität können die meisten Kantone keine entsprechenden gesonderten Abteilungen für Arbeitshaushäftlinge zur Verfügung stellen. Im Ergebnis verbüssen Arbeitshausgefangene ihre Strafe im gleichen Gebäude wie die Zuchthausgefangenen (DERS., 304).

¹³⁴ Unter dem Begriff der ‚Normalfamilie‘ versteht das Statistische Jahrbuch zwei Erwachsene und drei Kinder unter zehn Jahren; die Zahlen wurden aufgrund der Konsumvereinpreise erhoben (vgl. Statistisches Jahrbuch der Schweiz von 1915 unter www.bfs.admin.ch).

¹³⁵ Vgl. Statistisches Jahrbuch der Schweiz von 1916 unter www.bfs.admin.ch.

schwistern allein erschwindelt hat, erscheinen vor diesem Hintergrund als gewichtige Summe, die das Gericht als straferschwerend berücksichtigt.

Strafmildernd berücksichtigt die Strafkammer das jugendliche Alter des Täters: P. L. ist zum Zeitpunkt der Verurteilung 21 Jahre alt. Weiter berücksichtigt sie seine mangelnde Erziehung und seinen „jugendlichen Leichtsinn“. Die Strafkammer präzisiert hier nicht weiter, auf welche rechtliche Grundlage sie diese Strafmilderung jeweils stützt. Am wahrscheinlichsten kommt hier Art. 40 StrG in Betracht: Je nach dem „Verschulden des Täters vermöge seiner persönlichen Stellung und Verhältnisse (...)“ wird das Delikt als „schwereres oder geringeres“ wahrgenommen. Dagegen findet sich für das „offene Geständnis“ und die „Selbstanzeige im [Erpressungs]Fall P.“ eine direkte Grundlage im Gesetz: Laut Art. 40 Ziff. c StrG kann unter das für die strafbare Handlung angedrohte Strafmass hinab erkannt werden, wenn der Täter eine „werkthätige Reue bezeigt, sei es durch Selbstanzeige (...)“ oder ähnlich. Dagegen hat das Gericht die Tatsache, dass E. H. und W. S. ihre Darlehen zurückerhalten haben, nicht als strafmildernde tätige Reue gewertet.

Ansonsten sind keine Anhaltspunkte in der Akte gegeben, die eine Strafmilderung oder -verschärfung verlangen würden. Es wird lediglich mehrmals auf die mangelnde Erziehung des Täters verwiesen. Angesichts der wirtschaftlich angespannten Lage und des äusserst hohen Deliktbetrags erscheint das Urteil insgesamt als relativ mild, insbesondere unter dem Aspekt, dass es sich bei P. L. um einen jungen, aber doch strafmündigen Mann handelt.

2 Betrug und Betrugsversuch durch E. P. und W. K. (1916)

Nathanael Huwiler

2.1 Einleitung

Vorliegender Aufsatz hat die wissenschaftliche Analyse eines historischen Kriminalfalles zum Gegenstand. Es handelt sich dabei um das 1916 im Kanton St. Gallen begangene Betrugsdelikt der Herren E. P. und W. K.¹ P. und K. unterhielten in Goldach resp. Rorschach ein scheinbares Patent- und Fabrikationsgeschäft, um potentielle Investoren und Arbeitnehmer zu prellen. Einleitend finden sich einige kurze Bemerkungen zur Struktur des Aufsatzes, dem methodischen Vorgehen sowie dem Forschungsgegenstand.

2.1.1 Struktur und methodisches Vorgehen

Die Analyse des Kriminalfalles ist dergestalt aufgebaut, dass durch eine Charakterisierung der (Ost-)Schweiz zu Beginn des 20. Jahrhunderts gleichsam an den Fall heranführend der relevante Kontext des Verbrechens aufgezeigt wird. Inhaltlich setzt sich die Analyse aus zwei Teilen zusammen. Erstens erfolgt eine ausführliche Falldarstellung, welche neben der Analyse des Quellenmaterials vor allem auf den Sachverhalt, den Tatbestand und das Urteil eingeht. Zweitens wird ein Schwerpunkt auf zwei besonders hervortretende Aspekte des Falles gelegt: das rechtliche Gehör sowie die Bedeutung des Leumunds einzelner Prozessakteure. Abgeschlossen wird die vorliegende Abhandlung mit einer Zusammenfassung und einigen Schlussfolgerungen bezüglich des Forschungsgegenstandes.

Methodisch handelt es sich um eine qualitative Analyse eines historischen Kriminalfalles, an welche gerade wegen der zeitlichen Distanz zum Delikt ein hoher

¹ Die Namen der straffälligen Personen werden in der vorliegenden Kriminalfallanalyse anonymisiert.

Massstab bezüglich Wissenschaftlichkeit und Genauigkeit anzulegen ist.² Es wird demgemäss keine mehrere Fälle übergreifende Analyse vorgenommen, sondern vielmehr ein spezifischer Fall im Detail analysiert. Der Vorteil dieses Vorgehens liegt darin, dass ein kompletter Fall von einem unvoreingenommenen "Beobachter" im Nachhinein und mit einer gewissen zeitlichen Distanz in mancherlei Hinsicht neutraler beurteilt werden kann, als dies für einen Zeitgenossen des Verbrechens oder gar einen Prozessakteur möglich ist. Im Sinne einer Induktion lassen sich auf diesem Wege durchaus verallgemeinerungsfähige Tendenzen und Besonderheiten für die Strafverfolgung, strafprozessuale Aspekte und die Straftäter der damalige Zeit ablesen.

2.1.2 Forschungsgegenstand

Inhaltlich setzt sich die Analyse mit dem Kriminalfall von E. P. und W. K. auseinander, welche im Jahre 1916 des fortgesetzten³ Betrugs und des fortgesetzten Betrugsversuchs angeklagt waren und vom Kantonsgericht St. Gallen rechtskräftig verurteilt wurden. Obwohl historische Kriminalfälle oft gut dokumentiert sowie leicht zugänglich sind und deren Bearbeitung nicht nur für die Rechts- sondern auch für die Sozial- und Kulturgeschichte wertvoll wären, erfolgte eine breite Analyse derselben bisher nicht.⁴ Es wird in einer historisch-kontextualisierten Kriminalfallanalyse untersucht, welche Bedeutung der Ruf, die Ehrenhaftigkeit und der Leumund einer Person in einem Strafprozess zu Beginn des 20. Jahrhunderts in der Ostschweiz gespielt haben. Dies erfolgt insbesondere mit Blick auf die damalige Gewährleistung des rechtlichen Gehörs im vorliegenden Fall und möglichen Auswirkungen auf dieses. Ein materiell kriminalistischer Aspekt kann dadurch mit wichtigen strafprozessualen Elementen in Bezug gesetzt werden und führt zu einer qualitativen Aussage über die Bedeutung des Leumunds und die Gewährung des rechtlichen Gehörs in einem Strafprozess zu Beginn des vergangenen Jahrhunderts in St. Gallen. Die Untersuchung erfolgt dabei auf der Grundlage der Analyse des gesamten Falles und insbesondere des Urteils.

² L. GSCHWEND, Der Studentenmord von Zürich: Eine kriminalhistorische Untersuchung zur Tötung des Studenten Ludwig Lessing am 4. November 1835, Zürich 2002, 13.

³ D.h. wiederholte.

⁴ G. SCHWERHOF, Aktenkundig und gerichtsneutorisch: Einführung in die historische Kriminalitätsforschung, Frankfurt 1999, 22ff.

2.2 Ostschweiz zu Beginn des 20. Jahrhunderts

Das sozio-ökonomische, rechtliche und politische Umfeld ist ein wichtiger Bestandteil der wissenschaftlichen Analyse. Es wird daher, soweit es für die Aufarbeitung des Kriminalfalles relevant ist, bezogen auf die Ostschweiz in diesem Kapitel angefügt.

2.2.1 Sozio-ökonomischer und rechtlicher Hintergrund

Nach einer Periode gesellschaftlicher Massenarmut in der Ostschweiz im 19. Jahrhundert,⁵ folgte in den Kantonen St. Gallen und im Appenzell ein langfristig betrachtet genereller Aufschwung der Textilindustrie, wobei die zunehmende Industrialisierung von entscheidender Bedeutung war.⁶ Im Sog dieses Wirtschaftszweiges entstand auch eine ostschweizer Maschinenindustrie, welche 1890 bereits über 1000 Leute beschäftigte.⁷ Dies führte zu einer Beschleunigung der Arbeitsprozesse und einer Professionalisierung des Gewerbes.⁸ Ein Glarner Fabrikant drückt den Zeitgeist treffend aus:

"Die Zeiten haben sich sehr geändert. Ging man vor 50 bis 60 Jahren bei einem Webkeller vorbei, so hörte man den schleppenden Gang des Webergeschäftes, 20 bis 30 Jahre später tönte es ganz anders... mir nix, dir nix, mir nix, dir nix."⁹

Gegen 1900 gab es in der Ostschweiz für eine breite Bevölkerungsschicht eine einigermaßen optimistische Perspektive. Es muss allerdings angemerkt werden, dass die so entstandene breite Arbeiterschicht in der Bevölkerung unter dem Rationalisierungsdruck auch zu leiden hatte und dies in handfesten Streiks enden konnte: etwa 1905 im "Giesserkrawall" von Rorschach.¹⁰ Es war somit eine Zeit der wirtschaftlichen Möglichkeiten, aber auch der sozialen Spannungen zwischen Arbeitnehmerschaft und Unternehmern.

⁵ L. SPECKER, Links aufmarschieren: Aus der Frühgeschichte der Ostschweizer Arbeiterbewegung, Zürich 2010, 15.

⁶ DERS., 51ff.

⁷ DERS., 66.

⁸ DERS., 61.

⁹ Protokoll des Handwerksgesellenvereins der Stadt St. Gallen vom 7. April 1856.

¹⁰ SPECKER (Fn. 5), 315ff.

Vom Gesetzgeberischen Hintergrund her ist bezogen auf den Schutz von Erfindungen auf den gegen Ende des 19. Jahrhunderts entstehenden Patentschutz hinzuweisen. Erfindungen konnten in der Schweiz also geschützt und im Patentamt in Bern angemeldet werden.¹¹ Da es sich beim vorliegend zu analysierenden Betrugsfall um eine Patentwerkgesellschaft handelt, ist dieser Kontext wichtig. Gerade aus Übersee waren Geschichten von schnellem Reichtum mit der richtigen Erfindung im Umlauf, so dass P. und K. sich möglicherweise blenden liessen.

2.2.2 Gesellschaft und Staat

Es herrschte also eine gemässigte Aufbruchsstimmung in der Ostschweiz. Die Industriezweige und damit auch die Städte wuchsen. Der 1848 begründete und 1874 erneuerte Bundesstaat der Schweiz war bereits einigermassen gefestigt. Obwohl mit der ersten Verfassungsreform 1874 der Bund merklich gestärkt wurde – u.a. durch die Schaffung eines echten Bundesgerichts – funktionierten die Kantone weitgehend als selbständige und bestimmende Organisationsform des Zusammenlebens. So war das materielle Strafrecht in kantonaler Hoheit, genauso wie die Strafverfolgung. In diesem Sinne ist die kantonal geprägte Untersuchung des Straffalles von P. und K. zeitgemäss und auch der Umstand, dass sich die gesetzlichen Grundlagen in kantonalen Erlassen finden, vermag im Kontext betrachtet nicht zu erstaunen.

2.2.3 Erster Weltkrieg

Schliesslich ist europa- resp. geopolitisch der erste Weltkrieg anzuführen, welcher sich zum Deliktzeitpunkt seinem Ende zuneigt. P. und K. äussern immer wieder die Absicht, nicht nur mit (oft kriegsbezogenen) Patenten Gewinne zu erzielen, sondern auch mit der Fabrikation von Kleinteilen für die Kriegsindustrie. Die Schweiz und auch kriegsführende Staaten bezeichnet sie dabei als sichere Abnehmer. In einer unruhigen Zeit des Krieges, ist das Argument, dass der Staat Abnehmer für die Produkte einer Firma ist, bestechend. Werden diese Produkte wie im vorliegenden Fall auch noch für die Kriegsindustrie produziert, scheint es sich tatsächlich um ein "Bombengeschäft" zu handeln. Die Entscheidungen poten-

¹¹ Vgl. R. GERSTER, Entwicklungsland Schweiz: 1798 – 1848 – 1998 – 2048, Bern 1998.

tieller Investoren der Firma des P. und K. sind in diesem Licht zu betrachten und entsprechend zu verstehen.

2.3 Falldarstellung

Nachfolgend wird der Betrugsfall der Herren P. und K. vorgestellt und eingehend analysiert. Die Analyse bezieht sich dabei sowohl auf die Quelle als auch auf den Prozessablauf sowie das Urteil, welches am Ende des Kapitels kritisch beurteilt wird.

2.3.1 Quellenbeschreibung

Bei der wissenschaftlichen Analyse eines Kriminalfalles ist die Quelle, sprich die Akte des Kriminalfalles, von einiger Bedeutung. Dabei sind vor allem der Zustand der Akte und deren Qualität von Interesse. Schliesslich ist das Augenmerk auf Besonderheiten und Unregelmässigkeiten zu richten.

2.3.1.1 Zustand der Akte

Das Quellenmaterial des Betrugsfalles von P. und K. findet sich im Staatsarchiv des Kantons St. Gallen. Es handelt sich dabei um eine gebundene Akte, welche vom ersten Tätigwerden des Bezirksamman, über Gründungsurkunden der Gesellschaft, Arbeitsverträge, Notizen und Korrespondenzen bis hin zum Untersuchungsbericht des Staatsanwalts und abschliessend dem Urteil des Kantonsgerichts reicht. Die archivalische Einordnung ist sehr gut, genauso wie der Umfang der Akte. Unregelmässigkeiten oder fehlende Unterlagen finden sich bis auf wenige Ausnahmen keine.

Die zentralen Dokumente der untersuchenden Behörden aus dem Kanton St. Gallen sowie rechtshilfweise beigezogenen Behörden aus den Kantonen Zürich, Aarau u.a. sind mit der Schreibmaschine verfasst, was den heutigen Zugang erleichtert. Verhörprotokolle und Geschäftskorrespondenzen sind bis auf wenige Ausnahmen handschriftlich, meist aber gut leserlich und in neudeutscher, grammatikalisch korrekter Sprache verfasst. Neben der guten Schriftlichkeit des Quellenkörpers ist dessen guter Substanzerhalt anzumerken. Sämtliche Unterlagen sind in einem sehr guten Zustand. Zerrissene, verbleichte, verschmierte oder sonst wie beschädigte Schriftstücke finden sich nicht.

2.3.1.2 Qualität der Akte

Die Qualität der Akte ist gleich hoch wie ihr Zustand einzustufen. Zum einen fällt auf, dass der anfänglich untersuchende Bezirksammann und auch der Staatsanwalt darauf bedacht waren, alle vorhandenen Schriftstücke zu sammeln und alle tangierten Personen zu befragen. Die Akten bestehen zu einem grossen Teil aus Geschäftsunterlagen der von den Verbrechern gegründeten "Patentwerke Rorschach" oder aus Protokollen von Zeugenaussagen. Es ist diesbezüglich von einem nahezu vollständigen Quellenkörper zu sprechen. Nur eine wichtige Geschäftsunterlage, die Gründungsurkunde der Gesellschaft, finden sich nicht in der Akte,¹² weil sie (vermutlich) von den Verurteilten vor Prozessbeginn vernichtet wurden. Zudem wird bei einigen Aktenstück von diversen Beilagen berichtet, wovon sich in den Unterlagen aber nicht mehr alle finden. Es handelt sich dabei – soweit ersichtlich – um keine entscheidenden Schriftstücke. Dies tut der Vollständigkeit der Aktenführung aber keinen Abbruch, zeichnet sich durch das umfassende Aktenmaterial doch ein vollständiges Bild der Geschehnisse des Falls.

Die Akte ist aber nicht nur hinsichtlich der Vollständigkeit von guter Qualität, auch inhaltlich sind die Schriftstücke qualitativ hochstehend. Vor allem die Befragungsprotokolle zeugen von gut ausgebildetem Personal, was zu jener Zeit mitnichten selbstverständlich war. Fragen wurden von den untersuchenden Behörden professionell gestellt. Unzulässige Suggestiv- oder Fangfragen finden sich ebenso wenig, wie schwammig formulierte, offene Fragen, welche auf eine nur oberflächliche Auseinandersetzung hindeuten würden. Die Fragen sind über die gesamte Dauer der Untersuchung klar und spezifisch gestellt und auch protokollarisch festgehalten. Neben den fachmännischen Befragungen fällt vor allem der vorbildliche Einbezug ausserkantonaler Behörden und Privater auf. Über ein Dutzend rechtshilfweise eingeholte Zeugen- und Referenzbefragungen¹³ sowie zahlreiche Korrespondenzen des Untersuchungsrichters mit ehemaligen und potentiellen Geschäftspartnern der Verurteilten sind dokumentiert.¹⁴ Dies unterstreicht, dass die Untersuchung durch den Bezirksammann und den Staatsanwalt gewissenhaft und umfassend geführt wurde.

¹² Act. 164, 5.

¹³ Act. 164, 5.

¹⁴ Act. 164.

2.3.1.3 Auffälliges

Ein retropektivisch auffälliger Punkt findet sich in der steten Befragung der Zeugen zur Ehrenhaftigkeit und Anständigkeit der Angeklagten. Es werden etwa ehemalige Arbeitgeber, zufällig in einem Wirtshaus gemachte Bekanntschaften oder der Bruder einer ehemaligen Geliebten eines Angeklagten zum Wesen und der Art von P. und K. befragt. Dieser Schwerpunkt der Befragung mutet aus heutiger Sicht merkwürdig an, war im Zeitgeist des frühen 20. Jahrhunderts aber nichts Aussergewöhnliches. Der Bedeutung des Leumunds und des Rufes der Angeklagten wird später in diesem Aufsatz vertiefte Beachtung geschenkt.¹⁵

2.3.2 Darlegung des Falles

Der Fall spielt bei der Analyse eines historischen Deliktes die zentrale Rolle. Er ist das Objekt, um welches sich die Untersuchung dreht. Neben den rechtlich relevanten Straf- und Prozessnormen sind vor allem der Prozessablauf bzw. die einzelnen Stufen des Verfahrens sowie das Urteil und dessen Begründung von Interesse. Des besseren Verständnisses wegen wird auf nebensächliche Aspekte und auf in der Strafuntersuchung aufgetauchte Detailfragen nicht näher eingegangen, ausgenommen sie haben für den Prozess und die Analyse keine Bedeutung erlangt.

2.3.2.1 Sachverhalt

Im behandelten Kriminalfall geht es um zwei Herren, P. und K, welche sich in den Jahren 1915 – 1916 des fortgesetzten Betrugs und des fortgesetzten Betrugsversuch schuldig gemacht haben. Schauplatz der Machenschaften ist mit Rorschach und Goldach der Kanton St. Gallen resp. die Ostschweiz. Geographisch erstreckt sich der Fall allerdings bis nach Zürich und in die Westschweiz und auch ins Ausland (Friedrichshafen).

P. und sein Schwager K. geraten auf die schiefe Bahn, als P. unter der Vorspiegelung eines bestehenden Patentwerkes¹⁶ an den potentiellen Investor S. herantritt. Die vermeintliche Firma des P. handelt aber nicht nur mit Patent- und

¹⁵ Vgl. Kapitel Bedeutung des Leumunds einzelner Prozessakteure, 88.

¹⁶ Ein Patentwerk ist eine Unternehmung, welche als Geschäftstätigkeit mit patentierten und unpatentierten Erfindungen handelt.

Schutzrechten, sondern soll auch noch Massenartikel für die Kriegsindustrie produzieren. S. ist ein einfacher Arbeiter, welcher nach einem Arbeitsunfall zwei Finger der rechten Hand verloren hat und teilinvalid ist. Er hat von der Unfallversicherung eine Entschädigungssumme über CHF 4'300.- erhalten.¹⁷ P. bietet S. im Gegenzug zu einer mit 7% p.a. verzinnten Geschäftseinlage von CHF 1'500.- eine Lebensstellung¹⁸ mit einem Monatsgehalt von CHF 130.- an. S. ist an dem Deal interessiert und erkundigt sich nach den Produktionsstätten sowie nach seinem zukünftigen Arbeitsplatz. P. fährt mit ihm daraufhin in eine beliebige Werkstatt in Goldach und zeigt diese als "eigene Produktionswerkstatt" der Patentwerke Rorschach vor. Er will mit S. sogar noch das Arbeitsmagazin besichtigen, in welchem S. arbeiten soll. Da dieses zufällig ausgewählte Objekt aber verschlossen ist, äussert er kurzerhand, dass er den Schlüssel vergessen hätte. S. lässt sich überzeugen und bezahlt CHF 500.- ein, welche P. sofort und hälftig für sich und seine Mutter verwendet.¹⁹

Eine Woche darauf möchte S. seine Arbeitsstelle antreten, was aufgrund fehlender Lokalitäten und weil gar kein Geschäft und somit keine Arbeit vorhanden ist, aber nicht möglich ist. P. vertröstet S., indem er ein kleines Zimmer in seinem Elternhaus herrichtet und S. darin an Erfindungen "rumprobieren" lässt. Nach zwei Wochen verlangt S. eine Aussprache, welche im Beisein des K. stattfindet. Während diesem Gespräch kommen die drei Herren überein, ein Geschäft nun definitiv zu gründen, was aber nur mit einer Einlage des S. in der Gesamthöhe von CHF 3'000.- möglich ist. S. glaubt weiterhin an den Erfolg und zahlt im Verlauf der folgenden Wochen zu den bereits eingelegten CHF 500.- weitere CHF 2'520.- ein. Davon verwendet K. CHF 500.- für private Zwecke. CHF 500.- erhält der Vater von P. für eine fadenscheinige Erfindung, welche er der neuen Firma überträgt und CHF 120.- nimmt sich S. als Lohnzahlung. In der Firma verbleibt von den CHF

¹⁷ Verglichen mit dem angebotenen Jahresgehalt von CHF 1'560.- sind die CHF 4'300.- ein beträchtlicher Betrag.

¹⁸ Eine Lebensstellung ist eine Anstellung auf Lebenszeit bzw. bis zum Niedergang der Unternehmung. Sie wurde zu Beginn des 20. Jahrhunderts oft im Gegenzug zu einer Kapitaleinlage gewährt und wurde vor allem von invaliden Menschen eingegangen, welche auf dem Arbeitsmarkt keine Stelle mehr erhalten hätten. Mit der für die Verletzung erhaltenen Entschädigungszahlung konnte so ein Auskommen auf Lebenszeit erworben werden.

¹⁹ Act. 164.

3'020.- somit weniger als die Hälfte. Bezüglich des Investors S. kommt strafrechtlich ein vollendeter Betrug in Frage.²⁰

Die Bestellungen für die neue Firma bleiben allerdings über Wochen und Monate aus, so dass sich P. und K. für weitere Kapitalgeber einen neuen Trick einfallen lassen, um an deren Geld zu kommen. Sie versuchen Vertreter anzuwerben, welche die (inexistenten) Produkte der Firma als Handelsreisende verkaufen sollen. Da diese Vertreter auch für den Geldeinzug beim Kunden verantwortlich sein sollen, müssen sie als Sicherheit eine Kautions von mind. CHF 1'000.- im Geschäft deponieren. P. und K. treten mit drei weiteren potentiellen Investoren in Kontakt, welche allesamt in der gleichen Situation wie S. sind. Es handelt sich um teil- oder ganzinvalide Personen, die als Gegenleistung zu einer Kapitaleinlage auf eine Lebensstellung oder eine gute Rendite aus sind.²¹

Als Erster tritt D. in den Wirkungskreis der Betrüger. Er soll eine Kapitaleinlage von CHF 1'000.- tätigen und dafür eine Lebensstellung mit einem Tageslohn von CHF 4.50.- erhalten. P. und K. sprechen gegenüber D. von staatlich garantierter Arbeit für Kriegsmaterial, wobei ein Risiko ausgeschlossen sei. Der zweite potentielle Investor ist H., welcher als Return für sein Investment von CHF 2'000.- eine Lebensstellung und zusätzlich 10% Zins p.a. erhalten soll. P. spricht ihm gegenüber davon, dass bereits viele Bestellungen vorhanden seien und bereits produziert würde. Die Gesellschaft hätte wegen mangelnder Kapazitäten sogar schon Aufträge an Dritte auslagern müssen. Drittens kommt E. als Kapitalgeber in Frage. Im Gegenzug zu einer Einlage von CHF 2'000.- soll er mit 20% am Gewinn ausgewählter Kunden beteiligt werden. Alle drei potentiellen Investoren, D., H. und E., sehen nach privaten Recherchen über die Firma bzw. auf Hinweis der St.Galler Kantonalbank allerdings von einer Kapitaleinlage ab. In diesen drei Fällen kommt daher ein dreifacher Betrugsversuch in Betracht.²²

2.3.2.2 Prozessschritte

Nachdem ein möglicher Betrugsversuch oder ein vollendeter Betrug beim Bezirksammann angezeigt worden ist oder dieser selber einen Verdacht geschöpft hat, eröffnet er von Amtes wegen eine Strafuntersuchung. Der mutmassliche Verbrecher soll polizeilich festgenommen und dem nächsten Gemeinde- oder Bezirksamt

²⁰ Act. 204.

²¹ Act. 164.

²² Act. 164.

übergeben werden.²³ Prozessual leitet somit der Bezirksammann das Strafverfahren ein. Nachdem er seine Untersuchungen abgeschlossen hat, lässt er dem kantonalen Staatsanwalt einen ausführlichen Untersuchungsbericht zukommen und überweist das Verfahren an diesen. Der Staatsanwalt hat bei komplexen Fällen jedoch bereits vor der formellen Überweisung die Möglichkeit, eigenständig Nachforschungen anzustellen und in die Untersuchungen des Bezirksammanns einzugreifen.

Liegt der Fall beim Staatsanwalt, so entscheidet dieser darüber, ob er ihn zur Anklage bringt und ob er dies erstinstanzlich vor dem Bezirks- oder in schwerwiegenden bzw. komplexen Fällen vor dem Kantonsgericht tut. Im Betrugsfall von P. und K. entschied sich die Staatsanwaltschaft – ohne die Beweggründe dafür zu äussern oder zu Protokoll zu geben – für die Anklageerhebung direkt vor dem Kantonsgericht St. Gallen. Das Urteil des Kantonsgerichts kann dann noch an ein Appellationsgericht weitergezogen werden. Ein Revisionsgesuch von P. und K. wird deutlich und ohne Umschweife abgelehnt.²⁴

Einige Bemerkungen verdienen in verfahrenstechnischer Hinsicht die Bestimmungen zur Untersuchungshaft. Wie ausgeführt, wird ein festgenommener Verdächtiger dem Gemeinde- resp. Bezirksamt übergeben, wobei das zuständige Untersuchungsamt unverzüglich über die Verhaftung zu orientieren ist.²⁵ Ähnlich den heutigen Bestimmungen zur Untersuchungshaft²⁶ lässt der Untersuchungsrichter die Haft fort dauern, wenn ein dringender Tatverdacht bezüglich eines schweren Vergehens oder Verbrechens (allgemeiner Haftgrund) und zusätzlich Flucht-, Kollusions- bzw. Verdunkelungs- oder Erschwerungsgefahr besteht (besonderer Haftgrund). Geregelt waren die Voraussetzungen für eine Untersuchungshaft in Art. 38 StrP:

"Der Untersuchungsbeamte wird die Haft fort dauern lassen oder verfügen gegenüber solchen Personen, welche eines Verbrechens oder schweren Vergehens dringend verdächtigt sind. Sie ist jedoch nur zulässig, wenn oder so lange Gefahr besteht, dass der Schuldverdächtige sich durch die Flucht der Strafverfolgung

²³ Art. 37 StrP.

²⁴ Act. 209.

²⁵ Art. 37 StrP.

²⁶ Art. 221 der Schweizerischen Strafprozessordnung [zit. StPO]. Diese sieht den besonderen Haftgrund der Erschwerung nicht explizit, dafür jenen der Gefährdung Dritter durch erneute Straftaten vor (Abs. 1 lit. c).

entziehe oder durch Verwischung der Spuren, Einwirkung auf Mitschuldige und Zeugen oder sonstwie die Untersuchung wesentlich erschwerte."

Als Erschwerungsgrund galt dabei gemäss Art. 36 StrG "die Verübung einer strafbaren Handlung durch mehrere, sofern nicht eine Mehrzahl von Teilnehmern zum Tatbestand des verübten Verbrechens oder Vergehens selbst gehört, oder für dessen Verübung durch mehrere schon eine besondere Strafe oder Strafart angedroht ist". Die Verhaftung soll ganz im Sinne des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit mit Schonung und ohne unnötige Gewaltanwendung vor sich gehen.²⁷ Schliesslich sind gemäss Art. 39 StrP die Angehörigen des in Untersuchung Gesetzten über die Haft zu informieren. Diese Bestimmung hatte auch vor Augen, dass die Verpflegung in Untersuchungshaft damals vom Beschuldigten getragen werden musste und es deshalb üblich war, sich von Angehörigen verpflegen zu lassen. Dass die Angehörigen des P. diesen in der Untersuchungshaft – wie der Staatsanwalt äussert – mit "Süssigkeiten, Torten, Butter, Bratwürsten, Limonade, Schokolade u.a.m. förmlich überschütteten"²⁸ passt für ihn ins Bild, dass er von den Angeklagten hat.

Im Betrugsfall des P. und K. war P. seit Beginn des Untersuchs durch den Bezirksammann in Untersuchungshaft gesetzt und musste dort bis zum Urteil des Kantonsgerichts ausharren. Dies, obwohl er hätte eine Stelle antreten können und sein Anwalt mehrmals um Aufhebung der Untersuchungshaft gebeten hat.²⁹ K. hingegen musste nicht ins Gefängnis. Die Untersuchungshaft war rechtmässig, da sowohl der allgemeine Haftgrund in der Form des dringenden Betrugsverdachts als auch der besondere Haftgrund der Erschwerung und auch der Fluchtgefahr vorlagen.

2.3.2.3 Einschlägige Gesetzesbestimmungen und Anträge vor Gericht

Nachdem die Fakten des Sachverhalts sowie der prozessuale Ablauf und die Bestimmungen zur Untersuchungshaft ausgeführt wurden, sollen auch die materiell relevanten Strafrechtsnormen angeführt werden. Es handelt sich dabei um Art. 56 Abs. 4 und Art. 68 StrG. Art. 68 StrG beschreibt den Tatbestand des Betrugs:

²⁷ Art. 39 StrP.

²⁸ Act. 178, 2.

²⁹ Acts. 165 und 169 sowie 171 weiter 172 und 175.

"Wer in der Absicht auf einen rechtswidrigen Vermögensvorteil für sich oder andere jemanden an seinem Vermögen dadurch beschädigt, dass er durch Vorbringen falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erzeugt oder unterhält und benützt, unterliegt wegen Betrugs den Strafbestimmungen des Art. 56."

Art. 56 Abs. 4 StrG ist sodann für die Strafzumessung von Relevanz:

"...wird bestraft bei Beträgen über 600.- mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis auf acht Jahre" (sowie Geldstrafe bis 2'000.-)

Die Tatbestandsmerkmale des Betrugs lassen sich demzufolge ähnlich wie heute in einen (1) erworbenen Vermögensvorteil, der (2) durch Verdrehung der Tatsachen (3) rechtswidrig erworben wird und (4) kausal einen (5) Irrtum erzeugt oder ausnutzt. Darüber hinaus muss ein doppelter Vorsatz – bestehend aus einer Täuschungs- und einer Bereicherungsabsicht – bestehen. Diese heute subjektiven Tatbestandsmerkmale wurden zu Beginn des 20. Jahrhunderts systematisch unter dem Punkt der Schuld geprüft. Als Versuch galten dabei gemäss Art. 29 StrG "Handlungen, durch welche die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens oder Vergehens angefangen, aber nicht vollendet worden ist".

Gestützt auf diese Strafnormen beantragte der Staatsanwalt vor dem Kantonsgericht P. und K. des fortgesetzten vollendeten Betrugs gegenüber S. und des fortgesetzten Betrugsversuchs gegenüber D., H. und E. schuldig zu sprechen. Als Strafe beantragte er für P. ein Jahr und acht Monate Arbeitshaus unter Anrechnung einer gewissen Dauer der Untersuchungshaft. K. sollte für ein Jahr ins Arbeitshaus eingewiesen werden. S. stellte im Rahmen einer Adhäsionsklage Schadenersatzansprüche in der Höhe von CHF 3'020.- für seine Kapitaleinlage sowie CHF 1'040.- für ausgebliebene Gehaltszahlungen.³⁰

Die Verteidigung plädierte sowohl für P. als auch für K. auf unschuldig und forderte zwei Freisprüche. Bezüglich P. stützte sich die Argumentation darauf, dass dieser nie von einem bestehenden Geschäft sondern vielmehr von zu realisierenden Projekten gesprochen habe. Eine Täuschungsabsicht wäre in diesem Fall zu verneinen gewesen. Des Weiteren fehle es an der Bereicherungsabsicht, da P. stets an den Erfolg der Geschäfte geglaubt habe und niemanden hatte um sein Geld prellen wollen. P. fehlte es gemäss der Verteidigung damit gänzlich am

³⁰ Act. 204.

schuldhaften Verhalten, oder in heutiger Terminologie gesprochen, am doppelten Vorsatz (subjektiver Tatbestand). K. sollte nach Meinung des Verteidigers ebenfalls freigesprochen werden, da er nur als Statist anzusehen sei.³¹

2.3.2.4 Urteil, Strafzumessung und Begründung des Entscheids

Die Anträge der Verteidigung und der Staatsanwaltschaft sich gegenüberstellend und mit Bezug auf die einschlägigen Rechtsnormen fällte das Kantonsgericht am 15. Juli 1916 weitläufig auf dem Untersuchungsbericht basierend das Urteil: P. und K. haben sich in allen Anklagepunkten schuldig gemacht und werden wegen fortgesetztem Betrug gegenüber S. und fortgesetztem Betrugsversuch gegenüber D., H. und E. verurteilt. Die Adhäsionsklage wird teilweise gutgeheissen. P. und K. werden dazu verpflichtet die Kapitalanlage von CHF 3'020.- unter Zinsen zurückzuerstatten. Die Lohnansprüche von S. werden vorläufig gewahrt und sind in einem Zivilprozess zu substantiieren.

Die Strafe wird den Anträgen des Staatsanwalts beinahe gänzlich entsprechend ausgefällt. P. wird zu einem Jahr und acht Monaten Arbeitshaus verurteilt, wobei ihm vier Monate der Untersuchungshaft an die Strafe angerechnet werden.³² K. wird zu acht Monaten Arbeitshaus verurteilt. Für die CHF 3'020.- haften P. und K. solidarisch, ebenso für die Gerichtsgebühr und die Amtsklagekosten von insgesamt CHF 110.-.

Die rechtliche Würdigung des Gerichts und damit die Begründung des Urteils erfolgt einigermaßen strukturiert. So erklärt das Gericht anfänglich etwas verkürzt, dass ein Schaden unbestrittenermaßen eingetreten sei. Auf die weiteren objektiven Tatbestandsmerkmale wird nicht weiter eingegangen. Die Aufmerksamkeit wird den subjektiven Tatbestandselementen zugewandt. Das Gericht erkennt zu Recht, dass die Angeklagten einwenden, "dass der subjektive Tatbestand des Betrugs fehlte"³³, urteilt dann aber in dem Sinne, dass "aus den Akten mit hinreichender Sicherheit hervorgehe, dass dieser Einwand nicht begründet ist"³⁴.

³¹ Act. 204.

³² Eine auch nur teilweise Anrechnung der Untersuchungshaft war gemäss Art. 41 StrG möglich.

³³ Act. 204, 11.

³⁴ Act. 204, 11.

Die Verteidigungsstrategie basiert auf der Beharrung des P., nie von einem bestehenden Geschäft, vielmehr stets von zu realisierenden Projekten gesprochen zu haben. Diesen Einwand – welcher die Täuschungs- und Bereicherungsabsicht obsolidierte – lässt das Gericht nicht gelten. Insbesondere habe P. dem S. in einem aktenkundigen Brief zugesagt, dass er sofort ins Geschäft eintreten könne. Das musste den Anschein erwecken, dass ein Geschäft bereits besteht und P. nicht ein zukünftiges Unternehmen gemeint haben kann. Die Besichtigung der vermeintlich eigenen Werkstatt und dem Arbeitsplatz des S. stützen diese Beurteilung.³⁵ Daneben erwähnt das Gericht – was aus heutiger Sicht etwas erstaunt – gewissermassen die Fakten unterstützend, dass "P. nach dem Ergebnis der Strafuntersuchung ein Individuum ist, das in schamloser Frechheit darauf ausgegangen ist, seine Mitmenschen zu seinem Vorteil zu betrügen, wo er nur konnte, hat er doch gleichzeitig auch einen umfangreichen Heiratsschwindel betrieben... Es darf daher füglich gesagt werden, dass sein ganzes Verhalten andern Personen gegenüber ihn der ihm zur Last gelegten Betrugshandlungen als fähig erscheinen lässt und überzeugend für die Richtigkeit der Aussagen des S. und für die Unrichtigkeit der eigenen Darstellung spricht"³⁶. Verkürzt betrachtet wurde P. also sein (strafrechtlich irrelevanter) Heiratsschwindel zum Verhängnis. Bezüglich der Verurteilung des K. tut sich das Gericht eher schwer und führt einige Hinweise und "offenbar dolose Absichten"³⁷ auf. In diesem Abschnitt des Urteils scheint das Gericht auszuweichen und sich nicht festlegen zu wollen.

2.3.3 Kritik des Urteils

Nachdem die Parteianträge, die relevanten Strafnormen sowie das Urteil und dessen Begründung dargestellt wurden, wird anschliessend eine Beurteilung des materiellen Entscheids und der Strafzumessung vorgenommen.

2.3.3.1 Beurteilung des materiellen Entscheids

Der vollumfängliche Schuldspruch des Kantonsgerichts überzeugt gesamthaft betrachtet. Zieht man das umfassende Aktenmaterial in Betracht und hält sich das Bild vor Augen, welches sich von P. und K. über Monate und Jahre hinaus

³⁵ Act. 204, 12.

³⁶ Act. 204, 12.

³⁷ Act. 204, 13.

zeichnet, kann nur von einer betrügerischen Absicht in allen Fällen ausgegangen werden. Die objektiven Tatbestandsmerkmale (Vermögensvorteil, Rechtswidrigkeit, Verdrehung der Tatsachen, Erzeugen oder Ausnutzen eines Irrtums sowie ein entsprechender Kausalzusammenhang) sind im Prozess unbestritten und aufgrund der Beweislage als erfüllt zu betrachten.

Die relativ ausführliche Untersuchung bezieht sich denn auch auf die subjektiven Elemente und zielt hauptsächlich darauf ab, die Angeklagten in einem schlechten Licht erscheinen zu lassen. Ihre Aussagen verlieren so an Glaubwürdigkeit, jene der Geprügelten und der Zeugen hingegen erscheinen verlässlich. Das Bild, das sich aus voneinander unabhängigen Zeugenaussagen und sogar aus Aussagen von Angehörigen der Angeklagten von P. und K. ergibt, weist eine überzeugende Kohärenz auf. Mit anderen Worten waren P. und K. seit Jahren dubiose Mitbürger, welche – nota bene bereits vorbestraft – in Anbetracht aller Befragten nicht mit weisser Weste dastehen. Nur P. und K. selber beteuern gebetsmühlenartig, dass sie nie jemanden über den Tisch hätten ziehen wollen, sondern auf ehrliche Geschäfte aus waren und an der Erfolg der Patentwerke Rorschach geglaubt haben. Insofern überzeugt die Einschätzung des Kantonsgerichts St. Gallen hinsichtlich des doppelten Vorsatzes.

Das Urteil ist somit korrekt auf der Basis einer ausreichenden Beweislage als Schuldspruch erfolgt. Das vermag allerdings nicht darüber hinwegzutäuschen, dass die Verurteilung weitgehend auf der Grundlage von Aussagen verschiedener Prozessakteure erging. Harte Fakten und stichhaltige Beweise liegen in diesem Fall nicht vor, was aus heutiger Sicht und im Lichte der Unschuldsvermutung einen fahlen Nachgeschmack hinterlässt. Die Überzeugung des schuldhaften Handelns der Angeklagten festigt sich durch die Begründung des Gerichts, die Argumentation des Staatsanwalts und die Beweislage allerdings in einem für einen Schuldspruch ausreichendem Masse.

2.3.3.2 Beurteilung der Strafzumessung

Bei der Strafzumessung folgt das Gericht den Anträgen des Staatsanwalts weitestgehend. Einzig für K. werden anstelle der geforderten zwölf Monate Arbeitshaus deren acht ausgefällt. Es fällt auf, dass für einen fortgesetzten Betrug und drei begangene Betrugsversuche bei relativ hohen Deliktsummen der Strafantrag verhältnismässig tief ist und die Strafzumessung eher mild ausfällt. Das Kantonsgericht hätte bei der Strafzumessung freilich über den Antrag des Staatsanwalts hinausgehen können, was allerdings unüblich war. Zieht man einen Vergleich zur

möglichen Maximalstrafe von acht Jahren Arbeits- oder sogar Zuchthaus,³⁸ so scheint das Verdikt mit 20 resp. acht Monaten Arbeitshaus doch eher tief zu sein. Dieser Eindruck verstärkt sich dadurch, dass es dem Gericht sogar erlaubt gewesen wäre, über die Strafbemessung von Art. 56 StrG hinauszugehen. Art. 39 StrG sah diese Möglichkeit explizit vor:

"Über das für die strafbare Handlung angedrohte Strafmass kann hinaus und bei Vergehen auch auf eine schwerere korrektionelle Strafart oder selbst auf Zuchthausstrafe erkannt werden, wenn sich der Schuldige im Rückfall befindet, je nach der Zahl und Schwere der Rückfälle und der seit der letzten Bestrafung verstrichenen Zeit."

P. war am 30. April 1914, also rund zwei Jahre vor dem laufenden Betrugsprozess, bereits wegen Betrug zu vier Monaten Arbeitshaus verurteilt worden.³⁹ Die in Art. 39 StrG vorgesehene Strafverschärfung hätte also angewandt werden können. Im Urteil argumentiert das Kantonsgericht mit der Verwerflichkeit der Handlungen von P. und K., da diese wiederholt, den verbrecherischen Willen bestätigend und vor allem gegenüber invalider Menschen erfolgte. Die verwerfliche Gesinnung und das von Reue und Geständnis weit entfernte Verhalten der Angeklagten werden dabei negativ herausgestrichen.⁴⁰ P. und K. seien "geradezu als gemeingefährlich"⁴¹ erschienen, wobei die "fortgesetzte Bestätigung des verbrecherischen Willens"⁴² negativ auffällt. Gerade diese Einschätzung lässt die aus einigen Monaten Arbeitshaus bestehende Strafe im Lichte des gesamten Strafrahmens als mildes Urteil erscheinen.

2.4 Auffällige Aspekte

Während der Analyse des Kriminalfalles von P. und K. kamen einige aus heutiger Perspektive merkwürdige und bisweilen undenkbbare Situationen ans Licht. Diese Auffälligkeiten lassen sich in zwei Themenfeldern zusammenfassen: dem rechtlichen Gehör und der Bedeutung des Leumunds der einzelnen Prozessakteure.

³⁸ Art. 56 Abs. 4 StrG.

³⁹ Act. 207.

⁴⁰ Act. 204, 15.

⁴¹ Act. 204, 15.

2.4.1 Rechtliches Gehör

Das rechtliche Gehör umschreibt das weite Feld von den vorprozessualen Rechten des Verdächtigen und Beschuldigten bis hin zu den Prozessrechten des Angeeschuldigten resp. Angeklagten. Der Fokus richtet sich vorliegend auf das Recht, einen Anwalt beizuziehen sowie auf das Akteneinsichtsrecht.

2.4.1.1 Recht auf einen Anwalt

Einleitend sei ein Zitat aus Kafkas Roman "der Prozess" angefügt, welcher in den Jahren entstand, als sich der Kriminalfall von P. und K. in St. Gallen abspielte:

"Die Verteidigung ist nämlich durch das Gesetz nicht eigentlich gestattet, sondern nur geduldet und selbst darüber, ob aus der betreffenden Gesetzesstelle wenigstens Duldung herausgelesen werden soll, besteht Streit... Man will die Verteidigung möglichst ausschalten, alles soll auf den Angeklagten selbst gestellt sein."⁴³

Ganz so drastisch gestalteten sich die Umstände im Fall von P. und K. nicht. Ein Zitat des Untersuchungsbeamten erstaunt aber nicht schlecht. Auf die Anfrage des in Untersuchungshaft Sitzenden P. antwortet der Bezirksammann: "Einen Anwalt kann ich im gegenwärtigen Stadium der Untersuchung nicht zulassen"⁴⁴. Diese Aussage mutet aus heutiger Sicht mehr als merkwürdig an, würde eine Verurteilung unter solchen Umständen heute womöglich sogar aufgehoben und die Verletzung des Rechts auf einen fairen Prozess vor dem Europäischen Menschenengerichtshof geltende gemacht werden.⁴⁵ Zu Beginn des 20. Jahrhunderts war es in der (Ost-)Schweiz allerdings üblich, dass der Bezirksammann oder der Staatsanwalt die Untersuchungen vollumfänglich führte und in einem Untersuchungsbericht zusammentrug. Dieser war dann sowohl Grundlage der Anklage durch den Staatsanwalt als auch der Argumentation der Verteidigung. Diese historische Betrachtung relativiert die Aussage des Untersuchungsbeamten stark.

⁴² Act. 204, 15.

⁴³ F. KAFKA, Der Prozess, Ditzingen 2010/1925, 104.

⁴⁴ Act. 83. Später muss der Angeklagte nochmals um einen Anwalt bitten (Act. 149).

⁴⁵ Art. 32 Abs. 2 BV sowie auch Art. 6 Ziff. 3 lit. c EMRK, welcher ein Recht auf einen Verteidiger nach Wahl oder einen Pflichtverteidiger garantiert.

Die Frage, ob diese Art der Strafuntersuchung positiv war, ist damit freilich nicht beantwortet.

2.4.1.2 Recht auf Akteneinsicht

Der zweite Aspekt des rechtlichen Gehörs, welcher im Betrugsfall des P. und K. auffällt, betrifft das Recht auf Akteneinsicht. Heute ist es selbstverständlich, dass der Angeklagte grundsätzlich Einsicht in alle seinen Fall betreffenden Akten erhält und ihm bekannt gegeben wird, für welche Straftat er angeklagt wird.⁴⁶ Wiederrum zeitkontextualisiert auf Kafka Rückgriff nehmend, zeigt sich für den Betrugsfall des P. und K. ein etwas anderes Bild:

"Beweisführende Eingaben kann man erst später ausarbeiten, wenn im Laufe der Einvernahmen des Angeklagten die einzelnen Anklagepunkte und ihre Begründung deutlicher hervortreten oder erraten werden können... Auch der Angeklagte hat keinen Einblick in die Gerichtsschriften."⁴⁷

Freilich war P. und K. bekannt, dass Sie wegen Betrug und Betrugsversuch angeklagt werden sollten. Akteneinsicht wird P. allerdings trotz mehrmonatiger Untersuchungshaft bis zur Überweisung des Untersuchs an den Staatsanwalt nicht gewährt. Hilfe suchend wendet er sich an den Staatsanwalt und teilt diesem mit: "Mir ist trotz mehrmonatlichen Untersuches noch nie Gelegenheit geboten worden Einsicht in die Akten zu nehmen"⁴⁸. Das ist eine Behandlung, welche heute in der Schweiz schlicht undenkbar wäre. Einen unschuldigen⁴⁹ Menschen in streng überwachte Einzelhaft zu nehmen und ihm über mehrere Monate hinweg keine Möglichkeit zu geben zu erfahren, wie es um seinen Prozess steht, erscheint ziemlich fragwürdig – sowohl heute als auch schon vor 100 Jahren. Gleich ging es auch dem Adhäsionskläger S., welcher für seine angehängte Klage Einsicht in die Akten nehmen wollte. Der Untersuchungsrichter teilt ihm schriftlich mit, dass dies leider nicht möglich sei:

⁴⁶ Vgl. u.a. Art. 6 Ziff. 3 lit. a und b EMRK.

⁴⁷ KAFKA (Fn. 43), 104.

⁴⁸ Act. 181.

⁴⁹ Der Beschuldigte gilt bis zur Verurteilung als unschuldig, vgl. Art. 32 Abs. 1 BV sowie Art. 6 Ziff. 2 EMRK.

"In Sachen P./K. teilen wir Ihnen [S.] mit, dass der betr. Untersuch zur Zeit noch nicht abgeschlossen ist und wir Ihnen, da wir die Prozedur jeden Tag benötigen, dieselbe zur Zeit nicht zur Einsichtnahme zustellen können"⁵⁰

Eine Akteneinsicht war somit sowohl für die Beschuldigten also auch für den Adhäsionskläger erst zu einem späten Verfahrenszeitpunkt möglich, was dem Gedanken eines fairen Prozesses grundlegend widerspricht und als Schwachpunkt der Strafuntersuchung zu beurteilen ist. Entschuldigend kann ins Feld geführt werden, dass den damaligen Kommunikations- und Vervielfältigungsmöglichkeiten von Akten Grenzen gesetzt waren. Nichtsdestotrotz hätte den Prozessakteuren der Aktenzugang früher im Prozess ermöglicht werden sollen. Dies von vornherein zu verneinen, ist aus heutiger Sicht nicht korrekt.

2.4.1.3 Fazit: Begrenzung des rechtlichen Gehörs

Zusammenfassend wird das Fazit eines teilweise massiv eingeschränkten rechtlichen Gehörs gezogen. Vor allem das verweigerte Recht, von Verfahrensbeginn an einen Anwalt beizuziehen sowie die sich über eine lange Zeit haltende Ablehnung, Einsicht in die Akten zu gewähren, sind klare Schwachpunkte in der Strafuntersuchung und der Gewährung des rechtlichen Gehörs. Zu erklären sind diese mit der damaligen Art der Untersuchungsführung. Es war üblich, dass in einer ersten Phase nur der Untersuchungsbeamte Abklärungen und Recherchen in umfassender Art und Weise vornahm und diese in einem ausführlichen Untersuchungsbericht zusammenstellte. Dieser Bericht diente dann dem Staatsanwalt und der Verteidigung als Grundlage für ihre Tätigkeit. An diesem Verfahren ist nicht grundsätzlich etwas auszusetzen. Bedenklich ist allerdings der Anspruch des anfänglichen Untersuchs auf Ausschliesslichkeit, weil damit das rechtliche Gehör quasi erst ab einem bestimmten Zeitpunkt im Verfahren gewährt wird. Dies kann nur einen Nachteil für die Beschuldigten darstellen.

2.4.2 Bedeutung des Leumunds einzelner Prozessakteure

Neben dem wenig ausgebauten rechtlichen Gehör stellt die Bedeutung des Leumunds resp. dem Ansehen der Person eine Besonderheit der damaligen Strafuntersuchung dar. Punktuell auf die verschiedenen Prozessakteure eingehend wird

⁵⁰ Act. 107.

nachfolgend aufgezeigt, dass und welche Rolle der Leumund im Betrugsfall von P. und K. gespielt hat.

2.4.2.1 Delinquenten

Die Delinquenten P. und K. rücken bei der Frage nach dem Ansehen einer Person im Strafprozess in den Vordergrund. Ob ein Beschuldigter einen guten Leumund hat bzw. Ehre, Anstand und einen guten Ruf besitzt, kann dabei in verschiedener Hinsicht eine Rolle spielen. So bittet P. den Untersuchungsbeamten etwa mit den Worten "Ich weiss, der Herr Bezirksammann hat auch ein Gefühl für Menschen, wenn er sieht, sie sind recht"⁵¹ darum, ihn aus der Untersuchungshaft zu entlassen. P. war gemäss dieser Bitte im Glauben, dass seine Untersuchungshaft aufgehoben werden könne, wenn ihn der Untersuchende für einen "rechten Menschen" halte. Der dringende Tatverdacht sowie Flucht-, Kollusions- oder Erschwerungsgefahr erscheinen dabei – zumindest in der Wahrnehmung des Beklagten – als durch guten Leumund theoretisch aufzuwiegende Aspekte.

2.4.2.2 Untersuchungsrichter

Dass der Ruf eines Angeklagten auch für den Untersuchungsrichter nicht unbedeutend war, zeigt der Umstand, dass dieser über jene bei ehemaligen Arbeitsgebern, welche mit dem Betrugsfall in keinem Zusammenhang standen, Referenzen einholte. Diese fielen für P. und K. nicht sehr positiv aus, hält der Untersuchungsrichter in seinem Bericht doch fest: "K. W. war bis zum 25. März 1915 in Stellung bei Sch. Schuhhandlungen in hier. Auch er ist nicht gut beleumdet, figurierte auch oft auf der Liste der ausgeschätzten Schuldner"⁵². Ähnlich negativ scheint das Verhalten des P. in Untersuchungshaft ins Gewicht zu fallen. So hält der Bezirksammann fest, dass "das freche und insbesondere lügenhafte Benehmen des Beklagten im Untersuch keine besondere Nachsicht und Milde gegen den Beklagten rechtfertigt"⁵³.

⁵¹ Act. 79.

⁵² Act. 164.

⁵³ Act. 143.

2.4.2.3 Zeugen

Die Zeugen spielen schliesslich eine zentrale Rolle. Es werden neben den nicht direkt in den Kriminalfall involvierte Personen – etwa die befragten früheren Arbeitgeber von P. und K. – natürlich die Betroffenen befragt und angehört. Welches Bild diese von P. und K. erhalten haben, kommt dabei immer wieder zur Sprache. Als Beispiel sei hier eine Zeugenaussage angeführt, welche gar noch das Bild der Mutter von P. ins Spiel bringt:

"Er [P.] führte auch seither ein arbeitsscheues und leichtsinniges Leben... [so dass] die eigene Mutter ihn als leichten und liederlichen Burschen schilderte!"⁵⁴

Dies zeigt exemplarisch, dass die grundlegende Frage, was P. und K. für Menschen waren und ob sie als ehrenvolle und respektable Mitbürger bekannt waren oder nicht, einen wichtigen Faktor in der Strafuntersuchung darstellte.

2.4.2.4 Fazit: Zusammenhang zwischen Leumund und Glaubwürdigkeit

Der Leumund inklusive Vorstrafen bzw. das Ansehen von P. und K. spielte in der Strafuntersuchung eine wichtige Rolle. Doch auch der Leumund der übrigen Befragten ist von einiger Wichtigkeit. Entscheidend ist dabei der Zusammenhang der Ehrenhaftigkeit einer Person und der Glaubwürdigkeit ihrer Aussage. Je angesehener eine Person war, desto glaubwürdiger wurde ihre Aussage bewertet. Es wurde v.a. von P. und K. im Laufe der Untersuchung ein Persönlichkeitsbild gemalt, dass sie als liederliche, faule und lügnerische Personen darstellt. Das Urteil fusst dann auch zu einem guten Teil auf Zeugenaussagen und basiert wesentlich darauf, dass die von P. und K. gemachten Einwände betreffend die subjektiven Tatbestandsmerkmale als unglaublich eingestuft werden. Das Gericht fügt in seiner Begründung für die Verurteilung der beiden Delinquenten explizit an, dass neben den Zeugenaussagen und Beweisen "dazu kommt, dass P. nach dem Ergebnis der Strafuntersuchung ein Individuum ist, das in schamloser Frechheit darauf ausgegangen ist, seine Mitmenschen zu seinem Vorteil zu betrügen, wo er nur konnte"⁵⁵. Ein gewisses Täterprofil zu erstellen ist sicher richtig und das wird auch heute noch gemacht. Negativ ist im vorliegend analysierten Betrugsfall ein-

⁵⁴ Act. 164.

⁵⁵ Act. 204, 12.

zig, dass der Eindruck einer pauschalen Vorverurteilung entsteht. So bezeichnet der Staatsanwalt P. und K. gegenüber deren Anwalt dergestalt, dass "die Absicht und das Vorgehen der Beschuldigten diese und vorab P. in den bedenklichsten Charaktereigenschaften erscheinen lasse, die der Nachsicht und der Milde nicht würdig sind"⁵⁶. Zwischen den Zeilen des Untersuchungsberichts, des Berichts des Staatsanwalts und des Urteils liest man immer wieder die Botschaft, dass P. und K. grundsätzlich und als Individuen Betrüger sind und gerade deshalb auch in diesem Fall davon ausgegangen werden muss, dass ein Betrug und drei Betrugsversuche vorliegen. Diese Argumentation ist störend.

2.5 Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Der Betrugsfall des P. und K. aus dem Jahr 1916 spielt in St. Gallen, Rorschach und Goldach, wobei er Verbindungen bis über Zürich ins Aargau und die Westschweiz sowie ins grenznahe Ausland schlägt. Die ausführliche Untersuchung mündet in den Antrag des Staatsanwalts, P. und K. wegen fortgesetztem Betrug und fortgesetztem Betrugsversuch zu Arbeitshaus zu verurteilen. Obschon die Verteidigung auf Freispruch in beiden Fällen plädiert, folgt das Kantonsgericht St. Gallen der Beurteilung des Staatsanwalts und verurteilt P. zu 20 Monaten und K. zu acht Monaten Arbeitshaus sowie auf Schadenersatzzahlung bezüglich der adhäsionsweise geltend gemachten Forderung des geprellten S. In Anbetracht des Strafrahmens von bis zu acht Jahren Arbeitshaus oder Zuchthaus und der Möglichkeit einer richterlichen Verschärfung der Strafe wegen Wiederholung im vorliegenden Fall, erscheint das Strafmass recht milde.

Die Analyse des Kriminalfalls hat zutage gefördert, dass die Untersuchung umfassend und gewissenhaft vorgenommen wurde, wovon auch der weitgehend vollständig und gut erhaltene Quellenkörper im Staatsarchiv des Kantons St. Gallen zeugt. Das rechtliche Gehör wurde punkto Recht auf einen Anwalt sowie das Akteneinsichtsrecht aus heutiger Perspektive drastisch verletzt. Die diesbezügliche Bewertung des Falles erklärt sich hauptsächlich durch die damalige Untersuchungsführung, welche zentral und bis zur Anklageerhebung relativ ausschliesslich vom Bezirksammann resp. Staatsanwalt vorgenommen wurde.

Das Urteil überzeugt in der Sache und lässt höchstens bezüglich systematischem Vorgehen und der Beweiswürdigung zu wünschen übrig. Die Würdigung des Gerichts konzentriert sich auf die subjektiven Tatbestandsmerkmale, wobei die ob-

⁵⁶ Act. 178, 1.

jektiven nur gestreift werden. Da diese im Prozess unbestritten sind und selbst die Verteidigungsstrategie darauf abzielt, den doppelten Dolus zu bestreiten, lässt sich dieses Vorgehen rechtfertigen. Die Zeugenaussagen werden in der Begründung des Schuldspruchs tendenziell überbewertet und dieser massgeblich darauf abgestellt, dass die Aussagen der Zeugen und Geprügelten glaubwürdig, jene der beiden Angeklagten hingegen unglaubwürdig sind.

Die Art der Begründung spiegelt neben dem damals eingeschränkten rechtlichen Gehör die zweite Besonderheit wieder, die in der Analyse aufgetaucht ist. Der Ruf einer Person, mithin ihr Leumund, ist das zentrale Kriterium für die Glaubwürdigkeit der von ihr gemachten Aussagen. Mehr noch, P. und K. werden zu einem guten Teil deswegen verurteilt – oder korrekter "nicht nicht verurteilt" – weil sie im Laufe der Untersuchung als grundsätzlich schlechte Menschen erscheinen, welche zu einem Betrug fähig und geradezu prädestiniert sind. Das Urteil überzeugt gesamthaft und materiell dennoch, die Begründung und der Eindruck einer Vorverurteilung hinterlassen aber einen fahlen Nachgeschmack.

3 Betrugsfall des A. H. und V. S. (1924)

Ernst Platz

3.1 Einleitung

Am 4. Oktober 1923 tagte die II. Abteilung des Bezirksgerichts St. Gallen in der Strafsache gegen die deutschen Staatsangehörigen A. H. und V. S., welchen betrügerische Machenschaften zur Last gelegt wurden. Bei A. H. handelte es sich um einen arbeitslosen "Schifflisticker", welcher ursprünglich aus Plauen in Sachsen stammte. V. S. hingegen war ein zum Tatzeitpunkt in Friedrichshafen ansässiger Buchhändler, der von Deutschland aus Geschäfte in der Schweiz tätigte. Der Anzeigerstatter - ein gewisser H. H. - nahm zudem als Zivilkläger am Prozess teil und verlangte als solcher den Ersatz seines erlittenen Schadens.

Die Strafanzeige vom 26. September 1922 richtete sich zunächst primär gegen die Person des V. S., welchem H. H. das betrügerische Erschleichen einer Kautionssumme, sowie das Erschwindeln von Reisespesen vorwarf. Im Verlauf der Untersuchung gerieten jedoch noch weitere Personen in den Fokus der Ermittlungsbehörden. Somit konnten mögliche Mittäter sowie weitere potentielle Betrugsopfer namhaft gemacht und in die Untersuchung einbezogen werden.

Die durch die Anzeige ausgelöste Strafuntersuchung führte schliesslich zur Verurteilung der beiden Angeklagten vor dem Bezirksgericht St. Gallen. Gegen diesen Entscheidspruch erhoben die beiden Verurteilten Appellation beim Kantonsgericht St. Gallen, welches das erstinstanzliche Urteil jedoch grösstenteils bestätigte. Zu einem Weiterzug an die Kassationsinstanz kam es indes nicht.

3.1.1 Verfügbares Quellenmaterial und massgebliche Rechtsnormen

Der im Staatsarchiv vorliegende Aktenbestand der Staatsanwaltschaft St. Gallen (Dossiernummer: GA 5/9) beinhaltet eine überschaubare Anzahl von Schriftstücken, welche den Zeitraum von 1922 bis 1924 umfassen. Von besonderem Interesse sind hierbei die Urteile des Bezirksgerichts St. Gallen vom 4. Oktober 1923 sowie des Kantonsgerichts St. Gallen vom 3. März 1924. Das Dossier enthält wei-

ter diverse Polizeirapporte, Einvernahmeprotokolle, Korrespondenz des Untersuchungsrichters mit verschiedenen Bezirksämtern und anderen Amtsstellen, ein Hausdurchsuchungsprotokoll, einige Strafregisterauszüge sowie mehrere Briefe der Angeklagten und des Zivilklägers. Sämtliche Schriftstücke wurden in chronologischer Reihenfolge zusammengeheftet und sodann handschriftlich durchnummeriert.¹

Grundlage für die Strafuntersuchung bildete seinerzeit das St.Galler Strafgesetz über Verbrechen und Vergehen aus dem Jahre 1885. Bis zum Inkrafttreten des eidgenössischen Strafgesetzbuches (StGB) im Jahre 1942 lag der Erlass des materiellen Strafrechts massgeblich in der Kompetenz der Kantone. Mit der Geltung des eidgenössischen StGB konnten die Kanton lediglich noch im Übertretungsstrafrecht und bei der Sanktionierung kantonaler Gesetze eigene Strafnormen aufstellen.

In formeller Hinsicht wurde der Gang des Untersuchungs- und Gerichtsverfahrens durch das kantonale Gesetz über die Strafrechtspflege bei Verbrechen und Vergehen aus dem Jahre 1912 geregelt, welches auf Art. 79 der damaligen St.Galler Kantonsverfassung gründete. Die Kompetenz der Kantone zur Regelung des formellen Strafrechts hatte bis vor kurzem Bestand und endete erst mit dem Inkrafttreten der eidgenössischen Strafprozessordnung (StPO) am 1. Januar 2011.

Weiter fand das Gesetz betreffend die Anpassungen des materiellen und formellen Strafrechts an die Geldentwertung Anwendung. Dieses am 26. Juni 1922 in Kraft getretene Gesetz verdoppelte in allen strafrechtlichen Bestimmungen des Kantons St. Gallen die Wertgrenzen, welche als Massstab zur Abgrenzung der Tatbestände, zur Abstufung der Strafen sowie zur Bestimmung der fachlichen Zuständigkeit von Untersuchungs- und Gerichtsbehörden dienten. Zugleich wurden die ziffernmässig angedrohten Geldstrafen, sowie die Maximalbeträge von Polizei- und Ordnungsstrafen auf das Doppelte erhöht. Dieses Gesetz bezweckte einer stattgefunden Geldentwertung Rechnung zu tragen, welche einerseits dazu führte, dass sich die Strafverfolgungsbehörden vermehrt mit Bagatelldfällen beschäftigen mussten und andererseits die Verurteilten nominell geringere Geldstrafen bezahlen mussten.

¹ Bei der Zitation wird im weiteren Verlauf auf diese Nummern abgestellt.

3.1.2 Fragestellung

Der vorliegende Text bezweckt eine umfassende Würdigung des Strafprozesses und der zugrunde liegenden Untersuchung. Hierbei soll der Frage nachgegangen werden, ob die Behörden das massgebliche Recht richtig angewandt haben und welche Beweismittel dem Urteil zu Grunde gelegt wurden. Ferner sollen die möglichen Motive der Täter in den historischen Kontext gestellt werden, sowie deren Gewichtung bei der Strafzumessung durch das Gericht. Hierbei ist anzumerken, dass aus datenschutzrechtlichen Gründen die Namen sämtlicher Verfahrensbeteiligter anonymisiert wurden, was dem Erkenntnisgewinn jedoch keinen Abbruch tut.

3.2 Wirtschaftlicher Hintergrund der Tat in den 20er-Jahren

Die Motive und Beweggründe der Akteure lassen sich nicht gänzlich losgelöst vom historischen Kontext der 20er-Jahre nachvollziehen, sodass sich an dieser Stelle eine kurze Einführung in den geschichtlichen Hintergrund jener Zeit aufdrängt. Anhand dieser Ausführungen sollen sich dem geneigten Leser Zusammenhänge erschliessen, welche dem tieferen Verständnis der Tatumstände dienlich sind.

3.2.1 Krise in der Ostschweizer Textilindustrie

In der Zwischenkriegszeit wurde die Schweizer Wirtschaft von einer Krise erschüttert, welche auf den markanten Rückgang der Exporte nach Ende des ersten Weltkriegs zurückzuführen war. Hiervon wurde insbesondere die Textilindustrie in der Ostschweiz hart getroffen, welche unter der fehlenden ausländischen Nachfrage ihrer hochwertigen Stoffe zu leiden hatte. Die Folge hiervon war ein Preiszerfall und ein rasanter Anstieg der Arbeitslosenzahlen, sowie die damit einhergehenden sozialen Probleme. Diese gesellschaftlichen Verwerfungen manifestierten sich sodann im Generalstreik von 1918, welcher im darauf folgenden Jahr zur Revision des Arbeitsgesetzes mit der Herabsetzung der maximalen Arbeitszeit in Industriebetrieben auf 48 Wochenstunden führte.

Im Kanton St. Gallen kam insbesondere das Stickereigewerbe durch die Entwicklungen in arge Bedrängnis. Die sogenannte Stickereikrise dauerte von 1914 bis 1941 und sollte die Branche nachhaltig prägen. In der Zeit der Hochblüte der

St.Galler Stickerei von 1890 bis 1910 wurden viele Stickfabriken eröffnet, welche mit den modernen Schifflistickmaschinen ausgestattet waren, die aufgrund ihres hohen Preises vielfach mit Fremdkapital finanziert werden mussten. Diese neuen Maschinen verdrängten die bislang dominierende Handstickerei, welche vielerorts in Heimarbeit betrieben wurde. Viele Sticker mussten widerwillig ihre bisherige Arbeitsweise ändern und in den Stickfabriken arbeiten, welche immer weiter mechanisiert wurden. Mit dem Wegbrechen der Absatzmärkte rechneten sich jedoch die Investitionen in die neuen Schifflistickmaschinen nicht mehr, was zahlreiche Konkurse und Zwangsversteigerungen zur Folge hatte. Die nunmehr verarmten und arbeitslosen Sticker waren gezwungen, sich ein neues berufliches Betätigungsfeld zu suchen, was bei dem damals vorherrschenden Mangel an Arbeitsplätzen kein einfaches Unterfangen war.²

3.2.2 „Starker“ Franken und seine Folgen

Mit dem Ausbruch des ersten Weltkriegs enthub die Schweizer Regierung die Zentralbank von der Goldeinlösepflicht für Papiergeld. Als gesetzliches Zahlungsmittel dienten nun ausschliesslich Banknoten bzw. Münzen, welche mit einem Zwangskurs versehen waren. Hiermit konnte in beliebiger Menge Geld für Rüstungsausgaben gedruckt werden, ohne dass der Gegenwert in Form des knappen Rohstoffs Gold vorhanden sein musste. Hierdurch entstand eine enorme Preissteigerung, was zu einer Verknappung des ohnehin geringen Warenangebots führte.³

Auf internationaler Ebene blieben die Währungsbedingungen bis weit in die 1920er-Jahre hinein aufgrund der nachwirkenden Inflationspotenziale zerrüttet. Besonders stark davon betroffen war die Deutsche Reichsmark, welche durch die Hyperinflation faktisch wertlos wurde. Im Vergleich hierzu galt der „harte“ Schweizer Franken als Hort der Stabilität. In der Weltwirtschaftskrise der frühen 30er-Jahre diente der starke Franken daher als Fluchtwährung, so dass viel ausländisches Kapital ins Land floss. Um Spekulationen einzudämmen sah sich die Schweizerische Nationalbank (SNB) schliesslich gezwungen vom Mythos des starken Franken teilweise abzurücken und wertete diesen im Jahre 1936 ab.

² Staatsarchiv St. Gallen, Sankt Galler Geschichte: Die Zeit des Kantons 1914 – 1945, Bd. 7, St. Gallen 2003, 142ff.

³ www.eso.uzh.ch, „Starker Franken“ und die Finanzdrehseife Schweiz.

3.2.3 Wirtschaftliche und gesellschaftliche Folgen der Entwicklungen

Die Textilbranche sollte sich nie mehr von der Krise erholen, da diese die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedingungen fundamental veränderte. Nicht nur die Stickereiindustrie wurde obsolet, sondern es kam ganz generell zu einem Rückgang in der Industrie und bei Handelsfirmen. Durch die sich aufdrängende Notwendigkeit einer wirtschaftlichen Neuorientierung sah sich die Region mit einer grossen Herausforderung konfrontiert. Hinzu kam, dass der harte Schweizer Franken die spärlichen Exporte zusätzlich verteuerte, was zu weiteren Wettbewerbsnachteilen führte. Andererseits genoss der Schweizer Franken als stabile Währung in den umliegenden Ländern hohes Ansehen und war insbesondere im kriegsgebeutelten Deutschland sehr begehrt.

In der Schweiz sorgte indes die Kluft zwischen vermögenden und verarmten Bevölkerungsschichten für soziale Spannungen. Aufgrund derer und der desolaten Lage auf dem Arbeitsmarkt kam es zu einem eigentlichen Einbruch der Bevölkerungszahl. Es waren jedoch zumeist ausländische Bewohner, die in ihre Heimat zurückkehrten, wobei das grösste Kontingent deutsche Staatsangehörige ausmachte.

3.3 Vorgeschichte der Tat

Im Februar 1922 erschien im St.Galler Tagblatt ein Inserat worin Filialleiter für Buchhandlungen in der Region St. Gallen gesucht wurden, wobei die Interessenten als Sicherheit eine Kautionsseinlage von CHF 1'200.- bis CHF 1'500.- zu leisten hätten. H. H., welcher sich zu jener Zeit in Dietfurt aufhielt, nahm Kenntnis von dem Angebot und meldete sich auf die Annonce. Kurz darauf erhielt er Antwort von einem gewissen A. H. aus Arbon, welcher sich als Prokurist und Geschäftsführer des Buchhändlers V. S. vorstellte. In seinem Schreiben stellte A. H. dem H. H. eine Stelle als Filialleiter für den Platz St. Gallen, Wil oder Herisau in Aussicht.

Wenig später erscheint A. H. in Dietfurt und unterbreitet H. H. einen Vertrag, welcher vorsah, dass V. S. in St. Gallen eine Leihbibliothek gründe und H. H. mit einer Kautions von CHF 1'200.- eintrete, deren Rückzahlung bei Vertragsauflösung fällig würde. Von den Einnahmen der Leihbibliothek sollte der Filialleiter 40% erhalten, sowie 25% aus dem Verkaufserlös von Büchern und anderen Waren.

Mittlerweile erkundigte sich H. H. in St. Gallen nach der Rentabilität der bestehenden Filiale. A. H. erklärte, die Leihbibliothek habe 80 Abonnenten und weitere Kunden würden den Laden regelmässig frequentieren. Aufgrund dieser und wei-

terer vollmundiger Schilderungen unterschrieb H. H. schliesslich den Vertrag. Mit Unterzeichnung erfolgte die Barbezahlung einer ersten Tranche der Kautions von CHF 600.-, wobei weitere CHF 600.- bei der Übernahme der Filiale folgten.

Als H. H. am 9. Mai 1922 das Geschäft in St. Gallen antrat, vermisste er jedoch die Buchführung und eine Reihe weiterer zweckdienlicher Einrichtungen. Ferner war offenkundig kein Inventar aufgenommen worden und die Firma selbst verfügte trotz diverser Mahnungen und Bussen über keine bewilligte Geschäftsniederlassung.

H. H. beschwerte sich wegen all dieser Mängel bei V. S. und monierte, dass die bestellten Waren nicht eingingen. V. S. antwortete, dass er zur Regelung der Beschwerden in die Schweiz komme und H. H. ihm als Reisespesen CHF 250.- zusenden möge. Das Geld wolle er bei seiner Ankunft in der Schweiz zurückzahlen. In der Folge sendete H. H. den gewünschten Betrag, worauf V. S. aber nicht anreiste. H. H. reklamierte weiter bei V. S., wonach endlich die Geschäftsniederlassung zu lösen sei und er auf die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen poche. Darauf antwortete V. S., dass A. H. nun seiner geschäftlichen Verpflichtungen enthoben sei und H. H. direkt mit ihm verkehren möge. Die Verhältnisse besserten sich jedoch nicht. V. S. schickte die falschen Artikel und diese zudem per Nachnahme wodurch H. H. Unkosten entstanden. Ausserdem berichtete V. S. des Öfteren, die bestellten Waren seien abgegangen, welche dann jedoch nie in der Schweiz eintrafen.

Gemäss Vertrag diene das Warenlager der Filiale als Sicherheit für die geleistete Kautions. Wie sich später herausstellte hatte V. S. seinem früheren Geschäftsleiter H. dessen geleistete Kautions vorenthalten, worauf letzterer durch das Betreibungsamt St. Gallen die Pfändung verlangte. H. H. musste sich somit gefallen lassen, dass das Warenlager vom Betreibungsamt zur Deckung der Schuld in Anspruch genommen wurde.

H. H. beschwerte sich abermals bei V. S., welcher einen gewissen H. K. aus Arbon beauftragte die Angelegenheit in St. Gallen in Ordnung zu bringen. Der Gläubiger H. wurde in der Folge zumindest teilweise finanziell befriedigt und das Warenlager wieder freigegeben. Am 10. August wurde abermals eine Retentionspfändung im Warenlager durchgeführt; diesmal auf Ersuchen der Vermieterin der Filiale Frau K., da V. S. entgegen der vertraglichen Abmachung keinen Mietzins für die Räumlichkeiten bezahlte. H. H. gelangte zur Einsicht, dass er einem Betrüger aufgesessen sei, welchem es nur um die Erschwindelung der Kautionssumme ging.

3.4 Strafuntersuchung

3.4.1 Strafanzeige und erste Untersuchungshandlungen

Am 26. September 1922 erschien H. H. im Fahndungsbüro der St.Galler Kantonspolizei und erstattete Strafanzeige wegen Betruges (Kautionssschwindel) gegen V. S. Der Detektiv T. nahm die Anzeige entgegen und rapportierte die näheren Tatumstände.⁴ H. H. erklärte zudem, dass er zivilrechtliche Forderungen bereits durch seinen Rechtsvertreter RA Dr. M. eingereicht habe. Hierbei handle es sich konkret um den Kautionsbetrag von CHF 1'200.-, sowie die ausbezahlten Reisekosten im Betrage von CHF 250.-. Ferner stelle er eine noch unbezifferte Schadenersatzforderung für Nachteile, welche er durch die Vertragsverletzungen des V. S. erlitten habe.

Erste Abklärungen ergaben, dass V. S. in Romanshorn, Rorschach, Gossau, Niederuzwil sowie Herisau weitere Filialen unterhielt und an diesen Orten dasselbe dubiose Vorgehen angewendet haben dürfte. Im Weiteren drängte sich der Verdacht auf, dass die ebenfalls involvierten A. H. und H. K. aus Arbon zu dieser Betrügerei Mithilfe geleistet hatten. Weiter stellte sich heraus, dass V. S. in der Schweiz wegen wiederholten Verstosses gegen Ausfuhrverbote von der Oberzolldirektion Bern mit einer Busse von CHF 4'500.- belegt wurde. Infolge Nichtbezahlung wurde diese Busse in ein Jahr Haft umgewandelt, wodurch V. S. in der Schweiz zur Verhaftung ausgeschrieben war.⁵ Detektiv T. vermerkte diese Erkenntnis handschriftlich auf dem Rapport, welchen er sodann an das Untersuchungsrichteramt des Bezirks St. Gallen weiterleitete.

3.4.2 Einvernahme des Anzeigerstatters vor dem Untersuchungsrichteramt

Am 29. September 1922 war der Anzeigerstatter H. H. vor dem Untersuchungsrichteramt des Bezirkes St. Gallen zur Befragung vorgeladen. H. H. bestätigte die Aussagen, welche er zuvor gegenüber Detektiv T. getätigt hatte. Er sei V. S. nie persönlich begegnet und habe lediglich mit dessen „Schwiegervater“ A. H. aus Arbon verkehrt. Er fühle sich betrogen, weil A. H. ihm unrichtigerweise versicher-

⁴ Act. 1.

⁵ Act. 3 und 4.

te, er könne durch die Leihbibliothek und die Buchhandlungsfiliale ein anständiges Einkommen erzielen. V. S. seinerseits sende nicht die bestellten Bücher, sondern allenfalls die falschen Exemplare und diese dann auch noch entgegen den Gepflogenheiten per Nachnahme. V. S. habe sich im Vertrag verpflichtet, das Warenlager zu unterhalten und auszubauen, was jedoch nicht geschehen sei.⁶

Im Anschluss an die Einvernahme nahm das Untersuchungsrichteramt seine Ermittlungen auf und ersuchte zunächst bei verschiedenen Bezirks- bzw. Polizeiämtern um Rechtshilfe.⁷ Mit Schreiben vom 29. September 1922 teilt des Untersuchungsrichteramt St. Gallen den Bezirksämtern Rorschach, Gossau, Niederuzwil und Herisau mit, dass gegen den Buchhändler V. S. wegen Betrug ermittelt werde und dass dieser mutmasslich in Rorschach, Niederuzwil, Herisau, Romanshorn, Gossau und eventuell noch weiteren Orten Filialen gründe und den Filialleitern erhebliche Kationen abnehme. Hierbei helfe A. H. indem er die Filialen einrichte und diese so lange führe bis er jemand für den Kationsschwindel „erwische“. Das Untersuchungsrichteramt St. Gallen beantragte bei den Bezirksämtern, man möge abklären, ob sich V. S. in der jeweiligen Gemeinde auch des Betrugs schuldig gemacht habe.

Das Untersuchungsrichteramt St. Gallen ersuchte im Weiteren das Bezirksamt Arbon den A. H. zu befragen, was mit dem Kationsbetrag von CHF 1'200.- gesehen sei. A. H. habe sich die Kation durch falsche kreditwirkende Angaben erschwindelt und sich damit zumindest der Gehilfenschaft zum Betrug schuldig gemacht.⁸

3.4.3 Einvernahme des A. H. durch das Bezirksamt Arbon

Am 30. September 1922 wurde A. H. durch das Bezirksamt Arbon einvernommen und erklärte, dass er seit 1909 in Arbon wohnhaft sei und dort bei der Firma Stauder & Cie bis zu deren Schliessung als Schifflisticker arbeite. Danach sei er arbeitslos gewesen. Den in Friedrichshafen wohnhaften Buchhändler V. S. kenne er durch seine Tochter – eine Kriegswitwe – welche mit diesem im Konkubinat lebe. Sein Schwiegersohn in spe habe ihm ein lukratives Angebot unterbreitet: Es sei geplant gewesen in der Schweiz Buchhandlungs-Filialen zu gründen und er

⁶ Act. 12.

⁷ Act. 13 – 19.

⁸ Act. 20.

solle hierbei als Geschäftsführer mit Generalvollmacht fungieren. Dieses Angebot sei ihm aufgrund seiner Stellenlosigkeit sehr gelegen gekommen.⁹

Zu den eingenommenen Kautionssummen äusserte sich A. H. dahingehend, dass er von H. H. tatsächlich CHF 1'200.- erhalten habe. Im Weiteren habe er bei den Eheleuten M. in Rorschach, sowie dem R. in Uzwil und einem gewissen H. in Herisau je CHF 600.- eingenommen. Die Beträge seien für die Begleichung der Ladenmieten, sowie die Beschaffung notwendiger Einrichtungen verwendet worden. Den Rest hätte er an V. S. gesandt.

Seit 1. Juli sei A. H. durch seinen Schwiegersohn H. K. als Geschäftsführer abgelöst worden. A. H. erhielt 10% der Provision als Lohn, sowie 15% aus dem Bücherverkauf bzw. den Leihgebühren. An letzterem verdiente er aber nichts und die Provision genügte nicht einmal, um die Insertionskosten zu bezahlen. Er sei froh, dass H. K. ihn abgelöst habe. Er begreife jedoch nicht weshalb er nun des Betruges bezichtigt werde. Einen solchen traue er im Übrigen auch dem V. S. nicht zu.

3.4.4 Konfrontation vor dem Untersuchungsrichteramt St. Gallen

H. H. gab am 9. Oktober 1922 vor dem Untersuchungsrichteramt St. Gallen zu Protokoll, dass er sich von A. H. getäuscht fühle. Dieser habe ihm zusichert, dass die Bücherei viel stärker frequentiert werde, als dies tatsächlich der Fall sei. Die erzielten Einnahmen entsprächen bei weitem nicht jenem Betrag, welcher A. H. ihm in Aussicht stellte. Insbesondere hätte er zusätzlicher Bände bedurft, um die Frequenz zu erhöhen. V. S. jedoch blieb die bestellten Bücher schuldig oder schickte die falschen Exemplare per Nachnahme.¹⁰

A. H. brachte zu seiner Rechtfertigung vor, dass mit der übergebenen Ausstattung klarerweise noch kein genügendes Auskommen erzielbar war. Alle Beteiligten seien sich darüber bewusst gewesen, dass das Geschäft zuerst ausgebaut werden müsste und hierzu 1'200 – 1'500 Bände benötigt würden. Dies habe er auch V. S. mitgeteilt.

H. H. wandte herauf ein, dass A. H. der Umstand bekannt war, wonach der Filialleiter H. den V. S. als Schwindler taxierte. Er hatte auch Kenntnis von der Verarrestierung des Geschäfts aufgrund unbezahlter Mietzinsen.

⁹ Act. 21.

¹⁰ Act. 23.

A. H. gab hierauf zur Antwort, dass er dem V. S. vertraute habe und er sich nun seinerseits als Betrogener sehe. Er glaube nun auch, dass V. S. ein mitteloser Schwindler sei, welcher die Kauttionen zweckentfremdet habe.

3.4.5 Ermittlungshandlungen des Untersuchungsrichteramts St. Gallen

Einige Tage nach der Konfrontationseinvernahme trat das Untersuchungsrichteramt des Bezirks St. Gallen auf den Plan und wandte sich mit Schreiben vom 19. Oktober 1922 an die Bezirksamter Rorschach, Gossau, Untertoggenburg (in Flawil), Unterrheintal (in Rheineck) und orientierte diese über die angehobene Strafuntersuchung gegen V. S. wegen fortgesetzten Betruges, sowie gegen A. H. bzw. H. K. wegen Gehilfenschaft hierzu. Die Bezirksamter wurden ersucht in ihrem Zuständigkeitsgebiet nach anderen potentiellen Betrugsopfern zu suchen und diese zu befragen, ob auch sie Anzeige erstatten wollen.¹¹

Gleichentags wurde das Bezirksamt Arbon beauftragt, bei H. K. eine Hausdurchsuchung durchzuführen. Hierbei seien sämtliche Waren und Gelder zu beschlagnahmen, welche H. K. für V. S. in Verwahrung habe. Ferner sei die Korrespondenz betreffen V. S., H. K. sowie den Filialleitern sicherzustellen. H. K. sei zudem als Angeschuldigter zu vernehmen.¹²

In den folgenden Tagen führten die verschiedenen Bezirksamter Befragungen mit weiteren Filialleitern durch.¹³ H. sagte aus, dass er CHF 1'000.- bezahlt habe und sich in der Tat auch betrogen fühle. An einer Strafverfolgung von V. S. und A. H. bekundete er jedoch kein Interesse. Er sei der Ansicht, dass er den Betrag von H. K. zurückerhalte. Die in Rorschach wohnhaften Eheleute M. waren nicht der Ansicht betrogen worden zu sein, obschon das Geschäft eher flau laufe. Da der Filialleiter R. offenbar von Niederuzwil nach Winterthur verzogen war, erging ein Rechtshilfegesuch an die Bezirksanwaltschaft Winterthur mit der Bitte, R. zur Sache zu vernehmen. Dieser blieb jedoch auffindbar. Zwar hatte somit nur H. H. Strafklage erhoben, aber da es sich bei Betrug um ein Offizialdelikt handelte erachtete sich das Untersuchungsrichteramt St. Gallen für verpflichtet die Untersuchung auch auf die übrigen Fälle auszudehnen.

Am 23. Oktober 1922 kam es schliesslich zur Hausdurchsuchung bei H. K. in Arbon. Gemäss Rapport des Polizeikorps des Kantons Thurgau stand die Wohnung

¹¹ Act. 30 – 33.

¹² Act. 34.

¹³ Act. 35 – 37.

von H. K. zu dem Zeitpunkt leer. Der Wohnungsinhaber erklärte, die Möbel seien alle verkauft und er gedenke in die USA auszuwandern. Gelder wurden bei der Hausdurchsuchung keine aufgefunden, hingegen konnten diverse Schriftstücke sichergestellt werden. Hierbei handelt es sich um eine Faustpfandbestellung und einen Schuldschein von V. S. an H. K. sowie umfangreiche Korrespondenz zwischen den beiden.¹⁴

Bei der Konfrontation zwischen H. K. und H. H. vor dem Untersuchungsrichteramt St. Gallen vom 25. Oktober 1922 wies ersterer alle Schuld von sich. H. K. erklärte, er selbst habe gegenüber H. eine Schuldverpflichtung CHF 1'000.- abgegeben, um seinem Schwiegervater A. H. zu helfen. Hiervon habe er bereits CHF 400.- abbezahlt und sich dafür von V. S. die Leihbibliothek verschreiben erhalten. Er möchte mit V. S. und seinen Geschäften nun aber nichts mehr zu tun haben.¹⁵

Mit Schreiben vom 25. November ersucht der Untersuchungsrichter das Württembergische Amtsgericht Tettnang um die protokollarische Einvernahme des in Friedrichshafen wohnhaften Buchhändlers V. S. und legte eine Reihe von zu beantwortenden Fragen bei.¹⁶ Anlässlich der Einvernahme in Deutschland erklärte V. S., er habe Niederlassungen in Rorschach, Niederuzwil, Romanshorn, Gossau und St. Gallen unterhalten. In Bern sei zudem das Hauptgeschäft. In Gossau habe er hingegen nie eine Filiale betrieben. Die Kationen dienten als Sicherheit für die überlassenen Bücher. Es sei zudem unrichtig, dass er H. H. Schundliteratur geliefert habe. Die verschickten Bücher kamen zurück, weil er von der Schweiz keine Einfuhrbewilligung erhielt. Die Schweizer Einfuhrbewilligung war bereits zu dem Zeitpunkt erloschen, als er eine Ausfuhrbewilligung in Deutschland bekam. Es sei H. H. gewesen, welcher das Geschäft runtergewirtschaftet habe. Ferner sei diesem bewusst gewesen, dass seine Kautio in das Geschäft investiert werde.

V. S. gab an, er anerkenne den Schweizer Gerichtsstand und sei bereit, in die Schweiz zu reisen und dem Untersuchungsrichteramt St. Gallen Red und Antwort zu stehen. Jedoch verlange er freies Geleit für die Reise nach St. Gallen und zurück nach Friedrichshafen, da er in der Schweiz wegen einer Zollbusse ausgeschrieben sei. Zusammenfassend stellte er sich auf den Standpunkt, dass er sich nach seiner Meinung nicht strafbar gemacht habe.¹⁷

¹⁴ Act. 40.

¹⁵ Act. 41.

¹⁶ Act. 47.

¹⁷ Act. 48.

3.4.6 Anträge des Untersuchungsrichters

Am 18. Juni 1923 überwies das Untersuchungsrichteramt St. Gallen die Akten schliesslich an die zuständige Staatsanwaltschaft.¹⁸ Hierbei legte der Untersuchungsrichter nochmals den Sachverhalt dar und begründet, weshalb A. H. wegen Betrug und V. S. wegen fortgesetzten Betruges anzuklagen sowie dem Bezirksgericht St. Gallen zur korrekionellen Beurteilung zuzuleiten seien. Das Strafverfahren gegen H. K. hingegen sei mangels Straftatbestandsbeweise aufzuheben. Bezüglich der übrigen Geschädigten stellte der Untersuchungsrichter fest, dass sich die Eheleute M. nicht betrogen fühlten, H. keine Strafverfolgung wünsche und R. unbekannt abwesend sei. Dementsprechend sei die Untersuchung betreffend diesen Personen einstweilen zu sistiert bis bessere Anhaltspunkte vorhanden seien. Das Untersuchungsrichteramt St. Gallen stellte sodann folgende Anträge an die Staatsanwaltschaft:

"Das gegenüber dem beklagten Hans K. (Akt. 41) wegen Betruges geführte Strafverfahren sei mangels Straftatbestands-Beweises aufzuheben. Die bezüglichlichen Untersuchungskosten sollen bei der Prozedur gegenüber V. S. und A. H. verbleiben... Das gegenüber den beiden Beklagten V. S. und A. H. wegen Unterschlagung zum Nachteil von H., M. und R. geführte Strafverfahren sei mangels Strafantrages aufzuheben; in Bezug auf den Tatbestand des Betruges sei im Falle M. das Strafverfahren mangels Straftatbestands-Beweises aufzuheben; in den Fällen H. und R. sei das Verfahren nach dieser Richtung bis zur Gewinnung besserer Anhaltspunkte zu sistieren. Die bezüglichlichen Kosten sollen bei der Prozedur gegenüber V. S. und A. H. verbleiben."¹⁹

Der Beklagte A. H. sei wegen Betruges zum Nachteil H. H. (Akt. 12) im Deliktbetrag von CHF 1200.- gemäss Art. 68/56, Ziffer 3, 35 und 36 al. 2 StrG dem Bezirksgericht zur korrekionellen Beurteilung einzuleiten, unter Anwendung des Gesetzes betreffend die Anpassung der Bestimmungen des materiellen und des formellen Strafrechtes an die Geldentwertung vom 19. Mai bzw. 26. Juni 1922.

Der Beklagte V. S. sei wegen fortgesetztem Betrug zum Nachteil H. H. (Akt. 12) im Deliktbetrage von CHF 1'450.- (Kautionssumme CHF 1'200.- und erschwindeltes Reisegeld CHF 250.-) dem Bezirksgericht St. Gallen zur korrekionellen Beurteilung

¹⁸ Act. 72.

¹⁹ Act. 72, 8 – 9.

einzuweisen gemäss Art. 68/56, Ziffer 3, 35, 36 al. 2 und 37 StrG, unter Anwendung des Gesetzes betreffend die Anpassung der Bestimmungen des materiellen und des formellen Strafrechtes an die Geldentwertung vom 19. Mai/26. Juni 1922. Der zuständige Staatsanwalt folgte den Anträgen des Untersuchungsrichters und entschloss sich, die Sache zur Anklage zu bringen. Am 14. Juli 1923 wurden die Straftaten an die Anklagekammer des Kantons St. Gallen zwecks Strafeinleitung weitergereicht.²⁰ Gestützt auf die Erwägungen der Staatsanwaltschaft erging hierauf eine Verfügung des Präsidiums der Anklagekammer des Kantons St. Gallen, welche die Sache dem Bezirksgericht St. Gallen zur Beurteilung zuwies.²¹ Antragsgemäss wurde Anklage wegen Betruges bzw. fortgesetzten Betruges zum Nachteil von H. H. erhoben. Die weiteren Strafpunkte wurden entsprechend aufgehoben bzw. sistiert. Die Zivilforderung von H. H. wurde zudem zur adhäsionsweisen Beurteilung im Strafprozess zugelassen.

3.5 Strafverfahren vor den Bezirksgericht St. Gallen

3.5.1 Beginn der Hauptverhandlung und Anträge der Parteien

Am 4. Oktober 1923 tagte die II. Abteilung des Bezirksgerichts St. Gallen in der Strafsache A. H. wegen Betrugs bzw. V. S. wegen fortgesetzten Betrugs.²² Beide Angeklagten wurden vom selben Rechtsvertreter verteidigt. Der Anzeigerstatte H. H. seinerseits nahm als Zivilkläger am Prozess Teil. Zunächst wurde die Strafeinleitung vom 30. Juli 1923 verlesen und die Verteidigung angehört. H. H. als Zivilkläger stellte das Rechtsbegehren, wonach die Beklagten CHF 1'290.- je hälftig anzuerkennen und zu bezahlen hätten.

Der Verteidiger beantragte V. S. sei vom Vorwurf des Betrugs frei zu sprechen; eventualiter sei er milde zu beurteilen und die Strafe bedingt aufzuerlegen. Die Zivilforderung sei abzuweisen sofern sie CHF 250.- übersteige. Den analogen Antrag stellte der Verteidiger bezüglich A. H., wobei er die gänzliche Abweisung der gegen diesen gerichteten Zivilforderung verlangte.

²⁰ Act. 77.

²¹ Act. 78.

²² Act. 90.

3.5.2 Gerichtliche Darstellung und Würdigung des Sachverhalts

Im Anschluss an den Vortrag des Verteidigers stellte das Gericht den Sachverhalt gemäss Anklage dar. Demnach sei Anfang des Jahres 1922 im St.Galler Tagblatt ein Inserat publiziert worden, wonach für eine Buchhandlung und Leihbibliothek ein Filialleiter gesucht werde, der im Stande sei eine Kautions von CHF 1'200.- bis 2'500.- zu leisten. Auf dieses Inserat meldete sich der Zwirnereiarbeiter H. H.. Hierauf erhielt er Antwort vom gelernten Schifflisticker A. H., welcher damals als Prokurist für den Buchhändler V. S. fungierte. Anlässlich einer Besprechung soll A. H. dem H. H. erklärt haben, dass es sich um eine Filiale des Buchhändlers V. S. in St. Gallen handle, welche sehr rentabel sei und einen hohen Umsatz aufweise. Den Kunden würden 1'200 – 1'500 verschiedene Bücher zur Auswahl stehen und weitere Umsatzsteigerungen seien zusätzlich durch den Verkauf von Spielen, Geschenkartikeln und Papeteriewaren realisierbar. A. H. gab zudem vor, er habe die Filiale in St. Gallen selbst geleitet und dabei gute Erfahrungen gemacht.

Nach langwierigen Verhandlungen unterschrieb H. H. schliesslich am 8. April 1922 den Vertrag und leistete eine Anzahlung von CHF 600.- in bar. A. H. versprach, die Filiale reichhaltiger auszustatten und Papeteriewaren zu liefern. Mit Schreiben vom 21. April 1922 verlangte A. H. die zweite Zahlung von CHF 600.-, welche H. H. per Post zustellte. Am 8. Mai übersiedelte H. H. von Dietfurt nach St. Gallen um am 9. Mai 1922 die Leitung der Filiale zu übernehmen. Der Mietvertrag selbst lautete zu dem Zeitpunkt jedoch auf den Angeklagten A. H. aus Arbon.

Das Lager war jedoch nur notdürftig eingerichtet und das Bücherlager bestand lediglich aus „Schundliteratur“, welche in der Schweiz unverkäuflich war. Die Leihbibliothek wurde derart spärlich benutzt, dass H. H. in drei Monaten lediglich CHF 145.78.- erwirtschaften konnte. H. H. verlangte in der Folge von Schlüter erfolglos die Lieferung zusätzlicher Bücher und Papeterieartikel. Es kamen aber lediglich die falschen Artikel und diese dann per Nachnahme, womit H. H. zusätzliche Unkosten verursachte wurden.

V. S. ignorierte alle Reklamationen, versprach jedoch zur Regelung der Angelegenheit persönlich in die Schweiz zu kommen. Hierzu verlangte er Reisespesen von CHF 250.-, welche H. H. ihm gutgläubig zuschickte. V. S. nahm das Geld entgegen; erschien jedoch nicht in St. Gallen.

Da weder A. H. noch V. S. den Mietzins der Filiale bezahlten, wurde am 10. August 1922 durch das Betreibungsamt St. Gallen eine Retentionspfändung im Umfang von CHF 420.- vollzogen. H. H. wurde hierdurch arbeitslos. Am 28. Oktober und

am 28. November wurden die Pfandgegenstände versteigert, woraus sich ein Erlös von nur CHF 457.40.- ergab.

Die Strafuntersuchung habe im Weiteren ergeben, dass V. S. durch A. H. an verschiedenen Orten in der Schweiz (St. Gallen, Rorschach, Romanshorn, Uzwil) sogenannte Buchhandlungsfilialen errichtet lies und jeweils namhafte Kautionen verlangte. Jedoch werde vorliegend lediglich der Fall des Geschädigten H. H. verhandelt.

Aus der beschlagnahmten Korrespondenz gehe hervor, dass sich V. S. in finanziellen Schwierigkeiten befand und es auf Schweizer Franken abgesehen hatte. Er habe deshalb A. H., welcher mit dessen Tochter im Konkubinat lebte, dazu gedrängt, immer neue Verträge mit arglosen Filialleitern abzuschliessen.

Als Betrugsmomente erkannte das Gericht den Umstand, dass A. H. von den Mietzinsrückständen für das Ladenlokal und den erfolgten Pfändung wusste und diese Tatsachen H. H. verschwieg, damit dieser nicht vom Vertrag zurücktrat. A. H. musste als Prokurist auch wissen, dass eine Kaution nicht verbraucht werden darf. Ihm war auch bekannt, dass V. S. die Kautionen veruntreuen würde und verausgabte die gesamten CHF 1'200.-. A. H. kannte den schlechten Geschäftsgang der Filiale und versprach trotzdem Einnahmen von monatlich CHF 160.- bis CHF 170.- allein aus der Leihbibliothek. Ferner war A. H. bekannt, dass die Filiale in der Stadt St. Gallen über keine gültige Geschäftsniederlassung verfügte und dass V. S. in der Schweiz wegen nicht bezahlter Zollbussen zur Verhaftung ausgeschrieben war. All dies habe A. H. dem Geschädigten böswillig verschwiegen.

Demnach sei V. S. die treibende Kraft hinter den Machenschaften gewesen und A. H. die ausführende Person. Der Deliktbetrag von A. H. belaufe sich entsprechend der Kaution auf CHF 1'200.-, während bei V. S. noch die erschlichenen Reisespesen hinzukämen, sodass sich diesbezüglich eine Summe von CHF 1'450.- ergebe.

3.5.3 Argumente der Verteidigung

Die Verteidigung führte an, V. S. habe bezüglich der Reisespesen keine rechtswidrige Absicht gehegt, da er nicht voraussehen konnte, dass er nicht einreisen könne. Auch hinsichtlich der Kaution könne V. S. nicht des Betrugs bezichtigt werden. H. H. habe die Kaution in dem Wissen geleistet, dass ihm der Bibliotheksbestand und die zu erwartenden Papeterieartikel genügend Sicherheit böten. Dasselbe gelte für A. H. der ohnehin freizusprechen wäre, da er nur im Auftrag von V. S. tätig wurde. Der Vertragsschluss mit V. S. sei darum kein Betrug, weil darin der Geschäftserfolg nicht bindend garantiert würde. V. S. habe im Übrigen die Kaution

nie erhalten und A. H. käme nicht als Betrüger in Betracht, weil er nicht Vertragspartei sei. Er habe auch keine leeren Versprechungen gemacht oder etwas Nachteiliges verschwiegen. Die Filialen andernorts in der Schweiz hätten durchaus reüssiert. Daher sei anzunehmen, dass H. H.s geschäftsunkundiges Verhalten Mitschuld am Misslingen trage. Hinsichtlich der Zivilklage anerkenne V. S. lediglich die CHF 250.- Reisespesen. Die Kautions sei aber nicht zurückzuzahlen, da H. H. gemäss Vertrag mit den Waren hierfür versichert sei. Der Schadenersatzanspruch wegen Lohnausfall sei abzuweisen, weil H. H. aus gesundheitlichen Gründen das Geschäft ohnehin aufgeben musste.

3.5.4 Urteilsspruch und dessen Begründung

Die Ausführungen der Verteidigung verfielen beim Gericht jedoch nicht. Es schloss sich dem Antrag der Staatsanwaltschaft an, sprach die Angeklagten schuldig und erkannte zu Recht:

1. Der Angeklagte V. S. wird des fortgesetzten Betruges schuldig erklärt und zu sechs Monaten Arbeitshaus verurteilt.
2. Der Angeklagte A. H. wird des Betruges schuldig erklärt und zu vier Monaten Arbeitshaus verurteilt.
3. An den Kosten: Staatsgebühr CHF 100.00
 Unters. Kosten " 81.85

 Zusammen CHF 181.85
 =====
- bezahlen V. S. 2/3 und A. H. 1/3, unter Solidarhaft.
4. Die Zivilklage im Betrage von CHF 1'290.- wird geschützt und ist von den Beklagten V. S. und A. H. je hälftig unter solidarischer Haftbarkeit zu regeln.
5. Die Zivilklage von CHF 250.- gegen V. S. wird geschützt.
6. Im Übrigen wird die Zivilklage abgewiesen.²³

Als Beweismittel würdigte das Gericht nebst den verschiedenen Einvernahmeprotokollen und weiteren Unterlagen insbesondere die beschlagnahmte Korrespondenz. Aus diesen Schriftstücken gehe deutlich hervor, dass sich V. S. schon vor Unterzeichnung des Vertrages in arger finanzieller Bedrängnis befand. H. H. hätte

²³ Act. 90, 11.

den Vertrag nicht abgeschlossen, wenn er dies gewusst hätte. Ferner wäre es auch nicht zur Übersendung der Reisespesen gekommen, wenn H. H. vom Haftbefehl gegen V. S. Kenntnis gehabt hätte. V. S. habe sich folglich durch die Unterdrückung wahrer Tatsachen des Betruges schuldig gemacht und sein vermeintlicher Schwiegervater A. H. habe mit ihm unter einer Decke gesteckt. Er wusste von V. S.s Überschuldung und musste damit rechnen, dass H. H. zu Schaden komme. Dies alles habe er H. H. verschwiegen, wodurch er sich selbst des Betrugs schuldig machte.

Als strafmildernd berücksichtigte das Gericht die finanzielle Notlage in welcher sich die beiden Angeklagten befanden. Straferschwerend komme jedoch hinzu, dass H. H. als alter gebrechlicher Mann den Verlust seiner Ersparnisse besonders hart treffe. V. S. sei sodann strenger zu bestrafen, da er zusätzlich Reisespesen erschwindelte und offenbar auch der geistige Urheber der Tat war. Die Zivilklage bezüglich dem entgangenen Lohn wurde hingegen abgewiesen, da diese weder genügend ausgewiesen noch quantifiziert sei.²⁴

3.6 Appellation vor dem Kantonsgericht St. Gallen

3.6.1 Vorgängige Einvernahme des H. K. als Zeuge

Da sich die beiden Verurteilten nicht mit dem Verdikt des Bezirksgerichts abfinden konnten, liessen sie durch ihren Rechtsvertreter rechtzeitig Rechtsmittel gegen den Entscheidspruch vom 4. Oktober 1923 erheben.²⁵ Darin legten sie den Sachverhalt nochmals dar und verlangten als Untersuchungsergänzung die protokollarische Einvernahme des in Romanshorn wohnhaften H. K., bei welchem es sich um den bereits zuvor einvernommenen Schwiegersohn des A. H. handelte. H. K. liess sich sodann durch das Bezirksamt als Zeuge vernehmen und verzichtete damit auf sein Zeugnisverweigerungsrecht, welches ihm aufgrund der Schwägerschaft mit A. H. zustand. H. K. äusserte sich zu den Vorbringen des A. H.s bzw. V. S., sagte jedoch nichts substantiell Neues aus, was zu einem Erkenntnisgewinn geführt hätte.

²⁴ Act. 90, 9 – 10.

²⁵ Act. 81.

3.6.2 Beginn des Prozesses und Anträge der Parteien

Am 3. März 1924 tagte die Strafkammer des Kantonsgerichts St. Gallen in der Korrekionalstrafsache. Von den Appellanten war lediglich A. H. persönlich anwesend, während V. S. entschuldigt fehlte. Letzter gab an, dass er sich die Reise in die Schweiz nicht leisten könne und er sich keiner Schuld bewusst sei. Der Grund für sein Fernbleiben dürfte jedoch auch darin begründet liegen, dass seinem Gesuch nach freiem Geleit nicht entsprochen wurde und er wegen seines Zollvergehens verhaftet worden wäre.²⁶

Das Gericht prüfte zunächst das angefochtene Urteil, sowie die Akten und hörte die Anträge von Staatsanwaltschaft und Verteidigung an. Die Staatsanwaltschaft beantragt die Abweisung der Appellation, während die Verteidigung auf ihren vorinstanzlich vorgebrachten Anträgen beharrte. Zusätzlich wurde lediglich eine ausserrechtliche Entschädigung für V. S. und A. H. verlangt, wohl um die Kosten des Verteidigers zu begleichen.

3.6.3 Rechtliche Würdigung des Gerichts

Das Gericht zog bei der rechtlichen Würdigung in Betracht, dass die Verteidigung den Betrugstatbestand als nicht erfüllt erachtete. Demnach habe V. S. seine Leistungen ordnungsgemäss ausgeführt oder Vorbereitungen hierzu getroffen. A. H. seinerseits habe nicht wissen können, dass und in welchem Umfang V. S. nicht liefern werde. Die Kautions habe vertragsgemäss in das Geschäft übergehen dürfen. Die Reisespesen seien zudem in der Erwartung verlangt worden, dass die Einreisebewilligung erteilt werde.

Das Gericht folgte jedoch der Darstellung der Staatsanwaltschaft, wonach die einschlägigen Textstellen in der beschlagnahmten Korrespondenz beweisen, dass die Finanzlage des V. S. im fraglichen Zeitpunkt prekär war und A. H. hiervon Kenntnis hatte. A. H. habe in der Tat H. H. diesen Umstand verschwiegen und spiegelte ihm stattdessen glänzende Geschäftsaussichten vor. H. H. hätte V. S. auch nicht das Reisegeld geschickt, wenn er von dessen Ausschreibung gewusst hätte. Auch in diesem Fall habe sich V. S. des Betruges schuldig gemacht.

²⁶ Act. 93.

3.6.4 Appellationsurteil

Das Kantonsgericht kam zum Schluss, die Vorinstanz habe V. S. als Haupttäter zu Recht strenger bestraft als A. H.. V. S. schulde dem eidgenössischen Fiskus zudem noch eine Zollbusse von CHF 4'500.-. Diese Umstände verbieten bei V. S. den bedingten Straferlass. A. H. wurde zu Gute gehalten, dass er trotz seinem fortgeschrittenen Alter bislang noch keine Vorstrafen habe und sein Tatbeitrag geringer gewesen sei, als jener von V. S.. Daher reduzierte das Kantonsgericht die Arbeitshausstrafe von A. H. auf 3 Monate und setzte diese zur Bewährung aus. Das Gericht erkannte dementsprechend:

1. Der Angeklagte V. S. wird des fortgesetzten Betruges schuldig erklärt und zu einer Arbeitshausstrafe von 6 Monaten verurteilt.
2. Der Angeklagte A. H. wird des Betruges schuldig erklärt und zu einer Arbeitshausstrafe von 3 Monaten mit bedingtem Straferlass auf eine Probezeit von 3 Jahren verurteilt.
3. Die Zivilklage von CHF 1'290.- wird gegen die Beklagten V. S. und A. H. je hälftig und unter solidarischer Haftbarkeit geschützt, wobei ein allfällig dem Zivilkläger zukommender Liquidationsüberschuss in Abzug zu bringen ist.
4. Die Zivilklage von CHF 250.- gegen V. S. wird geschützt.
5. Der erstinstanzliche Kostenspruch wird bestätigt.
6. Die Kosten der Appellation, Gerichtskosten, der Amtsklage von CHF 40.- sind zu $\frac{3}{4}$ dem V. S. und $\frac{1}{4}$ dem A. H. auferlegt.²⁷

3.7 Anwendbares materielles Strafrecht

Im nachfolgenden Abschnitt sollen jene Strafnormen beleuchtet werden, welche das Gericht im vorliegenden Fall angewandt hat. Hierbei steht der angeklagte Betrug mit seinen Tatbestandselementen im Vordergrund. Ferner sollen die Strafart und das Strafmass, sowie die Strafmilderungs- bzw. -schärfungsgründe dargestellt werden.

²⁷ Act. 95, 7.

3.7.1 Einschlägige Strafnormen gemäss StrG

Das St.Galler Strafgesetz über Vergehen und Verbrechen war bezüglich Strafarten in zwei Sparten eingeteilt. Zum einen waren dies die Kriminalstrafen, welche gemäss Art. 5 StrG mit dem Tod oder Zuchthaus bedroht waren, zum anderen gemäss den Art. 8 – 21 StrG die sogenannten Korrekptionsstrafen. Letztere konnten als Arbeitshaus, Besserungsanstalt für Jugendliche, Kantonsverweisung, Einstellung des Aktivbürgerrechts, Entzug der bürgerlichen Stimm- und Wahlfähigkeit, Entsetzung oder Einstellung vom Amt oder Dienst, Berufs- und Gewerbeverbote, Geldstrafe, Konfiskation sowie Strafumwandlung verhängt werden.

Der Kanton St. Gallen kannte nebst dem Zuchthaus und dem Gefängnis das Arbeitshaus, welches für mittelschwere Freiheitsstrafen vorgesehen war. Der Strafvollzug fand in aller Regel in derselben Anstalt statt, welche auch für Gefängnisstrafen vorgesehen war. Hinsichtlich beider Kategorien von Häftlingen herrschte Arbeitszwang. Im Kanton St. Gallen konnte die Arbeitshausstrafe auf der Grundlage von Art. 14 StrG zudem als Nebenstrafe mit einem Entzug der bürgerlichen Ehrenfähigkeit von bis zu 4 Jahren verfügt werden.²⁸

Im vorliegenden Fall wurde das normwidrige Verhalten der beiden Angeklagten anhand der Bestimmungen über Betrug und Untreue gemäss Art. 68 StrG in Verbindung mit Art. 56 Ziff. 4 StrG beurteilt. Etwaige strafmildernde oder strafscharfende Aspekte wurden anhand Art. 36 al. 2 StrG sowie Art. 37 StrG gewürdigt. Nachfolgend sollen diese Strafnormen aus dem St.Galler Strafgesetz über Verbrechen und Vergehen vom 25.11.1885 im Wortlaut wieder gegeben werden und die Bestimmungen bezüglich des Betruges mit dem Artikel aus dem aktuellen Strafbuch verglichen werden.

Betrug und Untreue (Art. 68 StrG)

„Wer in der Absicht auf einen rechtswidrigen Vermögensvorteil für sich oder für andere, jemanden an seinem Vermögen dadurch beschädigt, dass er durch Vorbringen falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erzeugt oder unterhält und benützt, unterliegt wegen Betruges den Strafbestimmungen des Art. 56, Ziff. 1 – 4.“

Widerrechtliche Aneignung (Art. 56 Ziff. 4 StrG)

²⁸ C. STOOSS, Die Grundzüge des schweizerischen Strafrechts, Basel/Genf 1892, 311 – 312.

„Wer in den Besitz einer fremden beweglichen Sache gelangt oder eine solche in Gewahrsam hat und sich dieselbe rechtswidrig zueignet, wird wegen Unterschlagung bestraft – bei Beträgen:

.....

4. Über CHF 600

mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis auf vier Jahre.

Festsetzung des Strafmasses (Art. 35 StrG)

„Die Strafe ist vorbehältlich der in Art. 38 – 40 enthaltenen Ausnahmen stets innert dem für die strafbare Handlung festgesetzten Strafmasse der vorgesehen Straftat auszufallen und steigt oder fällt innert dieser Grenzen:

- a) je nach der Gefährlichkeit der Tat und nach der Grösse oder dem Umfange ihrer rechtswidrigen Folgen;
- b) je nach dem Grade des Vorsatzes, der mehrern oder mindern Böswilligkeit aus welcher er entsprang, der Reife und Beharrlichkeit, aus welcher er entsprang, sowie der mehreren oder mindern Betätigung der Ausführung;
- c) je nachdem das Verschulden des Täters vermöge seiner persönlichen Stellung und Verhältnisse, sowie gegenüber dem Verletzten oder nach dem Benehmen des letzteren gegen ihn als ein schwereres oder geringeres erscheint;
- d) je nachdem der Schuldige vermöge seines sonstigen bisherigen Verhaltens aber nach seinem Benehmen in der Untersuchung mehr oder weniger verdorben oder gefährlich und die Strafe für ihn mehr oder weniger fühlbar oder wirksam erscheint und je nachdem derselbe auch nach erfolgtem strafrechtlichem Einschreiten bemüht gewesen ist, den gestifteten Schaden wieder gut zu machen.“

Fortgesetzte Tatbegehung (Art. 37 StrG)

Mehrere nacheinander verübte strafbare Handlungen der gleichen Art, wie z.B. mehrere Diebstähle, Betrugshandlungen, Körperverletzungen, Eigentumsbeschädigungen usw. sind zusammenzurechnen und miteinander als ein fortgesetztes Verbrechen, beziehungsweise Vergehen, zu bestrafen.

Bedingter Straferlass (Art. 237 StPO)

Der bedingte Straferlass ist zulässig, wenn der Täter

1. noch nie im Kanton oder auswärts wegen eines vorsätzlich begangenen gemeinen Deliktes, welches im Sinne der St.Gallischen Strafrechtes als Verbrechen oder Vergehen anzusehen ist, verurteilt wurde;
2. den verursachten Schaden, soweit es ihm möglich gewesen ist, gut gemacht hat;
3. nach der Beschaffenheit seiner Tat und seines Vorlebens, sowie nach seinem Verhalten in der Untersuchung und vor Gericht, insbesondere nach seiner Geständigkeit und Reue der Begünstigung würdig erscheint und zu erwarten ist, dass er sich nicht mehr eines Vergehens oder Verbrechens schuldig machen werde.

3.7.2 Vergleich mit korrespondierende Betrugs-Strafnormen im aktuellen StGB

In der momentan gültigen Fassung des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird der Betrug in Art. 146 StGB einheitlich geregelt und folgt dieser Formulierung:

- 1 „Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
- 2 Handelt der Täter gewerbsmässig, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bestraft.
- 3 Der Betrug zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.“

Aus dem Vergleich des damaligen mit dem heutigen Artikel geht hervor, dass sich beide Bestimmungen sehr ähnlich sind. Zu beachten ist hierbei jedoch, dass im heutigen StGB nebst einer Täuschung zusätzlich das Vorliegen von Arglist vorausgesetzt wird. Demnach muss der Täter ein raffiniertes Lügengebäude aufbauen oder besondere Machenschaften zur Täuschung anwenden (z.B. Urkundenfälschung). Die einfache Lüge ist nach der herrschenden Lehre nur dann arglistig, wenn die Überprüfung der Lüge durch den Geschädigten unmöglich, schwierig oder unzumutbar ist. Sofern diese Bedingungen nicht erfüllt sind, kann nach gel-

tendem Recht kein Betrug erkannt werden und der Geschädigte müsste sein Geld auf dem zivilrechtlichen Weg zurückfordern.

Im vorliegenden Fall wäre diese Unterscheidung durchaus von Bedeutung gewesen, da H. H. auf die vollmundigen Versprechen von A. H. vertraute, ohne diese Angaben zu überprüfen. So hätte vor Vertragsschluss Einblick in die Geschäftsbücher verlangen können und dabei festgestellt, dass keine ordentliche Buchhaltung vorhanden war. Die Behörden der Stadt St. Gallen hätten ihn auf Anfrage auch darüber aufklären können, dass keine Geschäftsniederlassung für das fragliche Gewerbe bewilligt wurde. Der Vermieter des Ladenlokals wiederum hätte über die Mietzinsausstände und Betreibungen Auskunft geben können. Daher ist zu vermuten, dass die Angeklagten nach geltendem Recht vom Vorwurf des Betrugs freigesprochen bzw. erst gar nicht angeklagt worden wären.

3.7.3 Kumulations- vs. Asperationsprinzip bei der Strafzumessung

Weiter fällt beim Vergleich der angewandten Normen ins Auge, dass gemäss Art. 37 StrG bei der fortgesetzten Tatbegehung die strafbaren Handlungen „zusammenzurechnen“ seien. Was hiermit konkret gemeint ist, ergibt sich nicht eindeutig aus dem Gesetzestext. Einerseits könnte die gesetzgeberische Absicht dahinterstecken, die Deliktbeträge zu addieren, um so in einen höheren Strafraum zu gelangen, andererseits wäre es auch möglich, dass die Strafen der einzelnen Taten zusammenzurechnen sind. Da in Art. 37 StrG auch Körperverletzungen als Beispiel genannt werden, dürfte letztere Variante im Sinn des Gesetzgebers gewesen sein. Dieses Kumulationsprinzip steht im Gegensatz zum heute geltenden Asperationsprinzip in Art. 49 Abs. 1 StGB. Demnach hat der Richter bei mehreren strafbaren Handlungen jeweils von der schwersten Tat auszugehen und deren Strafe angemessen zu erhöhen.

3.8 Würdigung der Strafuntersuchung und der Gerichtsurteile

3.8.1 Strafuntersuchung durch das Untersuchungsrichteramt St. Gallen

Den Anstoss zur Strafuntersuchung gab wie bereits erwähnt die Strafanzeige durch H. H. bei der St.Galler Kantonspolizei, welche erste Ermittlungen tätigte. Das Verfahren nahm wie oben dargestellt seinen Fortgang. Nachfolgend soll nun abgeklärt werden, ob das Verfahren gesetzeskonform durchgeführt wurde und welche Besonderheiten im Ablauf erkennbar sind.

Am 30. September 1922 wurde auf Ersuchen des Untersuchungsrichteramtes St. Gallen A. H. durch das Bezirksamt Arbon einvernommen. Die Einvernahme ging die Ermahnung zur Wahrheit gemäss Art. 90 StrP voraus, wobei der heutzutage vorgeschriebene Hinweis, wonach sich der Angeschuldigte nicht selbst belasten muss, in der damaligen Strafprozessordnung offenbar noch nicht vorgesehen war. Es ist weiter auffällig, dass A. H. in den Akten zeitweise als Schwiegervater von V. S. bezeichnet wurde. Wie sich aber herausstellte lebte V. S. zwar mit der Tochter von A. H. im Konkubinat und hatte mit ihr ein gemeinsames Kind - zu einer Heirat war es jedoch nicht gekommen. Folglich kam korrekterweise auch kein Zeugnisverweigerungsrecht gegenüber Viktor S. in Betracht.

Aus den Akten geht nicht hervor, ob der A. H. – wie in Art. 92 StrP vorgeschrieben – gefragt wurde, ob er einen Verteidiger bestellen wolle. Da er sich jedoch vor Gericht durch einen Anwalt vertreten liess, ist davon auszugehen, dass es sich um einen Pflichtverteidiger handelte, da A. H. vermutlich nicht über die notwendigen finanziellen Mittel verfügte, um diesen selbst zu bezahlen. Weiter ist auffällig, dass A. H. im Einvernahmeprotokoll als „Angeklagter“ bezeichnet wurde, obschon es zu diesem Zeitpunkt noch zu keiner Anklageerhebung gekommen war.²⁹ Korrekter wäre wohl die Bezeichnung „Angeschuldigter“ gewesen.

Am 23. Oktober 1922 kam es zur Hausdurchsuchung in den Räumlichkeiten des H. K. in Arbon, welche durch das dortige Bezirksamt unter Beiziehen eines Landjägers sowie des Gemeindeammans durchgeführt wurde. Die etwas späte Durchführung dieser Untersuchungshandlung mag nach heutigem Ermessen erstaunen,

²⁹ Act. 21, 1.

da der Beschuldigte damit rechnen musste und genügend Zeit gehabt hätte, Beweismittel beiseite zu schaffen. Dennoch wurde Korrespondenz sichergestellt, welche im Prozess als wichtiges Beweismittel diente. Es ist jedoch fraglich, ob H. K. nicht nur jenes Material behalten hat, welches ihn selbst nicht belastete und nicht gar Vermögenswerte verbarg. Seit der Einvernahme von A. H. vergingen gut drei Wochen bis die Hausdurchsuchung durchgeführt wurde. Bei dieser Gelegenheit wurde eine Reihe von Briefen sichergestellt. Gemäss Art. 51 Abs. 2 StrP hätte der Betroffene die Möglichkeit gehabt, die Versiegelung der Schriftstücke zu verlangen. Dies ist im vorliegenden Falle jedoch nicht geschehen. Es ist indes unklar, ob H. K. bewusst auf dieses Recht verzichtete oder ob er nicht darüber aufgeklärt wurde. Eine generelle Pflicht der Untersuchungsbehörden den Betroffenen auf dieses Recht hinzuweisen ist aus dem Gesetz allerdings nicht ersichtlich.

Die protokollarische Einvernahme von V. S. in Deutschland durch das Württembergische Amtsgericht Tettnang war mit einigen Umtrieben verbunden und ergab kaum neue Anhaltspunkte. Als aufwendig gestaltete sich auch die Beschaffung eines Strafregistrauszugs betreffend V. S. in Deutschland; Das Sächsische Amtsgericht in Falkenstein lehnte ein entsprechendes Gesuch des Untersuchungsrichters St. Gallen zunächst ab, sodann die schweizerische Gesandtschaft in Berlin das Dokument auf diplomatischem Wege beschaffen musste. Für das von V. S. geforderte freie Geleit nach St. Gallen und zurück nach Friedrichshafen findet sich in den einschlägigen Gesetzen keine Rechtsgrundlage. Es ist deshalb nicht verwunderlich, dass die Schweizer Behörden eine entsprechende Garantie nicht abgeben konnten und auf den Antrag nicht eintraten.

Da das Untersuchungsrichteramts bei Betrug ex officio zur Strafverfolgung verpflichtet war, kam es zu einer Erweiterung der Ermittlungen auf die weiteren Filialleiter. Wie bereits aufgezeigt wurde, mussten diese Untersuchungen später wieder aufgehoben bzw. sistiert werden. Hierbei ist anzumerken, dass die damals geltende kantonale Strafprozessordnung die Möglichkeit einer Sistierung nicht vorsah. Gemäss Art. 106 StrP kann die Anklagekammer oder deren Präsident eine Untersuchung aufheben, sofern Straf- oder Schuldausschlussgründe vorlagen oder es an einem genügenden Beweis mangelte. Aus Art. 108 StrP geht weiter hervor, dass die Verfahrensaufhebung einem gerichtlichen Freispruch gleichkam. Die Untersuchung durfte in diesem Falle nur auf Beschluss der Anklagekammer durch den Staatsanwalt wieder aufgenommen werden, wenn neue Umstände zu Tage traten, die den Angeschuldigten dringend verdächtig erscheinen liessen. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint die Verfahrenssistierung als ein etwas fragwürdiges Konstrukt. Die neue eidgenössische Strafprozessordnung sieht in

Art. 134 nun die Sistierung ausdrücklich vor, während man sie in vielen kantonalen Erlassen noch immer vergeblich sucht.

Abschliessend lässt sich festhalten, dass die Strafuntersuchung konform mit den damaligen gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt wurde, wenn auch einige Details in der damaligen Praxis anders gehandhabt wurden, als dies heute der Fall wäre.

3.8.2 Urteile des Bezirks- bzw. Kantonsgerichts St. Gallen

Ein erster Blick ins Rubrum der beiden Urteile offenbart, dass sich beide Angeeschuldigten ein und denselben Verteidiger teilten. Aus heutiger Sicht wäre dies höchst problematisch. Das Bundesgericht erblickt in Mehrfach-Verteidigungsmandaten desselben Rechtsvertreters für verschiedene Mitangeeschuldigte grundsätzlich einen Interessenkonflikt, welcher einen Verfahrensausschluss zu rechtfertigen vermag.³⁰ Die Interessenkollision darf auch nicht rein latenter Natur sein, da sie sich im Verfahrensverlauf erst konkretisieren kann (z.B. wenn sich die Angeklagten plötzlich gegenseitig belasten). Die Pflicht zur Vermeidung von Interessenkollisionen³¹ ist heute eine der Berufsregeln, welche im Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (SR 935.61) kodifiziert ist. Dieses Bundesgesetz hat das zuvor vorherrschende Standesrecht der Anwaltsverbände und kantonale Bestimmungen weitgehend in den Hintergrund gedrängt.

Das Studium der Urteile offenbart, dass sich die beiden Gerichtsinstanzen bei der Beweiswürdigung sehr stark auf die beschlagnahmte Korrespondenz stützten. Das Gericht folgerte hieraus, dass sich V. S. in arger finanzieller Bedrängnis befand und es deshalb auf "Schweizerfranken" abgesehen hätte.³² Bei diesen Briefen handelte es sich gemäss Urteil um Schreiben von V. S. an seinen vermeintlichen Schwiegervater A. H., welche wohlgemerkt bei H. K. sichergestellt wurden. Der Hinweis auf die Begehrlichkeiten der Angeklagten bezüglich Schweizerfranken mag einen Hinweis darauf geben, dass das Gericht die Nationalität der Betroffenen und die desolate Lage im nördlichen Nachbarland bei der Fällung des Entscheids implizit in Betracht gezogen hat. Es lässt sich jedoch per se keine rechts-

³⁰ BGE 1B_7/2009 vom 16. März 2009.

³¹ Art. 12 lit. c BGFA: „Sie meiden jeden Konflikt zwischen den Interessen ihrer Klientschaft und den Personen, mit denen sie geschäftlich oder privat in Beziehung stehen.“

ungleiche Behandlung aufgrund der Staatszugehörigkeit feststellen. Es fällt jedoch auf, dass sich das Gericht mit den Argumenten der Verteidigung und den Aussagen der übrigen Filialleiter nicht umfassend auseinandersetzte und sich den Argumenten der Staatsanwaltschaft vollumfänglich anschloss. Die Verweisung der Schadenersatzforderung aufgrund entgangenem Gewinn auf den zivilrechtlichen Weg ist dahingehend nachvollziehbar, da H. H. seine Forderung in der Tat weder genügend substantiiert noch quantifiziert hat.

In der Strafeinleitung vom 30. Juli 1923 beantragte das Untersuchungsrichteramt St. Gallen die Bestrafung der beiden Angeeschuldigten, nannte jedoch kein konkretes Strafmass, welches zu verhängen sei.³³ Anhand der Deliktsumme über CHF 600.- hatte das damals geltende Strafgesetz eine Höchststrafe von bis zu vier Jahren Arbeit- oder Zuchthaus vorgesehen. Der Strafraum des Arbeitshauses umfasste eine Spannbreite von mindestens 3 Monaten bis maximal 6 Jahren (Art. 8 StrG). Die Zuchthausstrafe wurde entweder lebenslänglich oder für einen Zeitraum zwischen einem und zwölf Jahren ausgesprochen. Die Regeln für die Festsetzung des Strafmasses waren in Art. 35 StrG statuiert, welche Kriterien zur Strafmilderung und Strafschärfung enthielten. Die fortgesetzte Tatbegehung wurde in Art. 37 StrG geregelt, welche das „Zusammenrechnen“ von strafbaren Handlungen der gleichen Art vorsah. Im konkreten Falle wurde als strafmildernd die finanzielle Notlage der beiden Angeklagten erkannt, während der Umstand, dass der gebrechliche Geschädigte durch den Verlust hart getroffen sei, als strafscharfend in Betracht gezogen wurde. V. S. sei strenger zu bestrafen, da ihm einerseits ein wiederholter Betrug zur Last gelegt wurde und andererseits, weil er nach Meinung des Gerichts als geistiger Urheber anzusehen sei. Der Umstand, dass V. S. bereits mit dem Gesetz in Konflikt geraten ist, dürfte den Ausschlag gegeben haben, dass ihm kein bedingter Straferlass zugebilligt wurde, wie dies bei A. H. der Fall war. A. H. wurde sogar ausdrücklich zu Gute gehalten, dass er trotz seines fortgeschrittenen Alters noch nie strafrechtlich in Erscheinung getreten war. Dies ermöglichte den bedingten Straferlass im Sinne von Art. 237 Abs. 1 StrP zu Gunsten von A. H.. Die gegen V. S. verhängte Arbeitshausstrafe von 6 Monaten bzw. jene von 3 Monaten bedingt gegen A. H. ist insgesamt eher am unteren Rand des möglichen Strafraumens angesiedelt.

Es ist aus den Akten nicht ersichtlich, warum die Verurteilten den Entscheid des Kantonsgerichts St. Gallen nicht an die Kassationsinstanz weitergezogen haben.

³² Act. 90, 5 – 6.

³³ Act. 78.

Über die Gründe hierfür kann nur spekuliert werden. Es fällt jedoch auf, dass weder das Urteil des Bezirksgerichts, noch der Entscheidspruch des Kantonsgerichts St. Gallen im Dispositiv eine Rechtsmittelbelehrung aufweisen. Offenbar war dies in der damaligen Rechtspflege noch nicht vorgesehen. Es ist indes nicht anzunehmen, dass dieser Umstand den Weiterzug des Urteils vereitelte, da beide Angeklagte rechtskundig vertreten waren. V. S. dürfte das Urteil ohnehin nicht sehr berührt haben, da es gegen ihn in Deutschland nicht durchgesetzt werden konnte und er ohnehin in der Schweiz zur Verhaftung ausgeschrieben war. A. H. hingegen kam zwar in den Genuss des bedingten Straferlasses, wobei ihm jedoch aufgrund der Solidarhaftung die Deckung der gesamten Zivilforderung sowie der Prozesskosten aufgebürdet wurde. Ob er diese Schuld jemals tilgen konnte, ist zweifelhaft und bleibt im Dunkeln.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Gerichtsprozesse, wie schon die Strafuntersuchung, gesetzeskonform von statten gegangen sind. Die Richter handelten nach Massgabe der geltenden Gesetze und im Rahmen ihres Ermessensspielraums.

3.9 Motive im Lichte des sozialgeschichtlichen Hintergrunds

Die Motive der Beteiligten dürften in ihrer akuten Geldknappheit zu suchen sein. Diese persönliche finanzielle Misere kann nicht losgelöst von der damaligen desolaten Wirtschaftslage in der Schweiz und Deutschland betrachtet werden. So ist es augenfällig, dass sowohl das Opfer, als auch einer der beiden Täter in der darniederliegenden Textilbranche tätig waren. Beim Geschädigten H. H. handelte es sich um einen gebrechlichen ehemaligen Zwirnereimitarbeiter, welcher eine neue Erwerbsmöglichkeit suchte. A. H. seinerseits war ein arbeitsloser Schifflisticker, welcher von seinem Schwiegersohn in spe, V. S., den vermeintlich lukrativen Posten als Prokurist angeboten bekam. H. K. wiederum war mit der Tochter von A. H. verheiratet und wurde somit in die Machenschaften einbezogen. Allen dreien war gemein, dass sie sich in einer finanziellen Notlage befanden und nach einem Ausweg suchten. Eine besonders zwielichtige Rolle spielte V. S., welcher vom Gericht als der eigentliche Drahtzieher hinter dem Betrug angesehen wurde. Während in Deutschland der erste Weltkrieg tobte, liess er sich in der Schweiz nieder und kehrte in seine Heimat zurück, als sich das hiesige wirtschaftliche Klima abkühlte. Seine Ehefrau und den Sohn liess er in Bern zurück; generell war zu jener Zeit eine

Rückkehrwelle von deutschen Staatsangehörigen zu beobachten. Sodann wurde er durch Verstösse gegen Zollvorschriften aktenkundig und wegen Nichtbezahlung der entsprechenden Busse in der Schweiz zur Verhaftung ausgeschrieben. Auch er schien weitgehend mittellos zu sein, obschon es nicht klar ist, ob seine finanzielle Situation tatsächlich so aussichtslos war, wie er dies in Briefen an A. H. schilderte. Es drängt sich jedoch der Eindruck auf, dass V. S. das Vertrauensverhältnis zu A. H., mit dessen Tochter er ein uneheliches Kind zeugte, ausnutzte um an Schweizer Devisen zu gelangen.

Es lässt sich schlussfolgern, dass der damalige sozialpolitische und wirtschaftliche Hintergrund die Motive der Akteure recht gut erklärt. Im vorliegenden Fall scheint es gerade so, dass sowohl Opfer und Täter ihrer wirtschaftlichen Not folgten und nach jedem Strohalm griffen, der sich ihnen bot. Dies mag auch erklären, wie H. H., welcher gemäss Aktenlage des Schreibens unkundig war, auf die Idee kam, ausgerechnet eine Buchhandlung zu leiten. Ebenso war das Handeln des Dreigestirns V. S., A. H. und H. K. offenbar eher von Not als von rationalem Geschäftssinn getrieben. Am Ende gab es nur Verlierer: H. H. blieb wohl auf seiner Forderung sitzen, A. H. seinerseits wurde verpflichtet den Schaden sowie die Gerichtskosten zu tragen und war nun zusätzlich noch vorbestraft. H. K. seinerseits war auch negativ betroffen, da er sich verpflichtete, einen der früheren Filialleiter zu entschädigen. Schadlos ging wohl nur V. S. aus der Sache hervor, welcher mit keinen strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen hatte, solange er nicht in die Schweiz einreiste. Das Verhältnis zu seinem potentiellen Schwiegervater A. H. dürfte aufgrund des Vertrauensverlustes zerrüttet worden sein. Ob er dessen Tochter schlussendlich noch ehelichte, erscheint fraglich, da V. S. offenbar noch immer mit jener Frau verheiratet war, welche er in Bern zurückliess. Hierbei handelt es sich jedoch um eine Frage des Zivilrechts, welche an dieser Stelle nicht behandelt werden soll.

3.10 Schlussbetrachtung

Abschliessend ist festzuhalten, dass im vorliegenden Fall sowohl das Untersuchungsverfahren, als auch die Gerichtsprozesse gesetzeskonform von statten gingen. Die Angeklagten wurden angesichts des gegebenen Strafrahmens vergleichsweise milde bestraft. Dies mag auch erklären, weshalb es zu keinem Weiterzug des Falles an die Kassationsinstanz kam. Das Gericht seinerseits stützte sich bei der Urteilsbegründung weitgehend auf die Argumente der Anklage und setzte

sich nicht umfassend mit der Argumentation der Angeklagten auseinander. Offenbar handelte es sich um einen Routinefall, welchen das Gericht speditiv erledigen wollte.

Die Strafsache erscheint typisch für eine Zeit der wirtschaftlichen Krisen und sozialer Probleme. Die Protagonisten wurden von ihrer Not getrieben und gerieten durch ihr Handeln nur noch weiter in die Bredouille. Solcherlei Notlagen riefen seit jeher windige Geschäftemacher auf den Plan, welche aus der Bedrängnis der Verzweifelten noch Profit zu schlagen versuchen. Dies ganz im Gegensatz zu Zeiten des Booms, welche einen anderen Typus von Schwindler hervorbringt, welcher sich stattdessen die Profitgier wohlhabender Zeitgenossen zu Nutze macht. Hieraus lässt sich folgern, dass Betrügereien jederzeit in der einen oder anderen Form vorkommen können. Der Umstand, dass die Bevölkerung heutzutage generell misstrauischer ist und aufgrund verbesserter Kommunikationsmöglichkeiten einer geringeren Informationsasymmetrie unterliegt, erschwert den Schwindlern zwar ihr anrühiges Handwerk, verhindert es allerdings nicht gänzlich. Somit dürfte der Betrug auch in Zukunft ein ergiebiges Feld für kriminalhistorische Forschungen bleiben.

4 Konkursdelikte des K. R. (1929)

Reto Luthiger

4.1 Einleitung

Ein Strafverfahren resultiert immer in einem Freispruch oder einer Verurteilung: Vorliegend wurde K.R. am 6. Dezember 1929 zu einer Arbeitshausstrafe von zwei Jahren und drei Monaten, abzüglich drei Monate Untersuchungshaft, sowie zur Einstellung im Aktivbürgerrecht auf die Dauer von drei Jahren verurteilt.

Aber welche Arbeiten, Fakten, Handlungen, Rechte und Pflichten stehen hinter einem solchen Urteil? Wie läuft ein solches Strafverfahren überhaupt ab und wie wird der Beschuldigte während eines solchen Verfahrens behandelt?

Die zum vorliegenden Straffall K.R. gehörende Akte findet sich im Staatsarchiv St. Gallen, ist gut erhalten geblieben und gibt u.a. Aufschlüsse über gewisse der oben gestellten Fragen – so bspw. über das ganze Verfahren, die Hintergründe der Tat oder die Person des K.R. selbst. Insbesondere das Untersuchungsverfahren ist in diesem Fall sehr umfassend dokumentiert, weshalb in dieser Arbeit insbesondere eine vertiefte Analyse der Verfahrensrechte und -pflichten während der Untersuchung vorgenommen wird.

In einem ersten Schritt wird die Quelle kurz beschrieben und analysiert und sowohl der Sachverhalt des Falles als auch die materiellen Strafbestimmungen werden dargestellt. In einem weiteren Schritt wird kurz auf den strafrechtlich-normativen und den sozialgeschichtlichen Hintergrund eingegangen.

Der Schwerpunkt der Arbeit bildet die Analyse des Untersuchungsverfahrens, insbesondere die Funktionen der verschiedenen Behörden, Ämter und weiteren besonderen Personen, der Ablauf des Verfahrens und die Zuständigkeiten im Verfahren, die Verteidigung von K.R., der Untersuchungsabschluss und der Zeitpunkt der Konkursöffnung sollen eingehend dargestellt und untersucht werden. Eine zentrale Stellung werden immer auch die Verfahrensrechte und -pflichten einnehmen.

Weiter werden das Verfahren vor Gericht und speziell auch das Urteil des Gerichts untersucht. Es wird insbesondere auf das Strafmass eingegangen. Ab-

schliessend folgt eine kritische Würdigung der in dieser Arbeit dargestellten Fakten, Analysen und Funde.

4.2 Quelle, Sachverhalt und wesentliche Strafnormen

4.2.1 Quellenbeschreibung und -kritik

Bei der dieser Arbeit zugrunde liegenden Quelle handelt es sich um eine Strafakte aus dem St.Galler Staatsarchiv mit der Signatur GA 3/112. Sie beinhaltet 108 gut erhaltene Einzeldokumente, welche grösstenteils mit Schreibmaschine, aber auch zum Teil noch handschriftlich abgefasst worden sind. Die Akte und alle Einzeldokumente befinden sich in einem sehr guten Zustand: Das Papier zeigt bis jetzt fast keine Abnützungserscheinungen und es ist auch nicht brüchig oder porös. Die Vergilbung ist ebenfalls kaum fortgeschritten und die bei den handschriftlich verfassten Dokumenten benützte Tinte zeigt noch keine Ausbleichungserscheinungen.

Die Akte macht insbesondere im Zusammenhang mit dem Untersuchungsverfahren einen ziemlich vollständigen Eindruck. Zumindest lässt sich die Vermutung aufstellen, dass fast alle erstellten Dokumente darin Einschluss gefunden haben. Es fällt jedoch auf, dass das Gerichtsverfahren nicht gut dokumentiert wurde. So ist das Urteil des Kantonsgerichts¹ eigentlich das einzige Dokument, welches Angaben zum Gerichtsverfahren liefert. Die Verteidigungsschrift mit den Anträgen der Verteidigung oder allenfalls ein Gerichtsprotokoll mit den mündlichen Verteidigungsanträgen sind bspw. nicht in den Akten enthalten. Aus der Sicht des Autors stellt sich auch die Frage, ob alle notwendigen Dokumente überhaupt erstellt worden sind, welche erstellt hätten werden sollen bzw. müssen. So fehlt bspw. ein Protokoll oder ein Bericht zur Verhaftung von K.R.² Häufig fehlen bspw. auch notwendige Notizen bzw. Angaben zur Aufklärung über Verfahrensrechte des K.R.

¹ Act. 105.

² K.R. sind die Initialen des Verurteilten – aus Anonymitätsgründen wird der vollständige Name in der vorliegenden Arbeit nicht offengelegt.

oder die gestellten Fragen in Einvernahmen und Verhören wurden nicht protokolliert.³

Bezüglich der fachlichen Fähigkeiten lässt sich feststellen, dass das Untersuchungsverfahren relativ schnell durch den Staatsanwalt übernommen und auch zu einem grossen Teil von diesem durchgeführt worden ist, womit der Komplexität der vorliegenden Betrugs- und Konkursdelikte wohl genügend Rechnung getragen worden ist. Dennoch ist anhand eines Einvernahmeprotokolls der Bezirksanwaltschaft Zürich klar zu erkennen, dass die Staatsanwaltschaft St. Gallen zumindest aus Sicht der Akten- und Protokollführung weit weniger professionell arbeitet als die Bezirksanwaltschaft Zürich.⁴

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Akte bzgl. Untersuchungsverfahren ziemlich vollständig erscheint, jedoch bzgl. Gerichtsverfahren vermutlich einige Aktenstücke fehlen. Diverse fehlende oder unterlassene Angaben sind zu einem gewissen Teil sicher auf das Aktenführungs- und Protokollverständnis aus der damaligen Zeit zurückzuführen. Die fachlichen Qualifikationen der Untersuchungsbehörden entsprechen wohl dem in dieser Zeit erreichbaren Standard. Die Akte selbst ist physisch sehr gut erhalten geblieben.

4.2.2 Sachverhalt

4.2.2.1 Zur Person K.R.

K.R. wurde am 20. Dezember 1896 als Sohn achtbarer Eltern geboren und ist dann in Altstätten (SG) aufgewachsen. Er besuchte sieben Jahre lang die Primar- und anschliessend zweieinhalb Jahre lang die Realschule. Danach absolvierte er ein Jahr lang eine Ausbildung im Kollegium Martigny. K.R. heiratete 1927 und hatte mit seiner Frau in der Folge zwei Kinder. Er war Angestellter diverser Banken, u.a. auch in Deutschland. Vor dem Strafverfahren war er zuletzt angestellt bei der St.Galler Kantonalbank in der Filiale Mels.⁵

Seit 1923 bekleidete K.R. bei der Filiale Mels der St.Galler Kantonalbank die Funktion des Kassiers, was damals in dieser Filiale die dritthöchste Funktion nach dem Verwalter und dem Verwalterstellvertreter war. Er hatte ein Anfangsjahresgehalt

³ Vgl. Kapitel Verhaftung, 138 und Kapitel Verhöre, 139.

⁴ Act. 71.

⁵ Act. 15 und 21 sowie 105.

von CHF 6'100.-, was im Verlaufe der Jahre bis auf CHF 8'000.- anstieg. Seine Tätigkeiten umfassten sämtliche mit dem Kassadienst zusammenhängenden Arbeiten, wie Ein- und Auszahlungen, Obligationenabrechnungen und -konversionen oder Einnahme von Zinsen von Hypothekar- und Darlehensschulden. K.R. arbeitete grundsätzlich alleine im Kassaraum, selten war noch ein Speditionsfräulein oder eine Hilfskraft anwesend. Mit der Buchhalterin bestand eine stille Abmachung, dass er jederzeit ohne zu Fragen an den Metallschrank mit den Sparheften drin gehen kann, um solche für seine Arbeit herauszunehmen und zu bearbeiten.⁶ K.R. musste jeden Abend Kassasturz machen und über diesen Bericht erstatten. In der Bankfiliale Mels fanden auch regelmässig Revisionen statt: Kassarevision durch den Filialverwalter war zweimal im Jahr, Revision der Filialkommission ca. drei bis vier Mal im Jahr und Revision durch die Revisoren aus St. Gallen ca. zweimal im Jahr. Die Revisionen erfolgten immer überraschend, diejenigen der Filialverwaltung und der Revisoren aus St. Gallen waren gründlich, diejenigen durch die Filialkommission weniger.⁷

4.2.2.2 Auslösende Handlungen für die späteren strafbaren Handlungen

K.R. machte eine erste Aktienspekulation mit Aktien des Kraftwerks Laufenburg, welche ihm ca. CHF 30'000.- Gewinn einbrachten. Dies animierte ihn zu weiteren Aktiengeschäften und er stieg 1928 in Lonza-Aktien ein, die er jedoch mit Verlust verkaufen musste.⁸ Insgesamt kaufte K.R. Lonza-Aktien für CHF 669'335.-, konnte diese aber nur für insgesamt CHF 631'655.- verkaufen, was zu einem alleinig aus Lonza-Aktientransaktionen resultierenden Verlust von CHF 37'680.- führte.⁹

Im Juli/August 1928 bekam K.R. von einem Angestellten der Bank Wolfensberger & Widmer in Zürich einen Tipp, dass Herr Widmer im November den Kurs der Aktien von der Metallbank in Zug von gegenwärtig CHF 600.- auf CHF 800.- treiben würde.¹⁰ So kaufte K.R. umgehend Lonza- und Metallbankaktien und depониerte dafür CHF 56'000.- in bar und einige Obligationen bei der Bank Wolfensberger & Widmer.¹¹ Letztere schloss jedoch schon am 2. November 1928 ihre

⁶ Act. 16 und 21 sowie 105.

⁷ Act. 21 und 105.

⁸ Act. 18.

⁹ Act. 52 und 104.

¹⁰ Act. 18.

¹¹ Act. 18 und 52 sowie 105.

Türen. Für seine Transaktionen hat K.R. von Dritten Gelder im Umfang von ca. CHF 65'500.- bekommen. Bei den meisten Darlehensgebern handelte es sich um Privatpersonen.¹²

4.2.2.3 Wesentliche Tathandlungen von K.R.

Mehrmals eignete sich K.R. durch Konversion erneuerte und von Kunden hinterlegte Obligationen an, versetzte bzw. verpfändete diese bei Bankeinrichtungen als Margendeckung für seine Aktiengeschäfte oder um ein Darlehen zur Finanzierung seiner Aktiengeschäfte zu bekommen. Dies machte er insgesamt fünf Mal mit Obligationen über CHF 27'500.-.¹³ Weiter liess er ungefragt Obligationen für Spargelder von Kunden ausstellen und versetzte diese dann wiederum für eigene Finanztransaktionen. Insgesamt gab es vier solche Fälle über eine totale Summe von CHF 18'000.-.¹⁴ Ebenfalls nahm Rohner ungefragt Auszahlungen von Sparheften von Kunden über insgesamt CHF 6'600.- vor, um dieses Geld sodann selbst zu verwenden.¹⁵ Rohner hat sodann Ende Dezember 1928 von F.S. ein Darlehen über CHF 5'000.- mit dem Grund bezogen, dass sein Bruder in Argentinien Geld benötige, um seine Plantagen betreiben zu können. K.R. hatte jedoch von Anfang an die Absicht, dieses Geld für Rückzahlungen seiner Spekulationsschulden zu verwenden.¹⁶ Zwei Darlehen von Privatpersonen über insgesamt CHF 11'400.- hat K.R. nach dem Konkurs der Bank Wolfensberger & Widmer bezogen.¹⁷ K.R. erklärte am 14. September 1929 Insolvenz und es wurde über ihn der Konkurs eröffnet.¹⁸

¹² Act. 18.

¹³ Act. 4 und 105.

¹⁴ Act. 4 und 105.

¹⁵ Act. 4 und 69 sowie 105.

¹⁶ Act. 62 und 105.

¹⁷ Act. 21 und 47 und 88 sowie 105.

¹⁸ Act. 80.

4.2.3 Wesentliche materielle Strafnormen

4.2.3.1 Betrug

Wer gemäss Art. 68 StrG, in der Absicht auf einen rechtswidrigen Vermögensvorteil für sich oder für andere, jemanden an seinem Vermögen dadurch beschädigt, dass er durch Vorbringung falscher, oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erzeugt oder unterhält und benützt, unterliegt wegen Betruges den Strafbestimmungen des Art. 56, Ziff. 1 – 4 StrG.

4.2.3.2 Unterschlagung

Wer gemäss Art. 56 Abs. 1 StrG in den Besitz einer fremden beweglichen Sache gelangt oder eine solche in Gewahrsam hat und sich dieselbe rechtswidrig zueignet, wird wegen Unterschlagung bestraft – bei Beträgen über CHF 600.- gemäss Ziff. 4 mit Arbeitshaus oder mit Zuchthaus bis auf acht Jahre.

[...] in den Fällen der Ziffer 3 und 4 kann gemäss Art. 56 Abs. 2 StrG mit der Freiheitsstrafe eine Geldstrafe bis auf CHF 2'000.- verbunden werden.

Bei Unterschlagung, begangen von [...] Angestellten usw. an Sachen, welche ihnen vermöge des besonderen Vertrauensverhältnisses überlassen wurden, kann gemäss Art. 56 Abs. 4 StrG auf eine schwerere Strafart oder auf eine höhere Strafe, in den Fällen von Ziffer 4 bis auf zwölf Jahre Zuchthaus, erkannt werden.

4.2.3.3 Betrügerischer Konkurs

Wegen betrügerlichen Konkurses ist gemäss Art. 54 Abs. 2 EG SG zum SchKG¹⁹ auch zu bestrafen, wer in bestimmter Voraussicht seines nahen Konkurses sich noch in erheblichem Masse Waren oder Geld auf Kredit verschafft oder Dritte veranlasst, Verbindlichkeiten für ihn einzugehen. Die Strafe des betrügerlichen Konkurses ist gemäss Art. 56 Abs. 1 Bst. b EG SG zum SchKG: Wenn ein bleibender Schaden von

¹⁹ Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 30. Oktober 1911, Staatsarchiv St. Gallen, Opera Collecta 212 und Nachtragsgesetz vom 3. Juni 1921 zum Gesetz betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 30. Oktober 1911, Staatsarchiv St. Gallen, ZMk 006.13 (beides zusammen zitiert als «EG SG zum SchKG »).

über CHF 1'000.- bewirkt wurde, Arbeitshaus oder Zuchthaus bis auf 4 Jahre. Als Zusatzstrafe zu Gefängnis oder Arbeitshaus ist gemäss Art. 56 Abs. 2 EG SG zum SchKG Einstellung im Aktivbürgerrecht auf die Dauer von 1 bis 4 Jahren zu verhängen.

4.2.3.4 Leichtsinniger Konkurs

Des leichtsinnigen Konkurses macht sich gemäss Art. 51 Abs. 1 Bst. b EG SG zum SchKG schuldig, wer [...] sich in gewagte Spekulationen eingelassen hat, sofern hieraus für ihn Verluste entstanden sind. Der leichtsinnige Konkurs wird gemäss Art. 52 EG SG zum SchKG mit Gefängnis bis auf 6 Monate und Einstellung im Aktivbürgerrecht auf die Dauer von 1 bis 4 Jahren geahndet.

4.3 Strafrechtlich-normativer und sozialgeschichtlicher Hintergrund

4.3.1 Strafrechtlich-normativer Hintergrund

4.3.1.1 Unterschlagung und Betrug

Das Strafrecht war im Jahr 1929 noch kantonal geregelt. Der Tatbestand der Unterschlagung gemäss Art. 56 StrG stellt im heutigen Strafgesetzbuch zwei Tatbestände dar, nämlich den Grundtatbestand der Aneignung gemäss Art. 137 StGB betreffend die Aneignung fremder beweglicher Sachen und den Tatbestand der Veruntreuung gemäss Art. 138 StGB betreffend der Aneignung von einem anvertrauten fremden beweglichen Sachen und Vermögenswerten. Der alte Art. 56 StrG verlangte noch die Rechtswidrigkeit der Aneignung, währenddem diese im neuen StGB nicht mehr erwähnt wird. Im neuen StGB wird jedoch das zusätzliche Element der unrechtmässigen Bereicherung eingebracht. Die Bestrafung bei Unterschlagung wurde nach altem st.gallischen Strafgesetzbuch in vier Abstufungen nach der Höhe des wirklichen Verkehrswertes des Schadens zur Zeit der strafbaren Handlung unterteilt (Art. 56 Abs. 1 Ziff. 1 – 4 StrG) und war demzufolge auf den unteren beiden Stufen als Vergehen mit Korrektionalstrafe von einer Geldstrafe bis zu CHF 2'000.- bzw. Arbeitshaus oder Gefängnis (Art. 56 Abs. 1 Ziff. 2

i.V.m. Art. 1 und 5 StrG) und auf den oberen beiden Stufen als Verbrechen mit Kriminal- oder Korrekionalstrafe von bis zu acht Jahren Zuchthaus (Art. 56 Abs. 1 Ziff. 4 i.V.m. Art. 1 und 5 StrG) ausgestaltet. Im heutigen StGB ist die Aneignung als Vergehen mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren (Art. 137 Ziff. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 3 StGB) und die Veruntreuung als Verbrechen mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe (Art. 138 Ziff. 1 Abs. 3 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 StGB) ausgestaltet. Sowohl die damalige Unterschlagung als auch die heutige Veruntreuung kennen einen qualifizierenden Tatbestand, indem eine höhere Strafe ausgesprochen wird, wenn die Tat durch eine Person in besonderer Stellung begangen wird (Art. 56 Abs. 4 StrG und Art. 138 Ziff. 2 StGB). Das alte Recht bringt zusätzlich noch das Stichwort des besonderen Vertrauensverhältnisses ein (Art. 56 Abs. 4 StrG). Beim qualifizierenden Tatbestand fällt v.a. auf, dass im früheren Recht auch Angestellte, Boten und Dienstboten genannt werden, währendem das heutige Recht dafür Beamte, berufsmässige Vermögensverwalter und die Ausübung eines Berufes, Gewerbes oder Handelsgeschäftes, zu der man durch eine Behörde ermächtigt ist, nennt. Daraus kann vermutet werden, dass "angestellt sein" früher vielleicht noch weniger verbreitet war als heute und darum auch eine besondere Stellung, die speziell geregelt werden musste, darstellte.

Der Betrug in Art. 68 StrG wird heute in nur leicht abgewandelter Form in Art. 146 StGB geregelt. Der Betrug ist nach heutigem Recht als Verbrechen mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe (Art. 68 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 StGB) ausgestaltet, währendem die Straffolgen nach altem Recht gemäss den obgenannten Grundsätzen bei der Unterschlagung ebenfalls abgestuft geregelt sind. Bemerkenswert ist jedoch der Unterschied, wonach früher nur ein Irrtum erzeugt werden musste und heute eine arglistige Täuschung verlangt wird, was viel weiter geht und eine relativ hohe Schranke darstellt. Beide Regelungen kennen qualifizierende Tatbestände, welche jedoch divergieren: Währendem das alte Recht die Strafe aufgrund des Missbrauchs eines besonderen Pflicht- oder Vertrauensverhältnisses oder aufgrund Vorspiegelung amtlicher Eigenschaften oder frommer, wohltätiger oder gemeinnütziger Zwecke, verschärft (Art. 69 StrG), bewirkt im neuen Recht nur die gewerbsmässige Begehung eine Strafverschärfung (Art. 146 Abs. 2 StGB). Das alte Recht besitzt jedoch mit Art. 37 StrG eine der gewerbsmässigen Begehung ähnliche Vorschrift, indem die Begehung mehrerer nacheinander verübter strafbarer Handlungen der gleichen Art geregelt wird.

Das alte Recht hatte somit mit zunehmendem Deliktbetrag eine sehr starke Strafverschärfung über verschiedene Strafarten hinweg zur Folge, währendem heute die Höhe des Deliktbetrages nur noch die Strafhöhe innerhalb einer Strafart mit-

beeinflussen kann. Demzufolge kann vermutet werden, dass früher im Gegensatz zu heute weniger die Art des Deliktes als vielmehr die Höhe des Schadensbetrages für das Unrechtsbewusstsein zentral war.

4.3.1.2 Konkursrechtliche Bestimmungen

Das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs trat am 1. Januar 1892 in Kraft.²⁰ Die Kantone wurden in Art. 25 Ziff. 3 SchKG 1889 beauftragt, die zur Vollziehung des Gesetzes erforderlichen Strafbestimmungen zu erlassen. Der Bundesrat empfahl den Kantonen in seinem Kreisschreiben vom 28. Januar 1890 „den in der Zeitschrift für Schweizerisches Strafrecht (11. Jahrg., Heft 4 und 5) erschienenen erschöpfenden Aufsatz von Obrichter Dr. E. Zürcher in Zürich über die Strafbestimmungen zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs“ als Wegleitung.²¹ Viele der Kantone hielten sich dann auch vollumfänglich – so Bern, Uri, Schwyz, beide Unterwalden, Zug, Schaffhausen, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Thurgau und Tessin – oder zum grossen Teil an diesen Entwurf.²² In der Botschaft zum Entwurf eines Schweizerischen Strafgesetzbuches konstatierte der Bundesrat folglich, dass auf dem Gebiet der Strafbestimmungen betreffend Konkurs- und Betreibungsvergehen bereits weitgehende Übereinstimmung bestehe.²³

Währendem das SchKG „gegen den Schuldner gerichtet ist, der seinen auf Geld oder eine Sicherheitsleistung gehenden Verpflichtungen nicht nachkommt“, dient das Betreibungs- und Konkursstrafrecht dem Schutz des SchKG selbst, d.h. es richtet sich gegen den Schuldner und evtl. auch gegen einen Dritten, „der mit rechtswidrigen Mitteln die rechtliche Eintreibung der gegen ihn gerichteten An-

²⁰ Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889, BBl 1889 II 445 (zitiert als « SchKG 1889 »).

²¹ Kreisschreiben des Bundesrates vom 28. Januar 1890 an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend die Vorarbeiten zur Durchführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, BBl 1890 I 220, 222.

²² C. STOOSS, Die Grundzüge des schweizerischen Strafrechts, Basel/Genf 1892, 140 und C. LEVY, Die Konkursdelikte nach den kantonalen Rechten und dem Schweizerischen Entwurf, Basel 1937, 1.

²³ Botschaft des Bundesrates vom 23. Juli 1918 an die Bundesversammlung zu einem Gesetzesentwurf enthaltend das schweizerische Strafgesetzbuch, BBl 1918 IV 1, 36.

sprüche erschweren oder verhindern will“.²⁴ Somit werden insgesamt die Ansprüche der Gläubiger bzw. nach WILLI die Gläubigerforderungen geschützt.²⁵

Die Tatbestände des betrügerischen und des leichtsinnigen Konkurses zeigen, dass zu dieser Zeit schon auf den inneren Schuldmoment geachtet wurde. Die Unterscheidung zwischen "betrügerisch" und "leichtsinnig" zeigt schön eine Abstufung des inneren Schuldmomentes auf.²⁶ So stellt der betrügerische Konkurs ein Vorsatz- und der leichtsinnige Konkurs ein Fahrlässigkeitsdelikt dar.²⁷

Anzumerken ist, dass gerade der Art. 54 Abs. 2 EG SG zum SchKG, der auch bei K.R. angewandt wurde, als Straftatbestand umstritten war. Schon Oberrichter Zürcher hatte einen ähnlichen Wortlaut (« neue Schulden macht ») mit demselben Inhalt im Vorentwurf 1908 zum später in der Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht erschienen Aufsatz publiziert, welcher angegriffen wurde, weil einerseits der Schuldner unter Umständen ja gerade neue Schulden machen wolle, um den Konkurs zu verhindern und weil andererseits ja das Eingehen von neuen Schulden für sich allein nicht den Tatbestand des betrügerischen Konkurses ergebe, da ja die neue Schuld durch ein neues Aktivum kompensiert werde. Für einen betrügerischen Konkurs müsse der Schuldner zusätzlich dieses Aktivum den Gläubigern aktiv entziehen. Dieser Tatbestand wurde dann von Zürcher im Vorentwurf 1915 ausgemerzt und 1917 fand man eine solche Bestimmung nur noch in den Kantonen Schwyz und St. Gallen.²⁸

Der spezifische Fall des leichtsinnigen Konkurses gemäss Art. 51 Abs. 1 Bst. b EG SG zum SchKG wurde jedoch wortwörtlich auch von Zürcher in seinen Schlussentwurf hineingenommen und fand auch Eingang in die Strafbestimmungen zahlreicher weiterer Kantone.²⁹

4.3.2 Sozialgeschichtlicher Hintergrund

Der erste Weltkrieg hatte starke Auswirkungen auf der ganzen Welt und insbesondere in Europa hinterlassen. Das Jahrzehnt ab 1920 hatte die Rückkehr zur

²⁴ LEVY (Fn. 22), 2.

²⁵ P. WILLI, Der betrügerische Bankrott, Zürich 1927, 32.

²⁶ DERS., 27.

²⁷ E. HARTMANN, Der leichtsinnige Bankrott nach schweizerischem und deutschem Recht, Wien 1919, 17.

²⁸ Vgl. zum Ganzen WILLI (Fn. 25), 25.

²⁹ Vgl. dazu HARTMANN (Fn. 27), 17ff.

Normalität als grösste Herausforderung zu bewältigen. Mit der Zeit traten eine Normalisierung des Handels, eine Beruhigung der internationalen Beziehungen und eine Erholung auf den Geld- und Kapitalmärkten ein.³⁰

In der Schweiz liess jedoch die wirtschaftliche Erholung noch lange auf sich warten, so war 1922 eine grosse Unzufriedenheit und Ungeduld zu spüren, da der Krieg schon seit vier Jahren vorbei war und trotzdem noch keine Besserung in Sicht war. Auch das Staatsdefizit der Schweizerischen Eidgenossenschaft hatte sich stark erhöht – u.a. auch wegen ausserordentlichen Ausgaben zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit – und das Budget für 1923 liess nichts Besseres vermuten.³¹ Eine schwarze Null der Staatsrechnung war schliesslich erst auf 1926 zu erwarten. Dies vor dem Hintergrund der sich klärenden Problematik der interalliierten Kriegsschulden und des allmählichen Endes des unaufhörlichen Zerfalls der Deutschen Währung. Die internationale Politik begann sich zu beruhigen, was u.a. im Pakt von Locarno (1925) gipfelte.³² Die Wirtschaft in den USA erlebte bereits einen ausserordentlichen Aufschwung und man konstatierte 1926 sogar eine andauernde Hochkonjunktur und 1927 eine andauernde Prosperität.³³ Im selben Zeitraum lasteten auf Europa noch hohe Schulden, hohe Zollmauern und die Aufnahmefähigkeit der Märkte war noch geschwächt.³⁴

Die Landwirtschaft brauchte in der Schweiz 1929 landesweit massive Unterstützung.³⁵ In St. Gallen musste man feststellen, dass die Stickereiindustrie – von welcher man immer noch hochgradig abhängig war – immer noch stark rückläufig war.³⁶ Die "goldenen Zwanziger" waren in St. Gallen (und weitgehend auch in der ganzen Schweiz) inexistent, ja es herrschte eine Dauerkrise, von welcher alle Bevölkerungsschichten betroffen waren. Die Spaltung der Gesellschaft erfuhr sogar

³⁰ S. FÄH, Die Schweiz und die « Goldenen Zwanziger », in: Aus dem Wegelin-Archiv zum 100-jährigen Jubiläum des Anlagekommentars, 2, gefunden unter www.wegelin-anlagekommentar.ch.

³¹ Bank Wegelin, Anlagekommentar vom 20. Dezember 1922, 1, gefunden unter www.wegelin-anlagekommentar.ch.

³² DERS., 1.

³³ DERS., 1.

³⁴ DERS., 2.

³⁵ P. AEBERSOLD et al., Die Schweiz – vom Bau der Alpen bis zur Frage nach der Zukunft, Zürich 1975, 103.

³⁶ M. LEMMENMEIER, Wirtschaft und Gesellschaft in der Krise, in: Wissenschaftliche Kommission der St.Galler Kantonsgeschichte (Hrsg.), St.Galler Geschichte 2003, Bd. 7, Rorschach 2003, 27 – 33, 31 und Bank Wegelin (Fn. 31), 2.

eine Akzentuierung durch Not und Arbeitslosigkeit auf der einen und die Verteidigung von privilegierten Stellungen auf der anderen Seite.³⁷

Hingegen bewegten sich die Aktienkurse wichtiger Schweizer Unternehmen in den 1920er Jahren bis zur Weltwirtschaftskrise im Jahr 1929 grundsätzlich stetig nach oben – wenn auch nur sehr langsam und bescheiden. Ende 1926 schwächte sich die Erhöhung der Aktienkurse ein wenig ab und Mitte 1927 kam es zu markanten Einbrüchen, welche bis zum Jahresende jedoch vielfach wieder aufgeholt werden konnten. Mitte 1928 setzte dann der Stillstand im Wachstum der Aktienkurse ein:³⁸

	30.06.1921	16.12.1922	17.12.1923	15.12.1924	19.12.1925	20.12.1926	19.12.1927	17.12.1928	18.12.1929
Schweiz. Kreditanstalt	530	677	689	715	765	809	875	986	920
Schweiz. Bankverein	540	657	639	663	702	783	806	854	809
Aluminium-Industrie A.-G.	1460	1724	2463	2830	2650	2755	3440	3740	3020
Brown, Boveri & Co. A.-G.						503	588	593	555
Nestlé and Anglo-Swiss Condensed Milk Co.	590	178	184	207	298	565	847	938	700
Helvetia Feuer	7600	8400	8875	8875	8950	9450	9500	9675	10000

Quelle: Eigene Darstellung – für Datengrundlage vgl. Fn. 38.

³⁷ LEMMENMEIER (Fn. 36), 10.

³⁸ Bank Wegelin, Anlagekommentare von Anfang Juli 1921, Ende Dezember 1922, 1923, 1924, 1925, 1926, 1927, 1928 und 1929, jeweils 3, gefunden unter www.wegelin-anlagekommentar.ch.

K.R. war als Bankangestellter mit einer relativ guten Ausbildung vermutlich nicht sehr stark von dieser Dauerkrise in den 1920er Jahren betroffen, da er immer eine Arbeitsstelle hatte und dabei mit bis zu CHF 8'000.- sehr gut verdiente. Mitte der 1920er Jahre wurde er durch einen vermutlich glücklichen Aktiengewinn mit Aktien des Kraftwerks Laufenburg zu weiteren Spekulationsgeschäften animiert. Dies in einem Umfeld, wo die Schweizer Aktienkurse nur sehr langsam stiegen, was für kurzfristige Spekulationen eigentlich ungeeignet war. Zusätzlich kamen 1927 und 1928 grössere Einbrüche, welche eventuell auch K.R. stark getroffen haben.

4.4 Analyse der Strafuntersuchung

4.4.1 Funktionen der verschiedenen Behörden

4.4.1.1 Polizei

Die Polizeibeamten haben gemäss Art. 2 StrP nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften und ihrer Instruktionen Verbrechen und Vergehen zur Anzeige zu bringen, Spuren und Beweise aufzunehmen, diese zu sichern, überhaupt zur Entdeckung und Habhaftmachung der Täter mitzuwirken, und die Aufträge der Untersuchungsbeamten zu vollziehen.

4.4.1.2 Bezirksammann als Untersuchungsbeamter

Der Bezirksammann führt gemäss Art. 3 StrP die Untersuchung über die Verbrechen, sowie über diejenigen Vergehen, welche nicht in die Untersuchungsbefugnis des Gemeindeammanns fallen. Er überwacht die vom Gemeindeammann geführten Untersuchungen, erteilt die nötigen Weisungen und vervollständigt erforderlichenfalls selbst die Untersuchung. Ausnahmsweise kann er diese von Anfang an selbst führen. Er überweist weiter die untersuchten Fälle an die zuständigen Behörden und er beurteilt als Einzelrichter die ihm durch Gesetz oder Verordnung zugewiesenen Straffälle.

4.4.1.3 Staatsanwaltschaft

Der Staatsanwalt ordnet gemäss Art. 5 StrP nötigenfalls die strafrechtliche Verfolgung an; er wacht über den Gang der Untersuchungen und erteilt die erforderlichen Weisungen; er ist berechtigt, jederzeit über den Stand der Untersuchungen Bericht zu verlangen, von den Akten Einsicht zu nehmen, den Untersuchungshandlungen beizuwohnen, diese zu leiten und ausnahmsweise solche selbst vorzunehmen. Er verfügt nach Massgabe des Gesetzes die Überweisung an den Richter oder die Aufhebung des Verfahrens. Er stellt Anträge an die Anklagekammer und vollzieht deren Weisungen. Er führt in allen Fällen vor Kantonsgericht die Anklage, vor Bezirksgericht und Gerichtskommission dann, wenn die Bedeutung oder Schwierigkeit des Falles dies erfordert. Er ergreift die Rechtsmittel. Weiter waltet er seines Amtes im Interesse einer gerechten Strafrechtspflege und hat darauf zu achten, dass weder ein Schuldiger der Strafe entgeht, noch ein Schuldloser verfolgt wird.

4.4.1.4 Anklagekammer

Die Anklagekammer erkennt gemäss Art. 8 Abs. 4 StrP nach Massgabe des Gesetzes über die Vollständigkeit der Untersuchung, die Strafeinleitung, die Überweisung an den Richter, die Aufhebung sowie die Wiederaufnahme des Strafverfahrens und die Entschädigung für unverschuldete Haft.

4.4.1.5 Öffentlicher Verteidiger

Der öffentliche Verteidiger wird gemäss Art. 7 Abs. 1 StrP vom Grossen Rat ernannt. Er führt die Verteidigung in allen kriminellen, sowie in den direkt an das Kantonsgericht korrektonell geleiteten Fällen, in denen kein anderer Verteidiger bestellt ist.

4.4.2 Untersuchungsverfahren

Die Untersuchung bezweckt gemäss Art. 33 StrP die Feststellung des Tatbestandes und die Sammlung aller Beweise, welche zur Überführung oder Entlastung des Verdächtigen führen können.

4.4.2.1 Strafanzeige

Die Filiale Mels der St.Galler Kantonalbank (SG KB Mels) hat am 6. Juli 1929 Strafanzeige gegen K.R. wegen Unterschlagung, Unterschriftenfälschung und Betrugs beim Bezirksamt von Sargans in Flums gestellt.³⁹ Weil es sich bei Betrug und Unterschlagung um Verbrechen handelt (Art. 56 Abs. 1 und Art. 68 i.V.m. Art. 5 und Art. 1 Abs. 2 StrG) und diese weitgehend in Mels verübt worden sind, wurde die Strafanzeige richtigerweise beim Bezirksamt von Sargans eingereicht (Art. 29 Abs. 1 und Art. 18 Abs. 1 und 4 StrP).

Das Untersuchungsamt muss gemäss Art. 29 Abs. 4 StrP dafür besorgt sein, dass die Anzeige alles enthält, was der Anzeiger über die Art und Umstände der Tat, den Täter und allfällige Zeugen selbst beobachtet oder von anderen vernommen hat. Es muss allenfalls Ergänzungen verlangen.

Vorliegend hat die SG KB Mels ihre Strafanzeige durch mehrere Schreiben an das Bezirksamt und an die Staatsanwaltschaft ergänzt und präzisiert und auch mit Beweismitteln unterlegt. So übermittelte die SG KB Mels am 8. Juli 1929 ein an sie gerichtetes Schreiben vom 7. Juli 1929 von K.R. mit einem Geständnis über Verfehlungen in der Höhe von CHF 45'900.-.⁴⁰ Am 17. Juli 1929 übermittelt die SG KB Mels weiter ein Schreiben, in welchem sie zu allen von K.R. schon zugegebenen Tatbeständen ebenfalls nochmals Stellung nimmt.⁴¹ Ein paar Tage später reicht die SG KB Mels dann wiederum einige Quittungen bei der Staatsanwaltschaft ein.⁴²

4.4.2.2 Erste Handlungen

In jedem Fall muss der Gemeindeammann gemäss Art. 31 StrP ohne Verzug alle Massnahmen ergreifen, welche nicht ohne Gefahr verschoben werden können, um den Täter zu finden, den Tatbestand festzustellen und die Spuren und Beweise zu sichern. Er übermittelt die gemachten Erhebungen dem Bezirksamt. Wenn es sich um ein Verbrechen handelt, informiert der Bezirksamman gleichzeitig die Staatsanwaltschaft.

³⁹ Act. 1.

⁴⁰ Act. 4.

⁴¹ Act. 13.

⁴² Act. 28.

Vorliegend wurde am 6. Juli 1929 somit korrekterweise umgehend durch das Polizeikommando St. Gallen ein Telegramm nach Paris mit einem Ersuchen um Verhaftung, Drahtbericht und Verlangen der Auslieferung des flüchtigen K.R. versandt.⁴³ Kurze Zeit später wurden die für ein Auslieferungsbegehren notwendigen Unterlagen ans eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement in Bern zugestellt.⁴⁴ Am 8. Juli 1929 wurde K.R. sodann im Schweizerischen Polizeianzeiger ausgeschrieben.⁴⁵

4.4.2.3 Verhaftung

Bei Verbrechen, schweren Vergehen oder Flucht sollen die Beschuldigten gemäss Art. 37 StrP polizeilich festgenommen und dem nächsten Gemeinde- oder Bezirkssamt übergeben werden. Das zuständige Untersuchungsamt ist sofort darüber zu informieren. Gemäss Art. 38 StrP wird der Untersuchungsbeamte die Haft fort-dauern lassen oder eine solche gegen Personen verfügen, welche eines Verbrechens oder schweren Vergehens verdächtigt werden. Dies ist jedoch nur zulässig, wenn oder solange Fluchtgefahr besteht, der Verdächtige versucht Spuren zu verwischen oder sonstwie die Strafuntersuchung erschwert. Die Verhaftung wird mit einem schriftlichen Haftbefehl, in dringenden Fällen nur mündlich, angeordnet.

Bei den durch die SG KB Mels gegen K.R. angezeigten Tatbeständen der Unterschlagung und des Betruges handelt es sich um Verbrechen. Zudem begab sich K.R. am 3. Juli 1929 auf die Flucht nach Küssnacht am Rigi.⁴⁶ Der SG KB Mels schrieb er am 7. Juli 1929 einen Brief mit einem Geständnis über die begangenen Taten und merkte wahrheitswidrig an, dass er sich bereits in Frankreich befinde und beabsichtige, in die Fremdenlegion zu gehen.⁴⁷ Somit liegt eine Anzeige auf Verbrechen vor, der Beschuldigte begab sich auf die Flucht und streute noch falsche Aufenthaltshinweise, um die Strafverfolgung zu erschweren. Die Telegramme des Polizeikommandos St. Gallen vom 6. Juli 1929 nach Paris⁴⁸ und das-

⁴³ Act. 2.

⁴⁴ Act. 4.

⁴⁵ Act. 5.

⁴⁶ Act. 16.

⁴⁷ Act. 4.

⁴⁸ Act. 2.

jenige vom 12. Juli 1929 nach Bellinzona⁴⁹ betreffend Anfrage um Verhaftung und Auslieferung des flüchtigen K.R. waren somit gesetzlich berechtigt.

Gemäss Art. 39 StrP ist die Verhaftung mit Schonung und ohne unnötige Gewaltanwendung vorzunehmen. Sie ist den Angehörigen mitzuteilen. Die Akte enthält jedoch keinen Polizeibericht über die Verhaftung von K.R. und zu allfälligen Mitteilungen an Angehörige. Jedoch geht aus dem Antrag der Staatsanwaltschaft an den Präsidenten der Anklagekammer vom 20. Dezember 1929 hervor, dass K.R. am 16. Juli 1929 in Küsnacht am Rigi verhaftet wurde und seine Untersuchungshaft dann zuerst im Bezirksamt Sargans und nachher im Kriminalgebäude St. Gallen absass.⁵⁰

4.4.2.4 Verhöre

Zu Verhören ist der Schreiber des Untersuchungsamtes hinzuzuziehen (Art. 75 StrP). Nur in korrekionellen Fällen kann bei Zeugenverhören auf einen Schreiber verzichtet werden. Gemäss Art. 76 StrP finden die Verhöre am Amtssitz des Untersuchungsbeamten statt.

Art. 77 StrP verlangt die Feststellung der Zeit und des Ortes, des Namens der anwesenden Beamten, falls zweckmässig der Grund des Verhørs, der Vor- und Geschlechtsname, die Heimat, der Wohnort, das Geburtsdatum, der Beruf und die Konfession des Verhörten. Danach ist der Verhörte über den Verhörgegenstand aufzuklären und er wird aufgefordert, die sich darauf beziehenden Tatsachen und Zusammenhänge mitzuteilen. Es werden geeignete Fragen gestellt, um allfällige Unklarheiten, Unvollständigkeiten und Widersprüche zu beseitigen. Bei allen nicht auf eigener Wahrnehmung beruhenden Wahrnehmungen wird der Verhörte aufgefordert anzugeben, wie er zu dieser Kenntnis gekommen ist.

Einvernahmen sollen gemäss Art. 78 StrP genau und möglichst mit den Worten des Verhörten und, soweit es zur Verständlichkeit nötig ist, im Dialekt zu Protokoll genommen werden. Was nicht zur Sache gehört, ist nicht zu protokollieren. Fragen sollen nur insoweit aufgenommen werden, als sie notwendig sind, um zu erklären, wie der Verhörte zu seiner Aussage gelangt. Das Protokoll ist dem Verhörten vorzulegen und von ihm und den anwendenden Beamten zu unterzeichnen.

⁴⁹ Act. 9.

⁵⁰ Act. 93.

4.4.2.4.1 Einvernahme von K.R.

Der Untersuchungsbeamte soll gemäss Art. 40 StrP jeden Verhafteten innerhalb von 48 Stunden einvernehmen und ihm Gelegenheit zur Entlastung geben. K.R. wird am 18. Juli 1929 zum ersten Mal durch Staatsanwalt L. der Staatsanwaltschaft II St. Gallen, in Flums, einvernommen.⁵¹ Die Einvernahme wird am 19. Juli 1929 fortgesetzt.⁵² K.R. wurde gemäss Angaben aus dem Antrag der Staatsanwaltschaft an den Präsidenten der Anklagekammer am 16. Juli 1929 verhaftet, womit er ordnungsgemäss innert 48 Stunden das erste Mal einvernommen worden ist.⁵³ Das Verhör beginnt gemäss Art. 90 StrP mit einer angemessenen Ermahnung zur Angabe der Wahrheit. Je nach Bedeutung des Falles, werden durch Befragung oder mittels allfälliger Vorstrafen der bisherige Lebenslauf, die Vermögens- und Militärdienstverhältnisse des Angeschuldigten ermittelt. Vorliegend wurde K.R. nicht zur Angabe der Wahrheit ermahnt, seine Personalien, Konfession, Beruf, Vorstrafen, Militärdienstverhältnisse etc. wurden mitsamt Lebenslauf ordnungsgemäss erfasst.⁵⁴ Danach werden dem Angeschuldigten ordnungsgemäss die vorgeworfenen Tatbestände dargelegt und er kann zu jedem Tatbestand Stellung nehmen. Gewisse Beweise werden ihm auch zur Stellungnahme vorgehalten.⁵⁵ Die Fragen an den Angeschuldigten wurden nicht im Protokoll erfasst,⁵⁶ was einerseits aus rechtsstaatlicher Sicht und andererseits auch gemäss Art. 94 StrP sehr heikel ist, denn die an den Angeschuldigten zu richtenden Fragen dürfen nicht unbestimmt, dunkel, mehrdeutig oder auf verschiedene Umstände zugleich gerichtet sein. Die Stellung von Fragen, in denen eine von dem Angeschuldigten nicht zugestandene Tatsache als bereits zugegeben angenommen wird, ist untersagt. Fragen, durch die dem Angeschuldigten Tatumstände vorgehalten werden, die erst durch seine Antwort ermittelt werden sollen, sollen erst dann gestellt werden, wenn er nicht in anderer Weise auf jene Umstände geführt werden kann. Diese Tatbestände können jedoch später aufgrund des Protokolls nicht mehr überprüft und demnach nur sehr schwierig gerichtlich angefochten werden. Gemäss Art. 92 StrP muss der Angeschuldigte auch darüber befragt werden, ob er einen Verteidiger mandatieren wolle und ob er unentgeltliche Verteidigung wün-

⁵¹ Act. 21.

⁵² Act. 22.

⁵³ Act. 93.

⁵⁴ Act. 21 und 22.

⁵⁵ Act. 21 und 22.

⁵⁶ Act. 21 und 22.

sche, falls dies zulässig ist. Dem Protokoll lässt sich nichts über eine solche Befragung entnehmen.⁵⁷ Es ist jedoch auch unklar, ob K.R. eventuell schon seinen Verteidiger mandatiert hat oder nicht. Angesichts der Tatsache, dass es sich hier um die erste Einvernahme kurz nach der Verhaftung handelt, ist jedoch nicht von einer schon erfolgten Mandatierung des Verteidigers auszugehen. Da K.R. im Zeitpunkt der Verhaftung wegen seinen Spekulationsgeschäften hoch verschuldet war, ist davon auszugehen, dass er keinen privaten Verteidiger engagieren konnte und auf einen öffentlichen Verteidiger angewiesen war. Am Schluss des Verhörs ist der Angeschuldigte gemäss Art. 91 Abs. 3 StrP zu fragen, ob er nichts Weiteres zu seiner Rechtfertigung anzuführen habe. Auch diese Frage lässt sich dem Protokoll nicht entnehmen.⁵⁸ Legt der Angeschuldigte gemäss Art. 97 StrG ein Geständnis ab, so ist dieses sofort genau zu protokollieren, die Untersuchung aber erforderlichenfalls gleichwohl fortzusetzen, bis die Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit des Geständnisses ermittelt ist. Geständnisse, in denen der Angeschuldigte das von Zeugen Gesagte kurzweg anerkennt, ohne die Tatsachen selbst anzuführen, sind zu vermeiden. Es dürfen weder Versprechungen, noch Vorspiegelungen, noch Drohungen oder Zwangsmittel angewendet werden, um den Angeschuldigten zu einem Geständnis zu bringen. K.R. hat eigentlich schon vor seiner Verhaftung im Schreiben vom 7. Juli 1929 an die SG KB Mels ein Geständnis abgelegt.⁵⁹ Trotzdem muss K.R. nochmals zu jedem Tatbestand Stellung nehmen, seine Motive darlegen und sich zu vorgelegten Beweisstücken äussern.⁶⁰ Der Staatsanwalt hält sich somit an die gesetzlichen Vorgaben von Art. 97 StrP.

4.4.2.4.2 Verhöre von Zeugen

Personen, denen gemäss Art. 81f. StrP das Recht zusteht, die Zeugenaussage zu verweigern, müssen darauf vorgängig vom Untersuchungsbeamten aufmerksam gemacht werden. Dies muss im Protokoll vermerkt werden. Gemäss der Strafakte wurde bspw. P. M. als Schwager des K.R. in der Einvernahme vom 23. Juli 1929 ordnungsgemäss auf sein Zeugenaussageverweigerungsrecht aufmerksam gemacht.⁶¹ Ebenso wurde P. G. auf sein Zeugenaussageverweigerungsrecht in der

⁵⁷ Act. 21 und 22.

⁵⁸ Act. 21 und 22.

⁵⁹ Act. 4.

⁶⁰ Act. 21 und 22.

⁶¹ Act. 33.

Einvernahme vom 6. August 1929 aufmerksam gemacht.⁶² Gemäss Art. 85 StrP sind die Zeugen unter dem Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen falscher Aussagen zur wahrheitsgetreuen und vollständigen Angabe alles dessen, was ihre Person betrifft und ihnen aus eigener Wahrnehmung über die Sache bekannt ist, aufzufordern. Zu kriminellen und schweren korrekionellen Fällen sind sie darauf aufmerksam zu machen, dass sie eventuell vor Kantonsgericht ihre Aussagen durch Eid oder Handgelübde bekräftigen müssen. Solche Hinweise sind nirgends in Einvernahmeprotokollen zu finden.⁶³ Die Einvernahme von Zeugen gemäss Art. 86 StrP, welche ausserhalb des Amtskreises des Untersuchungsbeamten wohnen, ist beim Untersuchungsamt des Wohnortes nachzusuchen. Ordnungsgemäss fragte der Bezirksammann mit Schreiben vom 23. August 1929 die Bezirksanwaltschaft Zürich um Einvernahme des dort wohnhaften S. A. an.⁶⁴ Letzterer erscheint tatsächlich auf Vorladung vor der Bezirksanwaltschaft Zürich zur Einvernahme am 27. August 1929.⁶⁵ Das Protokoll der Bezirksanwaltschaft Zürich wurde eindeutig professioneller erstellt, als die Protokolle in Flums. So wurden in Zürich im Gegensatz zu Flums neben dem Datum auch die Zeit und das genaue Büro der Einvernahme festgehalten. Ebenfalls wird die Ermahnung zur Wahrheit mit Angabe der Rechtsgrundlage notiert und auch festgehalten, dass der Befragte in keiner Beziehung zu K.R. stehe.⁶⁶ Grundsätzlich wurden alle Einvernahmeprotokolle ordnungsgemäss vom Einvernommenen, vom Schreiber und vom Einvernehmenden unterschrieben.⁶⁷ Nur in der Zeugeneinvernahme von E. M. am 30. September 1929 fehlt die Unterschrift des Staatsanwalts.⁶⁸

4.4.3 Funktion, Tätigkeit und Rechte des Verteidigers

Der Verteidiger darf im Untersuchungsverfahren gemäss Art. 36 StrP nur unter Aufsicht des Untersuchungsamtes oder eines Beamten schriftlich oder mündlich mit dem Angeschuldigten verkehren. Und dies ist auch nur zulässig, wenn der Untersuchungszweck nicht gefährdet wird und es die berechtigten Interessen des

⁶² Act. 48.

⁶³ Vgl. bspw. Act. 23 und 25 – 27 sowie 32 – 34 weiter 42 und 43 sowie 47 – 51.

⁶⁴ Act. 70.

⁶⁵ Act. 71.

⁶⁶ Act. 71.

⁶⁷ Vgl. bspw. Act. 23 und 25 – 27 sowie 32 – 34 weiter 42 und 43 sowie 47 – 51.

⁶⁸ Act. 83.

Angeschuldigten erfordern. Unter den gleichen Voraussetzungen wird dem Verteidiger Akteneinsicht gegeben. Nach Abschluss der Untersuchung kann der Verteidiger gemäss Art. 36 Abs. 3 StrP in der Regel frei mit dem Angeschuldigten verkehren und Akteneinsicht tätigen. Die erste Erwähnung des Verteidigers von K.R. in der Strafakte findet sich am 16. August 1929: ein Schreiben des Verteidigers an das Bezirksamt Sargans, dass das beigelegte Schreiben dem Untersuchungsgefangenen K.R. ausgehändigt werden soll.⁶⁹ Dies ist bemerkenswerterweise eine von nur zwei auffindbaren Handlungen in der ganzen Strafakte, welche vom Verteidiger ausgingen.⁷⁰ Immerhin führt das Urteil des Kantonsgerichtes auch den Antrag der Verteidigung auf,⁷¹ was auf die Einhaltung des Verfahrens gemäss Art. 103 Abs. 1 StrP hinweist. Diese materielle Eingabe der Verteidigung wurde jedoch nicht in den Akten verzeichnet. Ansonsten wird der Verteidiger nur noch wenige Male in Dokumenten der Strafbehörden in der Funktion als Verteidiger genannt.⁷²

Aus der Strafakte geht nicht hervor, ob der Verteidiger von K.R. durch K.R. selbst mandatiert wurde oder ob ein öffentlicher Verteidiger für K.R. bestimmt wurde. Aufgrund der finanziellen Situation von K.R. im Zeitpunkt der Verhaftung ist jedoch zu vermuten, dass es sich um einen öffentlichen Verteidiger handeln muss. Somit lassen sich vermutungsweise zwei mögliche Szenarien aufstellen: Entweder wurden die Eingaben und Handlungen des Verteidigers (meist) nicht in die Akten aufgenommen oder die Verteidigungsrechte von K.R. wurden kaum wahrgenommen. Jedenfalls lassen beide Szenarien starke Bedenken an einem rechtsstaatlich korrekten Strafverfahren aufkommen. Zu den Anträgen der Verteidigung vor Kantonsgericht ist festzuhalten, dass diese sich grundsätzlich vernünftig anhören: Freispruch betreffend Betrugs und betrügerischen Konkurses, was sinnvoll erscheint, da diese zwei Tatbestände noch nicht eindeutig vorlagen und milde Bestrafung wegen leichtsinnigen Konkurses und Unterschlagung durch Anrechnung der Untersuchungshaft.⁷³

⁶⁹ Act. 60.

⁷⁰ Act. 60 und 105.

⁷¹ Act. 105.

⁷² Act. 80 und 93 sowie 95.

⁷³ Act. 105.

4.4.4 Untersuchungsabschluss

Wenn gemäss Art. 99 StrP die Untersuchung aus Sicht des Untersuchungsbeamten abgeschlossen ist, übersendet er die Akten mit einem Schlussbericht dem Staatsanwalt. Der Bericht enthält die Angabe aller Aktenstücke und eine übersichtliche Zusammenstellung der wesentlichen Untersuchungsergebnisse in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung, am Schluss wird ein gutachterlicher Antrag unter Hinweis auf die einschlägigen Strafbestimmungen verfasst. Vorliegend verfasste das Bezirksamt ordnungsgemäss seinen Schlussbericht am 31. August 1929 und leitete diesen an die Staatsanwaltschaft weiter.⁷⁴ Gemäss Art. 100 StrP ordnet der Staatsanwalt dann nötigenfalls die Ergänzung der Untersuchung an; er kann diese aus besonderen Gründen ausnahmsweise selbst vornehmen. K.R. hat am 14. September 1929 seine Insolvenzerklärung abgegeben und über ihn wurde der Konkurs eröffnet.⁷⁵ Es ist zu vermuten, dass Staatsanwalt L. vermutlich deshalb nochmals ergänzend tätig wurde, indem er u.a. weitere Zeugeneinvernahmen durchführte.⁷⁶

Erachtet der Staatsanwalt gemäss Art. 102 StrP die Akten als spruchreif, so übermittelt er diese dem Präsidenten der Anklagekammer mit einem begründeten Antrag dahingehend, dass das Strafverfahren aufzuheben, der Fall zur kriminellen Beurteilung an das Kantonsgericht zu leiten, oder ihn zur korrektonellen Beurteilung dem Kantonsgerichte oder einer untern Instanz zu überweisen ist. Die Staatsanwaltschaft stellte am 17. Oktober 1929 Antrag an den Präsidenten der Anklagekammer um Aufhebung des Strafverfahrens in diversen Punkten (Anträge 1 – 9), um korrektonelle Leitung des Beschuldigten K.R. an das Kantonsgericht wegen fortgesetzter qualifizierter Unterschlagung, leichtsinnigen Konkurses, begangen durch gewagte Spekulation, betrüglichen Konkurses (Antrag 10), um Fortdauer der Haft des Beschuldigten (Antrag 11) und um Taxantrag von CHF 70.- (Antrag 12).⁷⁷ Der Präsident prüft folgend gemäss Art. 103 StrP die Vollständigkeit der Akten, ordnet nötigenfalls deren Vervollständigung an und übermittelt sodann den Antrag des Staatsanwaltes, wenn er auf Strafeinleitung an das Kantonsgericht lautet, mit den Akten dem Verteidiger und bestimmt eine angemessene Frist zur materiellen Vernehmlassung. Der Präsident verfasste umgehend ein

⁷⁴ Act. 74.

⁷⁵ Act. 80.

⁷⁶ Act. 83 und 87 sowie 88.

⁷⁷ Act. 93.

Schreiben an das Bezirksamt/Untersuchungsrichteramt betreffend Aktenübermittlung.⁷⁸ Ebenfalls informierte er ordnungsgemäss den Verteidiger von K.R. mit Schreiben vom 26. Oktober 1929.⁷⁹

Der Präsident der Anklagekammer gibt schliesslich dem Staatsanwalt Kenntnis von den Vernehmlassungen und entscheidet über allfällige Begehren des Angeeschuldigten bzw. des Verteidigers um Aktenvervollständigung. Wenn die Untersuchung gemäss Art. 104 StrP als vollständig erscheint, so verfügt der Präsident der Anklagekammer, sofern er mit den Anträgen des Staatsanwaltes einverstanden ist, die Aufhebung des Verfahrens oder die kriminelle oder korrektionelle Strafeinleitung. Wenn gemäss Art. 111 StrP kriminelle oder korrektionelle Strafeinleitung erfolgt, so ist ein Anklagedekret zu erlassen. Dieses enthält nebst dem Datum und den Personalien des Angeklagten die genaue Angabe des Verbrechens und eventuell gleichzeitig zu beurteilender Vergehen und Übertretungen, die Hinweise auf die darauf anzuwendenden Gesetzesartikel, ferner die Verfügung betreffend den Eintritt oder die Fortdauer oder die Aufhebung der Haft, in letzterem Falle auch betreffend Sicherheitsleistung, sowie im Fall der Haft die Bezeichnung des Gefängnisses. Das Dekret ist, soweit es vom Antrag des Staatsanwaltes abweicht, mit Erwägungen zu versehen. Der Präsident der Anklagekammer erliess sein Dekret an das Kantonsgericht am 5. November 1929. Er bestätigt darin weitgehend die Auffassungen und Anträge der Staatsanwaltschaft, bis auf Antrag 6, welcher entgegen dem Antrag der Staatsanwaltschaft vom Gericht beurteilt werden muss, da es sich um einen Grenzfall in Sachen Betrugstatbestand handelt.⁸⁰ Die Akten wurden durch die Staatsanwaltschaft an das Kantonsgericht überwiesen.⁸¹

4.4.5 Konkursöffnung

K.R. erklärte beim Konkursrichter gemäss Art. 191 SchKG 1889 seine Insolvenz, weshalb über ihn mit Verfügung vom 14. September 1929 durch den Einzelrichter in Betreibungs- und Konkursachen der Konkurs nach Art. 190 SchKG 1889 eröffnet wurde.⁸² Der Zeitpunkt der Insolvenzerklärung durch K.R. erscheint merkwürdig, denn sie erfolgte nach dem Schlussbericht des Bezirksamtes vom 31.

⁷⁸ Act. 94.

⁷⁹ Act. 95.

⁸⁰ Act. 98.

⁸¹ Act. 99.

⁸² Act. 80.

August 1929⁸³ und vor dem Antrag der Staatsanwaltschaft an das Präsidium der Anklagekammer vom 17. Oktober 1929⁸⁴. Gemäss Art. 100 StrP ergänzt der Staatsanwalt die Akten nur bei Notwendigkeit und er kann dies nur aus besonderen Gründen und ausnahmsweise selbst vornehmen. Der Staatsanwalt lässt eine solche Ergänzung vorliegend natürlich vornehmen und veranlasst u.a. weitere Zeugeneinvernahmen.⁸⁵ Es stellt sich jedoch schon die Frage, ob K.R. in der Untersuchung zur Insolvenzerklärung gedrängt wurde, so dass auch das Konkursstrafrecht zur Anwendung kommen kann. Anzeichen für ein solches Vorgehen gehen jedoch nicht aus der Akte hervor. Anzumerken ist zudem, dass eine Konkurserklärung in dieser Zeitepoche sehr schlimm für den Konkursiten war, insbesondere für K.R., da Berufe wie Bankangestellter nicht mehr ausgeübt werden konnten.

4.5 Das Verfahren vor Gericht - strafprozessuale Analyse

Das Kantonsgericht beurteilt gemäss Art. 12 StrP u.a. die ihm als einzige Instanz durch die Anklagekammer oder deren Präsidenten zur Beurteilung überwiesenen Verbrechen sowie die mit diesen in Zusammenhang stehenden Vergehen und Übertretungen. Das Gesamt-Kantonsgericht beurteilt die Fälle, in denen die gesetzliche Strafandrohung auf Todesstrafe oder auf Zuchthausstrafe über zehn Jahre lautet sowie diejenigen direkt an das Kantonsgericht geleiteten Fälle, in welchen ein Angeklagter die wesentlichen Tatsachen der Anklage bestreitet. Vorliegend wurde der Fall K.R. vermutlich dem Gesamtgericht überwiesen,⁸⁶ da für Unterschlagung von über CHF 600.- durch Angestellte bis zu zwölf Jahre Zuchthaus verhängt werden können und dies somit ein Verbrechen darstellt. Der Verlauf des Gerichtsverfahrens war aus den Akten nicht ersichtlich, weshalb vorliegend keine weitere Beurteilung über das Gerichtsverfahren abgegeben werden kann. Jedenfalls hat das Kantonsgericht per 6. Dezember 1929 sein Urteil erlassen.⁸⁷

⁸³ Act. 74.

⁸⁴ Act. 93.

⁸⁵ Act. 83 und 87 sowie 88.

⁸⁶ Vgl. dazu Act. 105.

⁸⁷ Act. 105.

4.6 Das Urteil und dessen Analyse

4.6.1 Inhalt des Urteils

K.R. wurde vom Kantonsgericht am 6. Dezember 1929 wegen fortgesetzter qualifizierter Unterschlagung, des Betruges, des betrügerischen und leichtsinnigen Konkurses für schuldig befunden und zu einer Arbeitshausstrafe von zwei Jahren und drei Monaten, abzüglich drei Monate Untersuchungshaft, sowie zur Einstellung im Aktivbürgerrecht auf die Dauer von drei Jahren, verurteilt.⁸⁸ K.R. hat weiter die Kosten der Untersuchung und die Kosten der Verpflegung und Beurteilung zu bezahlen, was sich für das Gericht auf CHF 120.- und für die Amtsklage auf CHF 60.- beläuft.⁸⁹

4.6.2 Aufbau des Urteils

Zuerst werden die Gerichtszusammensetzung und die Personalien von K.R. festgehalten und danach kommen die Anträge der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung. Darauf folgt der Sachverhalt mit den tatsächlichen Feststellungen unterteilt nach allgemeinen Feststellungen und spezifischen Feststellungen zu den einzelnen vorgeworfenen Delikten, was sehr ausführlich ausfällt. Nachfolgend wird vom Gericht eine rechtliche Würdigung vorgenommen, welche richtigerweise – wenn manchmal auch sehr kurz – auf alle Tatbestandselemente der zur Anwendung kommenden Straftatbestände eingeht und jeweils eine korrekte Subsumption vornimmt. Schlussendlich wird noch das Urteil festgehalten.⁹⁰

4.6.3 Verjährung

Die Verjährung wurde vom Gericht nur bzgl. der Unterschlagung geprüft. Dazu wurde festgestellt, dass weder die absolute noch die relative Verjährungsfrist von zwei Jahren bzw. sechs Monaten gemäss Art. 44 StrG für Antragsdelikte überschritten ist.⁹¹ Die Bank erhielt erst am 2. Juli 1929 Kenntnis von den Unterschla-

⁸⁸ Act. 105.

⁸⁹ Act. 105.

⁹⁰ Act. 105.

⁹¹ Act. 105.

gungen.⁹² Der früheste Unterschlagungsfall liegt zwar ungefähr zwei Jahre zurück, da aber durch K.R. neue Unterschlagungen verübt worden sind, wirkten diese gemäss Art. 45 Ziff. 2 StrG verjährungsunterbrechend. Obwohl nicht erwähnt, sind auch die Verjährungsfristen für die Verfolgung von strafbaren Handlungen von Amtes wegen gemäss Art. 43 StrG noch nicht abgelaufen. Diese betragen u.a. bei zeitlicher Zuchthausstrafe zehn Jahre und bei Arbeitshaus fünf Jahre.

4.6.4 Strafmass

Es ist das Strafmass zu diskutieren.⁹³ Strafmildernd hat das Gericht das Geständnis (Art. 36 StrG), den ungetrübten Leumund (Art. 35 Bst. d StrG), der fehlende Schädigungswille (Art. 35 Bst. b StrG), die Reue (Art. 40 Bst. c StrG) und die bereits fünf Monate andauernde Untersuchungshaft von K.R. (Art. 41 StrG) berücksichtigt.⁹⁴ Strafverschärfend hat das Gericht die Fortsetzung und Häufung von Delikten (Art. 37 und Art. 38 Abs. 1 Ziff. 1 StrG), der hohe Deliktbetrag (Art. 35 Bst. a StrG) und das verwerfliche Motiv der gewagten Spekulation (Art. 35 Bst. b StrG) berücksichtigt.⁹⁵ Die Staatsanwaltschaft, der Präsident der Anklagekammer und auch das Gericht haben insbesondere aufgrund der Vorstrafenlosigkeit, der Geständigkeit und dem fehlenden Schädigungswillen von einer Kriminalstrafe abgesehen und "nur" ein Verfahren wegen korrekioneller Bestrafung eingeleitet.⁹⁶ Vor diesem Hintergrund und vor dem Hintergrund des für die vorliegend durch K.R. begangenen Straftatbestände möglichen Strafbemessungsrahmens, welcher bis zu zwölf Jahre Zuchthaus betragen kann, scheint dem Autor die Bestrafung zu einer Arbeitshausstrafe von zwei Jahren und drei Monaten, abzüglich drei Monate Untersuchungshaft, sowie zur Einstellung im Aktivbürgerrecht auf die Dauer von drei Jahren doch eher mild zu sein. Auch wenn verständlicherweise aufgrund der Vorstrafenlosigkeit, des guten Leumunds, des Geständnisses und der Reue des K.R. die als resozialisierend wirkende Arbeitshausstrafe ausgewählt wurde, könnte bei dieser eine Strafe von bis zu sechs Jahren verhängt werden. Zudem bleibt anzumerken, dass ja auch strafverschärfende Gründe vorliegen.

⁹² Act. 1 und 16 sowie 105.

⁹³ Für die gesetzlich vorgesehenen Strafmasse bei den durch K.R. begangenen Straftaten wird auf Kapitel Wesentliche materielle Strafnormen, 128 verwiesen.

⁹⁴ Act. 105.

⁹⁵ Act. 105.

⁹⁶ Act. 93 und 98 sowie 105.

4.6.5 Kritik

Grundsätzlich ist das Urteil gut strukturiert und weist einen logischen Aufbau auf. Man beschränkte die Feststellungen auf die für die strafrechtliche Beurteilung notwendigen Handlungen, führte diese dann jedoch in der notwendigen Genauigkeit aus. Die rechtlichen Würdigungen gehen kurz, aber vollständig auf alle notwendigen Tatbestandselemente ein und geben eine korrekte Subsumption wieder. Das Urteil fällt aus Sicht des Autoren relativ milde aus, macht jedoch keinen Anschein auf unkorrekte Anwendung der Strafbemessungsvorschriften.

4.7 Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

4.7.1 Zusammenfassung

In einem ersten Schritt wurde die Quelle kurz beschrieben und analysiert. Danach wurde der Sachverhalt mit Angaben zur Person des K.R., zu seinen wesentlichen Tathandlungen und dem eigentlichen Problemlösungspunkt dargestellt. Weiter konnten die materiellen Rechtsnormen dargestellt, die geschichtlichen Hintergründe und Entwicklungen der massgebenden Rechtsnormen und Gesetze aufgezeigt sowie der Fall sozialgeschichtlich eingeordnet werden. Der Schwerpunkt der Arbeit bildete die Analyse des Untersuchungsverfahrens, insbesondere die Funktionszuweisungen, der Verfahrensablauf und die Verfahrensrechte von K.R. konnten detailliert aufgezeigt und untersucht werden. Erwähnt wurde auch der merkwürdige Zeitpunkt der Konkurseröffnung. Das Gerichtsverfahren konnte aufgrund der in diesem Bereich mageren Aktenlage nicht eingehend untersucht werden. Schlussendlich wurde das Urteil dargestellt und gewürdigt.

4.7.2 Schlussfolgerungen

Das Urteil über K.R. scheint relativ mild zu sein. Da jedoch K.R. nur schon wegen der Insolvenzerklärung vermutlich nie mehr seinen Beruf als Bankangestellter in der Schweiz ausüben konnte und vermutlich auch nie mehr in sein Umfeld zurückkehren konnte, haben das Urteil und das Strafverfahren relativ harte Auswirkungen über die eigentliche Strafe hinaus getätigt, was vom Gericht eventuell bereits berücksichtigt worden ist. Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass

schon im damaligen StrP einige Verfahrensrechte und -pflichten verankert waren, jedoch insbesondere viele Verfahrensrechte des Beschuldigten – wie bspw. die Aufklärung über das Recht auf Verteidigung - in der Realität nicht wirklich gelebt wurden. Insgesamt lässt sich konstatieren, dass die st.gallischen Behörden im Hinblick auf die damaligen Verhältnisse relativ professionell agiert haben. Es bleiben jedoch einige wichtige Fragen offen, welche nicht durch die Akten beantwortet werden können: Weshalb hat K.R. fast alle Tatbestände jeweils sofort und ohne jede Widersprache gestanden und weshalb hat er während seiner Untersuchungshaft und noch kurz vor Abschluss des Untersuchungsverfahrens noch seine Insolvenz erklärt? Es ist nicht klar, ob auf K.R. durch die Untersuchungsbehörden Druck ausgeübt worden ist oder nicht – aus den Akten sind zumindest keine Anzeichen für eine solche These ersichtlich.

5 Betrugsfall des A. F. (1930)

Severin Bischof

5.1 Einleitung

5.1.1 Sachverhalt

Am 5. Juli 1927 sprach ein Handelsreisender, der sich mit dem Namen A. H. als Vertreter der TITAN Consortium Industriel Paris (im Folgenden 'TITAN' genannt) vorstellte, beim Prokuristen F. M. S. der S. AG in Uznach vor.¹ Obschon der Prokurist nur kollektiv zeichnungsberechtigt war, konnte A. H. ihn durch einiges an Verhandlungsgeschick überreden, einen Bestellschein für eine *kleine Probelieferung* einer speziellen Titanlegierung im Wert von ca. CHF 200.- zu unterzeichnen. Der Bestellschein war allerdings derart unklar abgefasst, dass die bestellte Menge nicht eindeutig definiert wurde.

Am 8. Juli 1927 erfolgte eine schriftliche Bestätigung der TITAN zuhanden der S. AG, die relativ vorsichtig abgefasst war und letztendlich ebenfalls keine endgültige Klarheit über den genauen Inhalt und Umfang der Lieferung schaffte. Die Lieferung erfolgte am 9. August 1927, wobei der Umfang der gelieferten Titanlegierung 613,15 kg im Wert von CHF 5'740.- bemass. In der Folge erklärte die S. AG am 16. August die Nichtannahme der Lieferung, da die gelieferte Menge die ursprünglich bestellte Probesendung im Wert von ca. CHF 200.- bei Weitem überstieg und sich die Qualität des Stahls als minderwertig erwies. Die TITAN reagierte, indem sie eine Zivilklage vor dem Handelsgericht de la Seine in Paris einreichte, die am 10. Januar 1928 zur Verurteilung der S. AG auf Zahlung der Rechnung und Schadenersatz von CHF 5'000.- führte.

Die S. AG reichte daraufhin eine Strafanzeige gegen A. H. wegen Betrugs und gegen die Herren W. und K. als Teilhaber der TITAN wegen Gehilfenschaft zum Betrug beim Bezirksamt See und Gaster ein. Die anschliessenden Ermittlungen des Bezirksamts ergaben, dass H., W. und K. in mindestens 21 weiteren Fällen

¹ Der hier beschriebene Sachverhalt bildet die Essenz der Akte des Dossiers GA 5/64. Es werden deshalb keine einzelnen Schriftstücke zitiert.

in der ganzen Schweiz nach demselben System und unter z.T. wechselndem Firmennamen vorgegangen waren:

- Persönliches Vorsprechen und Aufnahme der Bestellung einer kleinen Probestückung Stahl, wobei das Auftreten gemäss Zeugenaussagen übereinstimmend als aggressiv, z.T. in französischer Sprache und äusserst redegewandt erschien;
- Lieferung einer viel grösseren Menge als bestellt (etwa fünf Mal mehr), so dass sich auch der Fakturabetrag auf ein Mehrfaches belief;
- minderwertige Qualität der Ware, die gemäss Gutachten bei Weitem nicht dem Verkaufswert entsprach und in keinem der Fälle praktische Verwendung fand;
- Vorgehen der TITAN auf zivilrechtlichem Weg bei Nichtannahme der Ware bzw. Nichtbezahlen der Rechnung durch die Betroffenen.

Verschiedenenorts waren denn auch bereits Straf- bzw. Zivilrechtsverfahren im Gange. Zudem hatte die Schweizerische Zentrale für Handelsförderung im Handelsamtsblatt vom 29. November 1927 eine Warnung vor dem Geschäftsgebaren der Vertreter der TITAN herausgegeben und war auch über einige Fälle im Detail informiert. Ebenso war das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement im Besitz einer Akte, wonach in den USA, Kanada, Südamerika, Indien etc. Klagen gegen H., W. und K. liefen. Die Bestrebungen um die Festnahme der genannten Herren zur Einvernahme verliefen allerdings im Sande, da trotz einer polizeilichen Ausschreibung im schweizerischen Polizeianzeiger vom 23. April 1928 der Aufenthaltsort bzw. Wohnsitz der Tatverdächtigen nicht ermittelt werden konnte und die Anfrage um Rechtshilfe bei den französischen Untersuchungsbehörden durch das Justizdepartement des Kantons St. Gallen nicht beantwortet wurde.

Am 23. Juli 1930 schloss der Bezirksammann seine Ermittlungen ab und übergab den Fall an die Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen. Diese reichte beim Bezirksgericht See und Gaster Strafanlage gegen A. H., aufgrund der schlechten Beweislage aber nicht gegen W. und K., wegen Betrugs ein. Das Gericht vereinte die Strafklage mit der Zivilklage der S. AG und fand A. H. mit Urteil vom 30. September 1930 in Abwesenheit des Betrugs schuldig, erklärte den Vertrag zwischen der S. AG und der TITAN als nichtig und setzte das Strafmass auf drei Monate Arbeitshaus fest.² Gegen den Entscheid des Bezirksgerichts appellierte A. H. am 23. Oktober 1930, vertreten durch seinen Anwalt, beim Kantonsgericht St. Gallen. Zwischenzeitlich überschlugen sich die Ereignisse. Laut Mitteilung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements habe nämlich A. H. die TITAN verlassen und befinde sich

² Auf die genaue rechtliche Würdigung durch das Gericht wird später eingegangen, vgl. Kapitel Strafmass, 161 und Kapitel Würdigung der i.c. vorgenommenen rechtlichen Beurteilung, 164.

nun an unbekanntem Aufenthaltsort irgendwo in Mitteleuropa. Ausserdem sei der richtige Name des Verurteilten A. F.. Weiterhin konnte mittels eines Strafregistrauszugs belegt werden, dass A. F. bereits zuvor in Brüssel wegen Betrugs verurteilt worden war. Des Weiteren liess A. F. seinem Anwalt zuhänden des Gerichts ein Schreiben zukommen, das als Geständnis ausgelegt werden konnte. Der Anwalt plädierte denn auch vor dem Kantonsgericht auf schuldig und zog sein Gesuch um Einvernahme von A. F. zurück. Schlussendlich schlossen die S. AG und die TITAN einen zivilrechtlichen Vergleich ab, wonach die S. AG ihre Strafanzeige zurückzog und die TITAN im Gegenzug auf die Ansprüche aus dem zivilrechtlichen Urteil des Handelsgerichts de la Seine verzichtete.

Das Kantonsgericht bestätigte in der Folge mit Urteil vom 10. Dezember 1930 das Urteil des Bezirksgerichts im Wesentlichen, wandelte allerdings die Strafe von drei Monaten Arbeitshaus in ein Jahr Kantonsverweisung um.

5.1.2 Methodik

Die historische Kriminalitätsforschung untersucht mit den Worten GERD SCHWERHOFFS abweichendes Verhalten in der Vergangenheit im Spannungsfeld von sozialer Kontrolle einerseits und gesellschaftlichen Handlungsdeterminanten andererseits. Dementsprechend könne Kriminalität auch als wichtiger Indikator für die Erforschung von gesamtgesellschaftlichen Zuständen und historischem Wandel gesehen werden.³ Dabei spielen Gerichtsakten eine wichtige Rolle.⁴ SCHWERHOFF spricht von einem Selektionsprozess als sich verjüngendem Trichter, an dessen Anfang die gesellschaftliche Wahrnehmung von abweichendem, insb. kriminellem, Verhalten und an dessen Ende das Gerichtsurteil steht.⁵ Untersuchungsobjekt und Ausgangspunkt der wissenschaftlichen Reflexion ist denn auch i.c. eine Strafsakte. Damit vom jüngeren Endes des 'Trichters' ausgehend, soll der Blick auf

³ G. SCHWERHOFF, *Historische Kriminalitätsforschung: Historische Einführung*, Bd. 9, Frankfurt 2011, 12.

⁴ Breite Anerkennung als Grundlage in der Kriminalitätsforschung finden Gerichtsakten erst seit den 1980er Jahren, vgl. R. HABERMAS/G. SCHWERHOFF (Hrsg.), *Verbrechen im Blick: Perspektiven der neuzeitlichen Kriminalitätsgeschichte*, Frankfurt 2009.

⁵ SCHWERHOFF (Fn. 3), 12f. REHBINDER sieht im Gerichtsurteil die Spitze eines Eisbergs sozialer Konflikte, von denen viele aus verschiedensten Gründen keinen Zugang zum Gericht finden, vgl. M. REHBINDER, *Rechtssoziologie*, 7. Aufl., München 2009, Rn. 143ff.

das „Dreieck von Normen, abweichendem Verhalten und Sanktionen“⁶ eröffnet werden.

Es wird dabei zunächst auf die Normen und das davon abweichende Verhalten eingegangen, indem der Tatbestand des Betrugs in seinen Wesensmerkmalen nicht nur auf rechtlicher, sondern auch auf soziologischer Ebene erklärt wird. Eine vertiefte Untersuchung verdient sodann die Sanktion. Es werden dabei einerseits die gesellschaftlichen Handlungsdeterminanten, die den zu untersuchenden Betrugsfall ermöglichten, bzw. gar begünstigten, sowie andererseits die zur Anwendung gekommenen Instrumente sozialer Kontrolle aufgezeigt. Als theoretisches Analyseinstrument findet dazu die Soziologie des Betrugs von RALF OTTERMANN Anwendung. Die vorliegende Arbeit geht demnach von einem qualitativen, auf einer Einzelfallanalyse beruhenden, Forschungsansatz aus. Als verifizierende Forschung fragt sie i.S. eines gedanklichen Modells nach „Aussagen über (historische) soziale Gesetzmässigkeiten in Form von Kausalzusammenhängen“⁷ und bedient sich dabei der Datenerhebung mittels Dokumentenanalyse.⁸ Die Grenzen der wissenschaftlichen Aussagekraft sind dem gewählten Forschungsansatz immanent. So sind Modelle per se Vereinfachungen von etwas Gegebenem und können deshalb nie Detailgenauigkeit versprechen.⁹ Weiterhin müssen zugunsten des qualitativen Ansatzes Abstriche bei der Repräsentativität der Untersuchung gemacht werden.¹⁰ Gerade bei historischen Sachverhalten erscheint eine qualitative Betrachtungsweise aber durchaus als angemessen, da oft nicht genügend Daten für quantitative Erhebungen vorliegen.¹¹ Schlussendlich muss bedacht werden, dass Straf- bzw. Gerichtsakten zwar einen Durchblick auf gesamtgesellschaftliche Zusammenhänge versprechen, dass sie aber dennoch primär auf der Ebene des Rechts angesiedelt sind und in diesem Sinne jenen Durchblick auch eingrenzen.¹²

⁶ SCHWERHOFF (Fn. 3), 13.

⁷ REHBINDER (Fn. 5), Rn. 55.

⁸ DERS., Rn. 63.

⁹ DERS., Rn. 57.

¹⁰ DERS., Rn. 53.

¹¹ SCHWERHOFF (Fn. 3), 54ff.

¹² DERS., 11.

5.1.3 Forschungsfrage

Bereits oben wurde angesprochen, dass einem qualitativen, modellbildenden Forschungsansatz gefolgt werden soll. Um diesem eine inhaltliche Eingrenzung zu geben, soll hier die an das Strafdossier GA 5/64 herangetragene Forschungsfrage formuliert werden:

Wie gestaltete sich der gesellschaftliche, wirtschaftliche und rechtliche Kontext im Jahr 1930 im Blickwinkel einer soziologischen und rechtlichen Betrachtungsweise des Betrugs, so dass A. F. und Konsorten ihre betrügerischen Machenschaften über Jahre hinweg erfolgreich, d.h. ohne gravierende rechtliche Konsequenzen, fortführen konnten?

5.2 Fallanalyse

5.2.1 Begriff des Betrugs

5.2.1.1 Soziologische Definition

5.2.1.1.1 Wissentliche Täuschung

Die Gesellschaft wird durch Verhaltensmuster geordnet, die u.a. sowohl als soziale wie auch als rechtliche Normen zum Ausdruck kommen.¹³ Betrug als deviantes Verhalten kann daher ein Abweichen von der entsprechenden sozialen Norm, oder aber zugleich auch - sofern die in Frage kommende Art des Betrugs rechtlich pönalisiert wird - ein Abweichen von der entsprechenden Rechtsnorm bedeuten. Im Folgenden interessiert zunächst, wie Betrug aus einer soziologischen Perspektive definiert wird. Das Resultat soll schlussendlich dem (historischen) rechtlichen Betrugsbegriff gegenüber gestellt werden.

Die wissentliche Täuschung ist wesentliches Element jeder Betrugsdefinition.¹⁴

Wissentliche Täuschung weist eine äussere und eine innere Komponente auf.¹⁵

Die äussere Komponente ist das bewusste kommunikative Handeln über verbale

¹³ REHBINDER (Fn. 5), Rn. 43.

¹⁴ R. OTTERMANN, Schriftenreihe Socialia: Soziologie des Betrugs, Bd. 38, München 2000, 22.

¹⁵ DERS., 22f.

oder nonverbale Kanäle.¹⁶ Materiell lehnen sozialwissenschaftliche Definitionen an die rechtliche an: Wissentliche Täuschung ist demnach das „bewusste Vorspiegeln falscher bzw. das Entstellen oder Unterdrücken wahrer Tatsachen, durch welche Fehlvorstellungen über die Realität erregt werden bzw. unterhalten werden sollen“^{17 18}.

Die innere Komponente bezieht sich auf das Bewusstsein über das eigene Tun und auf die Absicht der Irreführung. Die Täuschung muss demzufolge auf einer bewussten Entscheidung beruhen, was auch das Bewusstsein über "falsche" und "wahre" Darstellungen impliziert. Hinsichtlich der Absicht der Irreführung muss der Täuschende glauben, über für den zu Täuschenden handlungsrelevante Informationen zu verfügen; der zu Täuschende darf mithin nicht von der Täuschung wissen oder gar darum gebeten haben.¹⁹

5.2.1.1.2 Schädigende Handlung veranlassender Irrtum

Nebst der wissentlichen Täuschung sind weitere Elemente begriffskonstituierend. So muss die einmal erfolgte wissentliche Täuschung in kausaler Weise dazu dienen, den Täuschenden oder allenfalls Dritte zu bevorteilen.²⁰ Dieser Vorteil muss nicht materiell sein, sondern kann auch - wie bspw. bei Seitensprüngen oder Verleumdungen - auf der immateriellen Ebene angesiedelt sein.²¹

Demgegenüber muss die wissentliche Täuschung den Getäuschten zu einer irrtümlichen Handlung veranlassen, die ihm oder Dritten materiell oder immateriell schadet.²² Es handelt sich hier also um den Gegenpart des durch den Täuschenden erlangten Vorteils.

5.2.1.1.3 Enttäuschung einer normativen Erwartung

Weiterhin gehört zum Begriff des Betrugs, dass die normative Erwartung des Getäuschten oder eines anderen enttäuscht wird. D.h. der Betrug oder zumindest einzelne seiner Komponenten müssen derart bewertet werden, dass er gegen irgendwelche Normen wie Gesetze, Moral, Sitten, Bräuche, Gewohnheiten oder

¹⁶ DERS., 26f.

¹⁷ DERS., 22.

¹⁸ Teilweise wird auch von "Verheimlichung" oder "Fälschung" von Informationen gesprochen, vgl. DERS., 23.

¹⁹ DERS., 24f.

²⁰ DERS., 37.

²¹ DERS., 31.

²² DERS., 31 und 37.

Abmachungen verstösst und insofern nicht in Einklang mit den Gerechtigkeits- oder anderen Vorstellungen des Getäuschten oder anderen steht. Zudem wird vorausgesetzt, dass der Täuschende davon weiss; er also die Nicht-Billigung seiner Handlung oder Unterlassung in täuschender Absicht in Kauf nimmt.²³

5.2.1.1.4 Akteure und Rollenverteilung bei Betrug

Für die Analyse nützlich ist ein genauerer Blick auf die bei einem Betrug per Definition beteiligten Akteure und deren Rollenverteilung. RALF OTTERMANN unterscheidet hierbei fünf Rollen, die von mindestens zwei Akteuren, dem Täter und dem Opfer, gespielt werden.²⁴ Die möglichen Rollen, die von den Akteuren eingenommen werden, sind die des Täuschenden, des Nutzniessers, des Getäuschten, des Geschädigten und des Trägers normativer Erwartungen. Die genaue Rollenverteilung muss im Einzelfall ermittelt werden und kann in unterschiedlichen Kombinationen und Konstellationen mit einer differierenden Anzahl von Akteuren ausfallen.²⁵ Festzuhalten bleibt, dass insb. die Rolle des Trägers normativer Erwartungen auch von einem neutralen Dritten, wie z.B. im Falle einer Straftat von einem Gesetzesvertreter, eingenommen werden kann.²⁶

5.2.1.2 Rechtliche Definition

5.2.1.2.1 Vorbemerkung

Am 1. Januar 1942 trat das derzeit geltende einheitliche Schweizerische Strafgesetzbuch in Kraft. Ähnlich wie bereits zuvor im Privatrecht²⁷ präsentierte sich die Rechtslage vor der Vereinheitlichung von Kanton zu Kanton unterschiedlich. CARL STOOSS bemerkte hierzu, dass sich der Betrugsbegriff einer einheitlichen Gestaltung entziehe und in der Gesetzgebung die verschiedensten Formen annehme.²⁸ Als Vorbild der kantonalen Strafgesetzbücher fungierten hauptsächlich das deutsche Reichsstrafgesetzbuch und der französische Code pénal.²⁹ Demgemäss un-

²³ DERS., 33.

²⁴ DERS., a.a.O.

²⁵ DERS., 33ff.

²⁶ DERS., 32.

²⁷ M. SENN et al., *Litera b: Rechtsgeschichte auf kulturgeschichtlicher Grundlage*, 3. Aufl., Zürich 2009, 256.

²⁸ C. STOOSS, *Die Grundzüge des schweizerischen Strafrechts*, Basel/Genf 1892, 118.

²⁹ G. F. VON CLERIC, *Betrug verübt durch Schweigen*, Zürich 1918, 10f.

terschied CARL STOOSS in seiner systematischen Zusammenstellung der Betrugstatbestände eine dem deutschen Recht folgende deutschsprachige Gruppe³⁰ und eine romanische, die sich an das französische Recht anlehnte.³¹ Im Folgenden wird in Kürze der – zur deutschsprachigen Gruppe gehörende – Betrugstatbestand des Kantons St. Gallen im Fokus der Untersuchung stehen.

5.2.1.2.2 Tatbestandselemente nach Art. 68 StrG

Der Wortlaut des Art. 68 StrG lautet wie folgt:³²

Wer, in der Absicht auf einen rechtswidrigen Vermögensvorteil für sich oder für Andere, Jemanden an seinem Vermögen dadurch beschädigt, dass er durch Vorbringen falscher, oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrthum erzeugt oder unterhält und benützt, unterliegt wegen Betruges den Strafbestimmungen des Art. 56, Ziff. 1 – 4.³³

(...)

Vorspiegelung falscher oder Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen

Zentrales Element des Betrugsbegriffs gemäss Art. 68 StrG ist die Täuschung.³⁴

Dabei impliziert das Erfordernis der Absicht, dass die Täuschung wissentlich begangen werden muss. Als Mittel der Tatbegehung nennt das Gesetz alternativ und in generalisierender³⁵ Weise das Vorbringen bzw. Vorspiegeln³⁶ falscher Tatsachen sowie die Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen.³⁷ GEORG FRANZ v. CLERIC führt die Tatmittel des Betrugs gemäss deutschsprachigem Recht genauer aus. Demzufolge genüge für das Vorspiegeln bzw. Vorbringen, falscher Tatsachen das blosses Behaupten von Unwahrem.³⁸ Vorausgesetzt werde allerdings eine ernstliche Zusicherung; "übertriebenes Geschwätz" genüge nicht, um den Tatbe-

³⁰ STOOSS (Fn. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**), 118ff.

³¹ DERS. (Fn. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**), 122ff.

³² C. STOOSS, Die schweizerischen Gesetzbücher, Basel/Genf 1890, 802f.

³³ Hierbei handelt es sich um die Strafbestimmungen der Unterschlagung.

³⁴ STOOSS (Fn. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**), 121f. sowie CLERIC (Fn. 29), 10f.

³⁵ Demgegenüber bezeichnet das französische Recht die Täuschungsmittel weit spezieller, vgl. CLERIC (Fn. 29), 11.

³⁶ Die Begriffe 'Vorbringen' und 'Vorspiegeln' sind gemäss CLERIC (Fn. 29), 13f. identisch.

³⁷ DERS., 11. Vgl. auch E. ZÜRCHER, Schweizerisches Strafgesetzbuch: Erläuterungen zum Vorentwurf vom April 1908, Bern 1914, 155f.

³⁸ CLERIC (Fn. 29), 13.

stand des Vorbringens bzw. Vorspiegeln zu erfüllen.³⁹ Weiterhin könne das Vorspiegeln durch eine ausdrückliche, wie auch durch eine konkludente Handlung geschehen.⁴⁰

Das Unterdrücken sei ein Verhalten, das eine Tatsache der Kenntnisnahme einer anderen Person entziehe. Dem sei die Erschwerung der Kenntnisnahme infolge der Nichtbekanntgabe eines Umstandes gleichgestellt.⁴¹ Ein Element der Heimlichkeit sei hierzu nicht zwingend vonnöten.⁴²

Schlussendlich bleibt, auf die Entstellung einzugehen. Darunter versteht CLERIC die „Verschiebung der richtigen Verhältnisse, sowie die Hinzufügung nicht vorhandener oder die Weglassung vorhandener Momente“⁴³. Das Entstellen geschehe somit durch Vorspiegeln oder Unterdrücken von Tatsachen und sei mithin überflüssig.⁴⁴

Erregung oder Unterhalten und Benützen eines Irrtums

Nach Gesetz muss der Täter einen Irrtum erregen oder unterhalten (Art. 68 StrG). Ein Irrtum liegt dann vor, wenn das Opfer sich in einer falschen Vorstellung über einen Sachverhalt befindet; blosses Nichtwissen genügt nicht.⁴⁵ Diese falsche Vorstellung wird in der ersten Tatbestandsvariante durch den Täter hervorgerufen.⁴⁶ Die zweite Tatbestandsvariante beschlägt das Unterhalten und Benützen eines Irrtums. Es ist dabei nicht das Benutzen eines bereits bestehenden Irrtums gemeint. Vielmehr muss entweder

- ein bereits bestehender Irrtum verstärkt werden
- oder der Irrende daran gehindert werden, den Irrtum zu entdecken.⁴⁷

Eine derartige Auslegung deutet darauf hin, dass der Täter in irgendeiner Form - zumindest konkludentes - aktives Verhalten an den Tag legen muss.⁴⁸

³⁹ DERS., 14.

⁴⁰ DERS., 14.

⁴¹ DERS., 15.

⁴² DERS., a.a.O.

⁴³ DERS., 27.

⁴⁴ DERS., 27f.

⁴⁵ DERS., 46f.

⁴⁶ DERS., 47.

⁴⁷ CLERIC (Fn. 29), 47.

⁴⁸ DERS., 48f.

Kausalität

Bereits der Wortlaut von Art. 68 StrG impliziert, dass eine Kausalität zwischen Tathandlung und Vermögensschädigung erforderlich ist. Gemeint ist eine natürliche Kausalität, die als „Ursache einen Erfolg, eine Veränderung in der Aussenwelt hervorruft“⁴⁹. Der natürliche Kausalzusammenhang wird mit den Worten von GEORG FRANZ V. CLERIC gar als ein „allgemein gültiges Deliktmerkmal“ aufgefasst.⁵⁰ I.c. muss also der erzeugte oder unterhaltene Irrtum den Irrenden in kausaler Weise zu einer Handlung bestimmen, die ihn im Vermögen schädigt.⁵¹

Vermögensschädigung

Lediglich in aller Kürze sei auf das Tatbestandselement der Vermögensschädigung einzugehen. I.S. des Strafrechts ist das Vermögen als Summe der geldwerten, wirtschaftlichen Güter einer Person aufzufassen.⁵² Eine Vermögensschädigung ist somit eine Vermögensverringerung um die in Geld ausgedrückte Leistung des Getäuschten, die er aufgrund seines Irrtums erbracht hat.⁵³ Obschon Art. 68 StrG die Vermögensschädigung explizit aufführt, ist sie interessanterweise keineswegs als selbstverständlich hinzunehmen. So schützen ältere rechtliche Betrugsdefinitionen nebst dem Vermögen auch andere materielle und immaterielle Rechtsgüter, denen z.T. ein höherer Wert als dem Vermögen zugemessen wurde.⁵⁴ CARL STOOSS nennt etwa die Strafgesetzbücher von Schaffhausen, Zürich, Zug und Solothurn gemäss denen der Schaden durch die Erlangung eines rechtswidrigen Vorteils definiert sei und der Schaden demnach kein Vermögensschaden oder -vorteil zu sein brauche.⁵⁵

Absicht, sich oder anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen

Schlussendlich verlangt der Gesetzestext als subjektives Tatbestandsmerkmal die Absicht des Täters, sich oder Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu

⁴⁹ DERS., 52.

⁵⁰ DERS., a.a.O.

⁵¹ ZÜRCHER (Fn. 37), 156.

⁵² J. BRAUNSCHWEIG, Betrug bei unsittlichen und widerrechtlichen Geschäften, Diss. iur., Zürich 1924, 28.

⁵³ DERS., 29.

⁵⁴ OTTERMANN (Fn. 14), 31.

⁵⁵ STOOSS (Fn. Fehler! Textmarke nicht definiert.), 121.

verschaffen. Gemeint ist ein doppelter Vorsatz, der sich zunächst auf den Taterfolg der Vermögensschädigung richtet⁵⁶ und sodann die Absicht der Selbst- oder Drittbereicherung einbezieht.⁵⁷

5.2.1.2.3 Strafmass

Rechtlicher Rahmen

Gegenstand der folgenden Ausführungen ist das verhängte Strafmass des Bezirksgerichts sowie des Kantonsgerichts. Zunächst wird dabei der aufgrund der Rechtslage theoretisch mögliche Strafraum aufgezeigt, um schlussendlich davon ausgehend die effektiv verhängte Strafe zu würdigen.

Art. 68 StrG verweist bzgl. des Strafmasses auf die Strafbestimmungen der Unterschlagung.⁵⁸ Gemäss Wortlaut des Art. 56 StrG⁵⁹ bemessen sich die Strafen wie folgt:

- Beträge bis auf CHF 50.-: Geldstrafe bis auf CHF 300.- oder Gefängnis bis auf einen Monat,
- Beträge über CHF 50.- bis auf CHF 300.-: Geldstrafe bis auf CHF 2'000.- oder Gefängnis oder Arbeitshaus,
- Beträge über CHF 300.- bis auf CHF 600.-: Arbeitshaus oder Zuchthaus bis auf vier Jahre,
- Beträge über CHF 600.-: Arbeitshaus oder Zuchthaus bis auf acht Jahre.

Daneben können bei einem Deliktbetrag bis CHF 300.- Freiheitsstrafe und Geldstrafe verbunden und bei einem Deliktbetrag über CHF 300.- zusätzlich zur Freiheitsstrafe eine Busse von bis zu CHF 2'000.- ausgesprochen werden.

Weiterhin sind Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründe zu beachten. Die wichtigsten Strafschärfungsgründe sind der Rückfall sowie das Zusammentreffen mehrerer Straftatbestände.⁶⁰ Bzgl. des Rückfalls muss gemäss Art. 39 StrG ein gleichartiges oder aus gleicher rechtswidriger Neigung entstandenes Delikt gegeben sein.⁶¹ Dabei spielt es keine Rolle, ob der Täter im Ausland oder in der

⁵⁶ ZÜRCHER (Fn. 37), 156; vgl. auch CLERIC (Fn. 29), 30; STOOS (Fn. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**), 120.

⁵⁷ ZÜRCHER (Fn. 37), 157.

⁵⁸ STOOS (Fn. 32), 128.

⁵⁹ DERS., 763.

⁶⁰ ZÜRCHER (Fn. 37), 102f.; STOOS (Fn. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**), 388.

⁶¹ STOOS (Fn. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**), 391.

Schweiz verurteilt wurde.⁶² Darüber hinaus kommen je nach anzuwendendem Strafgesetz die Schädlichkeit und Gefährlichkeit der Handlung, die Verletzung von Pflichten, besondere List, Grausamkeit oder Verwegenheit etc. in Betracht.⁶³

Die Strafmilderungsgründe liegen hauptsächlich in den Beweggründen und Motiven, sowie im Verhalten nach der Tat.⁶⁴ Im Einzelnen sind es etwa Überredung, Furcht, Befehl, Drohung, Not, heftige Gemütsbewegung, Geständnis etc.⁶⁵ Des Weiteren ist die Rückfallverjährung zu nennen. Demnach nimmt die Strafbarkeit des Rückfalls ab, je weiter zurück die entsprechende Tat liegt.⁶⁶

Schlussendlich erlaubt Art. 13 StrG nach richterlichem Ermessen insb. die Umwandlung der Arbeitshausstrafe in Kantonsverweisung, wobei gemäss Art. 21 StrG die Kantonsverweisung von drei- bis vierfacher Dauer der Arbeitshausstrafe zu sein hat. Die Kantonsverweisung kann nach Art. 13 StrG nur über Ausländer gesprochen werden und beinhaltet das Verbot, das Kantonsgebiet während der Dauer der Verweisung zu betreten. I.d.R. wird sie als Zusatzstrafe ausgesprochen (Abs. 2). Nach Ermessen des Richters, als Ergebnis einer vollständigen Umwandlung der Arbeitshausstrafe, kann sie allerdings auch eigenständige Strafe sein (Abs. 3).

Verhängte Strafe

I.c. verurteilte das Bezirksgericht See und Gaster A.F. zu drei Monaten Arbeitshaus.⁶⁷ Das Kantonsgericht St. Gallen bestätigte grundsätzlich das Urteil des Bezirksgerichts, wandelte die Strafe allerdings in ein Jahr Kantonsverweisung um. Bei der Strafzumessung berücksichtigte es mildernd, dass zu diesem Zeitpunkt ein Geständnis vorlag und die Zivilansprüche aussergerichtlich erledigt worden waren. Als straferschwerend beurteilte es die Benutzung eines falschen Namens sowie die Tatsache, dass ein Rückfall vorlag, da A.F. bereits einige Jahre zuvor in Brüssel wegen Betrugs verurteilt worden sei. Den Rückfall milderte das Gericht

⁶² DERS., 393.

⁶³ DERS., 387f.

⁶⁴ ZÜRCHER (Fn. 37), 101.

⁶⁵ STOOSS (Fn. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**), 388 und 399f.

⁶⁶ STOOSS (Fn. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**), 398.

⁶⁷ Das Arbeitshaus ist gemäss St. Galler Recht eine strafrechtliche Massnahme, die in der Schwere zwischen Zuchthaus bzw. Gefängnis sowie Geldstrafe anzusiedeln ist und durch Arbeit, seelsorgerische Betreuung und allenfalls Schulunterricht auf systematische Besserung des Häftlings abzielt (vgl. Art. 2f. StrG).

allerdings, da die Tat bereits lange zurück liege und das Strafinteresse demzufolge geringer geworden sei.

Kritische Würdigung

Im vorliegenden Fall betrug die Deliktsumme CHF 5'740.-. Gemäss Wortlaut des Art. 56 StrG liegt der Strafraum dafür bei bis zu acht Jahren Arbeitshaus oder Zuchthaus. Demgegenüber hat das Bezirksgericht lediglich eine Arbeitshausstrafe von drei Monaten ausgesprochen, den bestehenden Strafraum also bei Weitem nicht ausgeschöpft. Das Kantonsgericht verzichtete gar vollständig auf eine Freiheitsstrafe und nutzte seinen Ermessensspielraum, um die Strafe in eine Kantonsverweisung umzuwandeln, wobei die Dauer der Verweisung den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Es stellt sich die Frage, warum beide Gerichte eine derartige Milde walten liessen. Betrachtet man die zeitgenössischen Ausführungen EMIL ZÜRCHERS zu den Strafzwecken, lässt sich zumindest eine fundierte Vermutung herleiten. Demnach solle zunächst der Zweck der Generalprävention in Analogie zum Talionsgedanken die Strafandrohung in ein Verhältnis zum zu schützenden Rechtsgut rücken und somit eine abschreckende Wirkung entfalten⁶⁸. Sofern man dabei kein vollumfängliches Talionsprinzip verwirklichen wolle, müsse jedes Strafrecht Abstufungen der Strafandrohungen etablieren⁶⁹. Damit erklärt sich i.c. eine gewisse 'Milde' i.S.e. Strafmasses unterhalb des Deliktbetrags, aber wohl kaum in diesem Umfang.

Als weiteren Strafzweck nennt ZÜRCHER die Spezialprävention. Es gehe darum, die Strafe so zu bemessen, dass insofern eine günstige Wirkung auf den Täter erzielt werde, als dass er von weiteren Verbrechen abgehalten werde⁷⁰. Im vorliegenden Fall musste der Richter wohl abwägen, welche generalpräventive sowie spezialpräventive Wirkung eine lange Arbeitshausstrafe erzielen würde. Man kann davon ausgehen, dass eine Strafverhängung, die den Täter nicht effektiv trifft – wie die Verhängung einer Freiheitsstrafe beim nicht auffindbaren A.F. – nur in sehr beschränktem Mass das Bedürfnis der Gesellschaft nach Vergeltung stillt oder den Täter von weiteren Verbrechen abhält. Dem zumindest symbolischen Charakter der Strafe kann in diesem Falle auch mit einem relativ milden Strafmass genüge getan werden. In diesen Bahnen – verbunden mit der Hoffnung, man könne den Täter allenfalls doch noch festnehmen – könnten die Überlegungen

⁶⁸ ZÜRCHER (Fn. 37), 98.

⁶⁹ DERS., a.a.O.

⁷⁰ DERS., 99.

des Bezirksrichters stattgefunden haben. Vor dem Kantonsgericht hingegen dürfte man sich kaum noch Hoffnungen gemacht haben, A.F. doch noch habhaft zu werden. Spezialpräventive Erwägungen könnten hier in den Vordergrund gerückt und ein Kantonsverweis immerhin insofern als eine angemessenere Bestrafung qualifiziert worden sein, als dass A.F. an einer weiteren Tatbegehung auf dem Kantonsgebiet gehindert wurde.

5.2.1.2.4 Würdigung der i.c. vorgenommenen rechtlichen Beurteilung
Nachdem der Begriff des Betrugs oben geklärt wurde,⁷¹ soll nun untersucht werden, ob die Urteile des Bezirksgerichts See und Gaster vom 30. September 1930 und des Kantonsgerichts St. Gallen vom 10. Dezember 1930 vor dem Hintergrund der obigen Begriffsklärung in ihrer rechtlichen Begründung objektiv nachvollziehbar erscheinen.⁷²

Das Bezirksgericht prüfte in seiner rechtlichen Würdigung hinsichtlich des Betrugstatbestands des Art. 68 StrG den objektiven Tatbestand, die Täterschaft und den Vorsatz. Aufgrund der Umstände stellte es als Tatsache fest, dass die S. AG kein grosses Quantum Stahl, sondern nur eine kleine Probesendung bestellen wollte. Hinsichtlich des Tatmittels führte das Gericht aus, dass der Bestellzettel durch seine unklare Abfassung, die namentlich keine genauen Rückschlüsse auf Inhalt und Umfang der Sendung zulies, zur Täuschung besonders geeignet sei. Erst der Frachtbrief hätte aufgezeigt, dass die bestellte Menge und der tatsächliche Lieferumfang nicht deckungsgleich gewesen seien und sich die S. AG hierüber in einem Irrtum befunden hätte. Dieser Irrtum sei durch die absichtliche Täuschung mithilfe des Bestellzettels sowie der unklar abgefassten Bestätigung erzeugt worden. Die Absicht sei klar gegeben gewesen, da der Angeklagte gewusst hätte, dass nur ein kleines Quantum bestellt und gewünscht gewesen sei. Weiterhin müsse man aufgrund der Grosszahl anderer Fälle davon ausgehen, dass es sich um ein breit angelegtes Betrugssystem handle.

Schliesslich erfordert der Betrugstatbestand eine finanzielle Schädigung. Das Bezirksgericht führte dazu aus, dass bereits eine transitorische Vermögensgefährdung genüge, der Schaden also noch nicht verwirklicht zu sein brauche. Insbesondere trage die S. AG schon dadurch einen Schaden, dass die Ware nutzlos herum liege.

⁷¹ Vgl. Kapitel Soziologische Definition, 155 und Kapitel Rechtliche Definition, 157.

⁷² Da das Kantonsgericht im Wesentlichen das Urteil des Bezirksgerichts bestätigt hat, werden die beiden Urteile einer Gesamtwürdigung unterzogen.

Das Kantonsgericht bestätigte das Urteil des Bezirksgerichts weitgehend. Darüber hinaus festigten einige neue Fakten die rechtliche Begründung. So urteilte das Gericht, dass ein Schreiben des Angeklagten an seinen Anwalt als Geständnis aufgefasst werden könne. Im Gegensatz zum Bezirksgericht wusste das Kantonsgericht ausserdem, dass der Angeklagte einen falschen Namen benutzt hatte. In Verbindung mit dem geschickten Vorgehen und dem wortgewandten Auftreten des Angeklagten gelangte schlussendlich auch das Kantonsgericht zur Überzeugung, dass eine gewieft Verschleierung eines Sachverhalts stattgefunden hätte und somit ein Betrug i.S.d. Art. 68 StrG vorläge.

M.E. sind die Erwägungen des Bezirksgerichts und des Kantonsgerichts durchaus plausibel und nachvollziehbar. Es wird in den Urteilen u.a. sehr detailliert ausgeführt, wie der Bestellschein sowie die Bestätigung verfasst waren, so dass eine Täuschung der S. AG resultieren konnte. Demgegenüber befassten sich die Gerichte kaum mit dogmatischen Auslegungsfragen des Betrugstatbestands. Einzig zu nennen ist hier das Element der Vermögensschädigung, das einer richterlichen Konkretisierung bedurfte. Es lässt sich daher sagen, dass in der Urteilsbegründung eher praktische Gesichtspunkte im Vordergrund standen und weniger theoretische bzw. dogmatische. Dies mag daran liegen, dass das Vorliegen eines Betrugsfalls schon von Beginn weg relativ klar und die Faktenlage erdrückend war. Das Nichterscheinen des Angeklagten sowie dessen Schuldeingeständnis vor zweiter Instanz rundeten das Bild lediglich ab. Es ginge jedoch wohl zu weit, dem Gericht Voreingenommenheit zu attestieren. Vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass der vorliegende Fall – zumindest soweit er für die Gerichte überblickbar war – keine grösseren rechtlichen Problemstellungen aufwarf. Die Argumentation der beiden Gerichte erscheint unter diesem Blickwinkel als den Umständen angemessen.

5.2.1.3 Gegenüberstellung eines soziologischen und eines rechtlichen Betrugsbegriffs

Bereits oben wurde dargelegt, dass Betrug ein normabweichendes Verhalten ist. Je nachdem, ob die zugrunde gelegte Norm eine soziale oder eine Rechtsnorm ist, wird auch der Betrugsbegriff im Einzelnen anders ausgestaltet sein.

Eine Gegenüberstellung des soziologischen⁷³ und des rechtlichen⁷⁴ Betrugsbegriffs zeigt, dass viele Begriffsmerkmale gemeinsam sind: Die wissentliche Täu-

⁷³ Vgl. Kapitel Soziologische Definition, 155.

schung des soziologischen Betrugsbegriffs entspricht weitgehend dem 'Vorspiegeln', 'Entstellen' oder 'Unterdrücken' i.V.m. der 'Absicht' des rechtlichen Begriffs. Auch das zweite wichtige Tatbestandsmerkmal des 'Irrtums' ist identisch. Abweichungen zeigen sich beim Taterfolg. Der Betrugsbegriff nach Art. 68 StrG verlangt hier explizit eine Vermögensschädigung. Demgegenüber genügt einem soziologisch definierten Betrug eine Schädigung materieller oder immaterieller Art; er ist demnach breiter angelegt.

Darüber hinaus weist der soziologische Betrugsbegriff einige weitere, dem rechtlichen Begriff abgehende, Merkmale auf. Das Element der 'Enttäuschung einer normativen Erwartung' stellt klar, dass die dem soziologischen Begriff zugrunde liegende Norm keine rechtliche zu sein braucht, sondern auch Moral, Sitte, Bräuche, Abmachungen etc. umfasst. Schliesslich legt eine soziologische Betrachtungsweise einen weiteren Fokus auf die an einem Betrug beteiligten Akteure und deren Rollenverteilung.

Abschliessend lässt sich sagen, dass der soziologische Betrugsbegriff zwar im Kern dem rechtlichen Begriff entspricht, dennoch aber in seiner Konzeption umfassender angelegt ist. Der rechtliche Betrugsbegriff erscheint demnach als spezielle Schnittmenge des soziologischen Begriffs. Im Folgenden macht es für die weitere Fallanalyse Sinn, vom soziologischen Betrugsbegriff auszugehen, da jener die grundlegenden Begriffsmerkmale mit dem entsprechenden Rechtsbegriff teilt, darüber hinaus aber den Blick auch auf den gesamtgesellschaftlichen Kontext öffnet.

5.2.2 Betrugsbegünstigende Aspekte

5.2.2.1 Methodische Vorbemerkung

Die nachfolgende Analyse wird sich im soziologischen Unterbau massgeblich auf RALF OTTERMANN'S Soziologie des Betrugs stützen. Es sollen dabei ad hoc die theoretischen Grundlagen mit den entsprechenden Sachverhaltsabschnitten des Betrugsfalls A.F. oder mit Ausführungen zum historischen Kontext verknüpft werden. Es muss allerdings vorweg genommen werden, dass viele soziologische Deutungen schlussendlich in hohem Mass hypothetisch bleiben müssen, da der Sach-

⁷⁴ Vgl. Kapitel Rechtliche Definition, 157.

verhalt zwar Hinweise zu geben vermag, er aber dennoch oft zu dürftig ist, um die vorgenommenen Deutungen fundiert zu unterlegen.

5.2.2.2 Betrugsmotiv aus soziologischer Sicht

5.2.2.2.1 Betrug als utilitäre Handlungswahl

Da Betrug definitionsgemäss als 'absichtliche' Täuschung konzipiert ist, lässt er sich gemäss OTTERMANN als utilitäres Handlungsmodell beschreiben. Gemeint ist also, dass der materielle oder immaterielle Nutzen einer Handlung maximiert wird, während zugleich die Handlungskosten minimiert werden.⁷⁵ Um den Nutzen eines Betrugs beurteilen zu können, muss der entsprechende Akteur Folgendes in Betracht ziehen: Er muss Anhaltspunkte zu den Erfolgsaussichten im Vergleich mit Alternativen haben, die Handlungskosten verglichen mit alternativen Handlungen einschätzen können und einen Überblick über die normativen Implikationen, d.h. die Kosten beim Erwischtwerden und bei der Bestrafung, haben.⁷⁶ Ausgehend vom wahrgenommenen Handlungsspielraum erscheint der Entscheid zugunsten eines Betrugs demnach als Ergebnis eines Kosten-Nutzen-Kalküls.⁷⁷

I.c. fehlen Angaben über die Betrugsmotivation weitgehend. Es ist deshalb kaum eine Einschätzung darüber möglich, ob A.F. beim Entscheid über die Aufnahme seiner betrügerischen Machenschaften einem utilitären Handlungsmodell gefolgt ist. Immerhin kann das Nichterscheinen A.F.'s vor dem Gericht i.V.m. dem als Geständnis ausgelegten Schriftstück als Ergebnis einer Kosten-Nutzen-Überlegung ausgelegt werden. Der Gedankengang könnte hier gewesen sein, dass eine Verurteilung wegen Betrugs aufgrund der Faktenlage unumgänglich gewesen sei und die Kosten eines Erscheinens vor Gericht mit anschliessender Bestrafung die Kosten einer Flucht und eines Lebens im Verborgenen allemal übersteigen würden.

5.2.2.2.2 Ziele des Betrügens

Ziele sind aus soziologischer Sicht 'Vorhaben oder Bedürfnisse', die soziokulturell programmiert sind und zu ihrer Verwirklichung der Mithilfe anderer benötigen. Als Beispiele nennt OTTERMANN politische Herrschaft oder ein hohes Einkom-

⁷⁵ OTTERMANN (Fn. 14), 170.

⁷⁶ DERS., 171f.

⁷⁷ DERS., 172f.

men.⁷⁸ Die Sicherung der Mithilfe anderer stellt hierbei ein Zwischenziel dar, das i.c. durch betrügerisches Verhalten erreicht wird.⁷⁹

OTTERMANN unterscheidet kulturelle Ziele, normativ indifferente Ziele und illegitime Ziele. Kulturelle Ziele sind legitim, sozial erwünscht und werden positiv sanktioniert. Je nach gesellschaftlicher Bewertung eines Ziels ist dabei der Erwartungsdruck auf den Einzelnen grösser oder kleiner. Insb. in Leistungsgesellschaften ist der Druck auf den Einzelnen gross, etwa beruflichen Erfolg oder soziale Anerkennung zu erreichen.⁸⁰ Normativ indifferente Ziele sind legitim und verstossen nicht gegen normative Erwartungen. Allerdings werden sie weder negativ noch positiv sanktioniert.⁸¹ Es handelt sich um Ziele, die v.a. in Zeiten der Knappheit und der Not auftreten wie die Bedürfnisse nach Nahrung, Sicherheit oder einer Behausung.⁸²

Illegitime Ziele bilden ein 'soziokulturelles Gegenprogramm' und verstossen klar gegen normative Erwartungen. Es geht hier um gesellschaftlich verpönte Ziele wie Rufmord oder die Unterstützung revolutionärer Gegenbewegungen.⁸³

Im vorliegenden Fall kann man wohl davon ausgehen, dass A.F. und Konsorten in Bereicherungsabsicht betrügerisch tätig wurden; also entweder ein kulturelles oder normativ indifferentes Ziel verfolgten. Ein Blick auf den soziokulturellen sowie wirtschaftlichen Kontext vermag diese Annahme zu unterlegen. So wurden in der Neuzeit die gesellschaftliche Ständeordnung und das Geburtsprinzip abgelöst und durch ein marktwirtschaftliches Leistungsprinzip ersetzt. Vor humanistischem und aufklärerischem Hintergrund wurden die Mitglieder der Gesellschaft neu als Masse von Gleichen gesehen, die sich durch legitimes Streben nach Gewinn ihren sozialen und ökonomischen Status sichern.⁸⁴ Der wirtschaftliche Kontext ist geprägt von den Nachwirkungen des 1. Weltkriegs. So verlor Europa seine globale ökonomische Führungsposition.⁸⁵ Deutschland, als Verlierer des Kriegs,

⁷⁸ DERS., 231.

⁷⁹ DERS., 231f.

⁸⁰ DERS., 234.

⁸¹ DERS., 236.

⁸² DERS., 236 und 237.

⁸³ DERS., 237.

⁸⁴ M. SENN/L. GSCHWEND, *Rechtsgeschichte II: Juristische Zeitgeschichte*, 3. Aufl., Zürich 2010, 51ff. Vgl. auch M. SCHMOECKEL/M. MAETSCHKE, *Rechtsgeschichte der Wirtschaft: Seit dem 19. Jahrhundert*, Tübingen 2008, Rn. 28.

⁸⁵ DERS., Rn. 635 und SENN (Fn. 27), 338.

hatte unter enormen Reparationszahlungen zu leiden.⁸⁶ Im Herbst 1929 brach zudem das globale Börsensystem zusammen mit der Folge hoher Arbeitslosigkeit und grosser materieller Not.⁸⁷ Die schweizerische Wirtschaft bekam die Krise erst verspätet zu spüren, nämlich ab 1931/32. Davor lagen die Wachstumsraten jährlich bei ca. 4 Prozent. Nebst anderen erhöhten dabei insb. die Branchen des Maschinenbaus und der Metallverarbeitung ihren Marktanteil (vgl. im Detail hinten Kap. 1.2.2.4).⁸⁸

Es lässt sich also um 1930 ein leistungsorientiertes, an marktwirtschaftlichen Grundsätzen orientiertes Menschenbild identifizieren, während zugleich der (gesamteuropäische) wirtschaftliche Kontext von der Weltwirtschaftskrise und den Nachwirkungen des 1. Weltkriegs geprägt erscheint. Vor diesem Hintergrund wird verständlich, dass die Zielsetzung der betrügerischen Machenschaften von A.F. wohl kultureller und/oder normativ indifferenter Natur war.

5.2.2.3 Soziale Voraussetzungen des Betrugs

5.2.2.3.1 Wissen und Können

Wissen und Können sind Grundvoraussetzungen jeder betrügerischen Tätigkeit. Ersteres besagt, dass ein potentieller Betrüger „betrügerische Praktiken und Taktiken durch Zufall, Beobachtung oder Sozialisation gelernt“⁸⁹ haben muss. M.a.W. muss der potentielle Betrüger in der Lage sein, den Nutzen einer betrügerischen Tätigkeit vorauszusehen.⁹⁰

Nebst dem Wissen ist auch das Können, d.h. die Fertigkeit und die Gelegenheit, Voraussetzung für einen erfolgreichen Betrug. Der potentielle Betrüger muss demnach die subjektive Möglichkeit haben, sein Wissen umzusetzen sowie auch die objektiven Möglichkeiten bzw. Gelegenheiten, sein Wissen und seine Fertigkeiten anzuwenden.⁹¹

Um zu beurteilen, ob A.F. über die genannten Voraussetzungen verfügte, wäre es hilfreich, über biographische Daten zu verfügen. Aus den Straftaten ergibt sich lediglich, dass er bereits einige Jahre zuvor in Brüssel wegen betrügerischer Un-

⁸⁶ DERS., 339.

⁸⁷ DERS., a.a.O.

⁸⁸ T. MAISSEN, *Geschichte der Schweiz*, 3. Aufl., Baden 2011, 252.

⁸⁹ OTTERMANN (Fn. 14), 238.

⁹⁰ DERS., a.a.O.

⁹¹ DERS., a.a.O.

terschlagung verurteilt worden ist. Es lässt sich wohl eine kriminelle Karriere vermuten, im Verlaufe derer A.F. das entsprechende Wissen und Können erwarb. Letztlich lässt sich das Vorhandensein jener Talente aber lediglich aus dem Faktum herleiten, dass die betrügerischen Machenschaften zumindest insofern von Erfolg gekrönt waren, als dass A.F. sich dem Zugriff der Justiz entziehen konnte.

5.2.2.3.2 Informationsasymmetrien

Gemäss OTTERMANN stehen die Möglichkeiten zum Betrug in Beziehung mit sozialen Positionen, Beziehungsformen und soziokulturellem Milieu.⁹² Grundsätzlich sind hierbei asymmetrische Beziehungen betrugsförderlich. Asymmetrisch ist eine Beziehung u.a.⁹³ dann, wenn der eine Akteur auf den anderen einen Informationsvorsprung hat, m.a.W. eine Informationsasymmetrie vorliegt.⁹⁴ In der Folge werden die technischen Handlungskosten eines Betrugs gesenkt.⁹⁵ Betrüger werden deshalb darauf achten, zumindest vermeintliche Informationsasymmetrien aufrecht zu erhalten und ihre Opfer dementsprechend aussuchen.⁹⁶

Im vorliegenden Fall hat A.F. in den meisten bekannten Fällen gemäss Zeugenaussagen Kontakt mit Angestellten eher kleinerer Betriebe aufgenommen, die gerade Dienst hatten. Diesen spielte er den welterfahrenen Geschäftsmann vor und legte eine grosse Selbstsicherheit und einiges an Überzeugungskraft zutage. In einigen Fällen ist dokumentiert, dass der jeweils diensthabende Angestellte der Bestellung einer Probesendung bloss zustimmte, um A.F. wieder loszuwerden. Man kann wohl davon ausgehen, dass i.c. ausgeprägte Informationsasymmetrien vorlagen, indem A.F. den Experten spielte, der über einen zumindest vermeintlichen Wissensvorsprung verfügt, während die betroffenen Angestellten als Nichtwissende zwangsläufig in die Rolle des Laien gedrängt wurden.⁹⁷

5.2.2.3.3 Wahrnehmungsbarrieren

Wahrnehmungsbarrieren sind als ergänzendes Moment zu den oben behandelten Informationsasymmetrien zu verstehen. Sie erschweren oder verunmöglichen es

⁹² DERS., 239.

⁹³ Die Existenz von Wahrnehmungsbarrieren ist eine weitere Form asymmetrischer Beziehungen aufgrund von Informationsdiskrepanzen. Sie werden weiter hinten behandelt, vgl. Kapitel Wahrnehmungsbarrieren, 170.

⁹⁴ OTTERMANN (Fn. 14), a.a.O.

⁹⁵ DERS., a.a.O.

⁹⁶ DERS., a.a.O.

⁹⁷ DERS., 240f.

nämlich, Informationsasymmetrien zu überwinden und blockieren somit den Zugang zu handlungsrelevanter Information.⁹⁸ OTTERMANN unterscheidet drei Kategorien von Wahrnehmungsbarrieren: Wahrnehmungsbarrieren durch Anonymität, durch räumliche Mobilität und durch eine gegenstandsbezogene Ambiguität.⁹⁹ Die Wahrnehmungsbarriere der räumlichen Mobilität bezieht sich auf raumzeitliche Distanzen, die es dem Betrüger ermöglichen, einerseits Distanz zwischen sich und seinen Opfern zu schaffen und sich andererseits dem Zugriff von Kontrollinstanzen wie der Polizei zu entziehen.¹⁰⁰ Im vorliegenden Fall war es A.F. als Handelsvertreter ohne weiteres möglich, seinen Aufenthaltsort schnell zu wechseln, während seine Opfer mit fester Niederlassung räumlich relativ immobil waren. Er brauchte deshalb nicht zu befürchten, einem Opfer wieder zu begegnen und allenfalls als Betrüger entlarvt zu werden. Des Weiteren konnte sich A.F. erfolgreich den Strafverfolgungsbehörden entziehen, indem er seine Mobilität zur grenzüberschreitenden Flucht nutzte.

Eine Wahrnehmungsbarriere infolge personaler Anonymität liegt dann vor, wenn die Identifikation des Betrügers schwierig oder unmöglich ist, weil die persönlichen Verhältnisse undurchschaubar oder verwirrend sind, Verflechtungen zwischen verschiedenen individuellen oder kollektiven Akteuren vorhanden sind etc.¹⁰¹ I.c. sind einige derartige Elemente auszumachen. So war die Unterschrift A.F.'s auf den Bestellcoupons derart unleserlich, dass der Name nicht zu entziffern war. Zudem hatten viele der Betroffenen Mühe, sich an den Namen A.F.'s zu erinnern. Darüber hinaus hätte dies nicht viel gebracht, da A.F. einen falschen Namen verwendete, indem er sich als A.H. ausgab. Zudem war wahrscheinlich auch die TITAN auf Täuschung ausgelegt. Es war nämlich bekannt, dass die Eigentümer der TITAN bereits zuvor unter anderen Firmennamen nach demselben Betrugssystem tätig waren.

Eine letzte Wahrnehmungsbarriere sind gegenstandsbezogene Ambiguitäten. Diese beruhen auf dem Mangel an Wahrnehmbarkeit der Qualitäten oder Quantitäten von Sachverhalten oder Verhaltensweisen.¹⁰² Der vorliegende Sachverhalt zeigt beide Elemente. So war die Qualität des gelieferten Titanstahls äusserst minderwertig. Er konnte in keinem der Fälle seinem bestimmungsgemässen Ge-

⁹⁸ DERS., 245.

⁹⁹ DERS., 245ff.

¹⁰⁰ DERS., 245ff.

¹⁰¹ DERS., 246.

¹⁰² DERS., 248.

brauch zugeführt werden. Das war jedoch nicht auf den ersten Blick erkenntlich, sondern eben erst dann, als der Stahl verwendet werden sollte. Bzgl. der Quantität der bestellten Menge waren die Bestellcoupons derart unklar abgefasst, dass keine genaue Quantität genannt wurde. Ein sorgfältiges Nachprüfen hätte diesen Mangel wohl zutage gefördert. I.c. muss allerdings bedacht werden, dass – ähnlich wie bei einem klassischen Haustürgeschäft – der Vertragsschluss sehr schnell und unter hohem verbalen Druck von A.F. von statten ging.

5.2.2.4 Diskrepanz zwischen sozialer und kultureller Struktur

Um die Bedingungen abweichenden Verhaltens und namentlich des Betrugs erklären zu können, muss das oben dargelegte utilitäre Handlungsmodell um eine strukturelle Komponente ergänzt werden. Betrachtet man die Einbettung des einzelnen Subjekts in den gesamtgesellschaftlichen Rahmen, lassen sich zwei Typen von Strukturen identifizieren: eine soziale und eine kulturelle Struktur.¹⁰³ Die soziale Struktur ist die soziale Position im Beziehungsnetz, die Stellung des Einzelnen in Beziehung zu den anderen Mitgliedern einer Gesellschaft.¹⁰⁴ Sie bestimmt sowohl die Verhaltensweise des einzelnen Subjekts, wie auch die Chancen und Möglichkeiten, seine Ziele zu erreichen wesentlich.¹⁰⁵

Die kulturelle Struktur ist demgegenüber die Schnittmenge aller geteilten legitimen Normen, Ziele und Werte der Menschen, die an einer sozialen Struktur teilhaben. Die kulturelle Struktur ist somit Ausdruck der normativen Erwartungen der Gesellschaftsmitglieder.¹⁰⁶ Herrscht eine Diskrepanz zwischen sozialer und kultureller Struktur, ist der Nährboden für abweichendes Verhalten gelegt.¹⁰⁷ M.a.W. reichen in einer derartigen Situation die sozialen Möglichkeiten und Chancen nicht aus, um gesellschaftliche Ziele, Erwartungen o.ä. zu erreichen.¹⁰⁸ Die Folge einer solchen Diskrepanz zwischen sozialer und kultureller Struktur ist gemäss OTTERMANN ein Zerfallsprozess, in dem internalisierte Werte und Normen nach und nach ihre Gültigkeit verlieren.¹⁰⁹ Der Einzelne wird bspw. versuchen, Ziele

¹⁰³ DERS., 267f.

¹⁰⁴ DERS., a.a.O.

¹⁰⁵ DERS., 268f.

¹⁰⁶ DERS., 268.

¹⁰⁷ DERS., 269 und 271.

¹⁰⁸ DERS., 269.

¹⁰⁹ DERS., 270f.

anzupassen, umzudefinieren oder andere Mittel zur Zielerreichung zu finden. Ist die Diskrepanz gross genug, wird es immer wahrscheinlicher, dass auch illegitime Mittel wie Betrug zur Anwendung kommen.¹¹⁰ Um das beschriebene Modell auf den vorliegenden Fall anwenden zu können, wären weitere Informationen, insb. über den sozialen Hintergrund von A.F., vonnöten. Da jene weitgehend fehlen, kann immerhin versucht werden, aus dem (wirtschafts-)geschichtlichen Kontext einige Schlüsse zu ziehen.

Die Zeit um 1930 war wesentlich geprägt von der Weltwirtschaftskrise, die ihren Anfang mit dem weltweiten Börsencrash im Herbst 1929 nahm.¹¹¹ Die Schweiz stand allerdings im Jahr 1930 mit unter 1% Arbeitslosen noch relativ günstig da und wurde vom vollen Umfang der Krise erst ab 1931/32 getroffen.¹¹² Wie sah die Lage auf dem Weltstahlmarkt aus?¹¹³ Hier zeigten sich schon in den 20er Jahren zumindest auf dem europäischen Markt Zeichen der Krise. Es kam nämlich in der Nachkriegszeit zu einer Reihe von wichtigen Veränderungen bzw. Verschiebungen: Die jährlichen Wachstumsraten der Stahlproduktion fanden nicht mehr auf das Vorkriegsniveau von ca. 4% zurück. Aufgrund nationaler, protektionistischer Tendenzen stagnierte der Welthandel. Ausserdem verlagerte sich der Schwerpunkt der Weltstahlproduktion von Europa weg zu Ländern wie den USA, Russland oder Japan. Weiterhin sind eine weltweite Überproduktion von Stahl und hohe Arbeitslosenziffern in jener Branche zu nennen.¹¹⁴

Etwas anders präsentierte sich die Lage freilich in der Ostschweiz. Vor dem 1. Weltkrieg wurden hier jährlich ca. 9000 Tonnen Textilien im Wert von 200 Millionen Franken für den Export produziert. Die florierende Textilindustrie brach allerdings ab ca. 1920 aufgrund eines Modewandels in dramatischem Ausmass sukzessive zusammen¹¹⁵ und führte zu vergleichsweise hohen Arbeitslosenraten von bis

¹¹⁰ DERS., 271.

¹¹¹ SENN ET AL. (Fn. 27), 339.

¹¹² MAISSEN (Fn. 88), 252f.

¹¹³ Hierzu ist anzumerken, dass der Zustand der Stahlindustrie aufgrund deren Bedeutung für den Schiff-, Maschinen- und Fahrzeugbau sowie die Rüstungsindustrie ein wesentlicher Indikator für die wirtschaftliche Position eines Landes war, vgl. C. A. WURM, Industrielle Interessenpolitik und Staat, in: Historische Kommission zu Berlin (Hrsg.), Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 71, Berlin/New York 1988, 23f.

¹¹⁴ DERS., 33ff.

¹¹⁵ S. BUCHER, Die Zeit des Kantons 1914 – 1945, in: Wissenschaftliche Kommission der St.Galler Kantonsgeschichte (Hrsg.), St.Galler Geschichte 2003, Bd. 7, St. Gallen 2003, 31f.

zu 10%.¹¹⁶ Demgegenüber kam es zu einem gewissen Aufschwung der Metallbau- und Maschinenindustrie, der allerdings nie den Verlust der Stickereiindustrie wettmachen konnte. So wurden in Rorschach 1923 die Aluminiumwerke AG Rorschach gegründet, 1927 in Altenrhein die Dornier Flugwerke oder 1921 die Wild AG im Bereich der optischen Feinmechanik in Heerbrugg.¹¹⁷ Es wurde demnach die Investition in die Metallverarbeitung als zukunftsversprechend gesehen. Über die soziale Struktur, in die A.F. eingebettet war, lässt sich kaum etwas sagen. Von wirtschaftlicher Seite muss allerdings festgehalten werden, dass die Lage auf dem Weltwirtschaftsmarkt für Stahl keineswegs rosig war. Demgegenüber erlebte die Metallverarbeitung in der Schweiz, insb. in der Ostschweiz, einen gewissen Aufschwung. Abgesehen von der Ostschweiz war die wirtschaftliche Lage in der Schweiz relativ stabil, was sich in der geringen Arbeitslosigkeit und den verspäteten Auswirkungen der Weltwirtschaftskrise in der Schweiz zeigt. Diese Situation könnte ein Aspekt in den Überlegungen A.F.'s gewesen sein, in der Schweiz tätig zu werden. Die kulturelle Struktur dürfte i.c. von marktwirtschaftlichen Zielsetzungen geprägt gewesen sein. Die Erläuterungen zur wirtschaftlichen Situation auf dem Stahlmarkt bieten gewisse Indizien, dass i.c. eine Diskrepanz zwischen kultureller und sozialer Struktur vorgelegen hat und zwar insofern, als dass zwar das legitime Ziel der Gewinnmaximierung verfolgt wurde, die geringen Wachstumsraten auf dem Stahlmarkt jenes aber in weite Ferne rückten. Betrug als Alternative zu legalem Wirtschaften, insb. auf dem als stabil wahrgenommenen Schweizer Markt, kann hier von A.F. und seinen Geschäftspartnern also durchaus als erfolgsversprechend wahrgenommen worden sein.

5.2.3 Betrugshemmende Aspekte

5.2.3.1 Soziale Kontrolle

Nachdem auf die Aspekte eingegangen wurde, die Betrug begünstigen, sollen nun die betrugshemmenden Aspekte behandelt werden. Der wichtigste Mechanismus, der Betrug und anderes abweichendes Verhalten verhindert, ist die soziale Kontrolle. Gemeint ist damit die „Gesamtheit aller Massnahmen und Mechanismen, die abweichendes Verhalten verhindern oder einschränken und konformes Ver-

¹¹⁶ DERS., 51.

¹¹⁷ DERS., 34f.

halten herbeiführen oder fördern“¹¹⁸. Es lassen sich dabei eine interne und eine externe soziale Kontrolle unterscheiden,¹¹⁹ auf die im Folgenden genauer eingegangen wird.

5.2.3.1.1 Interne soziale Kontrolle

Die interne soziale Kontrolle ist ein Mechanismus innerhalb der Person, der durch die Sozialisation – also die Internalisation von Normen und Werten – entstanden ist.¹²⁰ Je nachdem, ob eine Handlung mit jenen Normen und Werten übereinstimmt oder nicht, erfährt der Akteur positive Selbstwertgefühle oder aber Handlungskosten in Form eines sog. schlechten Gewissens.¹²¹ Speziell ist, dass die interne soziale Kontrolle selbst dann aktiv ist, wenn der Akteur keiner äusseren Kontrolle unterliegt.¹²² Dennoch kann es zu einer schrittweisen Abschwächung bis hin zum Verlust der internen sozialen Kontrolle führen, wenn abweichendes Verhalten als erfolgreich wahrgenommen wird. D.h. der Betrüger, der immer wieder erfolgreich betrügt, wird stets selbstsicherer und gewiefter werden, da allfällige Gewissensbisse schwächer werden und schliesslich verschwinden. Es wird in diesen Fällen auch sinnlos sein, externe Kontrollmechanismen (vgl. unten) zu aktivieren. Einem Täter ohne Gewissen lässt sich nicht (mehr) in das Gewissen reden.¹²³

Im vorliegenden Fall wurde A.F. nie einvernommen, weshalb Informationen zu seinen Beweggründen weitgehend fehlen. Es ist allerdings bekannt, dass er seine betrügerischen Machenschaften über Jahre hinweg erfolgreich fortführte. Die Annahme liegt deshalb nahe, dass eine interne soziale Kontrolle bei A.F. nur noch sehr schwach ausgeprägt oder gar nicht mehr vorhanden war.

5.2.3.1.2 Externe soziale Kontrolle

Externe soziale Kontrolle ist die „bewusste oder unbewusste Beeinflussung des Verhaltens durch andere“¹²⁴, wobei konformes Verhalten belohnt (bzw. nicht

¹¹⁸ OTTERMANN (Fn. 14), 174.

¹¹⁹ DERS., 174f.

¹²⁰ DERS., 181.

¹²¹ DERS., a.a.O.

¹²² DERS., a.a.O.

¹²³ DERS., 182.

¹²⁴ DERS., 175.

bestraft) und abweichendes Verhalten bestraft wird.¹²⁵ Gemäss OTTERMANN wird die externe soziale Kontrolle in formelle und informelle Sanktionen unterteilt.¹²⁶ Formelle Sanktionen kommen dann zum Tragen, wenn Rechtsnormen gebrochen werden, also bspw. gegen den Betrugstatbestand verstossen und eine Freiheits- oder Geldstrafe verhängt wird. Wo formelle Sanktionen vorgesehen sind, sind auch spezielle Organe wie Polizei und Gerichte bestellt, die die Normeinhaltung überwachen.¹²⁷

Informelle Sanktionen sind die Reaktionen auf abweichendes Verhalten von denjenigen, die sich davon betroffen fühlen.¹²⁸ Die Wirksamkeit von formellen und informellen Sanktionen, die sog. Verhaltenswirksamkeit, hängt davon ab, wie der Täter die Konsequenzen in Form von Handlungskosten für sich antizipierend wahrnimmt. Erwartet er keine oder nur geringe Sanktionen oder nimmt er diese in Kauf, wird die externe soziale Kontrolle kaum Wirkung zeitigen.¹²⁹

I.c. lassen sich sowohl informelle wie auch formelle Sanktionen als Reaktion auf das betrügerische Verhalten von A.F. beobachten. So reagierten einige der Betroffenen ungehalten als sie realisierten, betrogen worden zu sein. Sie äusserten ihren Unmut etwa in den Zeugenaussagen gegenüber den Untersuchungsbehörden. Ausserdem ist die Warnung im Handelsamtsblatt vom 29. November 1927 zu nennen, die auch als eine Art der Sanktion aufgefasst werden kann. A.F. und Konsorten hatten hier allerdings wenig zu befürchten, da sie mit den Opfern nur einmaligen persönlichen Kontakt – nämlich beim Verkaufsgespräch – hatten. Jeder weitere Kontakt wurde per brieflicher Korrespondenz über die TITAN erledigt und schuf insofern eine gewisse Distanz zwischen A.F. und seinen Opfern.

Als effektiver dürften die formellen Sanktionen in Form der polizeilichen Verfolgung zu werten sein. Die kriminalistischen Hilfsmittel, d.h. die „Zusammenfassung der Methoden zur Verbrechensaufklärung, Überführung oder Wiedererkennung eines Täters“¹³⁰ wurden bereits seit Mitte des 19. Jh. wissenschaftlich forciert entwickelt und ausgebaut.¹³¹ Schon früh waren sog. Gaunerlisten oder Steckbrie-

¹²⁵ DERS., a.a.O.

¹²⁶ DERS., 176.

¹²⁷ DERS., 176.

¹²⁸ DERS., 176f.

¹²⁹ DERS., 177.

¹³⁰ A. ROTH, *Kriminalitätsbekämpfung in deutschen Grossstädten 1850 – 1914: ein Beitrag zur Geschichte des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, Quellen und Forschungen zur Strafrechtsgeschichte*, Bd. 7, Berlin 1997, 92.

¹³¹ DERS., a.a.O.

fe¹³² verbreitet, mit denen die Bevölkerung in die Ermittlungen einbezogen werden konnte.¹³³ Gegen Ende des 19. Jh. wurde auch die neu aufkommende Fotografie genutzt, um Verbrecheralben zur Identitätsermittlung zu erstellen.¹³⁴ Insb. bei Betrug war die Identifizierungsquote relativ hoch, da ein Täter oftmals nach derselben Methode vorging und deshalb leicht zu individualisieren war.¹³⁵

Tatsächlich operierte i.c. auch A.F. stets nach demselben Betrugssystem. Die Auswirkungen zeigen sich in zweierlei Hinsicht: Zum einen konnte der Bezirksamann relativ zügig eine grosse Zahl weiterer Betroffener ermitteln. Zum anderen erleichterten sich die Argumentationen von Staatsanwaltschaft und Gericht. Diese konnten nämlich geltend machen, dass das breit angelegte, raffinierte Betrugssystem einen Irrtum im Einzelfall ausschliesse und auf einen vorsätzlichen Betrug hinweise. Des Weiteren wurde A.F. auch im schweizerischen Polizeianzeiger vom 23. April 1928 zur Fahndung ausgeschrieben. Im Gegensatz zu den informellen Sanktionen musste A.F. daher formelle Sanktionen befürchten und zu deren Abwendung aktiv tätig werden, indem er die Flucht ergriff. M.a.W. verursachte das polizeiliche Ermittlungsverfahren Handlungskosten, die A.F. in Kauf nehmen musste, als er sich zu betrügerischem Handeln entschloss. Dennoch scheinen die Handlungskosten nicht hoch genug gewesen zu sein, um eine abschreckende Wirkung zu entfalten.

5.2.3.2 Zerrüttetes Systemvertrauen

Jedes Handlungssystem verträgt nur eine gewisse Dosis an betrügerischen Verhaltensweisen. Sobald sich nämlich die Teilnehmer eines Systems bewusst werden, dass Betrug allgegenwärtig ist, sinkt die Erfolgswahrscheinlichkeit derartiger Praktiken. Die Akteure werden dem System mit Misstrauen begegnen und Vorsichtsmassnahmen ergreifen.¹³⁶ In Handlungssystemen, deren Glaubwürdigkeit angeschlagen ist, orientieren sich die einzelnen Akteure vermehrt an Symbolen und

¹³² Diese enthielten Beschreibungen der Gesuchten, indem persönliche Merkmale wie Alter, Grösse, Haar- und Augenfarbe, auffällige Kennzeichen usw. festgehalten wurden, vgl. DERS., 95.

¹³³ DERS., 93f.

¹³⁴ DERS., 96f.

¹³⁵ DERS., 275.

¹³⁶ OTTERMANN (Fn. 14), 250f.

Symptomen, um sich subjektive Sicherheit zu verschaffen.¹³⁷ Bspw. wird Wert auf Marken, Gütesiegel, Empfehlungen, guten Ruf o.ä. gelegt.¹³⁸

Es stellt sich die Frage, ob i.c. das System von Handelsvertretern eine Glaubwürdigkeit innehatte, die zur Vorsicht hätte mahnen müssen. Der Erfolg von A.F. muss allerdings anhand der Fakten zu einem grossen Teil auf sein überzeugendes, selbstsicheres und aggressives Auftreten zurückgeführt werden. Allenfalls könnte die TITAN auch davon profitiert haben, dass sich die Metallbauindustrie insb. in der Ostschweiz im Aufschwung befand und eine spezielle Titanlegierung in diesem Kontext einen erfolgsverheissenden Beiklang hatte. Die grosse Anzahl Betroffener lässt im Ergebnis wohl kaum darauf schliessen, dass Handelsvertreter zu jener Zeit unter einem generellen Betrugsverdacht standen.

5.2.3.3 Soziale Wahrnehmung und Reaktionen

Voraussetzung jeder gesellschaftlichen Reaktion auf Betrug ist die Wahrnehmung des selbigen. D.h. der Betrug muss als solcher wahrgenommen werden und nicht als etwas anderes wie z.B. Diebstahl oder geschicktes Wirtschaften.¹³⁹ Da allerdings Betrug wesensgemäss heimlich stattfindet und im 'besten' Fall nicht aufgedeckt wird, beruhen Reaktionen auf betrügerisches Verhalten oftmals auf beschränktem Wissen.¹⁴⁰ Dennoch schaffen sie soziale Fakten – auch wenn in Tat und Wahrheit kein Betrug vorgelegen haben mag –, die nicht zu vernachlässigen sind.¹⁴¹ OTTERMANN beschreibt die gesellschaftliche Reaktion auf Betrug als „Zuschreibungsprozess“, „Etikettierung“ oder „Stigmatisierung“¹⁴². Demnach wird Betrug in einem Prozess konstruiert, in dem der Täter und der bzw. die Ankläger um die 'richtige' Definition eines mutmasslich abweichenden Verhaltens streiten.¹⁴³ Gerichte können somit als Ort der Institutionalisierung derartiger Zuschreibungsprozesse gesehen werden, wobei die letztendliche Definitionsmacht beim Staat liegt, der relevantes abweichendes Verhalten in Form von Rechtsnor-

¹³⁷ DERS., 252.

¹³⁸ DERS., a.a.O.

¹³⁹ DERS., 287.

¹⁴⁰ DERS., a.a.O.

¹⁴¹ DERS., a.a.O.

¹⁴² DERS., a.a.O.

¹⁴³ DERS., 287f.

men umschreibt.¹⁴⁴ Mutmassliche Betrüger werden einiges an Mühe auf sich nehmen, um für sie negativen Zuschreibungen entgegenzuwirken und ihr Verhalten als konform darzustellen.¹⁴⁵

In welchem Licht erscheint das Verhalten von A.F. vor diesem soziologischen Hintergrund? Sowohl vor dem Bezirksgericht wie auch vor dem Kantonsgericht unternahm A.F. kaum Anstrengungen zu seiner Verteidigung und machte sich gar nicht erst die Mühe, persönlich zu erscheinen. Ausserdem lag dem Kantonsgericht ein Schreiben von A.F. vor, das als Geständnis ausgelegt wurde; prima vista schien A.F. eine negative Zuschreibung als Betrüger gleichgültig zu sein. Sein Verhalten lässt sich mit Blick auf das oben beschriebene utilitäre Handlungsmodell erklären. Das bereits laufende Strafverfahren liess nämlich die Erfolgswahrscheinlichkeit des Betrugs an der S. AG gegen Null sinken. Demgegenüber hätten eine persönliche Anwesenheit und die absehbare Verurteilung die Handlungskosten im Umfang des Strafmasses erhöht. Die Flucht erschien A.F. aufgrund einer Kostenabwägung deshalb als günstigere Alternative.

Ein genauerer Blick fördert dennoch Legitimierungsstrategien von A.F. bzw. der TITAN zutage, die allerdings zeitlich früher zu finden sind. So berief sich die TITAN im Briefverkehr mit den Betrogenen stets auf das Recht, im Wesentlichen den Grundsatz *pacta sunt servanda*. Sie versuchte also, ihr Verhalten zu legalisieren. Dies durchaus – zumindest teilweise – mit Erfolg, wie das Urteil des Handelsgerichts de la Seine bestätigt.

5.3 Miniexkurs: A. F. als Opfer des Antisemitismus?

Die Zeit um 1930 war geprägt von Sozialdarwinismus und Rassenlehren.¹⁴⁶ 'Lebensunwertes Leben' und 'Ballastexistenzen' waren Schlagworte der Zeit.¹⁴⁷ Dieses Gedankengut wurde mit einer anfänglich religiös begründeten Judenfeindschaft durchmischt und führte auch in der Schweiz zu Vorstellungen von Juden, die bis in die Regierung reichten, als biologische Fremdkörper und ständige Ge-

¹⁴⁴ DERS., 288.

¹⁴⁵ DERS., 287.

¹⁴⁶ SENN ET AL. (Fn. 27), 340.

¹⁴⁷ DERS., 241.

fahr für Staat und Volk.¹⁴⁸ Vor diesem Hintergrund stellte sich natürlich beim Aktenstudium die Frage, ob A.F. als Angehöriger des jüdischen Glaubens im Laufe der Ermittlungen oder vor Gericht insofern Opfer von antisemitischen Vorurteilen wurde, als dass Zweifel an der Objektivität des Verfahrens erweckt würden. Dies ist allerdings nicht der Fall. Es gibt keine Indizien in der gesamten Akte, die in irgendeiner Form religiös geprägt wären. Das mag darauf zurückzuführen sein, dass den Ermittlungsbehörden nur sehr wenig über die Person A.F.'s bekannt war. Bis und mit der Urteilsverkündung des Bezirksgerichts war nicht einmal dessen wahrer Name bekannt. Erst vor Kantonsgericht wusste man Näheres über den personellen Hintergrund, insb. kannte man zu diesem Zeitpunkt auch die Glaubensangehörigkeit. Diesbezüglich wurden die Personalien A.F.'s ergänzt. In der Urteilsbegründung des Kantonsgerichts spielte die jüdische Glaubensangehörigkeit allerdings keine Rolle.

5.4 Fazit

Ausgehend von der eingangs formulierten Forschungsfrage soll nun das Gesamtbild mit dem Versuch einer Antwort abgerundet werden. Es hat sich gezeigt, dass sowohl ein rechtlicher wie auch soziologischer Betrugsbegriff in ihren Kernelementen identisch sind und deshalb ein rechtssoziologischer Betrugsbegriff stringente Grundlage für eine Fallanalyse sein kann.

Die Analyse gliederte sich sodann einerseits in Aspekte, die Betrug ermöglichen bzw. begünstigen, und andererseits Aspekte, die Betrug hemmen. Erstgenannte zeigten zunächst auf, dass sich Betrug als utilitäre Handlungswahl verstehen lässt und bestimmte Ziele verfolgt. Man kann davon ausgehen, dass A.F. in Bereicherungsabsicht handelte, einem Ziel, das vor dem Hintergrund eines marktwirtschaftlichen Leistungsprinzips durchaus legitim ist. Warum A.F. zu Betrug als bevorzugtes Mittel zur Zielerreichung griff, lässt sich zumindest ansatzweise aus dem historischen Kontext erklären. Betrachtet man nämlich den Weltstahlmarkt in den 20er Jahren, sahen die Wachstumsraten als Folge des 1. Weltkriegs keineswegs rosig aus. Um dennoch Gewinn erzielen zu können, lag die Wahl illegaler Handlungsalternativen durchaus im Spektrum des Denkbaren. Bemerkenswert ist, dass A.F. sehr geschickt Wahrnehmungsbarrieren auf verschiedenen Ebenen einsetzte. Als Handelsvertreter konnte er sehr schnell internationale Grenzen überschreiten und eine Strafverfolgung dadurch behindern. Es gelang ihm zudem

¹⁴⁸ BUCHER (Fn. 115), 73.

erfolgreich, seine Identität bedeckt zu halten; erst vor dem Kantonsgericht waren einige dürftige Informationen – u.a. sein wahrer Name – zu seinem personellen Hintergrund bekannt.

Bei den betrugshemmenden Aspekten ist der Mechanismus der sozialen Kontrolle von zentraler Bedeutung. I.c. lassen sich v.a. externe Kontrollmechanismen beobachten. Diese reichen vom Unmut der Betroffenen, über die Warnung im Handelsamtsblatt bis hin zum Ermittlungsverfahren des Bezirksamts. Trotz jener Kontrollmechanismen wurde A.F. nicht vom Betrügen abgehalten. Im Gegenteil dürfte er sich durch den fortgesetzten Erfolg bestätigt gefühlt haben. Es lassen sich gar gewisse Legitimierungsstrategien seitens der TITAN feststellen, indem sie sich zur Durchsetzung ihrer 'Ansprüche' auf das (Zivil-)Recht berief.

Welcher Aspekt war nun ausschlaggebend dafür, dass sich A.F. der Justiz erfolgreich entziehen konnte? M.E. dürften – zumindest soweit dies aus den Akten ersichtlich ist – Informationsdefizite der Ermittlungsbehörden aufgrund von Wahrnehmungsbarrieren eine zentrale Rolle gespielt haben. Insb. die falsche Identität i.V.m. dem grossen Operationsgebiet und dem oftmaligen Grenzübertritt Schweiz – Frankreich brachte die kantonale Strafverfolgungsbehörden an ihre Leistungsgrenzen. Dies zeigte sich schlussendlich auch im Urteil des Kantonsgerichts, das A.F. zu einem Jahr Kantonsverweisung verurteilte; eine milde Strafe, die ihn nicht allzu hart getroffen haben dürfte.